N12<529913236 021
ubTÜBINGEN

Luther-Jahrbuch

Jahrgang XVIII 1936

Luther-Jahrbuch

Jahrgang XVIII 1936

Luther-Jahrbuch

1936

Jahrbuch der Luther-Gesellschaft

Herausgegeben

von

Hauptpastor D. Th. Knolle

Hamburg

Jahrgang XVIII 1936

Chr. Kaiser / Verlag / München

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Buchdruckerei L. Mößl, Inhaber: Fritz & Joseph Voglrieder, München, Hermann-Lingg-Straße 12

Gk 5225 b

Inhaltsverzeichnis

Seite

Johannes Ficker, Geh. Konsistorialrat Universitäts-Prof. D. Dr., Halle a. S.: Mainz-Magdeburger Beichtbriefe des St. Peter-Ablasses, mit 5 Bildtafeln 1

Gerhard Bruchmann, Studienrat, Lewin Kreis Glatz: Luthers Bibelverdeutschung auf der Wartburg in ihrem Verhältnis zu den mittelalterlichen Übersetzungen 47

Virgil Moser, Tölz: Begriffsunterscheidung durch Fraktur- und Antiquamajuskeln in der Luther-Bibel 83

† Severin Widding, Pastor, Klampenborg bei Kopenhagen: Die hymnologische Verbindung zwischen Deutschland und Dänemark zur Zeit der Reformation, mit 10 Noten-Beigaben . . 97

Heinrich Seesemann, Prof. lic., Riga: Luther-Bibliographie . 145

Hans Eger, Privatdozent lic., Greifswald: Personen- und Orts- sowie Sachverzeichnis 156

Inhaltsverzeichnis

Johannes Ficker, Geh. Konsistorialrat Universitäts-Prof. D. Dr.,
Halle a. S.: Tübinger Briefwechsel des Fr. Peter-
Martyr, mit 8 Tafeln 1

Gerhard Krumm, Stubierrat, Kreis Ulm: Kirchere
Bibelverständnis auf der Hardtburg in ihrem Verhältnis zu
den mittelalterlichen Überlieferungen 47

Virgil Pfeifer, Köln: Textkritische Bemerkungen zu Luthers
Antiquarialbrief in der Luther-Bibel 83

† Hermann Dobbing, Pastor, Klampenborg bei Kopenhagen: Die
hymnologische Verbindung zwischen Deutschland und Däne-
mark zur Zeit der Reformation, mit 10 Noten-Beilagen . . 97

Heinrich Seeligmann, Prof. lic., Zürich: Luther-Bibliographie . 145

Hans Hyer, Privatdozent lic., Greifswald: Personen- und Orts-
sowie Sachverzeichnis 156

Von Ablaß, Lutherbibel und lutherischem Liede handeln die Aufsätze dieses Jahrbuches und damit von zentralen Stücken der Entstehung und Grundlegung der Kirche Luthers.

Je tiefer wir mit Luther das Geheimnis empfinden, wie er zum öffentlichen Kampf gegen den Ablaß durch Gottes Vorsehung getrieben wurde und darüber die Reformation „anging", desto wichtiger muß es uns sein, die tatsächliche Handhabung der Ablaßpraxis der mittelalterlichen Kirche zu erkennen. Johannes Ficker gibt uns dafür auf Grund neuer Funde eine quellenmäßig gründliche Erschließung der Mainz-Magdeburger Beichtbriefe des St. Peter-Ablasses und wichtige Deutung im Sinne des Totalitätsanspruches der Macht des Papsttums. Gerhard Bruchmann setzt seine Untersuchung über Luthers Bibelverdeutschung, die er im Lutherjahrbuch 1935 an den Wartburgpostillen durchgeführt hatte, nunmehr an der Wartburgübersetzung in ihrem Verhältnis zu den mittelalterlichen Übersetzungen fort. Virgil Moser zeigt den Versuch Rörers, eine Begriffsunterscheidung durch Fraktur- und Antiquamajuskeln in der Lutherbibel zur Kenntlichmachung eines guten oder schlimmen Textinhaltes einzuführen, nach Art und Ausdehnung auf. Severin Widding bietet als einen Jubiläumsbeitrag in Erinnerung an die Einführung der Reformation in Dänemark vor 400 Jahren eine Abhandlung über „Die hymnologische Verbindung zwischen Deutschland und Dänemark zur Zeit der Reformation". Sie gibt außer dem Einblick in die dänische Liedkunde nicht nur neue Erkenntnisse für die deutsche, insbesondere niederdeutsche Hymnologie, sondern ist auch ein wichtiges Zeugnis für den engen Zusammenhang der lutherischen Bewegung in den

nordischen Ländern wie für die gemeinsame Verwurzelung des lutherischen Erbgutes überhaupt. Diese Arbeit ist nun zum Schwanengesang des Verfassers geworden. Nach Einreichung des Manuskripts wurde der Verfasser heimgerufen. Die Korrekturen konnte er nicht mehr lesen. Mit Herzog Albrechts Onomastichon-Lied auf Friedrich I. von Dänemark, sagen wir:

„Wer glaubt, der soll bestehen vor dem Antlitz dein.
O Herre mein, daran mir wohl genüget.
Amen sprech ich, was, Herr, dein Wille füget."

Die Luther-Bibliographie hat wieder Heinrich Seesemann, die Register Hans Eger bearbeitet.

Am Reformationsfest 1936 D. Knolle.

Mainz-Magdeburger Beichtbriefe des St. Peter-Ablasses

von Johannes Ficker, Halle a. S.

V. E. Löscher hat in seinen Vollständigen Reformations-Acta und Documenta[1]) der Verwunderung Ausdruck gegeben, daß nur wenige Exemplare von den Beichtbriefen des St. Peter-Ablasses erhalten seien, „da sie doch in unglaublicher Menge ausgetheilet worden“[2]). Der Hinweis auf die große Zahl ist gewiß richtig. Man kann auf eine solche aus einigen bekannt gewordenen Daten schließen: für den Konstanzer Ablaß von 1513/14, der auch auf die angrenzenden Diözesen Chur, Augsburg, Straßburg ausgedehnt war, kann man 2025 Ablaßbriefe zählen,[3]) und für den St. Peter-Jubelablaß sind allein in der Utrechter Diözese 1517—19 6400 verbreitet worden.[4]) Wie viele werden es in dem ganzen mächtigen Umkreise des ihm geöffneten Gebietes gewesen sein!

Der gelehrte und umsichtige Herausgeber der Reformationsurkunden hat selbst schon einen Nachweis über den Verbleib der von ihm vermißten Ablaßformulare gegeben: „wie ich denn ein Buch von A. 1527 besitze, welches in einem solchen Ablaß-Brieff gebunden worden“. Was ist seitdem an wertvollem Druckgute, zumal an Einblattdrucken in unseren Bibliotheken bei der Prüfung des Vorsatzmaterials oder der Einbände alter Drucke wieder an den Tag gekommen! Auch von Ablaßblättern, wie sie z. B. die Bayerische Staatsbibliothek vereinigt hat.

In dieser schon von V. E. Löscher gewiesenen Richtung liegen Funde, die neuerdings gemacht worden sind. Es ist eine günstige Fügung, daß zur gleichen

---

[1]) Leipzig 1720. [2]) S. 395.

[3]) Schulte, Die Fugger in Rom, 1904, 159, s. II, 57 ff., berechnet die Zahl; 118 Tierhäute wurden hierfür verbraucht. Das Verhältnis der aufgezählten einzelnen Posten von Beichtbriefen zu einander ist in der von Schulte abgedruckten Rechnung der Konstanzer Domfabrik nicht ganz klar; man könnte noch einige hundert Exemplare mehr annehmen.

[4]) auf Pergament — es werden auseinandergehalten: in pergameno und in franceno — und auf Papier. Zu den Confessionalia kommen noch hinzu: „Stationes“ in teutonico 1600, in latino 500, declarationes 400, bullae 200, arma papalia 300, s. Fredericq, Les comptes des indulgentes en 1488 et en 1517—1519 dans la diocèse d'Utrecht, Mémoires couronnés ... par l'Académie royale des sciences de Belgique, t. 59, 5, 1899/1900, p. 11. 69.

Zeit, als in der v. Ponickauschen Sammlung der Hallischen Universitätsbibliothek frühe Ablaßbriefe wieder ans Licht gebracht worden sind,[1]) sich, auch in sachlicher Ergänzung, eine Anzahl von Exemplaren gerade des am häufigsten verwendeten Beichtbriefes des geschichtlich bedeutendsten Ablasses, des für den Bau von St. Peter, in der Ausfertigung durch den Mainz-Magdeburger Erzbischof Albrecht von Brandenburg, in pergamentenen Drucken wiedergefunden hat.

Zwei Fragmente eines solchen Konfessionaltextes, aus der gleichen Druckerei in denselben Typen, beide jedoch von verschiedenem Drucksatze stammend, sind im Lutherschen Familienarchiv aufbewahrt.[2]) Deutlich ist das eine durch die Aufschrift der Rückseite als zu praktischer Verwendung gebraucht gewesen gekennzeichnet: als Rückendeckel eines Aktenheftes; und auch andere Stücke: das andere Fragment, sowie ein drittes (die linke Hälfte eines gleichen Ablaßbriefes) unter den Einblattdrucken der Münchener Staatsbibliothek,[3]) ferner der in den Acta Lutherorum jenen ersten beiden Bruchstücken vorausgestellte, vom Erzbischof Albrecht erlassene Butterbrief, der auch in den Bereich des St. Peter-Ablasses gehört, können, zumal der letztgenannte nach seiner ganzen Beschaffenheit, wie sie sich jetzt zeigt, nur zu einem irgendwie ähnlichen technisch-praktischen Gebrauche verwendet gewesen sein. Die volle Sicherheit hierfür brachten die anderen, in situ beobachteten Exemplare Albrechts von Beichtbriefen des St. Peter-Ablasses, auf die H. Dr. Hans Freydank mit seinen kirchengeschichtlich geschulten Augen aufmerksam geworden war, als er die Akten des alten Talamts (Pfännerschaft und Königliche Salinen) im Oberbergamt zu Halle durcharbeitete.[4])

Mit Ausnahme eines Fundstückes sind die verschiedenen Exemplare als Heftrücken in Steuerregistern verwendet. Die meisten sind von oben nach unten auseinandergeschnittene Hälften. Einmal sind die zwei zusammengehörenden als Kopf- und als Fußdeckel an einem Aktenbündel beieinander geblieben, sonst sind sie an verschiedenen Faszikeln verwendet. Sie lassen sich glatt, gewöhnlich mit nur geringem Textverlust in der Mitte zum ursprünglichen Ganzen zusammen-

---

[1]) Juntke, Unbekannte Ablaßbriefe des XV. und XVI. Jahrhunderts, Zentralblatt für Bibliothekswesen 54, 1934, 547 ff.

[2]) S. J. Ficker, Lutherorum Acta, in Theol. Studien und Kritiken 107, 1935/36, 1 ff.

[3]) Einblatt VI, 55 f. Tafel II a.

[4]) S. von ihm den Artikel in den Hallischen Nachrichten 1935 Nr. 139 mit einer (verkleinerten) Wiedergabe. Ihm danke ich die Vermittelung der Funde.

fügen. Zu diesen Hälften kommt noch ein kleines rechtes unteres Eckstück für sich. Außer diesen Fragmenten hat sich ein vollständiges, nicht durchschnittenes Exemplar gefunden: es diente als Umschlag — man sieht die Spuren des starken Gebrauches an der Durchgescheuertheit des Pergaments und an dem Schmutz auf der Hälfte, die als Vorderdecke gedient hat — für die Jahrvermerke des Unter-Bornmeisters, der die Sole auf die einzelnen Siedehäuser zu verteilen hatte.[1]) Außerdem, druckerisch merkwürdig, zusammengelegt als doppelter Umschlag für ein ca. 540 Seiten in 12° umfassendes „Verschlahebüchlein" verwendet, ein größeres Pergamentstück, das den vollständigen Text eines Beichtbriefes zeigt, darüber aber noch das Schlußstück eines anderen Exemplars, also zwei Exemplare auf demselben Pergamentblatt. Besonders bemerkenswert ist, daß hier zwei verschiedene Satzformen des gleichen Textes und der gleichen Typen zusammen gedruckt worden sind. Offenbar hatte man wegen rascherer und bequemerer Herstellung einer erheblichen Zahl von Formularen den Text doppelt gesetzt und druckte beide Sätze miteinander. Es sind dieselben Drucktypen und dieselben verschiedenen Satzformen, die in den beiden Fragmenten der Acta Lutherorum vorliegen.

Dieselbe Druckletter, eine kräftige Rundgotisch in verschiedenen Graden, und die gleiche Verschiedenheit zweier Satzformen zeigt sich auch bei den anderen in Halle gefundenen Drucken dieses Ablasses. Die geringere Zahl der Exemplare — drei — hat 36 Zeilen Text (A)[2]), die Mehrzahl — sechs — hat 37 (B). Schon in Zeile 1 ist das Ende anders, von Zeile 2 ab sind demzufolge durch den ganzen Satz hindurch Zeilenanfang und -ende in der einen Form verschieden von der anderen. Die Satzspiegelbreite beträgt in den vier ersten Zeilen von A und im gesamten Satze von B 17,5 cm, im Gros von A 17,4 cm; die Höhe in A 12,5 cm, in B 12,7 cm.

Im bestimmungsgemäßen Gebrauche verwendet gewesen ist, wie die handschriftlichen Einträge erkennen lassen, nur ein einziges Stück, das oben genannte Fragment, das zu der Form A gehört. In das entsprechende Spatium des Drucktextes sind hier die Namen der Empfänger eingeschrieben: (deuot)us Andreas

[1]) S. Freydank, Die Hallesche Pfännerschaft im Mittelalter, 1927, 218. S. Tafel I. Auch dieses Exemplar trägt wie die anderen Heftlöcher für die eingebundenen Lagen.

[2]) Das kleine (ausgefüllte) Bruchstück gehört zu diesem Drucktyp. S. Tafel II b.

Huiuff ac Caterina. Die Rückseite trägt nochmals den Vermerk Pro And [Das übrige ist abgeschnitten.[1]) cum V x [

Außerdem sind im Satze des Beichtbriefes zwei Zeilen tiefer unter den Namensvermerken die gedruckten Anfänge der zugehörigen Worte für die Betätigung der Spender und Käufer schriftlich ergänzt: (grat)os (exhibu)erunt (et libera)les und am Ende die Daten zugefügt: Hallis und (M. CCCCC) sexto decimo.

Die handschriftlichen Einträge sind alle von einer kalligrafischen Schreiberhand gemacht.

Die übrigen Fundstücke sind unausgefüllte Formulare, in denen die Räume für den Namen und die Endformen der auf die Subjekte bezüglichen Worte des folgenden Kontextes, für Ort, Monatstag und -name, Zehner und Einer der Jahreszahl leer gelassen sind; es sind Blancodrucke, die liegen geblieben sind, als das Ablaßgeschäft in Halle nicht mehr ging und die dann — wie auch jenes ausgefüllte Stück — zu verschiedenen Zeiten ihre buchbinderische Verwendung für Steuerakten gefunden haben. Das älteste solcher Aktenhefte ist die „Einnahme und Ausgabe der Talvorsteher der Pfännerschaft 1528"; hier fand sich auch das erste der wiedergewonnenen Ablaßformulare. Die meisten waren in den Registern 1535—1542 verwendet.[2]) Das als Umschlag für die Notizen des Unter-Bornmeisters erhaltene Ganzstück trägt auf der Außenseite die Jahreszahl 1544; dazu ist später geschrieben: biß 1562.[3]) Das „Verschlahebüchlein" mit seiner Decke eines undurchschnittenen Doppeldruckes umfaßt die Jahre 1575—1585.

Man sieht, die Kanzlei des Talamts hat einen ganzen Posten von den wegen ihres Materials wertvollen und brauchbaren Drucken erworben und hat auf lange Zeit hin davon praktischen Gebrauch gemacht. Der Ablaßzettel des Bornschreibers ist wohl von seinem Besitzer selbst im dienstlichen Gebrauche verwendet worden.

Diese vorgefundenen Pergamente sind Drucke des Konfessionale, das V. E.

---

[1]) Andreas Hujuff war Bornschreiber. Der Vater war Goldschmied und Bornmeister, die Familie ist durch fünf Generationen mit der Pfännerschaft verbunden. S. Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses, 1749, 1750, Beilage B, Genealogische Tabellen 67, Nr. 67.

[2]) Steuer-Register über die Thalgüter, Grrenthekoth und Bornknechte Anno Domini 1535—1542.

[3]) Zwischen den Jahrzahlen der Inhalt der einst eingelegten Vermerke „waß die güter (d. h. die Sole) jährlich gelauffen".

Löscher a. a. O. 388 f. unter den drei Arten der „Tetzelschen Ablaßbriefe“ an zweiter Stelle aufführt: „die andere Art führt des Chur-Fürsten von Mayntz Nahmen“. Bekannt ist dieser Beichtbrief bisher in drei Exemplaren:

a) Berlin, 11. April 1517 „N. N. (devotus) et Walpurgis uxor eius“, zuerst abgedruckt von P. Seidel, Historia... Doctoris Martini Lutheri, Wittenberg 1581, 14 ff. Hiernach verschiedentlich abgedruckt (nicht immer mit den Absolutionsformeln): J. Meisner, Jubilaeum Wittenbergense, Wittenberg 1668, Append. 56 ff.; G. Hecht, Vita Joannis Tezelii, Wittenberg 1717, 38 c und in anderen lokalgeschichtlichen Werken, s. Löscher a. a. O. 388 ff.

Erwähnt bei Paulus, Gesch. des Ablasses III, 435 ff.; derf., Joh. Tetzel, 1899, 43 Anm. (Paulus vermutet hier, daß der Ablaßbrief ins Jahr 1518 gehöre).

b) Nordhausen (Mainzer Bistums), 16. Juni 1517 für Michael Meynborck (d. i. Meyenburg)[1]), bei Riedel, Novus Codex dipl. Brandenburgensis IV, 1844, 363 f. „Aus Bratrings Sammlung mit Benutzung von Kampes Varianten“. Vgl. Paulus, Tetzel, 38 Anm.

c) Göttingen (Mainzer Bistums), 1. Juli 1517 für „Meckel relicta Rodta, Peders et Adam Rodt“ „Ex Bibliotheca Rudolpheo Helmstadiensi“. Gedruckt von v. d. Hardt, Hist. literaria Reformationis 1717, III zu p. 4 (mit Siegel der Kirchenfabrik von S. Peter: S. Petrus in Halbfigur, darunter Papstembleme; Umschrift: S. fabrice S. Petri de Urbe); und hiernach bei Kapp, Schauplatz des Tetzelischen Ablaß-Krams [2], Leipzig 1720, 14 und Amort, De origine... indulgentiarum, Aug. Vind. 1735, 210 sq.; Gerdes, Introductio in historiam evangelii... renovati, Groningae 1744 (70 sqq.). S. Paulus, Geschichte III, 437 f.

Von diesem textlichen Typ, doch in anderen Lettern und in anderem Satze ist die linke Hälfte eines Beichtbriefes Albrechts in München, Bayer. Staatsbibliothek, Einbl. Nr. 55.

Die Originalexemplare der Beichtbriefe a und b haben noch nicht wieder erreicht werden können,[2]) c ist in der Herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel erhalten (doch fehlt jetzt das Siegel): ein 32zeiliger Satz, ebenfalls mit Auszeichnungs-

---

[1]) Man denkt an den humanistischen, Melanchthon nahestehenden Bürgermeister des Namens.

[2]) b ist auch nicht im Preuß. Geh. Staatsarchiv oder in der Preuß. Staatsbibliothek geborgen. Das „Verzeichniß der von dem Königl. Auktions-Kommissarius Herrn Bratring hinterlassenen Bücher-Sammlung“, Berlin, 1832, erwähnt ihn nicht.

schriften, in einer schlankeren, gedrängteren Fraktur als die bisher beschriebenen Originaldrucke.[1])

Diese verschiedenen Exemplare a, b, c sind wohl Wiederholungen desselben Beichtbrieftextes, aber mit einzelnen Varianten, die erkennen lassen, daß b und c näher zusammengehören und sich von a unterscheiden, und mit offenkundigen Druckfehlern, die beim Neudruck entstanden sind. Diese lassen sich unmittelbar durch den Vergleich mit den erhaltenen Originalen berichtigen.[2]) Nach ihm läßt sich auch manches Irrige in b erkennen. Gerade der Abdruck von b weist erhebliche Fehler auf. Man kann zweifelhaft sein, ob sie alle auf unrichtige Lesung zurückgehen[3]) oder ob nicht die abgedruckte Vorlage selbst schon andere Lesarten hatte, was man in Zeile 10 perfectarum für confectarum, Zeile 11 antedictae für indictae, Zeile 13 poenam für ratione vermuten möchte. Damit würde wahrscheinlich, daß b und c auf verschiedene Satzformen zurückgehen. Doch treten charakteristische Übereinstimmungen mannigfacher Art im Vergleich mit a hervor. Dieses am häufigsten abgedruckte Beichtbriefexemplar ist schon in seinem ersten Abdrucke, dem Seidelschen, mit einer Anzahl von Fehlern behaftet: sie lassen sich an der Hand des Originals von c und durch den Vergleich mit dem entsprechenden Wortlaut in der Bulle Leos X. sowie der sich auf den Wortlaut der Confessionalia beziehenden Sätze in der Ablaßinstruktion Albrechts von Mainz mit Sicherheit feststellen. Es sind zumeist Weglassungen.[4]) Der so richtig gestellte Wortlaut des Berliner Beichtbriefexemplars a erweist sich als die Druck-

---

[1]) S. Tafel III.

[2]) Abgesehen vom Orthographischen. Stellungsfehler: Zeile 15, 34; Zeile 6 Episcopali für temporali, Zeile 15 ac fideles für ad fideles, Zeile 18 ae remissionem für et remissionem, Zeile 19 luminum apostolorum für liminum apostolorum, Zeile 26 possint et valeant für possit et valeat.

[3]) Zeile 6 (wie c) Episcopali für temporali (seculari wird von Herausgeber vermutet); Zeile 15 fehlt Apostolicam; Zeile 20 limitum für liminum; vota excepta für votis exceptis; die umfänglichste: Zeile 15/16 occasione aliorum auctoritate Apostolica für occasione aluminum tulfe Apostolice.

[4]) Zeile 7 fehlt noster; Zeile 21 commutare; Zeile 23 (zu ecclesia) universali und militante; Zeile 31. 36 et vor filii; Zeile 10 possunt für possint; Zeile 20 ad für in (vor Compostella; Zeile 19 ist die Wortstellung anders: excepto steht nach mortis articulo. Die Bulle Leos bei Schulte II, 137; bei Köhler, Dokumente zum Ablaßstreit [2], 1934, 86, die Instructio summaria Albrechts ebenda 114.

gestalt, die mit den Fragmenten im Lutherschen Familienarchiv und mit den Hallischen Funden identisch ist.

Eben im Vergleiche mit diesem Typus a zeigen sich einige Verschiedenheiten des in Wolfenbüttel erhaltenen Originals c, die in b wiederkehren. Zweierlei sei herausgehoben[1]): Wortlaut und Wortstellung der nicht umwandelbaren vota (Zeile 21):

a liest: ultramarino ingressus religionis et castitatis, visitationis liminum apostolorum et sancti Jacobi in Compostella votis dumtaxat exceptis.

c (Orig. b): ultramarino visitationis liminum apostolorum et sancti Jacobi in Compostella: religionis et castitatis votis dumtaxat exceptis.

Das andere ist die Verschiedenheit in der zweiten Absolutionsformel: c gibt den Inhalt der totalen Lossprechung (nächst der Befreiung von jeglicher Exkommunikation) bedeutend knapper an: Deinde (te absolvo) ab omnibus peccatis tuis conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem .. In a steht: Deinde ab omnibus censuris et poenis ecclesiasticis ac peccatis tuis iuxta presentium literarum tenorem, conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem.

Diese Verschiedenheiten sind nicht vereinzelt oder zufällig. Das zeigt ein Blick auf die unmittelbar seitlich oder nach rückwärts angrenzenden Ablaßdokumente, von denen hier nur die Beichtbriefe des St. Peter-Ablasses herangezogen werden sollen, und zwar lediglich, um innerhalb der beiden gewiesenen Komplexe: dem eigentlichen Gnadenbrief, zumal dem Gefüge der Casus reservati, und der Form der Absolution den verschiedenartigen Bestand aufzuzeigen, ohne — außer gelegentlichen Verweisen — die Verknüpfung mit den vorausgehenden Dokumenten herauszustellen. Eine völlige Einordnung nach Form und Inhalt könnte nur in einer weitausholenden Zusammenfassung der Texte und einer besonderen geschichtlichen Darstellung der Beichtbriefe gegeben werden.[2]) Die Confessionalia des St. Peter-Ablasses wiederholen in den hierher gehörigen Teilen zumeist ganz

[1]) außer verschiedenen Einzelheiten, z. B. Zeile 5 illustrissimi et illustrium Marchionum in c, b, Illustrissimorum a; Zeile 21 decesserunt c, b, discesserunt a (vgl. hierzu Köhler a. a. O. 50, Zeile 10).

[2]) N. Paulus hat die Beichtbriefe soweit für seine Gesamtgeschichte des Ablasses nötig einbezogen. Einiges zur besonderen Geschichte der Ablaßbriefe, zumal über die allmähliche Entstehung der Formulare bei Göller, Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche

wörtlich die unmittelbar vorausgegangenen maßgebenden Bullen, zumal die Leos X. für die Kirchenprovinz Mainz-Magdeburg vom 31. März 1515[1]) und die dieser zu Grunde liegende Julius' II. Liquet omnibus vom 11. Januar 1510 für die cismontanen Ordensprovinzen der Franziskanerobservanten.[2]) Aber wie schon diese beiden päpstlichen Kundgebungen wohl im Gros, aber im Umfange, vielfach stilistisch und auch wiederholt inhaltlich nicht miteinander identisch sind, so weisen die Ablaßbriefe, trotzdem seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts die Struktur einheitlicher wird,[3]) bei allen Übereinstimmungen im Grundstock und in fast stereotyp wiederkehrenden Einzelformeln[4]) doch so viele Verschiedenheiten (auch in der Struktur) unter einander auf, daß deren Aufzeigung, auch wenn bloß eine besondere Gruppe dargestellt werden sollte, eine noch umfänglichere Mitteilung der Texte erfordern würde.[5])

Die Zeugnisse, die zur Vergleichung mit den Mainz-Magdeburger Konfessionalien (M) in Betracht kommen, sind der Mehrzahl nach die Beichtbriefe Arcimboldis[6]) (A), alle, soweit sie in Originalen erhalten sind, am Eingange mit dem päpstlichen Medici-Wappen geschmückt; außer ihnen einige vereinzelte: der des Franziskanerobservanten (Johann) Baptista von Österreich, Elbing 25. Nov. 1513)[7] (B) und der andere des Kanonikers von St. Peter Bartholomäus Farratinus,

---

Ablaßpraxis, 1917, 75 ff. Mit wenigen Ausnahmen sind die Texte der Beichtbriefe des St. Peter-Ablasses in neuerer Zeit nicht wieder abgedruckt worden und gerade die Mainz-Magdeburger nicht. Auch in Köhlers Dokumenten zum Ablaßstreit [2], 1934, fehlt ein Beispiel der St. Peter-Ablaßbriefe.

[1]) nach gedrucktem Exemplar bei Köhler a. a. O., nach den Vatikanischen Registern bei Schulte, Die Fugger in Rom, 1904, II, 135 ff. Die Bulle Liquet omnibus bei Amort, De origine... indulgentiarum 1735, I, 205 ff.

[2]) Verlängerung der Bulle vom 4. Nov. 1507, s. Schulte I, 61. 56 f.

[3]) „Seit dem letzten Viertel des XV. Jahrhunderts ist die Struktur der Beichtbriefe die gleiche", Göller a. a. O. 82.

[4]) Eine Anzahl von Formularen einzelner Indulgenzen für die frühere Zeit bei Tangl, Die päpstlichen Kanzleiverordnungen von 1200—1500, 1894, 307 ff. 330 ff. Das gesamte Material von Ablaßbriefen und Instruktionen (Avisamenta) für das voraufgegangene Jahrhundert in: Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts (Sammlung bibliothekswissenschaftl. Arbeiten, 35/36, 1914).

[5]) Die meisten der im folgenden verwendeten Ablaßdokumente sind in Übersetzung bei einander in der Walchschen Lutherausgabe, Bd. XV.

[6]) S. über ihn Schulte I, 63 ff. u. ö.

[7]) Löscher I, 368 ff.

Rom, 18. Nov. 1513[1]) (F). Hieran schließt sich der spätere, Bern 15. Nov. 1518, unterzeichnet von dem Minoritenobservanten Samson[2]) (die Wiederholung eines Briefes Leos X. an diesen vom 15. Nov. 1517). Die Arcimboldischen Beichtbriefe stehen zeitlich und geographisch den Mainz-Magdeburgern besonders nahe; zwischen ihnen besteht auch, gerade für das mitteldeutsche Gebiet eine persönliche Verbindung: Tetzel ist am Anfang des Thesenjahres aus dem Dienste Arcimboldis in den des Erzbischofs Albrecht übergetreten.[3])

Aus Arcimboldis von Anfang an großem Amtsbereiche, der bei seiner Erweiterung auch auf das Bistum Meißen in der Bulle Leos vom 30. September 1515 an dessen Bischof als „universa Germania" bezeichnet wird,[4]) sind von Beichtbriefen greifbar: einer vom 17. August 1515 in Münster ausgestellt; ein anderer im selben Jahre, wohl vom 24. Juni, wohl ebenfalls in Westfalen, beide in Originalen erhalten[5]); 1516 24. April ist einer in Wurzen ausgestellt, aus Höpfner, Saxonia Evangelica 1625, p. 121 sqq. wiederholt abgedruckt; aus dem Jahre 1517 sind zwei aus Arcimboldis Tätigkeit in den Nordreichen be-

---

[1]) Kapp, Sammlung 46 ff. Auf diesen Ablaßbrief hat auch Bratke verwiesen (Luthers 95 Thesen, 1884, 187).

[2]) Gerdes I, p. (76) sqq.

[3]) Das genaue Datum (22. Jan. 1517) gibt M. Paulus, Historisches Jahrbuch 41, 1921, 81.

[4]) Hergenröther, Leonis X. Regesta. II. Bd., 1891 n. 17844. S. Schulte I, 63 f. Für Meißen s. auch ebenda I, 152 und II, 158 und die Erlaubnis des Kaisers für Arcimboldi: Paulus, Johann Tetzel, 1899, 30.

[5]) Der Münstersche Einblattdruck in München, Bayer. Staatsbibliothek, auch erwähnt von Paulus a. a. O. 29; handschriftlich unterzeichnet: Johannes Heider (s. Tafel IV); der andere ist in Straßburg, Universitäts- und Landesbibliothek, erhalten, unterschrieben handschriftlich: Jo. Franeus, gedruckt: Hermannus Pomerij. Der Monatsname ist verwischt.

[6]) auch bei Löscher I, 376 ff. und den hier genannten Stellen; ebenfalls bei Gerdes p. (72 sq.); bei Seckendorf ist I, 14 sq. die Absolutionsformel wiedergegeben. Das Konfessionale ist von Tetzel unterzeichnet. Löscher stellt dies Arcimboldische Formular mit der Unterschrift Tetzels — nur dieses eine Mal ist sie da — an die Spitze der Beichtbrieffformen. Als dritte nennt er die, in denen Tetzels Name am Kopfe steht; es sind aber völlig andere Fassungen, und sie behandeln nur Spezialfälle (es sind drei: Crichow, 19) Mai 1515, bei Löscher I, 391 (von Paulus, Tetzel 23 mit Grund als unecht bezeichnet; Wurzen, 1. Juni 1516, bei Seckendorf I, 15 (Tetzel noch als Kommissar Arcimboldis; als im Dienste des Erzbischofs Albrecht mit dem dritten:) Berlin, 5. Okt. 1517, nach Seidel, Historia... Lutheri p. 21 oft gedruckt, auch von Löscher I, 394 f. und Gerdes p. (75).

kannt,[1]) der eine Hafniae 12. Mai, der andere, unausgefüllt, ohne Ort und bestimmtes Datum.[2]) Auf den Mai (19.) des Jahres 1517 ist auch ein in Köln ausgestellter Ablaßbrief datiert.[3]) Ihrem Wortlaute nach nicht bekannt geworden sind die vier in Dänemark erhaltenen aus demselben Jahre, drei schon im Druck datiert, und aus dem folgenden Jahre drei in Schweden aufbewahrte, Upsala, 3. März und 13. März, und Linköping 4. April 1518.[4])

Beim Überblick über diese Briefe tritt schon in den äußeren Daten: den Empfängern und der Zeitdauer, Verschiedenheit entgegen. Wer sind die der Gnaden

---

[1]) Der in Lübeck am 16. Dez. 1516 für einen Nicolaus Gryse ausgestellte Ablaßbrief (s. auch Paulus, Tetzel 30) ist bei Kapp, Dissertatio historica de nonnullis indulgentiarum quaestoribus saec. XV. et XVI (in Waldau, Thesaurus bio- et bibliographicus V, Chemnitz s. a. und an anderen Stellen (s. Löscher 378 f., auch in Bonnus' Chronika, 1559) nur erwähnt. Der Text des Ablaßbriefes scheint nicht erhalten zu sein.

[2]) Der erstere abgedruckt von Pontoppidan, Kirchen-Historie des Reichs Dänemarck, 2. Teil, 1748, 754 ff.; der andere — nicht ausgefüllt — von Münter, der mehrere andere in Kopenhagen erhaltene erwähnt, in der Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, 1833, 10 ff.

[3]) Für einen nicht genannten Theologen der Utrechter Diözese, deutsch in Walchs Lutherausgabe Bd. XV, 346 ff., nur in dieser Übersetzung bekannt.

[4]) Der erste der schwedischen „Domino Erico Olavi cum matre sua Helena" ist in Anfang und Schluß wiedergegeben in Klemming und Andersons Sveriges Bibliografi, I, 1927, 1217 (mit der Angabe, daß der Drucker Peter Grijs in Upsala ist; er hat auch die folgenden gedruckt). Die zwei anderen Ablaßbriefe lernte ich durch die Freundlichkeit der Direktion der Königlichen Bibliothek in Stockholm kennen: der vom 13. März 1518 (Pergament mit angehängtem Siegel) ist dem viro discreto Kanuto Bwhlt (Bult) ausgestellt; das Formular ist dasselbe wie das des andern Upsalaer und wie des Kölner Beichtbriefs; der andere, kürzere (Papier, gesiegelt), ohne das Privileg des altare portatile etiam cum clausula ante diem (Messe zu halten) hat den Text des Münterschen Ablaßbriefes (doch s. u. S. 19). Er gilt „filiabus Botildis Abbatisse in Alsaby cum suis sororibus conventualibus ibidem existentibus". Hier sind also die beiden Typen nebeneinander, wie sie auch in der Utrechter Diözese vertrieben wurden, sine und cum portatili, s. o. Fredericq l. c. S. 1. Die beiden Ablaßbriefe sind (mit dem bei Klemming a. a. O.) beschrieben — ich verdanke die Nachricht dem Herrn Verfasser — von J. Collijn in dem Aufsatze über den Buchdrucker Grijs in der Festschrift der Universitätsbibliothek Upsala (1621—1921), 1921 n. 15—16 (Sonderdruck p. 23, 40 f.). Das Jahr ist in allen drei Briefen schon im Drucke da. Die in Dänemark kamen mir erst während des Druckes zu Gesicht. Ich verdanke ihre Mitteilung der Direktion der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen, die (außer den schon bekannten) einen lädierten besitzt, und der Direktion des Dänischen Nationalmuseums, das drei verwahrt. Zwei Exemplare sind mit vielen Spatien für handschriftliche Einträge gedruckt, zwei wie auch die schwedischen ohne solche (außer für Namen und

Teilhaftigen? Bloß der Empfänger[1]); der Empfänger und seine Mutter (die Vollmacht lautet auf die Eltern und die Freunde)[2]); in den Mainz-Magdeburger Drucken lautet die Formel benefactores eorumque parentes defuncti[3]); in den Arcimboldischen druckt der Text zumeist (et) parentibus ceterisque defunctis; handschriftlich sind eingetragen Mann, Frau und Kinder, hernach folgt handschriftlich vor et parentes in dem einen Briefe: vos, im andern (cum) amicis und nach defunctis: vestris[4]). Einer der unbekannten dänischen Ablaßbriefe ist für die filii... et eorum liberi ausgestellt. Andere Konfessionalien desselben Kommissars nennen nur die verstorbenen Eltern, das eine Mal neben dem Empfänger[5]), ein anderes Mal neben dem Empfänger und seiner Frau[6]). Der Linköpinger Beichtbrief ist für die Äbtissin mit allen ihren Klosterschwestern ausgestellt.

Die Zeitdauer der Gnaden ist nur in den Ablaßbriefen Arcimboldis angegeben und nur in einigen von ihnen.[7])

Schon hier zeigen sich Verschiedenheiten auch innerhalb der Arcimboldischen Gruppe. Sie sind aber hier auch im eigentlichen Texte und der beigefügten Absolutionsformel da.

Im Texte der späteren Beichtbriefe Arcimboldis, der dänischen, des Kölner und der schwedischen, übrigens an jeweils verschiedenen Stellen, tritt die große

---

Datum). Zwei sind handschriftlich ausgefüllt. Am Rande stehen, wie in den schwedischen, die Lemmata der einzelnen Gnaden (sie waren wohl auch einst dem beschädigten Briefe beigedruckt). Im Typus ist der eine gleich dem von Münter, ein anderer dem von Pontoppidan veröffentlichten (in diesem ist die Gewährung des Altare portatile „in loco prophano" handschriftlich zugefügt); zwei folgen auch dem letzteren, fügen aber schon im Drucke die Konzession des Trageatars hinzu und gehen damit zusammen mit dem Kölner und dem einen Upsalaer Beichtbriefe.

[1]) Brief des Farratinus.

[2]) Baptista von Österreich, auch der Upsalaer 3. März 1518.

[3]) Die Mainzer Instruktion will nur einen Namen (auch Mann und Frau zusammen eingeschrieben) sehen, gibt aber auch die Ermächtigung zu mehreren: auch die parentes defuncti haben Teil, Köhler 115.

[4]) in den westfälischen Beichtbriefen.

[5]) im Kölner.

[6]) in dem Pontoppidans. Arcimboldis Avisamenta fassen noch weiter: parentes, consanguinei, amici et benefactores. Die Bullen Julius' II. (Amort I, 209) und Leos X. erweitern noch mehr: parentes, amici aut ceteri Christi fideles.

[7]) nur in den früheren: durante tempore praesente. Leos Bulle erstreckt sich auf 8 Jahre, Köhler 85. Doch das Konfessionale gilt auch nach Ablauf dieser Frist auf unbeschränkte Dauer, wie die Mainzer Instruktion ausdrücklich bestätigt, Köhler 106. S. u. S. 32.

Einschaltung heraus, die den Dispens vom Verbot der Milch- und Eierspeisen, den besonderen Stationenablaß und die Erlaubnis feierlicher Beisetzung auch während des Interdikts enthält. Noch reichhaltiger sind die Briefe des Kölner Typus: sie haben auch die Fakultät des Tragealtars mit der besonderen Erlaubnis, vor Tagesanbruch Gottesdienst zu halten. Die Erwähnung des Fegfeuers ist in die Absolutionsformel verlegt. Jene verschiedenen Fakultäten hatte Arcimboldi im Jahre zuvor erhalten[1]) als Erweiterung seines Auftrages der Ablaßverkündigung für St. Peter. Die Spende für den Kirchenbau ist die Voraussetzung für die Erlangung auch jener Gnaden.

Auch der Mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg hat jene Fakultäten nachträglich durch besondere Bulle empfangen und hat sie in einem „Butterbrief" bekannt gegeben, in dem ebenfalls des St. Peter-Ablasses als Voraussetzung für die neue Vergünstigung erwähnt wird.[2])

Darum unterscheiden sich schon inhaltlich jene späteren Beichtbriefe Arcimboldis (mit der Einbeziehung der neuen Gnaden) ebenso von den früheren Konfessionalien, die der spätere Mailänder Erzbischof für den Ablaß von St. Peter erlassen hatte,[3]) wie von denen, die unter dem Namen des Mainzer Oberhirten stehen.[4]) Doch auch andere Unterschiede treten in den Beichtbriefen der beiden Ablaßkommissare sogleich entgegen. Charakteristisch spricht schon im Eingange und dann darauf zurückweisend am Schlusse in den Mainz-Magdeburger Briefen die gesteigerte ungewöhnliche Größe dieses Jubelablasses. Während Arcimboldi sich zum Beginn auf die Bulle beruft und hernach auctoritate Apostolica nobis

[1]) Zusammen mit noch anderer Ausdehnung seiner Fakultäten am 3. Sept. 1516, s. die Bulle bei Schulte II, 157 ff.

[2]) Dieser Ablaßbrief Albrechts — in einem Blanco unter den Acta Lutherana in Leipzig erhalten — scheint unbekannt. Das Datum ist nicht näher bestimmbar, da der Einer zu dem vorgedruckten Zehner (1510) nicht ausgefüllt ist. Auch die Bulle Leos an Albrecht habe ich nicht erwähnt gefunden. Bis Mitte Oktober 1515 war sie jedenfalls, wie die Hergenröther'schen Regesten ausweisen, noch nicht erlassen. Die Milch- und Butterablaßbulle Julius' II. für Friedrich und Johann von Sachsen zugunsten des Brückenbaues in Torgau (Kapp, Nachlese III, 155 ff.) bestimmt ebenfalls die Abführung eines Teiles der Spenden an die Kirchenfabrik von St. Peter.

[3]) Auch äußerlich sind die späteren Beichtbriefe Arcimboldis verschieden von den früheren: die nordischen, wenigstens die, welche ich in Nachbildungen sah, verzeichnen am linken Rande des Schriftsatzes ausdrücklich die besonderen Fakultäten.

[4]) Jene Gnaden sind mit anderen auch in der St. Peter-Bulle für die Franziskanerobservantenprovinz Oesterreich, 18. Juni 1517, eingefügt (Schulte II, 183).

tradita die Gnade einleitet, verkündet Albrecht von Mainz, den Papst selbst einführend, sich in häufender Fülle: Leo Papa ultra plenissimas indulgentias ac alias gratias et facultates, quas christifideles ipsi oblinere possint iuxta literarum Apostolicarum desuper confectarum continentiam misericorditer in Domino indulsit atque concessit. Jene Differenzen betreffen Formeln schon in der Anlage des Dokumentes[1]) und auch Fassungen und Inhalt selber. Hier zeigt sich in den übernommenen Teilen durchweg in den Mainz-Magdeburger Formularen der genaue Anschluß an den Wortlaut der Bulle Leos, während der Italiener die Wiederholung der Bulle Julius' II. „Liquet omnibus" erkennen läßt.

Damit nimmt das Mainzer Formular teil an den stilistischen Verbesserungen in Einzelausdruck und Wortgefüge, die in Leos Bulle vollzogen worden sind, wie an ihren Änderungen sachlicher Art, die in Zufügung und Weglassung, zumal im Bereiche der den Päpsten reservierten Fälle, insbesondere den Vota und auch in der Feststellung der Gnaden, ihrer Vermittlung und Wirkung durchweg eine Verstärkung und Steigerung erkennen lassen.[2])

Eine Anzahl der Verschiedenheiten der Briefe der beiden Kommissare sei namhaft gemacht: von den die Casus reservati betreffenden tritt in den Mainzer Formularen (M) die kürzere Fassung in der Behandlung der Reservatfälle entgegen; hier heißt es nur: etiam in dictae sedi reservatis; bei Arcimboldi (A): etiam sedi Apostolicae reservatis, etiam si talia forent propter quae sedes ipsa Apostolica esset merito consulenda; dagegen ist in dem anschließenden besonderen Reservatbereiche in M (wie in Leos Bulle) specialiter zu reservata zugefügt; es fehlt in Arcimboldis Briefen, wie auch den andern (wie in Julius' Bulle); in M die Weglassung der einschränkenden Bestimmung in den früheren Ablaßbriefen Arcimboldis über die bei Compositio (Ita tamen quod durante tempore der Kommutation der Gelübde festzusetzenden praesentis commissionis et publicationis cum praefato commissario vel subdeputatis ab eo super commutatione dictorum votorum in utilitatem dictae fabricae fiat compositio), wie auch die Bulle Leos eine solche Anweisung hierbei nicht enthält; Änderung im Besitztitel der päpstlichen Alaungruben; vor allem die verschiedene Zahl der Vota excepta (s. u.). Sodann ändert M (Zeile 15) den Wortlaut der Nachtmahlsbulle (in der Bulle Julius' II.): bullarum

[1]) Die Grußformel in den Mainzer Briefen ist breiter (bei Arcimboldi fehlt das formelhaft gebräuchliche Universis et singulis); der Eingang über den St. Peter-Bau ist anders; der Empfänger ist bei Arcimboldi an den Anfang, im Mainzer Formular an den Schluß gesetzt, bei jenem in zweiter Person angewendet, bei diesem ist in dritter Person gesprochen; die Schlußbestätigung ist bei jenem viel kürzer, in den Briefen Albrechts ist noch eine besondere Hinweisung auf die gewährten gratiae et indulgentiae hinzugesetzt.

[2]) Diese Besonderheiten Arcimboldis finden sich auch in seinen Avisamenta für die Praxis des Ablasses, Kapp, Kleine Nachlese 176 ff.

et literarum Apostolicarum in: literarum Apostolicarum. Das ganze Satzgefüge mit der Wirkung des Plenarablasses in den reservierten und nicht reservierten Fällen wiederholt jeweils den sehr verschiedenen Wortlaut der Bulle Julius' II. (A) und Leos X. (M). Die Disposition ist anders: in A nach dem Gegensatze vita — mors, in M nach dem Schema: casus reservati — non reservati. In der längeren Fassung M ist die plenaria absolutio und die plenaria omnium peccatorum indulgentia et remissio (in Wiederholung gleichlautender Formulierung) von einander getrennt, in A gekürzt und mißverständlich (man sehe die Stellung von poenitentiam salutarem iniungere) zusammengezogen. Dazu ist in M die Gültigkeit des Plenarablasses über den nicht eingetretenen Tod hinaus hinzugefügt, A hat nur in mortis articulo. Man sieht hier durchweg die Verstärkungen in den Mainz-Magdeburger Formularen gegenüber den Arcimboldischen Konfessionalien. Der Wortlaut beider Gruppen ist wichtig genug, um hier noch besonders gegenübergestellt zu werden:

A (reservierte Fälle): semel in vita et in non reservatis casibus totiens quotiens id petieris et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum tuorum indulgentiam et remissionem impendere ac poenitentiam salutarem iniungere.

M: semel in vita et in mortis articulo quotiens ille imminebit, licet mors tune non subsequatur. Et in non reservatis casibus totiens quotiens id petierint, plenarie absolvere et eis poenitentiam salutarem iniungere. Nec non semel in vita et in dicto mortis articulo plenariam omnium peccatorum et remissionem impendere.

In Zeile 19 hat M den gesteigerten Ausdruck (bei der Erlaubnis des Sakramentsempfangs) quibusvis anni temporibus für: aliis anni temporibus (A) und im Folgenden ist den an den Gütern der Kirche teilhabenden defuncti die allgemeinere Charakterisierung beigefügt: qui cum charitate discesserunt statt: qui in sinceritate fidei et unitate sanctae matris ecclesiae decesserunt. Während A den Ausdruck für den totalen Umkreis der Empfängerschaft dieser Gnaden gemildert hatte (in perpetuum in universali sacrosancta militante ecclesia et membris eius participationem impertimur), wiederholt M die stark steigernden pleonastischen Worte der Bulle Leos und Julius' II.: in tota universali sacrosancta ecclesia militante et in omnibus membris eiusdem in perpetuum participes fieri (so auch die Bulle für die Observantenprovinz Oesterreich, Schulte II, 180, während z. B. der Triersche Beichtbrief nur universali ecclesia, aber omnibus membris hat, ebenda S. 145). Auch die Aufzählung der bona spiritualia ist in beiden verschieden (A weicht hier vom Wortlaut der Bulle Julius' II. und der Aviſamenta Arcimboldis ab, der mit der Bulle Leos identisch ist, Kapp, Kleine Nachlese 186). In der Zahl der geistlichen Güter fehlen die preces in A (entgegen der Bulle Julius' II., wo ihnen, und damit der ganzen Namhaftmachung noch omnibus vorgesetzt ist), die suffragia stehen hinter ihnen in M, in A am Ende. Die „Stationes" sind in beiden aufgenommen (auch in dem Trierer Konfessionale, Schulte II, 145) und haben von hier aus wohl ihren Weg in die Mainzer Instruktion gefunden (Köhler 15); sie fehlen in den Aufzählungen der geistlichen Güter in den verschiedenen St. Peter-Ablaßbullen (auch in der Alexanders XI., 1500, Amort I, 100) und auch in der Instruktion Arcimboldis a. a. O. Die Sache selbst ist ausdrücklich als besondere Indulgenz aufgenommen z. B. in den späteren Beichtbriefen Arcimboldis, auch s. u.) im stadtrömischen des Farratinus, und sonst oft (z. B. in der Konstanzer Instruktion, Schulte II, 45).

Zahl und Art des Verschiedenen in dem Texte der Beichtbriefe erreichen noch einen erheblich größeren Umfang, wenn die vereinzelten Konfessionalien des St. Peter-Ablasses in die Vergleichung einbezogen werden. Denn gerade bei ihnen sind die Abweichungen beträchtlich. Der Grundstock der Gnaden, ihrer Eingrenzung und ihrer Wirkung ist zwar in der Hauptsache in jenen Texten wie in denen der anderen Gruppen der gleiche. Aber jene beiden, der ältere, der sich noch auf Julius II. unmittelbar beruft (B) und der stadtrömische (F), sind ebenso von einander stark verschieden wie sie, sei es einzeln, sei es beiden gemeinsam gegenüber den Arcimboldischen wie den Mainz-Magdeburger Typen erhebliche Besonderheiten aufweisen. Ja, der frühere ist in sich selbst verschieden: während er im allgemeinen der Bulle Liquet omnibus folgt, weicht er in der Redaktion der Sätze über die Wirkung der Indulgenz in reservierten und nicht reservierten Fällen in einer Fassung ab, die in der Bulle Leos wiederkehrt.[1]) Die Verschiedenheiten von B und F sind mannigfachster Art: bei allem Schematismus sogleich am Anfang ist doch die Gesamtstruktur eine andere[2]) und der Inhalt bei allen gemeinsamen Besonderheiten[3]) recht verschieden: F ist materiell viel reicher[4]); die Verschiedenheit erstreckt sich auch auf Einzelausdruck und Anordnung der Sätze, auf einzelne Weglassungen oder Zufügungen[5]); und hierbei auch auf

[1]) Und von hier aus (s. o.) in die Mainz-Magdeburger Briefe übergeht.

[2]) B hängt dem eigentlichen Briefe und den verschiedenen Absolutionsformeln noch zwei Deklarationen über besondere Fakultäten an (pro defunctis und zeitlich unbegrenzten Sakramentsempfang. F richtet sich in zweiter Person an die Beichtväter. Die Empfänger selbst sind (wie in der Arcimboldischen Gruppe am Anfange) in B sogleich, in F etwas später genannt.

[3]) Von den parentes ist nichts gesagt; in B wird aber der verstorbenen Mutter in der angefügten Vollmacht die Gnade für das Fegfeuer zugewendet, was in B wie F für die Käufer in die Absolutionsformel eingefügt ist.

[4]) Hier stehen nebeneinander: der zeitlich freie Sakramentsgebrauch; die Lösung von eidlichen Verpflichtungen (hierzu und zu den Einschränkungen hierbei s. N. Paulus, Geschichte des Ablasses III, 508 f.); die Befreiung vom Verbot des Milch-, Eier- und Buttergenusses; Erlaubnis eines Tragaltars (er wird auch bei der Ablaßverkündigung in den Niederlanden mit genannt: die Beichtbriefe werden mit oder ohne seine besondere Bewilligung abgegeben, s. a. die angeführten Notizen von Fredericq a. a. O. 50 ff., 69, und dazu die verschiedenen Typen der nordischen Briefe) und der Frühmorgenmesse; die Ausdehnung auf Interdiktszeiten und die Gewährung des Stationenablasses.

[5]) Z. B. in der Aufzählung der Casus reservati in B: (occisionis episcoporum) et consecratorum aliorumve Praelatorum superiorum, in F: aut aliorum praelatorum; der Zusatz vorher (a censuris ecclesiasticis) etiam ab homine ad alicuius instantiam latis de

inhaltlich Wichtiges, ja auf Abweichendes, das sich widersprüchlich gegenüberſteht und ſich auch grundſätzlich in beiden Bullen ausſpricht.[1])

In ſehr verſchiedener Weiſe verbinden ſich dieſe Briefe im Hauptſächlichſten mit den Texten der Gruppen der Arcimboldiſchen und der Mainz-Magdeburger Konfeſſionalien; die Arcimboldiſchen haben, zumal mit der Fortſetzung des Wortlautes der Bulle Liquet omnibus hieran den ſtärkeren Anteil.[2]) Und in Beträchtlichem ſind jene in ihren Beſonderheiten von dieſen beiden Gruppen getrennt. Herausgehoben ſeien zunächſt aus dieſen eigentümlichen Verſchiedenheiten die zahlreicheren des Beichtbriefes von Baptiſta: die Verwahrung gegen eine Inanſpruchnahme der Ablaßſpende und -gnade für zukünftige Vergehen;[3]) die Charakteriſierung von vota excepta durch bemerkenswerte Zuſätze: ingressus religionis professae ac castitatis solennisatae; die Hervorhebung der Gültigkeit der commutationes, absolutiones et dispensationes durch die nachdrückliche Zufügung zu in utroque foro: scilicet contentioso et conscientioso[4]), und aus der Vollmacht pro defunctis muß auch wegen der charakteriſtiſchen Formulierung willen hier wiedergegeben werden: ideo (wegen der Spende) animae praedictae defunctae plenissimam indulgentiam praefatam pro plenaria poenarum relaxatione pariterque participatione suprascriptorum omnium bonorum suffragari debere per praesentes autoritate

---

consensu partium, den auch die anderen Gruppen haben, fehlt in B. Die Gewährung zeitlich nicht eingeſchränkter Kommunion ſteht in B nach den Vota, in § und den anderen vor den Vota.

[1]) In den beſonderen Beſtimmungen zu den Casus reservati (Befragung des heiligen Stuhles) und zu der Kompoſition bei der Kommutation der Gelübde (ſ. o. S. 13) verknüpft ſich B in beidem mit Mainz-Magdeburg, § mit den Arcimboldiſchen Briefen (doch mit anderer Faſſung der zweiten Beſtimmung). Die verſchiedene Charakteriſierung der Vota excepta ſ. im Folgenden.

[2]) Insbeſondere ſteht der Kölner — Upſalaer — Brieftyp dem ſtadtrömiſchen nahe, wie auch zumeiſt der Samſonſche, während er in der Wiedergabe des Schlußteils in ſeiner ganzen Ausdehnung mit B zuſammengeht.

[3]) non tamen sub spe et praetextu praesentis concessionis ac praevia satisfactione de iure competenti, Löſcher I, 369.

[3]) Löſcher I, 370.

[4]) Löſcher ebenda. „in utroque foro“ z. B. in Julius' II. und Leos, Bulle, Amort I, 207, Köhler 88; „in foro conscientiae dumtaxat“ wiederholt in Alexanders VI. Jubiläumsbulle, Amort I, 95.

Apostolica decernimus.[1]) Aus dem, was beide Beichtbriefe miteinander gemeinsam haben, tritt die ausdrückliche Erwähnung der Bulla in Coena Domini hervor[2]) und als das wichtigste der in jedem in verschiedener Länge und Anordnung gegebene Schlußteil mit der Warnung vor Eingriffen in frühere Gnadenverwilligungen, zugleich aber auch der ausdrücklichen Feststellung der vollen Unabhängigkeit der gegenwärtigen Bestimmungen gegenüber, ja entgegen vorausgegangenen Verfügungen sämtlicher römischer Bischöfe, „zumal Pauls II. und Sixtus' IV."[3]) — Erklärungen, die dann in der Folge in den hierher gehörigen Beichtbriefen entweder völlig weggelassen oder doch so auf einen allgemeinen Satz zusammengezogen sind, daß von einer Entgegensetzung gegen widersprechende päpstliche Bestimmungen nichts mehr zu spüren ist.[4])

Dieses souveräne Machtbewußtsein des Papsttums hat einen besonderen Ausdruck dort gefunden, wo sich die Verschiedenheit im Texte der verschiedenen Gruppen der Ablaßbriefe am augenfälligsten zeigt: in den Casus reservati, zumal dort, von wo die Betrachtung ausgegangen ist, in den Vota. Ein Unterschied besteht in der Bezeichnung der Casus reservati, sofern gegenüber den zwei vereinzelten Beichtbriefen[5]) die ausdrückliche Erwähnung der Nachtmahlsbulle

[1]) Löscher a. a. O. 372. Vorher stehen in der Aufzählung der geistlichen Güter die suffragia voran (die preces fehlen, s. o. S. 14). Vergleiche zu dem „suffragari" der Indulgenzen sowie des Gebets und der Almosen die Bulle Sixtus' IV. Köhler 40 und zur Orientierung Paulus, Geschichte des Ablasses III, 382 ff.

[2]) Bemerkt sei noch die beiden gleiche Formel der Versicherung der Gnade bei nicht eingetretenem Tode (quotiens de illo (articulo mortis) dubitabitur (dubitaretur), im Briefteyte, in dem sie (s. o.) in den Arcimboldischen Formularen gemäß der Bulle Julius' II. fehlt — sie hat in anderer Form ihre Stelle bei der Absolution — während sie in den Mainz-Magdeburgern entsprechend der Bulle Leos durch andere Fassung ersetzt ist und dafür in der Absolutionsformel ausfüllt.

[3]) (valent) non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ac literis quorumcunque praedecessorum Romanorum Pontificum, praesertim Pauli II. et Sixti IV., quibus expresse et sufficienter per praedictas literas derogatur, Löscher 370, Kapp, Sammlung, 0. (Der erste Teil dieser Verwahrung: non obstantibus praemissis ae constitutionibus et ordinationibus Apostolicis in der Jubiläumsbulle Alexanders VI., auch in den beiden Bullen Julius' II. und Leos X., Amort I, 94, 209, Köhler 92).

[4]) In einigen Arcimboldischen; in denen des Erzbischofs Albrecht ist nichts mehr davon aufgenommen. Nur im Samsonschen sind sie, wie erwähnt, in der ganzen Ausführlichkeit, doch in anderer Ordnung weitergeführt.

[5]) und auch dem Samsonschen. In früherer Zeit z. B. in Peraudis Ablaßbrief (Kreuzzug)

in allen andern — wie schon in den beiden Bullen — weggelassen ist. Eine Anzahl der aufgeführten Casus entstammt der Nachtmahlsbulle. Die Beichtbriefe des Erzbischofs Albrecht haben, wie erwähnt[1]) sowohl in der Bezeichnung der Casus reservati als in der Bestimmung über die Kommutation der Vota die allgemeinere, durch Sonderzufügungen nicht beschwerte knappere Form. Das Groteskeste freilich in der ganzen Indulgenzenproduktion: die Schädigung des päpstlichen Alaunhandels steht neben schwersten Delikten, wie sie in der Nachtmahlsbulle regelmäßig besonders geächtet werden, in den Ablaßdokumenten, die Nachlassung der über sie verhängten Strafen unter den Casus reservati — was wohl auf Julius II. zurückgeht und durch Leo X. übernommen ist[2]) —: das wird einhellig durch alle St. Peter-Ablaßbriefe kund gemacht.[3]) Nur die Form des Besitztitels ist verschieden: alumina sanctae matris ecclesiae haben alle

von 1502, Amort I, 101 und in Bullen Pauls II. und Sixtus' IV. (Extravagantes comm. V, 19 c. 3, 5, Friedberg, Corp. iur. can. II, 1306, 1309; Sixtus' Bulle auch bei Amort II, 39 sq.; zu ihrer Datierung s. Paulus, Gesch. d. Ablasses III, 318). Über den Kardinallegaten Peraudi und seine große Tätigkeit für den Ablaß s. N. Paulus im Hist. Jahrb. 21, 1900, 645 ff.; ders., Gesch. des Abl. III, 211 ff. u. ö. Luther erwähnt die Bulle wiederholt in den Resolutionen zu These 75, 78 und vermißt, daß sie „cum suis casibus" nicht in die verkündigte Vergebung eingeschlossen sei, WA I, 139 ff. Die Mainzer Instruktion nimmt sie als in der Absolution enthalten in Anspruch, Köhler 121 (Sie fehlt auch in der Augsburger und der österreichischen Bulle und im Trierschen Konfessionale, Schulte II, 74, 145, 180. In der Bulle für das Allerheiligenstift in Wittenberg (Meisner a. a. O.) und in der Annaberger Bulle ist sie ausdrücklich ausgeschlossen, Schulte II, 175). Über die Nachtmahlsbulle im Konfessionale s. Göller a. a. O.

[1]) S. o. S. 13, 16, Anm. 4.

[2]) Paul II. und Sixtus IV. (a. a. O.), auch Innocenz VIII. (s. die Supplik bei Schmitz-Kallenberg, Practice Cancellariae Apostolicae saeculi XV. exeuntis, 1904, Tafel vor dem Titel) kennen den Casus nicht, und unter den vier Casus excepti in der Jubiläumsbulle Alexanders VI. kann er nicht mit verstanden sein (Köhler 26). Er fehlt auch in Ablaßbriefen aus Julius' II. Zeit, z. B. dem Bomhauerschen von 1508, 6. Juni, Dresden (bei Kapp, Sammlung, 30); von 1510, 4. Juli, Weilheim (München, Staatsbibliothek, Einbl. VI, 53) und dem Konstanzer, 1513, 3. März, ebenda IV, 54 und auch dem Samsonschen. In früherer Zeit z. B. in Peraudis Ablaßbrief (Kreuzzug) von 1502, Amort I, 101 und in Bullen Pauls III. und und Sixtus' IV. (Extravagantes comm. V, 19 c. 3, 5, Friedberg a. a. O. II, 1306, 1309; Sixtus' Bulle auch bei Amort II, 39 sq.; zu ihrer Datierung s. Paulus, Geschichte des Ablasses III, 318).

[3]) In anderen Ablaßdokumenten ist dieser Casus reservatus (alumina sanctae Cruciatae) sogar an die erste Stelle gesetzt, z. B. in der Instruktion für den Vertrieb des Konstanzer Ablasses und in der Bulle für den Bau der Dominikanerkirche in Augsburg, Schulte II, 43, 74.

Arcimboldischen Beichtbriefe[1]), alumina sanctae Romanae ecclesiae hat der stadtrömische, alumina Tulfae Apostolicae schreiben die deutschen Konfessionalien des Erzbischofs Albrecht, alumina Tulfae der älteste Brief, der österreichische.[2]) Dagegen stellt sich ein sachlicher Gegensatz in den Vota dar: Vota quaecunque, wie es Arcimboldi hat, emissa pro tempore vota quaecunque bestimmter in Mainz-Magdeburg, können in bequemere Leistungen umgewandelt werden mit bestimmten Ausnahmen, und hier steht Verschiedenes gegeneinander. Arcimboldi gibt in allen seinen Beichtbriefen, ebenso wie der österreichische und der stadtrömische[3]) drei an: das ultramarinum (d. i. die Wallfahrt ins heilige Land), den ingressus religionis (den Ordensstand) et castitatis. Die Mainz-Magdeburger Konfessionalien führen fünf auf, indem sie die Pilgerreisen nach Rom und nach Spanien mit einbeziehen. Zahl und Wortlaut in dem Typus b dieser Briefe — ebenso in der Mainzer Ablaßinstruktion —[4]) sind identisch mit der Bulle Leos, während der Typus a zwar nicht mit seiner Wortfolge,[5]) wohl aber in der Fassung ingressus religionis statt religionis mit den Arcimboldischen Formularen und der Bulle Julius' II. zusammengeht.[6]) Auch die Dreizahl der Vota excepta hat Arcimboldi — er stellt sie ebenfalls in seinen Avisamenta unter den Vota voran in der Folge: castitatis, religionis et Hierosolymitani — mit der Bulle Liquet omnibus gemeinsam. Die Dreizahl und die Fünfzahl stehen sich auch schon vorher in anderen Ablaßdokumenten gegenüber und bleiben auch in gleichzeitigen Leos X. beide in Verwendung. Die Bulle desselben Papstes für die Dominikanerkirche in Augsburg vermindert sie auf die Zweizahl: castitatis et religionis und in seiner Bulle für das Allerheiligenstift in Wittenberg (31. März 1916) registriert er vier.[7]) Und auch die Einzahl ist in früherer Zeit ver-

[1]) auch der Trierische, Schulte 145.

[2]) alumina Tulfae nostrae haben die Bullen. Der Samsonsche Brief folgt dem österreichischen. Tolfa ist Name für Ort und Gebirge im Kirchenstaat. Über Ertrag der Gruben und besondere Verwertung für die Kirche s. Pastor, Geschichte der Päpste 4, 1, 366, Schulte I, 322.

[3]) auch der Samsonsche. [4]) Köhler 114.

[5]) Man kann für die Wortfolge den früheren Beichtbrief aus Calixts III. Pontifikat, 18. Januar 1458, in Lassenitz (Böhmen) vergleichen, bei Kapp, Nachlese III, 69.

[6]) ingressus religionis auch in den St. Peter-Ablaßbriefen des Baptista von Oesterreich und des Farratinus (Leos Pontifikat), in der St. Peter-Ablaßbulle Leos X. für die österreichische Observantenprovinz und außerdem in dem Trierschen Ablaßbrief (auch aus Leos Zeit), Schulte II, 180 und 145.

[7]) In diesen drei eben genannten Schriftstücken ist die Dreizahl ausgesprochen; in früherer

treten: in der für Italien ergangenen Bulle für das Jubiläum 1500, während drei Vota festgesetzt waren in dessen allgemeiner Ausschreibung, die man auch als päpstliche Konstitution für den St. Peter-Bau in Anspruch nehmen kann.[1])

Doch nicht genug mit der Verschiedenheit der Zahl der Vota dempta. Arcimboldi differenziert auch die Gelübde, indem er jenen drei in seinen Ablaßbriefen statuierten die Wallfahrt nach Rom und S. Jago „et alia similia" als vota maiora folgen läßt, die kommutiert werden können, was bei jenen drei, wie er sagt, sofern sie solemniter erfolgt sind, nicht möglich ist.[2]) Aber davon und ebensowenig von einer unterschiedlichen Behandlung der Gelübde überhaupt ist in den hier in Betracht kommenden Bullen und in den Beichtbriefen Arcimboldis wie des Mainz-Magdeburger Erzbischofs nichts zu lesen: unterschiedslos stehen hier die fünf, dort die drei Gelübde nebeneinander als Vota ohne Einschränkung, die von einer Umwandlung ausgeschlossen sind. Trotzdem bringt die Mainzer Instruktion mit Nachdruck und wiederholt,[3]) Arcimboldis Anweisungen weiterführend, für die Ablaßprediger die Unterscheidung der solemniter und non

---

Zeit z. B. von Alexander VI. in der Jubiläumsbulle, Amort I, 94, Köhler 26: Hierosolymitano, continentiae et religionis votis ... Die Bulle für Augsburg bei Schulte a. a. O. II, 74. Die Bulle Leos für Wittenberg (unter den Vota fehlt die Wallfahrt nach Rom) bei Meisner, Jubilaeum Wittenbergense, 1668, Appendix p. 86. Die „dempta quatuor magna vota", die Peraudi erläutert, sind andere (es fehlt das votum castitatis), s. hierzu N. Paulus im Histor. Jahrbuch, 41, 1921, 83 f. Die Fünfzahl in den Formularen der päpstlichen Kanzlei, s. Tangl a. a. O. 343: peregrinationis transmarinae et beatorum Petri et Pauli atque Jacobi ae continentiae et castitatis votis dumtaxat exceptis; in Sixtus' IV. Bulle von 1478, s. o. (Friedberg a. a. O. II, 1309): peregrinationis ultramarinae et visitationis liminum Apostolorum Petri et Pauli in Compostella (s. o.)) et castitatis ac religionis in der Supplik Innocenz' VIII., s. Schmitz-Kallenberg a. a. O. (mit dem Anfang: Jerosolimitani visitacionis liminum ...); in Bombauerschen Ablaßbriefen (Kreuzzug): ultramarino liminum apostolorum Petri et Pauli ae sancti Jacobi in Compostella necnon castitatis et religionis ..., s. a. a. O., und dem Konstanzer, s. ebenda; auch in der Annaberger Bulle Leos, Schulte II, 172 f.

[1]) Nur das votum religionis ist exceptum in Alexanders IV. Jubiläumsbulle für Italien, Amort I, 97. Die Spende für Restauration und Reparation von St. Peter ebenda 94.

[2]) Kapp, Kleine Nachlese 191 f. Luther erwähnt als excepta die vota castitatis, visitationis Hierusalem et S. Jacobi: illa tria sunt magna, caetera sunt parva; de votis WA 8, 636 f. Bei der Aufzählung von Pilgerreisen stellt er jene (mit Rom an erster Stelle) vor alle anderen, Resolutiones, B. A. I, 108.

[3]) Köhler 114, 116 f. Man ergänze diesen Abdruck durch den vollen Wortlaut der Instruktion bei Kapp, Sammlung 155 f. und Gerdes a. a. O. (97).

solemniter emissa vota an die Dokumente heran.[4]) Doch fehlt eine solche Unterscheidung in den St. Peter-Ablaßbriefen nicht völlig. Das Konfessionale des Baptista von Österreich hatte die Charakterisierung der Solemnität für die vota religionis ac castitatis ausdrücklich als einziges aufgenommen.[1])

Auch wenn man den Umkreis nicht noch weiter über die Dokumente des Jubelablasses von St. Peter hinaus zieht und wenn man dabei noch die Feststellung festhält, daß verschiedentlich auch die nichtfeierlichen Ordens- und Keuschheitsgelübde umgewandelt werden konnten, bleibt die Gültigkeit des Satzes bestehen, mit dem N. Paulus das Kapitel über die Umwandlung der Gelübde schließt: „Von einer einheitlichen Ablaßpraxis kann demnach keine Rede sein." Nur daß man den Umkreis der überaus großen Verschiedenheiten über diese Einzelfrage noch viel weiter ziehen und auch über die Praxis zurückgreifen muß: auch in den Bullen selbst sind Unterschiede, ja Gegensätzlichkeiten festgelegt.

Weiter noch und tiefer greifen die Verschiedenheiten in den Absolutionsformeln. Schon in der Zahl sind Unterschiede. Es werden zwei dem eigentlichen Beichtbriefsatze angehängt: eine Formel für den — wiederholten — Ablaß im Leben, die andere für den Plenarablaß im Sterben (und den einmaligen im Leben). So von den St. Peter-Ablaßbriefen die beiden vereinzelten und die Mainz-Magdeburger. Diese Zweizahl hat z. B. schon das älteste erhaltene gedruckte Konfessionale von 1454.[2]) Oder man begnügt sich mit einer, d. h. der letzteren, die ausführlicher ist und verschiedentlich durch Ergänzungen erweitert wird. So die Beichtbriefe Arcimboldis.[3]) Die Überschriften wechseln. Jene erste wird gewöhnlich — in Auszeichnungsschrift — bezeichnet: totiens quotiens in

[4]) S. zu dieser Frage N. Paulus a. a. O. 80 ff. „Tetzel ein Bullenfälscher?" (gegen A. V. Müller, Luthers Werdegang bis zum Turmerlebnis, 1920, 10); derf., Gesch. des Ablasses III, 507.

[1]) S. o. S. 16. Die Franziskaner hatten, wie auch aus der angefügten besonderen Forma commutationum votorum futurorum hervorgeht, für die Vota eine besondere Vollmacht. Über Peraudis, seiner großen Bedeutung für den Ablaß entsprechende Fakultäten s. N. Paulus a. a. O. S. daselbst auch die Erwähnung der vota solemniter emissa in der Ablaßbulle 7. Sept. 1515 für die Herstellung der Deiche in den Niederlanden.

[2]) Köhler 48 (derselbe über die verschiedenen Arten der Absolution: Luther und die Kirchengeschichte, 1900, 65 f.). Aus der Folgezeit sei hier nur auf die schon berührten von Peraudi, Bomhauer und den Konstanzer verwiesen. Im Beichtbriefe des Baptista von Oesterreich ist den beiden Formen noch jene Forma commutationum votorum futurorum angehängt, Löscher I, 372.

[3]) S. auch die Formel in Arcimboldis Aviſamenta, Kapp, Kleine Nachlese 312 f. und die

vita.[1]) Die zweite, ebenso druckerisch hervorgehoben, ist mannigfaltiger. Am umfänglichsten ist das österreichische Konfessionale: Formula absolutionis plenariae praemissa confessione. Semel in vita et in quolibet et in mortis articulo vel verisimili. Arcimboldi stellt in seiner Ablaßinstruktion der Formel die kurze Überschrift voraus: Forma absolutionis et plenissimae remissionis[2]), während er in seinen Ablaßbriefen, noch knapper, aber doch ausdrücklich erweiternd — wie auch der Kanoniker von St. Peter — gewöhnlich überschreibt: Forma absolutionis plenariae praemissa confessione. Doch hat er sich in den dänischen Beichtbriefen auf Forma absolutionis plenariae beschränkt.[4])

Nachdrücklich gesteigert, frühere aufnehmend, stellen sich ihr in Inhalt und Form die Titel der Mainz-Magdeburger gegenüber: Forma absolutionis et plenissimae remissionis: semel in vita et in mortis articulo.[5])

Es ist der Inhalt des Jubelablasses, wie ihn die Bullen verkünden: qui... iuxta... ordinationem... in capsis... pias elemosinas effectualiter posuerint, plenissimam omnium peccatorum remissionem consequantur.[6])

In der Absolution stimmen die Formulare alle darin überein, daß sie die Formel der allgemeinen Absolution vorausschicken und dann die durch den Jubelablaß gewährte folgen lassen. Deren Autorität ist verschieden gefaßt. Auch hier steht ausdrücklich in Arcimboldischen wie den Mainz-Magdeburgern Christus selbst, danach in den Arcimboldischen (auctoritate eiusdem) et beatorum Petri et

---

Formula absolutionis universalis in der Mainzer Ablaßinstruktion, Köhler 190. Auch der Trierer Ablaßbrief hat nur eine Absolutionsformel, Schulte II, 146. Einer der Beichtbriefe Arcimboldis im Nationalmuseum in Kopenhagen ist ohne Absolutionsformel.

[1]) So die Mainzer Formulare. Bloß Forma totiens quotiens hat Baptista von Oesterreich, Löscher I, 371; andere — nicht St. Peter-Beichtbriefe — haben auch Forma absolutionis in vita totiens quotiens. [2]) Kapp, Nachlese 212 f.

[3]) So auch in den schwedischen (ebenfalls im Trierer Brief, Schulte a. a. O.).

[4]) Pontoppidan a. a. O. 756.

[5]) Die Fassung ist die Peraudis; die Bomhauerschen und der Konstanzer Ablaßbrief fügen noch vor articulo mortis hinzu: quocunque.

[6]) Leos Bulle, Köhler, Dokumente, 85, Schulte II, 137; Julius' Bulle, Amort I, p. 206; tot et similes indulgentias et peccatorum remissionem etiam consequantur, Bulle für die österreichische Franziskanerobservantenprovinz, Schulte II, 180.

[4]) Post verba communis absolutionis dicat sacerdos: Iterum Apostolica autoritate... absolvo, so im österreichischen und im stadtrömischen Ablaßbrief (Löscher I, 371; Kapp, Sammlung 51).

Pauli apostoli et sanctissimi nostri Papae, was in den Mainz-Magdeburgern (wie in den beiden einzelnen) in Apostolica (autoritate) zusammengezogen ist. Die Vollmacht wird für den Priester wie für den Empfänger ausdrücklich geltend gemacht.[1] Sie wird näher bestimmt, jedoch nicht in den Beichtbriefen des Erzbischofs Albrecht und in den späteren Arcimboldis durch den Hinweis auf die Fakultät[2] und in fast allen durch die Berufung auf die Schlüsselgewalt der Kirche.[3] Inhalt und Umfang der Absolution wird in mannigfachen Ausdrücken der Totalität beschrieben und einhellig — in Ergänzung der Brieftexte — auf die Strafen im Fegfeuer ausgedehnt. Über den Modus der Wirkung auf die letzteren wird in keiner der Formeln etwas ausgesagt, etwa im Sinne des „suffragari", das allein der Brieftext des Baptista von Österreich hat.

Die religiös-kirchlichen Voraussetzungen der Absolution sind nur mit der Erwähnung der Confessio in einer Anzahl von Überschriften einbezogen, so daß in allen Absolutionsformeln der St. Peter-Beichtbriefe die Contritio, in den Mainz-Magdeburgern die Contritio und Confessio fehlen. Doch hat in allen Brieftexten das confessione diligenter audita seine regelmäßige Stelle. Frühere Ablaßdokumente fordern neben der Confessio ausdrücklich auch die Contritio,[4] und gerade auch Ablaßformeln, mit denen in allem andern der Zusammenhang der Konfessionalien des St. Peter-Ablasses erkennbar ist.

---

[1]) mihi commissa — tibi concessa.

[2]) in quantum mihi facultas conceditur.

[3]) in quantum claves sanctae matris ecclesiae se extendunt; doch hat die Mehrzahl der dänischen Beichtbriefe Arcimboldis (s. Pontoppidan a. a. O.) den Hinweis auf die Schlüssel der Kirche nicht. S. u. S. 26.

[4]) confessione diligenter audita ist auch in anderen frühen und gleichzeitigen Ablaßbriefen vermerkt, wie auch in Julius' II. und Leos Bulle; in der ersteren ist von den Empfängern als vere poenitentes et confessi gesprochen (was die Bullen Leos nicht aufgenommen hat; doch heißt es in der Bulle Leos für die Dominikanerkirche in Augsburg, 1. Febr. 1515: plenam omnium peccatorum suorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint necnon oblitorum veniam et remissionem ac cum Altissimo reconcilitionem, Schulte II, 73); ebenso in der Jubiläumsbulle Alexanders VI. (Amort I, 96) von denen, die in Rom sterben. Vergleiche auch den Schluß der Bulle: Christifideles ... satisfaciant Domino per poeni tentiae dolorem, per humilitatis spiritum, per contritionis sacrificium. In Peraudis Absolutionsformeln (Amort I, 101) und denen Bombauers (Kapp, Sammlung 30 und Einblattdrucke der Münchener Staatsbibliothek VI, 53) heißt es: contritis, confessis et oblitis conferendo ... remissionem.

Die erste Absolutionsformel wiederholt eine seit alter Zeit geläufige.[1]) Sie stimmt unter den St. Peter-Briefen mit der des Baptista von Österreich überein, doch nicht völlig; denn in dieser letzteren ist dem peccatis tuis vorausgestellt: ab omnibus censuris. Dieses wird in der zweiten Absolutionsformel[2]) des Mainzer Typus a in der Form erweitert zugefügt: ab omnibus censuris et poenis ecclesiasticis und dem folgenden et peccatis tuis ist zugesetzt: iuxta praesentium literarum tenorem. Der erstere Zusatz: ab — ecclesiasticis ist eine etwas verändernde Wiederholung[3]) des sowohl in der Bulle Leos als im Briefe texte des Konfessionale gesagten, aber mit der Zufügung omnibus zugleich dessen Verstärkung,[4]) wie auch der Fassung in den Absolutionsformeln der anderen Briefe: er steigert diese auch durch Einsetzung von poenis. Auch der zweite Zusatz mit dem Hinweis auf die verbürgende Urkunde des Beichtbriefes ist eine Verstärkung: er tritt an die Stelle der Fakultätsangabe in den anderen Briefen. Die Bedeutung beider Zusätze tritt in das rechte Licht durch die Erläuterung in der Ablaßinstruktion: in der Feststellung der über die Frist der Ablaßbulle hinausreichenden Geltung dieser Absolution des Konfessionale.[5]) Beide rechtlichen Fassungen, die erstere des öfteren vervollständigt durch Zufügung von sententiis zu censuris — so auch in der Mainzer Instruktion[6]) — oder durch gesteigerten Ausdruck des Umfangs der Absolution: omnibus peccatis. delictis et excessibus quantumcunque enormibus, hactenus per te commissis ac censuris quomo-

[1]) Auf Peraudis Einfluß in der Folgezeit, seiner Schriftsätze auch für die verschiedenen Ablaßinstruktionen, nicht anders für die äußere Zurüstung der Ablaßverkündigung hat N. Paulus hingewiesen besonders im Histor. Jahrbuch, 21, 1900, vgl. namentlich 660, 665. S. auch die große Zahl seiner Drucke in den Einblattdrucken des XV. Jahrhunderts, p. 1093 ff. — Die Mainzer Ablaßinstruktion verlangt für die erste der Jubelgnaden (die remissio peccatorum): unusquisque corde contritus et ore confessus vel saltem habens animum et intentionem visitet... ecclesias; für die andern drei Gnaden non opus est, quod contribuentes — sint corde contrito et ore confessi... sed dumtaxat confessionale redimere (Köhler 111, 1116).

[2]) Völlig gleich mit der in Peraudis Kreuzablaßbrief, s. Amort l. c. und fast gleich mit dem oben erwähnten Bomhauerschen.

[3]) für delictis et excessibus ist poenis gesagt.

[4]) Köhler 91. Das omnibus fehlt ebenso in der Bulle Liquet omnibus, Amort I, 209. Abweichend bei den Fegfeuerstrafen: poenae — es geht omnia peccata voraus — haben die Mainz-Magdeburger Formeln, omnis poena die andere.

[5]) S.o. S. ??.

[6]) Köhler 120.

dolibet incursis,[1]), durchziehen seit alter Zeit[2]) die Ablaßdoktrin und -praxis. Juxta dictarum literarum tenorem oder praesentium, ebenso in Bullen, wie Ablaßbriefen, in deren Text wie in Absolutionsformeln geläufig, steht, um nur ein Beispiel zu geben, auch im Brieftext des stadtrömischen Konfessionale vom 18. Nov. 1515[3]).

Diese zweite Mainzer Absolutionsformel unterscheidet sich, zumal wenn man den Typ b (c) ins Auge faßt, der jenen Zusatz nicht hat, schon durch die Kürze des Ganzen und die Knappheit des Ausdrucks von denen der anderen Beichtbriefe gleichen Inhalts. Sie wiederholt die Formel in Arcimboldis Instruktion,[4]) läßt aber vor dem conferendo tibi ... remissionem weg: contritis, confessis et oblitis.[5]) Aber stimmt sie abgesehen hiervon mit Arcimboldi überein, so sind doch die in dessen Beichtbriefen verwendeten Absolutionsformeln erheblich anders. Arcimboldi gibt, soweit sich aus den zugänglichen Proben sehen läßt, seinen Ablaßdrucken nur eine Formel bei und unterscheidet sich schon dadurch von den Mainzer Beichtbriefen. Und diese seine eine Formel ist erheblich umfänglicher und ist außer dem fast gleichlautenden Eingangsstück (der Absolutionsbefugnis) in der Folge, in der Ausdrucksform wie auch im Inhalt teilweise anders. Von der Exkommunikation ist hier nichts gesagt, dafür wird aber die ausführliche Aufzählung der Arten der Vergehen (und Strafen) (censurae ecclesiasticae... peccata, delicta et excessus... quantumcunque enormes) beinahe im Wortlaut[6]), doch nicht in der Wortfolge des Brieftextes und der Bulle mit ausdrücklicher Einbeziehung der päpstlichen Reservatfälle wiederholt; es folgt der Vergebung der Fegfeuerstrafen „per plenariam indulgentiam" noch die volle Restitution in die Kirche, auch die Taufgnade, die Versicherung des Paradieses und außerdem die Gültigkeit des Sterbeablasses für den Fall, daß der Tod zunächst

[1]) im österreichischen Konfessionale, Löscher I, 371.

[2]) auch im ältesten Ablaßbriefe, Köhler 42. In der Bulle Leos für die Allerheiligenkirche in Wittenberg heißt es: (ab excommunicatione et aliis) sententiis, censuris ac poenis... ac omnibus et singulis aliis eorum peccatis; in der Annaberger Bulle (bei Schulte II, 175): ab omnibus et singulis excommunicationis et aliis ecclesiasticis censuris et poenis ac aliis suis peccatis...

[3]) Kapp, Sammlung 47, in anderer Form in der Bulle Sixtus' IV., 1476, Köhler S. 36.

[4]) (Kapp, Nachlese 212 f.), die ihrerseits wieder die Peraudische übernimmt, Amort l. c.

[5]) S. S. 23 Anm. 4.

[6]) quantumcunque gravibus et enormibus im Texte (fehlt nur bei Baptista); gravibus fehlt in den Absolutionsformeln.

nicht eintritt. Arcimboldis Absolutionsformel ist aber bei aller Gemeinsamkeit im Aufbau und in den hauptsächlichen Formulierungen nicht auf allen seinen Ablaßbriefen identisch. Den mit einander gleichen Textbestand haben die beiden westfälischen Briefe (nur ist die Stellung von etiam sedi Apostolicae reservatis verschieden).[1]) Die anderen fügen die Partition der verschiedenen Ablaßbereiche (primo — deinde) bei; verstärken in Zeile 2 durch Zufügung von omnibus vor censuris trotz des folgenden quomodolibet incursis und durch Einschaltung von per te vor quomodolibet incursis und lassen die Fakultätsbeziehung: in quantum mihi facultas conceditur vor: et claves sanctae matris ecclesiae se extendunt weg. Soweit geht das Wurzener mit den nordischen Dokumenten zusammen, doch hat eine Anzahl der dänischen Konfessionalien (wie der von Pontoppidan veröffentlichte) noch weitere Besonderheiten: es läßt, wie schon erwähnt, auch den letztgenannten Zusatz über die claves ecclesiae weg und schiebt dafür einen zum Teil wörtlich die Bulle Leos wiederholenden und den Stationenablaß in steigernder Häufung der Indulgenzformeln einbeziehenden längeren Absatz über die Teilhaftmachung der geistlichen Güter der Kirche ein, mit teilweiser, etwas veränderter Wiederholung des Briefextes. Schließlich ist noch die Endversicherung über die Gültigkeit des Sterbeablasses geändert: Et nihilominus (vorher geht: tibi decedenti clausae sint portae poenarum, et apertae ianuae paradisi delitiarum) ista gratia in mortis articulo salva sit et semper reservata — so schließt nachdrücklicher als die andere Fassung der Wortlaut dieser Beichtbriefe.

Die Arcimboldische Absolutionsformel im Wortlaute der westfälischen Fassung gibt wörtlich eine weithin und schon vorher gebräuchliche Formulierung, wie sie auch in wörtlicher Übereinstimmung den beiden einzelnen St. Peter-Ablaßbriefen beigegeben ist.[2]) Schon vorher stehen die Einzelformeln in reicherer

[1]) was in der doppelten Setzung der Worte in der Bulle Leos seinen Anlaß hat. In dem Straßburger Exemplar heißt es: absolvo te a censuris ecclesiasticis quomodolibet incursis etiam sedi Apostolicae reservatis, in dem Münsterschen (wie auch in den anderen Beichtbriefen Arcimboldis) erst im folgenden: necnon ab omnibus peccatis delictis et excessibus hactenus per te commissis quantumcunque enormibus etiam sedi Apostolicae reservatis, womit die bedenkliche grammatikalische Nachlässigkeit noch stärker heraustritt.

[2]) Löscher I, 371 f.; Kapp, Sammlung 51. Auch im Trierer Konfessionale (Schulte II, 146) (hier ist die Wiedergewährung des Sakramentsempfangs zugefügt). In allen diesen Formeln fehlt: in quantum claves sanctae matris ecclesiae se extendunt.

Zusammenordnung bei einander. Doch sind neben solchen auch in diesem zweiten Absolutionsformular ganz knappe in Gebrauch.[1]) Hier haben die verschieden komponierten Formulare auch des Jubelablasses von St. Peter, insbesondere die Arcimboldis und anderseits jene der Mainzer Provenienz ihre Anknüpfungen.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß in allen Briefen dieses Ablasses die allen Briefen gemeinsame längere Form der Absolution zwei Typen zeigt: eine kürzere und eine ausgedehntere, und daß jeder Typ eine Reihe von Verschiedenheiten hat, stilistische und inhaltliche, zumal in Erweiterungen, auch im Verhältnis zu dem vorangehenden Briefteyte, entweder ergänzend oder teilweise wiederholend.

Man wird hierbei auch auf die verschiedene Charakterisierung der Totalität von absolutio, remissio, indulgentia hinzuweisen haben. Schon der älteste dieser Ablaßbriefe, der des Baptista von Österreich, stellt verschiedenen Gebrauch dar: im Texte (in mortis articulo) absolutio et remissio et plenissima indul gentia; in der Absolutionsformel: (in articulo mortis) per plenariam indulgentiam. Während der stadtrömische Beichtbrief und alle Arcimboldis durchweg plenaria gebrauchen, haben die Mainz-Magdeburger plenissimam, wie die Bullen Julius II. und Leos X. die plenissima remissio zusichern. Die Mainzer Instruktion stellt neben einander die plenaria remissio omnium peccatorum und: per quam remissionem ... poenae in purgatorio ... plenissimi remittuntur; sie bezeichnet die indulgentia in articulo mortis als plenaria[2]), und Arcimboldi hat umgekehrt in seinen Avisamenta in der Absolutionsformel plenaria remissio, aber in der Überschrift plenissima remissio. Man sieht, wie hier die Ausdrücke beliebig abwechselnd gebraucht werden, während verschiedene Theologen die einzelnen bestimmt von einander unterscheiden.[3])

---

[1]) So ist z. B. die zweite Absolutionsformel im Konstanzer Ablaß von 1513, die wie die Bomhauersche (s. o.) mit der Albrechtschen zusammenstimmt — doch fehlt die Erlassung der Fegfeuerstrafen — erweitert durch die kirchliche Restitution, aber statt eingehender Ausführlichmit den Worten: restituo te gremio sanctae matris ecclesiae (München, Staatsbibliothek, Einblattdrucke IV, 54). Aus älterer Zeit s. den Ablaßbrief für Herzog Wilhelm von Sachsen, von dem Franziskanerobservanten Joh. Nixstein ausgestellt, 21. April 1482, bei Kapp, Nachlese 76 f.

[2]) Köhler 110, 114.

[3]) Im ältesten gedruckten Ablaßbrief steht neben einander: Forma plenissimae absolutionis et remissionis in vita und Forma plenariae remissionis in mortis articulo, Köhler 42 f.

Doch die Verschiedenartigkeit der Absolutionsformeln ist auch damit noch nicht erschöpft. Und gerade in den Mainzer Indulgenzdokumenten tritt sie in einer besonderen, erweiterten, die verschiedenen Fassungen vereinigenden Gestalt auf und stellt sich damit der den Mainzer Beichtbriefen beigegebenen überkommenen knappen offiziellen Form gegenüber. Es ist die der Mainzer Ablaßinstruktion beigegebene Formula absolutionis universalis. Nur diese eine ist in dieser Anleitung zur Ablaßverkündigung eingefügt statt der für die Verkündigung des Ablasses den Beichtbriefen beigedruckten zwei, eine Verschiedenheit, wie sie auch sonst so beobachtet ist.[1]) Die gedruckten Mainzer Formulare samt der Bulle lagen bei Abfassung der Instruktion vor. Man sieht es an der Struktur der Forma universalis[2]) wie am Einzelausdruck im Eingang[3]). Aber schon am Eingange verbindet sich damit jene andere, insbesondere in den Beichtbriefen Arcimboldis gebräuchliche breitere Absolutionsformel, und diese tritt im letzten Teile, zumal in der Definition der Restitution (mit Weglassung der Versicherung des Paradieses und der Gültigkeit der besonderen Gnade bis zum Tode) ausführlich und

---

Peraudis Überschrift Forma absolutionis et plenissimae remissionis u. a., s. o. S. 19. Man mag die Unterscheidung des Paludanus einsehen, „viel nachgeschrieben" (vgl. Göller a.a.O. 31 f. Auch Lea, History of auricular confession and indulgences, III, 1896, 42 zitiert die Stelle, Quartus Sententiarum liber 9 dist. qu. 4, art. 3, concl. 6, Paris 1514, f. 112); plena respectu poenae mortalium, plenior respectu poenae mortalium et venialium, plenissima respectu culpae venialium, quia potest remitti poena mortalis debita non remissa poena debita veniali, sicut et culpa et potest solvi poena unius peccati alia non soluta, et plenior est soluta vel remissio utriusque quam alterius tantum. Das unbestimmte plenaria fehlt hier. Siehe dieses mit plena und plenissima (plenissima indulgentia = iubilaeum) z. P. Paltz, Coelifodina, wo auch noch — was die Unbestimmtheit noch steigert — der Komparativ plenarior verwendet ist (Köhler a.a.O. 81; hierzu mag man z. B. noch ergänzen Paltz l. c. Bl. V 5: „quod iste papa plenariam dedit indulgentiam, debet intelligi esse plenissima").

[1]) Z. B. in der Konstanzer Instruktion (Schulte II, 44), verglichen mit dem Konstanzer Beichtbriefe von 1513, München, Staatsbibliothek, Einblattdruck VI, 54 (s. o. S. 18, 21); und in der Arcimboldischen Anweisung (Kapp, Nachlese, 212 f.), verglichen mit seinen Ablaßbriefen (s. o. S. 21).

[2]) Der Exkommunikation ist in besonderer Einschaltung gedacht, Köhler 121. Auch hier ist der vollständige Text heranzuziehen, Kapp, Sammlung 117 ff. und Gerdes l. c. p. (83 sqq).

[3]) Man mag auch an die Erwähnung von peregrinationes und stationes unter den bona ecclesiae denken (Köhler 115), was beides die Mainzer Beichtbriefe allein haben (peregrinationes fehlt auch den Arcimboldischen). Bestimmter läßt sich wohl der Typ a erkennen.

wörtlich hervor; in dem Teile dazwischen ist die Aufzählung der Delikte nach dem Texte des Beichtbriefs (und der Bulle) selbst in verstärkender Vermehrung gegeben,[1]) die einbezogenen päpstlichen Reservatfälle sind umständlicher umschrieben[2]) und ausdrücklich wird die Nachtmahlbulle eingeschlossen[3]); aus der Bulle wird dann aufgenommen die Austilgung von allem, infolge eines Vergehens anhaftenden Makel[4]) und ausdrücklich wird noch zugesichert die Befreiung „a talibus, de quibus nunc specialem oporteret fieri mentionem".

Man sieht schon an dieser kasuistischen Bemerkung, die mit der Instruktion selbst verbundene praktische Aufgabe dieser Absolutionsformel. Sie wird noch ausdrücklich durch das bestätigt, was, ähnlich wie in anderen Ablaßinstruktionen unmittelbar in der Mainzer Anweisung folgt: Praedicta forma absolutionis generalis iuxta qualitatem excessuum confitentium et facultatem petitarum in bulla concessarum exigentiam respective extendi potest et debet,[5]) und

---

[1]) So tritt jetzt aus Arcimboldis Brieftext zu delictis et excessibus ac peccatis noch criminibus hinzu (nach früherem Brauche, s. Köhler 42) und wie dort (und in der Bulle) statt quantumcunque enormibus heißt es jetzt quantumcunque etiam — doch dieses etiam ist Mainzer Latein — gravibus et enormibus.

[2]) auch in Anlehnung an den eben genannten Beichtbrieftext.

[3]) Diese wird auch (aber als ausgeschlossen) genannt in Tetzels Gutachten für den Annaberger Ablaß, s. Geß in Ztschr. für Kirchengeschichte 12, 1891, 545 und dann in der Bulle für Annaberg (Schulte II, 172, s. I, 78). A. V. Müller sieht in Tetzel — der aber erst nach der Mainzer Ablaßverkündigung in den Dienst des Erzbischofs Albrecht trat — den Verfasser der Instruktion; dagegen N. Paulus, Histor. Jahrbuch a. a. O. 80 f.

[4]) S. Köhler 86.

[5]) Köhler 121. Arcimboldi, s. Kapp, Nachlese 213 (vgl. auch die Konstanzer Instruktion, Schulte II, 44). So auch schon die Peraudischen Avisamenta (öfters gedruckt, s. Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts n. 108 ff., handschriftlich auch in München, Cod. lat. 19833): Et potest variari forma absolucionis in particulam secundum variacionem casuum (quoad homicidas etc. schiebt der Druck ein), quod totum relinquitur discrecioni confessorum. Das geht (s. Göller a. a. O. 47) auf Antoninus zurück, Summa I, f tit. 10 c. 5 de indulgentiis § 5 (in der Ausgabe s. a. Basel, Amerbach, Petri und Froben, f. p 3: absolutio quidem a peccatis sacramentalis habet certam formam quae mutari non potest quoad formam substantialem ... Sed absolutio plenaria seu confessio remissionis plenariae non habet certam formam determinatam et ideo variari potest, quinimmo absque aliqua forma verborum potest concedi, utputa cum concedens dicit: visitans talem ecclesiam vel faciens talem elemosynam poenitens et confessus habeat plenariam indulgentiam.

sogleich wird eine Anzahl von Beispielen solcher Absolutionssprechungen angeschlossen.[1])

Jene Formula generalis stellt also mit den ihr angefügten Anwendungen Ausführungsbestimmungen dar: so wie hier sollten jene in den Ablaßbriefen gegebenen knappen allgemeinen Gnadensätze in der Praxis zur Wirklichkeit werden. Und in welchem Sinne sind diese erweiternden Auslegungen für den praktischen Gebrauch gegeben? Die virtus indulgentiarum, der einzige Inhalt, der unermeßliche Umfang, die Totalität der Jubelablaßgnade soll hier zur Wirkung kommen. Das ist im Grunde der tenor literarum, der in dem Ablaßbriefe „gegenwärtig" ist. Beides: „iuxta praesentium literarum tenorem" und ab omnibus censuris et poenis ecclesiasticis" in dem einen Typ des Mainzer Ablaßbriefes sind steigernde Zusätze im Zusammenhange des größeren Ganzen, und in der Ergänzung des Formelsatzes über die Vota wird — im Vergleiche mit den nicht-mainzischen Ablaßbriefen — mit der Beibehaltung der erweiterten Zahl dieselbe Linie erkennbar. In beiden treten die Eigentümlichkeiten dieser Beichtbriefterte überhaupt charakteristisch entgegen, auch wenn sie an dieser Stelle nur als ein schmaler Ausschnitt mit nur vereinzelter Berührung der nächsten Zusammenhänge überblickt werden konnten.

In allem, auch in dem, was sich hier, selbst in bewußter Gegensätzlichkeit bei der Namensnennung der beiden päpstlichen Vorgänger in der Ablehnung ihrer Verordnungen schroff ausspricht, ist deutlich die Linie der Steigerung, im Text der Ablaßbriefe wie in den Absolutionsformeln: der späteren Briefe gegen die früheren; innerhalb derselben Gruppe, ebenso in der Arcimboldis wie in der des Erzbischofs Albrecht, wie der einen Gruppe gegenüber der andern; am schärfsten akzentuiert in der Fassung der Mainz-Magdeburger Konfessionalien, ebenso in Einzelausdrücken als in Weglassungen, und in den Gruppen insbesondere durch Zusätze. Es ist selbstverständlich, daß man durch verschiedene Einsetzung neuer bestimmter, möglichst weitgehender Realitäten die Bedeutung der Gnade möglichst eindrucksvoll darstellen wollte: so in den Arcimboldischen und den beiden vereinzelten Briefen. Doch auch das Mainz-Magdeburger Formular hat mit

[1]) Kapp, Sammlung 177 ff.; Gerdes p. (109 sq.).

[2]) Varianten einzelner Ausdrücke und weniger in den Formeln als in ihrer Stellung und Mischung in den Absolutionsformeln der gedruckten Sammlung der Einblattdrucke a. a. O. an vielen Stellen.

seinem Typus Anteil an solcher Erweiterung. Aber der Ausdruck der Steigerung ist ebenso die bewußte Festhaltung der möglichst knappen Formulierung: je kürzer, desto allgemeiner; je allgemeiner, desto umfassender. Eben das ist die besondere Bedeutung der höchst knappen Fassungen der Ablaßbriefe Albrechts von Brandenburg, auch im Briefterte, besonders aber in der Absolutionsformel, zumal in dem Typus b. So wie es das klassische Ablaßwerk aus dem Bereiche des Mainzer Erzbistums vom Anfange des Jahrhunderts ausspricht: Quanto brevior esset absolutio, tanto lutior sagt Paltz bei der Vergleichung der verschiedenen Absolutionsformeln.[1])

Mit beidem aber, sowohl mit dem wachsenden Satzgefüge, wie noch mehr mit der Beschränkung auf kürzeste Formulierung wächst die Unbestimmtheit dessen, worum es geht. Dort sind es einzelne Formeln, die wie rollende Scheidemünze bald an dieser bald an jener Stelle sich einschieben. Das zeigt zumal der alte Satz von der Ausdehnung der Schlüsselgewalt der Kirche, der schon früh den Formen der remissio beigegeben ist.[2]) Er erscheint in den Konfessionalien des St. Peter-Ablasses an verschiedenen Stellen. Ganz am Ende in den Mainzer Ablaßbriefen: conferendo tibi plenissimam peccatorum tuorum remissionem remittendo tibi etiam poenas purgatorias, in quantum ... extendunt. In der Mainzer Instruktion steht die Formel auch gegen den Schluß,[3]) aber losgelöst von dem unmittelbaren Zusammenhange mit den Fegfeuerstrafen, mitten drin in der Erklärung der Restitution: remittendo tibi — poenas purgatorii et restituendo te illi innocentiae, in qua eras, quando baptisatus fuisti, in quantum .. extendunt. Et restituo te sacramentis ecclesiae ... Man sieht, die Beziehung ist undeutlich geworden. In den Arcimboldischen Beichtdokumenten findet man den Zusatz vorher: (absolvo te) ab omnibus peccatis ... etiam sedi Apostolicae reservatis, in quantum ... extendunt, remittendo tibi per plenariam indulgentiam onnem poenam purgatorii. Auch hier ist die Beziehung undeutlich. So in dem Wurzener und in dem von Münter wiedergegebenen Ablaßbriefe. Noch unbestimmter wird die Zugehörigkeit der Formel in den westfälischen. Hier wird die Formel verbunden mit der Befugnis des Absolvierenden: (absolvo te)

[1]) lutior gebildet wohl im Wortspiele mit absolutio. Paltz, Coelifodina Bl. K V u. Q b.

[2]) Im ältesten gedruckten Ablaßbriefe beides (mit dem Zusatze hac parte vor se extendunt, Köhler 42). Für die noch spätere Zeit s. N. Paulus, Geschichte des Ablasses II, 133 f.

[3]) Köhler 121.

ab omnibus peccatis... etiam sedi Apostolicae reservatis, in quantum mihi facultas conceditur et claves sanctae matris ecclesiae se extendunt, remittendo tibi per plenariam indulgentiam omnem poenam in purgatorio... Hier wird der Zusammenhang, in den die Formel gehört, völlig verwischt; denn die Erwähnung der facultas: in quantum mihi facultas conceditur, die fast durchweg wiederkehrt, folgt immer den päpstlichen Reservatfällen.[1])

Freilich wechselt auch wieder die Stellung dieser Casus reservati. In der Hälfte der Briefe ist sie hinter den Zensuren: (absolvo te) a censuris ecclesiasticis quomodolibet incursis etiam sedi Apostolicae reservatis,[2]) in anderen der an die Zensuren anschließenden Aufzählung der Vergehen: ab omnibus delictis et excessibus tuis hactenus per te commissis quantumcunque enormibus, etiam ... reservatis. Im Briefterte des Elbinger Konfessionale sind die Reservatfälle ausdrücklich bei beiden Kategorien genannt, den Censurae ecclesiasticae wie den peccata quaelibet.

Worauf also bezog sich jene Bestimmung: in quantum claves ecclesiae se extendunt? Was war ihr Sinn? Offenbar, wie ihre verschiedene Stellung zeigt, ein sehr unbestimmter.[3]) Wie die Bestimmtheit der Absolution durch Zufügung der Eingrenzung durch die Fakultät beschränkt wird, so wird die Remissio in ihrer Dezidiertheit durch jenen unbestimmten Zusatz ins Unbestimmte gerückt. Diese Unbestimmtheit wird noch dadurch verstärkt, daß die Art der Wirkung der Indulgenzen auf die Fegfeuerstrafen in der Regel nicht angegeben wird; nur in einem Ablaßbriefe wird sie, aber auch in unbestimmter allgemeiner Form bezeichnet: hinter dem suffragari (für die Seelen) steht die päpstliche Deklaration „per modum suffragii" in der Vollmacht „pro defunctis" des Baptista von Österreich; doch kündet die gesteigerte Form „suffragari debere decernimus" zusammen mit der Ermächtigung am Eingange zugleich auch die Verkündigung vollerer Wirkung der Indulgenzen an.[4])

---

[1]) Im Elbinger, im römischen Ablaßbrief, den westfälischen, dem Münsterschen (auch dem Trierer).

[2]) Im Elbinger, im römischen und Münsterschen Beichtbrief (auch dem Trierschen).

[3]) In einer Gruppe früher Beichtbriefe lautet die Formel: in quantum claves ecclesiae se plenarie extendere possunt, Einblattdrucke n. 150 ff.

[4]) S. o. S. 16 f. Hier im Anfange: Papa cupiens et subsidio thesauri... animas... a poenis liberari, in anderer Weise gesteigert in der Mainzer Instruktion: remis-

Das gilt auch von anderen und gerade im Mittelpunkte stehenden Aussagen und einzelnen Worten. Gerade die Mainzer Ablaßbriefe machen das in der besprochenen Verschiedenheit der beiden Typen an einer von jenen, an peccata besonders deutlich: (te absolvo) ab omnibus peccatis — dem gegenüber: ab omnibus censuris et poenis ecclesiasticis ac peccatis tuis iuxta praesentium literarum tenorem. In der letzteren Fassung sind die kirchlichen Strafen von den peccata unterschieden, peccata ist also hier im Sinne von Schuld gebraucht; in der ersteren ist peccata im ganzen weiten Sinne des Wortes zu verstehen, so wie die zweite expliziert. Die Theologen geben hierzu die ausdrückliche Darlegung: Paltz sagt uns bei jener Besprechung der verschiedenen Absolutionsformeln, daß in der Absolution: Ego absolvo te a peccatis tuis conferens tibi plenariam remissionem omnium peccatorum das peccatorum als culpis zu verstehen sei.[1] Und in seinem Gutachten für den Annaberger Ablaß erläutert Tetzel selbst das Thema der Jubelablaßbulle: plenissima omnium peccatorum remissio et indulgentia mit: poenae et culpae.[2]

Je kürzer also, desto mehrdeutiger.

Ohne hier in die schon früher und wieder neuerdings viel erörterten Einzelheiten eintreten zu wollen, darf doch darauf hingewiesen werden, daß über das hinaus, was sich in der Vergleichung des Wortlautes der Texte ausdrücklich ausspricht, diese Mehrdeutigkeit noch weiterhin gerade in dem wiederkehrt, was die Summe des Jubelablasses ist und was gleichmäßig wiederholt wird. So wie in peccata, so in dem den peccata — in der doppelten Bedeutung — zugehörigen omnia: der Totalität und doch zugleich der Eingrenzung allein schon durch die aufgezählten Casus reservati, und damit der Totalität wie der Be-

---

sionem papa... animabus per modum suffragii largitur et concedit... animabus defunctis per hanc (gratiam) certissime subvenitur, s. u. S. 34.

[1]) S. die Coelifodina a. a. O. S. auch N. Paulus, Geschichte des Ablasses III, 320.

[2]) „pene et culpe" schreibt er an den Rand zu remissio, Ztschr. für Kirchengeschichte 12, 1891, 454. S. auch N. Paulus a. a. O. 341 und hier wie 342 ff. Zeugnisse, daß vielfach der vollkommene Ablaß vulgariter als Ablaß von Strafe und Schuld bezeichnet wurde. Als ein weiteres Beispiel sei aus der Mainzer Instruktion herausgegriffen, wie die Formel (absolvi) a peccatis, excessibus, delictis ersetzt ist durch: culpis, excessibus ac criminibus, Köhler 119. Im Umkreis der von Köhler vereinigten Ablaßdokumente s. S. 31, 43 ff., 50 ff.

schränkung der Gnaden — wie verschieden verwendet ist auch „remissio", und in wie verschiedenen Zusammenhängen „absolutio"! Wie begegnen sich gerade in der letzten und höchsten Gnade Formulierungen, die das Schwebende und die Verschiedenheiten deutlich erkennen lassen! Welche Meinungsverschiedenheiten und welche Erörterungen standen für den Nachdenkenden schon seit langer Zeit hinter den einzelnen Worten und hinter der Sache selbst: der Kraft und Wirkung des Ablasses! Es ist wie symbolhaft, daß solch mehrfacher Sinn auch den Worten „Indulgentia" und „Jubilaeum" anhaftet, das in der besonderen Bedeutung als Jubiläumsbeichtbrief verstanden wurde. Und auch diese Widersprüchlichkeiten und Mehrdeutigkeiten zusammengefaßt und als höchstes Gut dargeboten in der festesten, sichersten, feierlichsten Form: der Absolution!

Hier hatte der Ablaß seine größte Höhe erreicht. Niemals waren solche Gnaden je gespendet worden, niemals war vorher ein Beichtbrief mit solch weiter Wirkung ausgestattet gewesen. So spricht es die Mainzer Absolution ausdrücklich aus.[1])

Was zu solcher höchster Steigerung treibt, ist ein Doppeltes: die Ausdehnung der Wirkung und des Erfolges des Ablasses, auch in der Einbeziehung der päpstlichen Reservate und gerade auch in der Verminderung seiner Einschränkungen. Daher die wechselnde, auch sich zeitweilig vermindernde Zahl in den Casus reservati, besonders in den Vota excepta. Und das andere: die Machtsteigerung der Päpste, die sich ebenso in der Vermehrung der ihnen vorbehaltenen Entscheidungen als in dem autoritären Wechsel der Bestimmungen und auch in der Erweiterung der Ablässe dartut. Denn im Grunde wird in dem Doppelten gleichermaßen dasselbe sichtbar: die Totalität der Macht des Papsttums.

Die Praxis hat über die Ablaßdokumente noch weiter getrieben und die in den Ablaßbriefen dargestellte Totalität und Sicherheit der Ablaßgnade noch verstärkt und gesteigert, in den Instruktionen, zumal in den Ablaßpredigten ins Massive, ja Ungeheuerliche getrieben, in ausgeführten Erörterungen wie in konzentrierten Schlagworten, die nicht nur die schlimmsten Mißverständnisse veranlassen konn-

[1]) Ab antea tam largissimae dispensationes, commutationes et compositiones a sede Apostolica non emanarunt. Köhler 117 und daselbst 113: Secunda gratia principalis est confessionale plenum maximis et relevantissimis et prius inauditis facultatibus, zumal in seiner zeitlichen Geltung über die der Bulle hinaus „in perpetuum".

ten, sondern sie selbst schon vor Augen und Ohren brachten. Man denke nur, auch schon im Ausdrucke, an die „alumina sanctae matris ecclesiae“ oder gar an die Überschrift der Rubrik der Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen in der Konstanzer Instruktion[1]): Taxa liberandi animas de purgatorio. Das ist im einzelnen hier nicht zu verfolgen. Nur darauf ist noch aufmerksam zu machen, daß in den sogenannten „Sermones Tetzels“, die im Eifer der Werbearbeit für den Jubelablaß noch weitere Steigerungen erfahren haben, als Grundlage die Bulle, die Mainzer Instruktion, die Ablaßbriefe des Erzbischofs Albrecht (besonders in der Aufzählung der geistlichen Güter) und in einigen, in Ausdruck und Sache auch Arcimboldis Konfessionalien widerhallen lassen. Auch andere Fassungen aus der Indulgenzensprache klingen durch, z. B. aus der Bulle Clemens' V.[2])

So wirkte sich in der Praxis aus, was in den Ablaßdokumenten zusammenstand und was nicht zum geringsten in dem innerlichen Ineinander von Bußsakrament und Ablaß seinen Auftrieb hatte: Religiös-Sakramentales und Juridisches, Geistliches und Weltliches, Seelsorge und Geschäftliches, Innerlichstes und Äußerlichstes, Sicheres und völlig Unsicheres; und was in den verschiedenen Texten der Ablaßbriefe an Verschiedenheit, Verschiedenartigkeit, auch in Widersprüchlichkeit und Gegensatz sich darstellte, nicht zum wenigsten in einer, selbst zum Gröbsten führenden Deutbarkeit der bestimmenden Unbestimmtheiten — wie stand Mehrdeutiges in und neben apodiktisch Gesteigertem!

„Als ich nicht wuste, was das Ablas were, wie es denn kein mensch nicht wuste“, spricht Luther, als er nach einem Vierteljahrhundert auf die ersten Anfänge seiner Predigt gegen den St. Peter-Ablaß zurückblickt.[3]) Er erinnert dabei an die vorausgegangene Predigt „aufm Schlosse“, das ist die am 31. Oktober 1516 gehaltene,[4]) und der Ablaß, den Luther hier im Auge hat, ist der von Leo X. für die Allerheiligenkapelle unter dem 31. März 1516 erneuert und fast bis zum

[1]) bei Schulte II, S. 45, worauf auch Göller a. a. O. S. 149 hinweist. Voraus gehen dort u. a. die Taxae contributionum fiendarum pro prima gratia principali.

[2]) ad gaudia paradisi perducere, Köhler 33.

[3]) Wider Hans Worst, WA 51, 539; auch N. Paulus führt dieses Wort an, Geschichte des Ablasses III, 418 f.

[4]) WA 1, 98 f.; 4, 674. Auch bei Köhler 102.

Umfange einer Jubelindulgenz zeitlich unbegrenzt erweiterte, der damals in Wittenberg zum ersten Male in der vorgesehenen Oktave vom Titeltage an gefeiert werden sollte.[1]) Luther erwähnt hier in der Vigilie des Feiertags, „cum sit prae foribus pompa illa indulgentiarum' angesichts der „tam facilis largaque indulgentia" eben diese Ablaßbulle und angesichts der Spendung „omnibus... vere poenitentibus et confessis ...", wie aus Bonifaz' VIII. Bulle von Leo X. wiederholt wird, was die sola vera poenitentia ist: vera contritio, vera confessio, vera satisfactio. Auch der St. Peter-Ablaß ist in der Allerheiligenbulle erwähnt, doch nur insofern, als er die Allerheiligenindulgenzen nicht beeinträchtigen sollte. Man kann gewiß angesichts der höchsten Wichtigkeit, die jener für Wittenberg, für den ungeheuren Reliquienschatz und seinen frommen fürstlichen Mäcen und Herrn hatte, auch auf ihn beziehen, was in der Predigt ausgesprochen ist: es haben viele darum gebeten, daß über den Ablaß etwas gesagt werde, denn der Arcimboldische Ablaß für St. Peter war im Meißner Bistum schon seit Frühjahr 1516 im Gange,[2]) und der Mainzer Ablaß, für dessen Vertrieb mit dem April 1516 alle Schwierigkeiten behoben waren,[3]) kam zwar erst gegen Ende des Jahres in Fluß,[4]) nicht bloß in Mainz, sondern, wie wir eben jetzt aus dem einen der in Halle aufgefundenen Ablaßbrieffragmente erfahren, auch in der Residenz Albrechts an der Saale. Tetzel selbst, der die Bulle Leos für St. Peter für sein Gutachten zum Annaberger Ablaß (im Spätherbst 1516) zu Grunde legt, ist dann im ersten Halbjahr wiederholt auch für längere Zeit in Halle als Ablaßkommissar nachweisbar.[5]) Erst in die Zeit des an den Grenzen der kursächsischen Gebietes in den verschiedenen Richtungen sich ausbreitenden Ablaßverkündigung, deren bestimmte Daten wenigstens an einigen Stellen durch die Beichtbriefe gegeben sind,[6]) gehört Luthers erste eingehende Auslassung über den St. Peter-

[1]) Schulte I, 68 f.

[2]) S. o. den Wurzener Ablaßbrief, 24. April 1516, Löscher 1, 376 ff., und den Schmiedeberger, 1. Juni 1516 ebenda (Sackendorf l. c. I, sq. 15).

[3]) Schulte I, 133.

[4]) Paulus, Histor. Jahrbuch 41, 1921, 81.

[5]) ebenda. In Halle begann Tetzel, der in der Moritzburg wohnte, am Sonntag Lätare, 22. März, mit der Ablaßpredigt in der Martinskapelle; am 22. Juni hat er sich auch in Halle aufgehalten. S. Franke, Geschichte der Hallischen Reformation, 1841, 23.

[6]) andere für die Jahre 1517/18 durch die Protokolle der Ablaßkistenvisitationen, s. Herrmann im Archiv für Reformationsgeschichte 6, 1909, 361 ff.

Ablaß, im ganzen über die Indulgenzen ausführlicher als in der Festpredigt 1516 und viel schärfer.[1]) Man wird hier, obgleich Luther die Zeugnisse des Ablasses nicht ausdrücklich bezeichnet — er sagt nur: „ut sonat bulla", meint aber damit nicht den eigentlichen Wortlaut der Bulle[2]) — neben der Mainzer Instruktion[3]) und wohl auch gegenüber Äußerungen der Ablaßprediger selbst[4]) Bezugnahme ebenfalls auf die Ablaßbriefe feststellen können. Wenn auch die Wiedergabe aus der Absolutionsformel: „in quantum claves sanctae matris ecclesiae se extendunt" (hinsichtlich der Fegfeuerstrafen) ebenso aus der Mainzer Instruktion genommen sein kann[5]) wie aus den Mainzer Ablaßbriefen, und wenn auch das anschließende Zitat aus der „Bulle": „de iniunctis poenitentiis misericorditer relaxamus"[6]) die seit alter Zeit geläufige Erklärung für Indulgenz der Sache

[1]) WA 1, 65 ff. Der Text auch bei Köhler 94 ff. Schon von Herrmann, Zeitschr. für Kirchengeschichte 18, 1907, 370 ff., dann von Krüger (mit dem verbesserten Texte), Theol. Studien und Kritiken 90, 1917, 507 ff. später angesetzt als von Löscher a. a. O. I, 229 ff. und WA a. a. O. S. auch J. Ficker, Luther 1517, 1917, 39.

[2]) mit dem Satze: Papa per modum suffragii intelligere se alibi satis declarat (WA 1, 68, Köhler 98) sind wohl die Deklarationen Sixtus' IV. gemeint, Köhler 37 f., 39 f. Luther verweist auf Sixtus IV. auch in den Resolutionen, a. a. O. 89 vgl. 42. Er erwähnt einmal ausdrücklich, daß er „anfenglich" die Bulle Leos X. (von 1515) eingesehen habe, WA 6, 593, s. Köhler, Luther und die Kirchengeschichte, 26 f.

[3]) Die Ausführungen über einige herausgehobene Lehrstücke, insbesondere über die Erlösung aus dem Fegfeuer: die certitudo und das per modum suffragii richten sich hauptsächlich gegen die Auslassungen in der Instruktion (Köhler 110: per modum suffragii und im folgenden: co quod animabus defunctis per hanc (gratiam) certissime subvenitur); zu dem in Luthers sermo de indulgentiis wiederholten securus s. auch die sogenannten Sermones Tetzels: animam tutam et securam perducere ... securas ... tutam et securam ... (Köhler 126 f.). Das unbestimmte subveniri findet auch seinen Ersatz durch starke und volle Ausdrücke, s. die Randnote in der Mainzer Instruktion, Kapp, Sammlung 153, Gerdes l. c. p. (96): redimere und noch stärker: liberare (liberari posset heißt es in Arcimboldis Instruktion, Kapp, Nachlese III, 190). N. Paulus, Tetzel S. 153 verweist darauf, auch Göller a. a. O. 158 Anm. Redimere und liberare haben auch die Sermones Tetzels, Köhler 125. Dazu s. redimere animas im Sermo de indulgentis, Köhler a. a. O. 95, in These 82 und in dem Brief an Erzbischof Albrecht, Köhler 140, 145. Zu dem certissime mag man auch aus dem Eingange der Bulle Leos vergleichen: ut (fideles) per religiosa pietatis opera uti certissima scalas ad aulae coelestis gloriam valeant feliciter pervenire, Köhler 83.

[4]) Köhler, Dokumente 126 f.

[5]) ebenda 121.

[6]) Luther wiederholt so auch in den Resolutionen l. c. 70.

nach und auch in einzelnen Ausdrücken in den verschiedenen Dokumenten der Indulgenzen wiederkehrt, so ist doch die adverbiale Ausdrucksweise misericorditer dem Formular der Ablaßbriefe, auch den Mainzern geläufig,[1]) und auf die letzteren paßt auch die Bemerkung Luthers, daß die Ablaßprediger nicht auseinandersetzen, wie sie sich das redimi der Seelen aus dem Fegfeuer vorstellen.[2])

Welche Formulare von Ablaßbriefen den Thesen und den ihnen folgenden Schriften zu Grunde liegen? Luther hat das Urkundliche vor sich: scriptam et ceratam papyrum.[3]) Er hat mit vielen Käufern von Ablaßbriefen gesprochen und sich von ihnen erzählen lassen. Er gibt auch in den Resolutionen die eine Absolutionsformel ausführlicher an als in seinem vorausgehenden Sermo de indulgentiis, und diese Fassung ist so wie sie hier zusammenhängend wiedergegeben wird, die der Mainzer Ablaßbriefe,[4]) eben der Typus der Konfessionalien, der in seiner allgemeinsten, knappsten Form und in seinen Akzenten die umfassendste und gesteigertste Darbietung des Jubelablasses darstellt. Luther spricht mit vielen seiner Zeit von der Fülle der Abläße, mit der die Kirchen damals überschüttet wurden und weist auf das stetige Wachstum der Indulgenzen und ihres Inhalts bis zur plenaria remissio om-

[1]) im ältesten Drucke, Köhler 41 und im päpstlichen Kanzleiformular, Tangl a. a. O. 331.

[2]) Köhler a. a. O. S. 95.

[3]) Resolutiones l. c. 95, s. 110: daemon, qui... caeram et papyrum consumpsit. S. dazu auch Tischreden, WA 5 n. 1740. In den Tischreden spricht Luther auch bei Erwähnung von „blancketen" von den Ablaßbriefen, „die man auch zuvor schreib, deinde inscribebantur nomina", 2 n. 1740.

[4]) Resol. l. c. 91: Iterum obiicitur: Forma absolutionis Apostolicae dicit: Remittendo tibi poenas purgatorii, in quantum claves sanctae matris Ecclesiasiae se extendunt. Luther fügt hinzu: Et hanc formam servant poenitentiarii Papae, etiam in Urbe (vgl. Köhler 105; wohl auf Peraudi sich beziehend, vgl. ebenda S. 68 und oben S. 24). In der Mainzer Instruktion schiebt sich noch anderes zwischen jene beiden Sätze. Man könnte auch, wenn Luther im folgenden in den Resolutionen zu „in quantum... extendnnt" sagt: tremula cauda, dieses vom Schlusse des Ablaßbriefes verstehen, denn hier stehen eben diese Worte am Schlusse. Die Erwähnung der Exkommunikation an verschiedenen Stellen der Resolutionen l. c. S. 45, 121, 138 stimmt damit zusammen, doch tritt sie zu wenig hervor wie auch die Nennung der censurae, censurae ecclesiasticae ib. S. 30, 121, 135, um etwa auf Typ a der Mainzer Ablaßbriefe bestimmteres erschließen zu können. Auf die Mainz-Magdeburger Absolutionsformel mit ihrem wiederholten plenissime-plenissimam weist noch besonders Luthers 72. Conclusio in den Resolutionen: (facultas) plenissima plenissimarum l. c. 137.

nium peccatorum hin.[1]) Er spricht von der Unbestimmtheit der Indulgenzen: tam obscure et large loqueris, redet er den Ablaßkommissar an[2]) und sein Schluß: Vides ergo, quam sint omnia obscurissima et dubiosissima, ideo periculosissima doceri.[3]) Quid ergo sunt indulgentiae? Multi alii... dubitaverunt et adhuc dubitant, quid valeant indulgentiae.[4]) Er hatte von Anfang die kirchliche Bußpraxis auch unter rechtliche Beurteilung gestellt[5]): De privata (confessione) nescio ubi Scriptura loquitur. Dominis Juristis eam commendo, ut ipsi probent, ubi de iure divino probentur satisfactio et confessio, ut nunc sunt in usu. Auch über die Indulgenzen suchte er rechtliche Belehrung. Hier gab ihm die alte verbreitete Glosse zu den Dekretalen willkommene Stütze: Quid valeant tales remissiones, vetus est querela, adhuc tamen satis dubia, heißt es dort.[6]) Mit schwerem Ernste hatte er, gerade als die neuen Ablässe unmittelbar nahegerückt waren, den abschließenden letzten Grund der Heilsgewißheit für sich und die Seelsorge gesucht und hatte darum auch die strenge theologisch-wissenschaftliche Prüfung dessen vollzogen, was als ganz sicher verkündet wurde. Jetzt gab ihm das kirchliche Rechtsbuch selbst zuerst die Begründung des Zweifels. Er spricht mit Beziehung auf jenes Zeugnis: haec (d. h. die verschiedenen Wirkungen des Ablasses, insbesondere die unsichere für die Lebendigen) primo me moverunt, ut de indulgentiis dubitarem. Et quomodo non dubitarem, cum dubitare iubear a tantis veniarum tutoribus, doctoribus, praeconibus? So antwortet er an den Ursprung der Dekretalen dem päpstlichen Kronjuristen. Zu den Zeugen aber, ebenso für die largitas als für die dubietas der Ablässe gehören die werbenden und sie verbriefenden Dokumente selber, die Beichtbriefe in ihrer wechselnden, auch widersprüchlichen verwirrenden Unbestimmtheit und Verschiedenheit.

---

[1]) Resolutionen l. c. 81.

[2]) large: Paltz spricht gerade bei den Indulgenzen (s. o.) von verschiedenem Sprachgebrauch: stricte et proprie und large.

[3]) Resolutionen l. c. 88.

[4]) ib. 125.

[5]) WA 1, 98. Satisfactionis nomen... wollens dem richter und Juristen geben, in späterer Predigt, WA 34, 302.

[6]) Glossa super c. Quod autem zu Decret. Gregorii IX. lib. V tit. XXXVIII c. IV, in der Nürnberger Ausgabe der Decretales cum summariis, 1493, f. 202. Luther gibt noch einiges mehr von der Glosse auch in den Resolutionen l. c. 71.

Tafeln.

I — III Mainz-Magdeburger Ablaßbriefe des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg

I Ganzstück, Halle, Oberbergamt

II a) Bruchstück, München, Bayer. Staatsbibliothek

b) Bruchstück mit Einschrift, Halle, Oberbergamt

III Ganzstück, Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel

IV Beichtbrief des päpstlichen Kommissars Arcimboldi, München, Bayer. Staatsbibliothek

V Butterbrief des Erzbischofs Albrecht von Mainz, Leipzig, Stadtbibliothek, Acta Lutherorum.

*

Für die Erlaubnis der Wiedergabe der Dokumente danke ich Herrn Berghauptmann Redepenning in Halle und den Direktionen der Bibliotheken in Leipzig, München und Wolfenbüttel. Für die gütige Mitteilung von Nachbildungen der Ablaßbriefe sei auch an dieser Stelle den Direktionen der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen, der Königlichen Bibliothek in Stockholm und des Nationalmuseums in Kopenhagen gedankt.

*

Die Druckbestimmung der verschiedenen Ablaßbriefe begegnet erheblichen Schwierigkeiten und hat trotz Suchen und Fragen und vieler freundlicher Hilfe nicht zum sicheren Entscheid gebracht werden können. Die Halleschen Funde führen, wie freundlichst H. Martin von Hase in Leipzig feststellt, nach Erfurt, doch hat sich hier nicht die Auszeichnungstype nachweisen lassen. So weithin und gründlich das XV. Jahrhundert in Druck und Druckgeschichte durchgearbeitet ist, so unsicher sind noch, wie sich gerade hier wieder zeigt, die typographischen Bestimmungen der Einblattdrucke — und nicht bloß dieser — aus dem XVI. Jahrhundert.

Albertus del ⁊ Apl̄ice sedis gr̄a. sc̄tæ Wagdeburgen̄. ac Woguntine sedis Archiep̄us. Primas. ⁊ sacri Rōani imperij in Germania Archicancellar⁹. Princeps elector/ac Admistrator Halberstaden̄ eccl̄iæ. Marchio Brandenburgen̄. Stetinen̄. Pomeranie. Cassubor Sclauorūq; dux. Burggraui⁹ Nurenbergen̄. Rugicq; p̄nceps. Et Ewardian⁹ fratrū ordinis mior de obseruātia. cōuent⁹ Woguntini. Per sctissimū dn̄m nr̄m Leonē Papā decimū/p prouintias Wagdeburgen̄. Woguntinen̄. ac illarū et Halberstaden̄. ciuitates et dioces. necnon terras et loca Illustrissimorū Principū dn̄orū Marchionū Brādenburgen̄. tpali dn̄io mediate vel immediate subiecta. nūcij ⁊ cōmissarij. ad infra scripta spēaliť deputati.

Uniuersis et singlis p̄sentes l̄ras inspecturis Salutē in dn̄o. Notū facim⁹ q̄ Sctissim⁹ dn̄s noster Leo diuia p̄uidentia Papa decim⁹ modern⁹: oibus ⁊ singlis vtriusq; sexus christifidelib⁹. ad repationē fabrice Basilice principis apl̄or. sancti Petri de vibe. iuxta ordinationē nr̄am man⁹ porrigentib⁹ adiutricē. varias pleniss̄imas indulgēcias ac alias gr̄as et facultates quas christifideles ip̄i obtinere possint. iuxta l̄ras Apl̄icas dcm⁹ p̄fectas cōtinentiā. misericordiť etiā in dn̄o indulsit atq; p̄cessit. vt idoneū possint eligere p̄fessorē p̄sbyterū secularē. vel cuiusuis etiā mēdicātiū ordis regl̄arē. q̄ eor p̄fessiōe diligēter audita. p cōmissis p eligentē delictis ⁊ excessib⁹ ac p̄cis q̄buslibet. quātūcunq; grauib⁹ ⁊ enormib⁹. etiā in dicte sedi reseruatis casibus. ac censuris eccl̄iasticis. etiā ab hoie. ad alicui⁹ instātiā lat⁹. de p̄sensu partiū. etiā rōne inf̄dicti icursus. ⁊ q̄rū absolutio eidē sedi eēt spēaliť reseruata. p̄terq; machiatiōis in p̄sonā sūmi pōtificis. occisiōis Epor. aut alior suprior plator. ⁊ iectiōis manuū violētar i illos aut alios p̄latos. Falsificatiōis l̄rar Apl̄icar. Delatiōis armor. et alior p̄hibitor ad ptes infidelitū ac sententiarū ⁊ cēsurar occasiōe aluminū tulfe apl̄ice de p̄cis⁹ infidelitū ad fideles p̄tra p̄hibitionē. delator. incursar. semel i vita. ⁊ i mortis articlo q̄tūs ille imminebit. licz mors tūc nō subseqūt. Et i nō reseruat⁹ casib⁹ totiēs q̄tiens id petierit plenarie absoluere/ ⁊ eis penitētiā salutarē iniūgere. Necnō semel i vita ⁊ i dicto mortis articlo. plenariā oim p̄cr̄or idulgentiā ⁊ remissionē impēdere ⁊ eucharistie sacramētū. excepto die Paschat⁹ ⁊ mortis articlo. q̄busuis anni tp̄ib⁹ ministrare. Necnō p eos emissa p tpe vota quecūq; (vltramarino/ ingressus religionis/ ⁊ castitatis/ visitatōis liminū apl̄or. ⁊ sancti Jacobi in Compostella votis dumtaxat exceptis) in alia pietatis opa cōmutare/ auctoritate Apl̄ica possit ⁊ valeat. Indulsit q̄q; idē sctissim⁹ dn̄s nr̄: p̄fatos benefactores eor̄ūq; parētes defunctos/ q̄ cū charitate discesserūt: in p̄cib⁹/ suffragijs/ elemosynis/ ieiunijs/ oronib⁹/ missis/ horis canonicis/ disciplinis/ pegrinatōib⁹/ stationibusq;/ et ceteris oib⁹ spūalib⁹ bonis/ q̄ fiūt ⁊ fieri poterunt/ in tota vr̄i sacrosancta eccl̄ia militante. ⁊ in oibus mēbris eiusdē/ in ppetuū p̄ticipes fieri. Et quia deuot

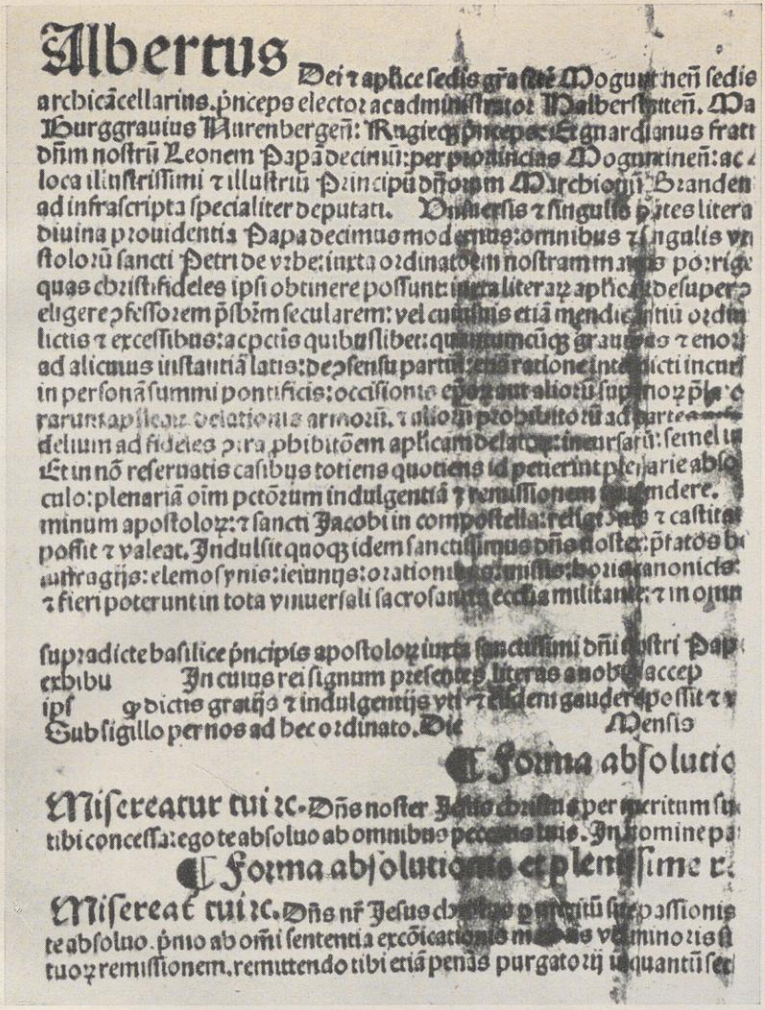
ad ipas fabricā ⁊ necessariā instauratōnē supdicte Basilice p̄cipis apl̄or: iuxta sctissimi dn̄i nr̄i Papē ordinatōnē ⁊ nostrā ordinatōnē/ de bonis suis contribuēdo se grat exhibu et libera in cuius rei signū p̄ntes l̄ras a nobis accep Ideo eadem auctate Apl̄ica nobis cōmissa ⁊ qua fungimur in hac pte ipsi q̄ dictis gratijs ⁊ idulgētijs vti ⁊ eisdē gaudere possi et valea p p̄ntes p̄cedim⁹ ⁊ largimur. Dat⁹ sub Sigillo p nos ad hec ord. nato. Die Mensis Anno dn̄i M.cccc.

Forma absolutionis totiens quotiens in vita.

Misereat tui ⁊c. Dns nr̄ ihs christ⁹. p meritū sue passiōis te absoluat. auctoritate cui⁹ ⁊ Apl̄ica mihi i hac pte cōmissa ⁊ tibi p̄cessa. ego te absoluo ab oibus p̄cis tuis in nōie p̄tris ⁊ filij et spūssancti. Amen.

Forma absolutiōis ⁊ pleniss̄ime remissionis. semel i vita ⁊ in mortis articulo.

Misereat tui ⁊c. Dn̄s nr̄ ihus chr̄us p meritū sue passiōis te absoluat. ⁊ ego auctoritate ip̄ius ⁊ Apl̄ica mihi i hac pte cōmissa ⁊ tibi p̄cessa te absoluo. P̄mo ab oī sentētia excōicationis maior et mior si quā incurristi. Deinde ab oib⁹ cēsur ⁊ penis eccl̄iasticis/ ac p̄cis tuis iuxta p̄ntū l̄rar tenorē/ p̄ferēdo tibi pleniss̄imā oim p̄cr̄or tuor remissionē/ remittēdo tibi etiā penas purgatorij/ inquātū se claues sctē mr̄is eccl̄ie extendūt. In nomie p̄tris ⁊ filij ⁊ spūssancti. Amen



Albertus Dei ⁊ aplice sedis gr̃a ep̃s Moguntin̄ sedis archicācellarius. ꝑnceps electo⁹ ac adm̄inistrato⁹ Halberstatten̄. Ma Burggrauius Nurenbergen̄: Rugiecq; princeps: Et gnarcianus frati dñm nostrū Leonem Papā decimū: per prouincias Moguntinen̄: ac loca illustrissimi ⁊ illustriū Principū dñoꝝm Marchionū Brandeb ad infrascripta specialiter deputati. Vniuersis ⁊ singulis ꝑtes litera diuina prouidentia Papa decimus moderns: omnibus ⁊ singulis vi stolorū sancti Petri de vrbe: iuxta ordinatōem nostram mane ꝑ rig quas christifideles ipsi obtinere possunt: integraliter aut aplice desuper eligere confessorem ꝑsōm secularem: vel cuiuslibet etiā mendicā tū ordi licis ⁊ excessibus: ac ꝑcūis quibuslibet: quantumcūq; grauibus ⁊ enor ad alicuius instantiā latis: de ꝑsensu partiū earū ratione inde dicti incur in personā summi pontificis: occasione ꝑdc aut aliorū supra no ꝑ ꝑ rarum aplicae delationis armorū. ⁊ aliorū prohibitorū ad partes delium ad fideles ꝑdca phibitōem aplicam delatoꝝ: incursarū: semel tū Et tm nō reseruatis casibus totiens quotiens id petierint plenarie abso culo: plenariā oim pctōrum indulgentiā ⁊ remissionem [illegible] minum apostoloꝝ: ⁊ sancti Jacobi in compostella: religi [illegible] ⁊ castita possit ⁊ valeat. Indulsit quoq; idem sanctissimus dñs noster: ꝑtatos b suffragijs: elemosynis: ieiunijs: orationibus [illegible] bonis canonicis: ⁊ fieri poterunt in tota vniuersali sacrosancta ecclia militante: ⁊ in oim

supradicte basilice ꝑncipis apostoloꝝ iuxta sanctissimi dñi nostri Pap exhibu Jn cuius rei signum ꝑsentes literas a nobis accep ipsi q̄ dictis gratijs ⁊ indulgentijs vti ⁊ eisdem gaudere ꝑ possit ⁊ Sub sigillo per nos ad hec ordinato. Die Mensis

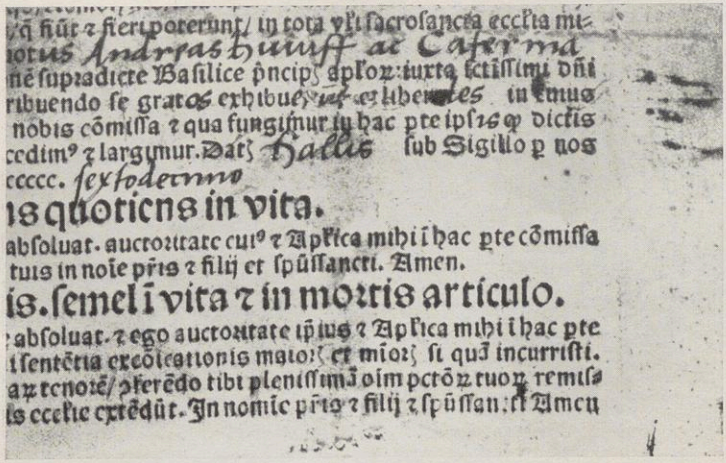
¶ Forma absolutio

Misereatur tui ꝛc. Dñs noster Jesus christus per meritum su tibi concessa: ego te absoluo ab omnibus peccatis tuis. In nomine pa

¶ Forma absolutionis et plenissime r

Misereat tui ꝛc. Dñs nr̄ Jesus [illegible] meritū sue passionis te absoluo. ꝑnio ab oīi sententia excōicationis [illegible] vel interdicti a tuoꝝ remissionem. remittendo tibi etiā penas purgatorij in quantū se

Tafel II a



ꝙ fiūt ⁊ fieri poterunt: in tota vti sacrosancta ecclia mi
notus Andreas huiuff ac Caterina
nē supradicte Basilice ꝑncipis apstoloꝝ: iuxta sctissimi dñi
ributendo se gratos exhibue[illegible] et liberales in tuus
nobis cōmissa ⁊ qua fungimur in hac pte ipsis q̄ dictis
cedim⁹ ⁊ largimur. Datꝫ Hallis sub Sigillo p nos
cccc. sexto decimo

is quoticns in vita.

absoluat. aucto[illegible]rate cui⁹ ⁊ Aplica mihi i hac pte cōmissa
tuis in nōie pr̄is ⁊ filij et spūssancti. Amen.

is. semel i vita ⁊ in mortis articulo.

absoluat. ⁊ ego auctoritate ip̄ius ⁊ Aplica mihi i hac pte
i sentēcia excōicationis maioꝝ et minoꝝ si quā incurristi.
ac tenoꝝ ꝑ ꝑ[illegible]redo tibi plenissimā oim pctōrū tuoꝝ remiss
is ecclie extēdūt. In nomie pr̄is ⁊ filij ⁊ spūssancti Amen

Tafel II b

Albertus dei ⁊ Aplice sedis gra. scte Mogūtinen̄ sedis. ac Magdeburgen. eccle Archiepūs. Primas. ⁊ sacri Ro imperij in germania Archicācellari⁹. Princeps: elector ac administrator Halberstatten̄. Marchio Brādeburgen̄. Stettinen̄. Pomeranie. Cassubor. Sclauorūq; dux. Burggraui⁹ Nurenbergen̄. Rugieq; ꝓnceps. Et Guardian⁹ fratrū ordinis minor. de obseruātia ꝓuīcie Mogūtini. Per sctissimū dñm nr̄m Leonē papā decimū. q. puincias Mogūtinen̄. ac Magdeburgen̄. ac illarū ⁊ Halberstatten̄. ciuitates ⁊ dioces. necnon terras ⁊ loca illustrissimi et illustrium Principū dñorum Marchionum Brādeburgen̄. ꝓpali dño mediante vel immediate subiecta nūcij ⁊ cōmissarij: ad infra scripta specialit deputati. Vniuersis ⁊ singulis pītes lr̄as inspecturis Salutē in dño. Notū facim⁹ q. Sctissim⁹ dñs noster Leo diuina ꝓuidētia Papa decim⁹ modern⁹. oibus ⁊ singul⁹ vtriusq; sexus christifidelib⁹. ad reparationē fabrice Basilice ꝓncipis ap̄lor. sctī Petri de vrbe. iuxta ordinationē nr̄am man⁹ porrigētib⁹ adiutrices: vltra plenissimas indulgētias ac alias gr̄as ⁊ facultates ēs christifideles ipi obtinere possunt. iuxta lr̄as Aplicas desup ꝓfectarū ꝓmēctā misericordit etiā in dño indulsit atq; pcessit. vt ideneū possint eligere ꝓfessorē p̄sbyterū secularē. vl cuiuslibet etiā mēdicātū ordis regularē. q eos ꝓfessiōe diligēter audita. ꝓ cōmissis p eligētē delictis ⁊ excessibus: ac pctis q̄buslibet. q̄ntūcūq; grauib⁹ ⁊ enormib⁹. etiā in dicte sedi reseruatis casib⁹. ac cēsuris ecclīasticis. etiā ab hoie. ad alicui⁹ instātiā latis. de ꝓsensu partiū. etiā rōe interdicti incursis. ⁊ q̄rū absolutio eidē sedi esset specialit reseruata. Preterq; machinatōis ipsorū si mi pōtificis. occisiōis eiusdē aut alior̄ supior̄ ꝓlator̄. ⁊ intectōis manuū violētar. i illos aut alios ꝓlatos. Falsificatōis lr̄arū ap̄licarū. Delatōis arm̄ or̄. ⁊ alior̄ ꝓhibitor̄ ad ptes infidelium: ac sniarū ⁊ cēsurarū occasiōe aluminū tulfe ap̄lice de ꝓtib⁹ infidelū ad fideles ꝓtra ꝓhibitionē ap̄licā delator̄. incursar̄ si mel i vita et i mortis articlo q̄tēs ille imminebit. licz mors tūc nō subsequatur Et i nō reseruatis casib⁹ totiēs q̄tiēs id petierit plenarie absoluere ⁊ eis pniam salutarē impōgere. Necnō semel i vita ⁊ i dicto mortis articlo. plenariā oim pcōr̄ indulgētiā ⁊ remissiōez impēdere. ⁊ eucharistie sacrm (excepto die pascatis ⁊ mortis articlo) q̄buslibet anni tpib⁹ ministrare. Necnō p eos emissa ꝓ tpe vota q̄cūq; (vltra maruto. visitatōis liminū ap̄lor. ⁊ sctī Iacobi in cōpostella: religiōis ⁊ castitatis. vot. dūtaxat exceptis) i alia pietatis opa cōmutare auctoritate aplica possit ⁊ valeat. Indulsit q̄z idē sctissimus dñs nr̄. ꝓfatos benefactores. eorūq; parentes defūctos q cū charitate decesserūt i pace. suffragijs. elemosinis. ieiunijs. oratoribus. missis. hor. canonicis. disciplinis. pegrinatoib⁹. et ceteris oib⁹ spūalib⁹ bonis q̄ fiūt ⁊ fieri poterūt i tota vra sacrosctā eccla militāte. ⁊ i oib⁹ membris eiusdē in ꝑpetuū ꝓficiat pes fieri. Et ꝗa deuot⁹ [illegible] ad ipam fabricā ⁊ necessariā instauratōez sup̄ dicte basilice principis apostolor̄ iuxta sctissimi dñi nostri Pape intentionē ⁊ nr̄am ordinationē de bonis suis contribuendo se grat⁹ exhibuerit et liberal⁹ [illegible] in cuius rei signum ꝓsentes litteras a nobis acceperit Ideo eadem auctoritate aplica nob cōmissa. ⁊ q̄ fungimur i hac pte ipsa q̄ dicti ordinis ⁊ idulgētys vti ⁊ eisdē gaudere possit ⁊ valeat ꝑ pītes ꝓcedim⁹ ⁊ largimur. Datū in Gotha sub sigillo per nos ad hec ordinato. Die [illegible] Mensis [illegible] Anno domini. M. cccc. xvij

Forma absolutionis totiens quotiens in vita

Miserea tur tui ⁊c. Dñs noster Iesus christus. per meritū sue passionis te absoluat. auctoritate cuius ⁊ Aplica mihi in hac parte commissa. fa. et tibi concessa: ego te absoluo ab oīb⁹ peccatis tuis. In noie patris ⁊ filij ⁊ spūs sancti Amen

Forma absolutionis ⁊ plenissime remissionis: semel in vita ⁊ in mortis articulo

Miserea tur tui ⁊c. Dñs nr̄ Iesus christus p meritū sue passiōis te absoluat ⁊ ego auctoritate ip⁹ ⁊ aplica mihi in hac pte cōmissa ⁊ tibi ꝓcessa: te absoluo. Prio ab oīni sentētia excōicatiōis maioris vl minoris si quā incurristi. Deinde ab oib⁹ pctis tuis: ꝓfitēdo tibi plenissimā oim pcōr̄ tuor̄ remissiōez: remittēdo tibi etiā penas purgatorij in q̄bus te dauos scte mīe eccle extitisse dinosc̄ris. In noie p̄is ⁊ fi. ⁊ sp̄s. Am̄.

Tafel III



Joānes angel

Archiepiscopus iust⁹ vniuersq; doctor ꝓpaulo de Ferrariis de Asula de Terrulis de Venetiis ad ipsas emittatē et diocesim cet nōnullas ꝓuincias terras et loca sup executōe plenissimaꝝ idulgētiaꝝ imēse Fabrice basilice ꝓncipis apl̄oꝝ celozūq; clauigeri de vrbe nūci⁹ et ꝓmissari⁹ a sctissimo i xp̄o pre et dño nro D. Leone papa. x. spēalr deputat⁹, put i l̄ris eiusdē sctissimi dñi nr̄i Pape sub plūbo eduꝝ pleni⁹ ꝓtet

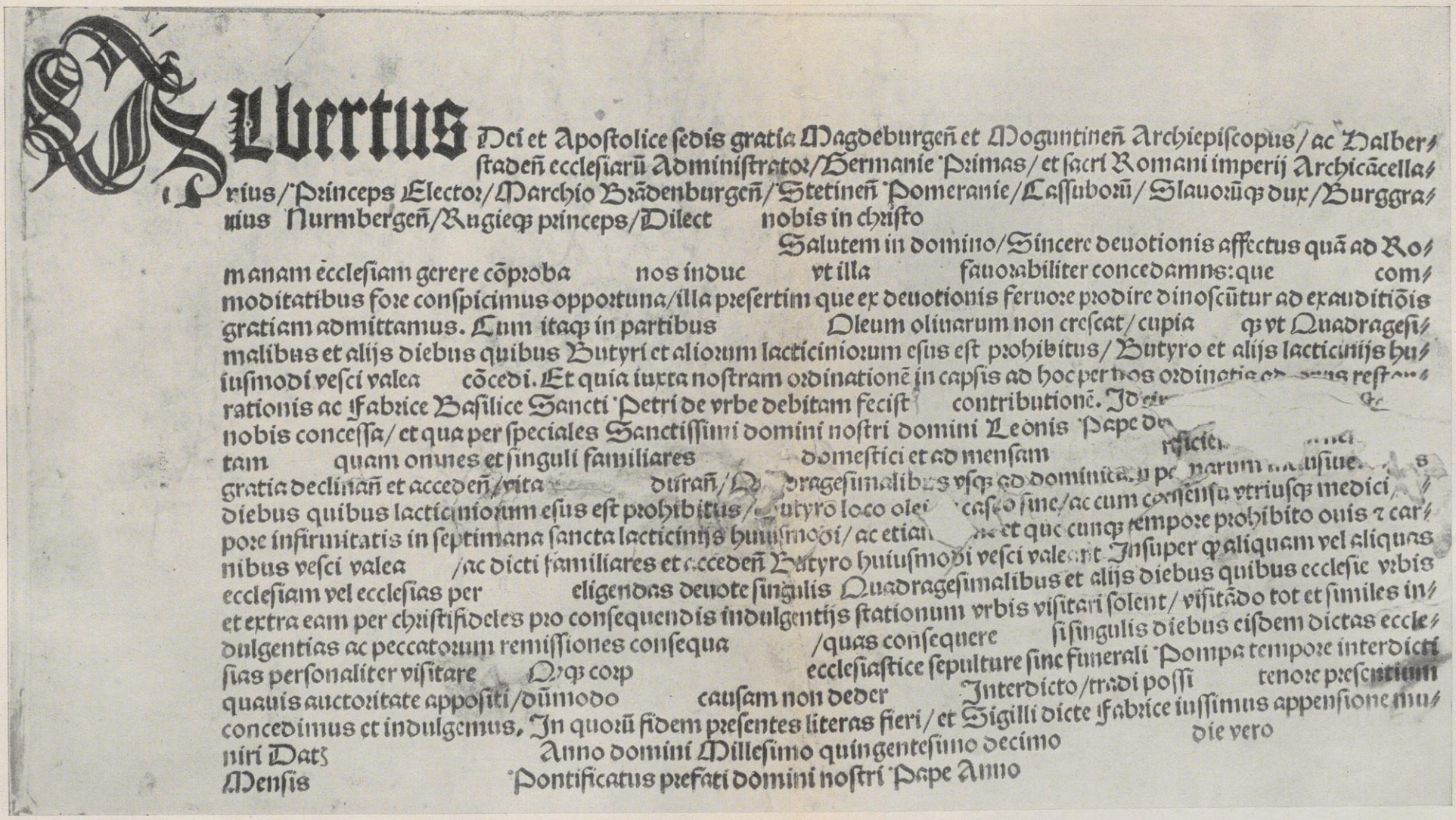
Dilectis nob i xp̄o [illegible] Salutē i dño sempit̄nā Erigēte pie deuotōis affectu quē nos erga deū et dictā basilicā hīe ꝓmouim⁹ eo qꝝ ꝓtinuatōe tā imēsi opis ex pinguedine charitaꝝ iuxta aplicū idultū man⁹ portantis ad diuturnes Jō aucte aplica nob tradita ꝓcedim⁹ facultatē eligēdi idoneū seckarē vl̄ cuiusuis etiā mēdicātiū ordis reglarē ꝓfessorē q̄ ꝓfessiōe diligēt audita p ꝓmissis p excessibz criminibz delictiz atq; pctis q̄tūcūq; grubz et enormibz etiā sedi aplice reseruatis etiā si talia forēt ꝙ q̄ sedes ipa aplica cēt merito ꝓsulēda ac cēsuris ecclīasticis etiā ab hoīe ad alicui⁹ istātiā late de ꝓsensu p̄tiū etiā rōe iterdicti incursis. et q̄z absolutio dicte sedi cēt reseruata p̄terq; machiatōis i psonā sūmi pōtifiz occisiōis cp̄oꝝ et aliozꝝ supiozꝝ platoꝝ et iectōis manuū violētaꝝ i illos et alios p̄latos Falsificatōis bullaꝝ et l̄raꝝ aplicaꝝ Delatōis armoꝝ aliozꝝ phibitoꝝ ad ptes ifideliū. et sniaꝝ et cēsuraꝝ occasiōe aluminū sctē matriz ecclie ac de pribz ifideliū ad fideles ꝓ phibitōez aplicā delatoꝝ incursaꝝ semel i vita et i nō reseruatis casibz totiēs q̄tiēs id petierit⁹ et i mortis articulo plenariā oim pctoꝝ et idulgētiā et remissionē ipēdere ac pniaz salutarē iniūgere necnō eucharistie sacramētū p̄terq; i die pasche et i mortis articulo alijs anni tpibz ministrare. ac emissa p vota q̄cūq; vltramarino. ingressus religiōis et castitatis vot⁹ dūtaxat exceptis et vtilitate dicte fabrice ꝓmutare possit Jra tñ q̄ durante tpe p̄nis ꝓmissiōis et publicatōis cū pfato ꝓmissario vl̄ sub deputatis ab eo sup ꝓmutatōe dictoꝝ votoꝝ i vtilitate dicte fabrice fuar ꝓpositio necnō et parētibz ceteris q̄ defunctis q̄ i sinceritate fidei et vnitate sctē m̄ris ecclie decesserūt olim et singulaꝝ. missaꝝ. oīonū. diuinoꝝ officioꝝ. ieuniozꝝ. disciplinaꝝ. stationūq;. elemosinaꝝ. suffragioꝝ. oimq; aliozꝝ bonoꝝ spūaliū q̄ fūt et fiēt i ppetuū i vniuersali sacrosctā militāte eccl̄ia et mēbris ei⁹ ptic̄patōez ipartimur. In q̄z fidē et testimonū p̄nes fieri et sigilli q̄ in talibz vtimur fecim⁹ appēdi munīri. Dat Anno dñi. M.cccc.xv. Die. Mensis Pontificat⁹ pfati Sctissimi dñi N. Anno.

Forma absolutionis plenarie premissa confessione

Miserear tui ꝛc. q̄ Dñs nr̄ Jesus Christ⁹ p merita sue sctissime passionis te absoluat. et ego auctoritate eiusdē. et beatoꝝ Petri et Pauli apl̄oꝝ ei⁹. ac sctissimi dñi nr̄i pape tibi cōcessa. et in hac pte mihi cōmissa. absoluo te a cēsuris ecclīasticis q̄libet incursis et ab oibz pctis. delictiz et excessibz tuis hacten⁹ p te cōmissis. q̄tūcūq; enormibz. etiā sedi aplice reseruatis. inq̄tū mihi facultas ꝓcedit. et claues sancte matris ecclie se extēdūt. remittēdo tibi p plenariā indulgētiā oēm penā in purgatorio p̄ pmissis tibi debitā. et restituo te sanctis sacramētis ecclie et vnitati fideliū ac innocētie et puritati in q̄ eras q̄n baptizat⁹ fuisti. ita q̄ tibi ꝓcedēti clause sint porte pene et sint apte ianue paradisi deliciaꝝ. q̄d si nō morieris saltꝫ sit ista gratia q̄n alias fueris in mortis articulo. In noīe patris et filij et spūssancti. Amen.

Johannes Hardt

Tafel IV



Albertus Dei et Apostolice sedis gratia Magdeburgen et Moguntinen Archiepiscopus/ ac Halberstaden ecclesiarū Administrator/Hermanie Primas/ et sacri Romani imperij Archicācellarius/ Princeps Elector/ Marchio Brādenburgen/ Stetinen Pomeranie/ Cassuborū/ Slauorūq; dux/ Burggravius Nurmbergen/ Rugieq; princeps/ Dilect nobis in christo

Salutem in domino/ Sincere deuotionis affectus quā ad Romanam ecclesiam gerere cōproba nos induc vt illa fauorabiliter concedamus: que commoditatibus fore conspicimus opportuna/ illa presertim que ex deuotionis feruore prodire dinoscūtur ad exauditiōis gratiam admittamus. Cum itaq; in partibus Oleum olinarum non crescat/ cupia q; vt Quadragesimalibus et alijs diebus quibus Butyri et aliorum lacticiniorum esus est prohibitus/ Butyro et alijs lacticinijs huiusmodi vesci valea cōcedi. Et quia iuxta nostram ordinationē in capsis ad hoc per nos ordinatis ad [illegible] rationis ac Fabrice Basilice Sancti Petri de vrbe debitam fecist contributionē. Id[illegible] nobis concessa/ et qua per speciales Sanctissimi domini nostri domini Leonis Pape de[illegible] tam quam omnes et singuli familiares domestici et ad mensam [illegible] gratia declinan et accedē/ vita [illegible] durā/ Q[illegible]ragesimalibus vsq; ad dominicā p[illegible]narum [illegible] diebus quibus lacticiniorum esus est prohibitus/ Butyro loco olei [illegible] caseo sine/ ac cum consensu vtriusq; medici/ pore infirmitatis in septimana sancta lacticinijs huiusmodi/ ac etiā [illegible] et que cunq; tempore prohibito ouis et carnibus vesci valea /ac dicti familiares et accedē Butyro huiusmodi vesci valeant Insuper q aliquam vel aliquas ecclesiam vel ecclesias per eligendas deuote singulis Quadragesimalibus et alijs diebus quibus ecclesie vrbis et extra eam per christifideles pro consequendis indulgentijs stationum vrbis visitari solent/ visitādo tot et similes indulgentias ac peccatorum remissiones consequa /quas consequere si singulis diebus eisdem dictas ecclesias personaliter visitare Q[illegible] corp ecclesiastice sepulture sine funerali Pompa tempore interdicti quauis auctoritate apposita/ dūmodo causam non deder Interdicto/ tradi possi tenore presentium concedimus et indulgemus. In quorū fidem presentes literas fieri/ et Sigilli dicte Fabrice iussimus appensione munir Dat[illegible] Anno domini Millesimo quingentesimo decimo die vero Mensis Pontificatus prefati domini nostri Pape Anno

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

1. Text von Tafel I (und III).

Albertus, Dei et Apostolice sedis gratia sanctarum[1]) Magdeburgensis ac Moguntine sedis Archiepiscopus, Primas et sacri Romani imperii in Germania Archicancellarius, Princeps elector ac Administrator Halberstadensis ecclesiarum[2]), Marchio Brandenburgensis, Stetinensis, Pomeranie, Cassuborum Sclavorumque dux, Burggravius Nurenbergensis, Rugieque princeps, Et Gwardianus[3]) fratrum ordinis minorum de observantia conventus Moguntini. Per sanctissimum dominum nostrum Leonem Papam decimum, per provintias Magdeburgensem, Moguntinensem[4]) ac illarum et Halberstadensis civitates et dioceses necnon terras et loca illustrissimorum[5]) Principum dominorum Marchionum Brandenburgensium, temporali dominio mediate vel immediate subiecta, nuncii et commissarii ad infrascripta specialiter deputati. Universis et singulis presentes literas inspecturis Salutem in Domino. Notum facimus quod sanctissimus dominus noster Leo divina providentia Papa decimus modernus omnibus et singulis utriusque sexus christifidelibus ad reparationem fabrice Basilice principis apostolorum sancti Petri de Urbe iuxta ordinationem nostram manus porrigentibus adiutrices ultra plenissimas indulgentias ac alias gratias et facultates, quas christifideles ipsi obtinere possint[6]), iuxta literarum Apostolicarum desuper confectarum continentiam misericorditer etiam in Domino indulsit atque concessit, ut idoneum possint eligere confessorem presbyterum secularem vel cuiusvis etiam mendicantium ordinis regularem, qui eorum confessione diligenter audita pro commissis per eligentem delictis et excessibus ac peccatis quibuslibet, quantumcunque gravibus et enormibus, etiam in dicte sedi reservatis casibus ac censuris ecclesiasticis, etiam ab homine ad alicuius instantiam latis de consensu partium, etiam ratione Interdicti incursis, et quarum absolutio eidem sedi esset specialiter reservata, preterquam machinationis in personam summi pontificis, occisionis episcoporum aut aliorum superiorum prelatorum et iniectionis manuum violentarum in illos aut alios prelatos; falsificationis literarum Apostolicarum, delationis armorum et aliorum prohibitorum ad partes infidelium ac sententia-

Lesarten des Typus c *(Tafel III, Wolfenbüttel)*

[1]) sancte [2]) ecclesiarum *om.* [3]) Guardianus
[4]) Moguntinensem ac Magdeburgensem [5]) illustrissimi et illustrium [6]) possunt

rum et censurarum occasione aluminum Tulfe apostolice de partibus infidetium ad fideles contra prohibitionem [Apostolicam][1]) delatorum incursarum semel in vita et in mortis articulo, quotiens ille imminebit, licet mors tunc non subsequatur. Et in non reservatis casibus totiens quotiens id petierint plenarie absolvere et eis penitentiam salutarem iniungere. Nec non semel in vita et in dicto mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam et remissionem impendere et eucharistie sacramentum, excepto die Paschatis et mortis articulo quibusvis anni temporibus ministrare. Necnon per eos emissa pro tempore vota quecunque (ultramarino, ingressus religionis et castitatis, visitationis liminum apostolorum et sancti Jacobi in Compostella votis dumtaxat exceptis)[2]) in alia pietatis opera commutare, auctoritate Apostilica possit et valeat. Indulsit quoque idem sanctissimus dominus noster: prefatos benefactores eorumque parentes defunctos, qui cum charitate discesserunt[3]), in precibus, suffragiis, elemosynis ieiuniis, orationibus, missis, horis canonicis, disciplinis, pereginationibus stationibusque[4]) et ceteris omnibus spiritualibus bonis, que fiunt et fieri poterunt, in tota universali sacrosancta ecclesia militante et in omnibus membris eiusdem in perpetuum participes fieri. Et quia devot

[5]) ad ipsam fabricam et necessariam instaurationem supradicte Basilice principis apostolorum iuxta sanctissimi domini nostri Pape intentionem et nostram ordinationem de bonis suis contribuendo se grat
exhibu et libera in cuius rei signum presentes literas a nobis accep Ideo eadem auctoritate Apostolica nobis commissa et qua fungimur in hac parte ips quod dictis gratiis et indulgentiis uti et eisdem gaudere possi et valea[6]) per presentes concedimus et largimur
Datum sub sigillo per nos ad hec ordinato. Die
Mensis Anno Domini M.CCCCC[7]).

---

[1]) Apostolicam *fehlt nur in den Drucken der Halleschen Funde (A und B), ist aber in den andern (auch Typus C) vorhanden ebenso in denen Arcimboldis, die Bulla Leos hat* nostram.

[2]) (vltramarino, visitationis liminum apostolorum et sancti Jacobi in compostella: religionis et castitatis votis dumtaxat exceptis).

[3]) decesserunt. [4]) stationibusque *om.*

[5]) *Handschriftlich eingetragen* . (devot)i Relicta Rodta Peders Et Adam Rodt, *am Rande steht:* Meckel; im folgenden: (grat)os (exhibu) erunt et (libera)runt (ſo) (accep] erunt, (ips)is (Datum) in Gottingen, (Mensis) Julij.

[6]) possit et valeat (ſo) *gedruekt.* [7]) MCCCCCXVII *gedruckt.*

Forma absolutionis totiens quotiens in vita.

Misereatur tui etc. Dominus noster Jhesus Christus per meritum sue passionis te absolvat, auctoritate cuius et Apostolica mihi in hac parte commissa et tibi concessa ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

Forma absolutionis et plenissime remissionis semel in vita et in mortis articulo.

Misereatur tui etc. Dominus noster Jhesus Christus per meritum sue passionis te absolvat, et ego auctoritate ipsius et Apostolica mihi in hac parte commissa et tibi concessa te absolvo. Primo ab omni sententia excommunicationis maioris et minoris[1]), si quam incurristi. Deinde ab omnibus censuris et penis ecclesiasticis[2]) ac peccatis tuis iuxta presentium literarum tenorem[3]), conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem, remittendo tibi etiam penas purgatorii, in quantum se claves sancte matris ecclesie extendunt. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

2. Text von Tafel IV.

Joannes Angelus Arcimboldus, iuris utriusque doctor prepositus de Arcissate necnon ad has civitatem et diocesim et nonnullas provincias, terras et loca super executione plenissimarum indulgentiarum immense fabrice Basilice principis apostolorum celorumque clavigeri de Urbe nuncius et commissarius a sanctissimo in Christo patre et domino nostro D. Leone Papa X. specialiter deputatus, prout in literis eiusdem sanctissimi domini nostri Pape sub plumbo editis plenius continetur, Dilect*is* nobis in Christo Ottoni van Thouen Elſen uxori Wychmoet, Alheidi prolibus Salutem in Domino sempiternam. Exigente pie devotionis affectu, quem nos erga Deum et dictam basilicam *vos* habere cognovimus eo quia pro continuatione tam immensi operis ex pinguedine charitatis iuxta apostolicum indultum manus porrexistis adiutrices, Ideo auctoritate Apostolica nobis tradita *vobis* concedimus facultatem eligendi idoneum secularem vel cuiusvis etiam mendicantium ordinis regularem confessorem, qui confessione *vestra* diligenter audita pro com-

[1]) vel minoris.

[2]) censuris et penis ecclesiasticis *om.*

[3]) iuxta presentium literarum tenorem *om.*

missis per *vos* excessibus, criminibus, delictis atque peccatis quantumcunque gravibus et enormibus, etiam sedi apostolice reservatis, etiam si talia forent, propter que sedes ipsa Apostolica esset merito consulenda, ac censuris ecclesiasticis, etiam ab homine ad alicuius instantiam latis de consensu partium, etiam ratione Interdicti incursis, et quarum absolutio dicte sedi esset reservata, preterquam machinationis in personam summi pontificis, occisionis episcoporum et aliorum superiorum prelatorum et iniectionis manuum violentarum in illos et alios prelatos, falsificationis bullarum et literarum apostolicarum, delationis armorum et aliorum prohibitorum ad partes infidelium, et sententiarum et censurarum occasione aluminum sancte matris ecclesie ac de partibus infidelium ad fideles contra prohibitionem apostolicam delatorum incursarum semel in vita et in non reservatis casibus totiens quotiens id petierit*is* et in mortis articulo plenariam peccatorum *vestrorum* indulgentiam et remissionem impendere ac penitentiam salutarem iniungere, necnon eucharistie sacramentum preterquam in die Pasche et in mortis articulo aliis anni temporibus ministrare, ac emissa per *vos* vota quecunque (ultramarino, ingressus religionis et castitatis votis dumtaxat exceptis) in utilitatem dicte fabrice commutare possit. Ita tamen, quod durante tempore presentis commissionis et publicationis cum prefato commissario vel subdeputatis ab eo super commutatione dictorum votorum in utilitatem dicte fabrice fiat compositio necnon *vobis* et parentibus ceterisque defunctis *vestris,* qui in sinceritate fidei et unnitate sancte matris ecclesie decesserunt, omnium et singularum missarum, orationum, divinorum officiorum, ieiuniorum, disciplinarum stationumque, elemosinarum, suffragiorum omniumque aliorum bonorum spiritualium, que fiunt et fient in perpetuum in universali sacrosancta militante ecclesia et membris eius participationem impartimur. In quorum fidem et testimonium presentes fieri et sigilli, quo in talibus utimur, fecimus appensione muniri. Dat*um Monasterii* Anno Domini M.CCCCC.XV. Die *Veneris XVII* Mensis *Augusti* Pontificatus prefati sanctissimi domini nostri Anno *tercio.*

Forma absolutionis plenarie premissa confessione.

Misereatur tui etc. Dominus noster Jesus Christus per merita sue sanctissime passionis te absolvat, et ego auctoritate eiusdem et beatorum Petri

et Pauli apostolorum eius ac sanctissimi domini nostri pape tibi concessa et in hac parte mihi commissa absolvo te a censuris ecclesiasticis quomodolibet incursis et ab omnibus peccatis, delictis et excessibus tuis hactenus per te commissis quantumcunque enormibus, etiam sedi Apostolice reservatis, in quantum mihi facultas conceditur et claves sancte matris ecclesie se extendunt, remittendo tibi per plenariam indulgentiam omnem penam in purgatorio pro premissis tibi debitam, et restituo te sanctis sacramentis ecclesie et unitati fidelium ac innocentie et puritati, in qua eras, quando baptizatus fuisti, ita quod tibi decedenti clause sint porte penarum et sint aperte ianue paradisi deliciarum. Quod si non morieris, salva sit ista gratia, quando alias fueris in mortis articulo. In nomine patris et filii et spiritus sancte. Amen.

Johannes Heider subscripsit.

3. Text von Tafel V.

Albertus, Dei et Apostolice sedis gratia Magdeburgensis et Moguntinensis Archiepiscopus ac Halberstadensis ecclesiarum Administrator, Germanie Primas et sacri Romani imperii Archicancellarius, Princeps Elector, Marchio Brandenburgensis, Stetinensis, Pomeranie, Cassuborum Slavorumque dux, Burggravius Nurmbergensis Rugieque princeps, Dilect
nobis in Christo

Salutem in Domino. Sincere devotionis affectus, quam ad Romanam ecclesiam gerere comproba nos induc , ut illa favorabiliter concedamus:[1]) que commoditatibus fore conspicimus opportuna, illa presertim, que ex devotionis fervore prodire dinoscuntur, ad exauditionis gratiam admittamus. Cum itaque in partibus oleum olivarum non crescat cupia que, ut Quadragesimalibus et aliis diebus, quibus butyri et aliorum lacticiniorum esus est prohibitus, butyro et aliis lacticiniis huiusmodi vesci valea concedi. Et quia iuxta nostram ordinationem in capsis ad hoc per nos ordinatis ad o[p]us restaurationis ac fabrice Basilice sancti Petri de Urbe debitam fecist contributionem: Idcir[co auctoritate Apostolica] nobis concessa, et qua per speciales sanctissimi domini nostri domini Leonis Pape de[cimi literas sumus deputati] tam quam omnes et

[1]) concedamus

singuli familiares domestici et ad mensam reficie[ntes se in]-cl[usi omnes] gratia declinantes et accedentes, vita durante Quadragesimalibus usque ad dominicam palmarum [incl]usive [et aliis] diebus, quibus lacticiniorum esus et prohibitus, butyro loco olei [et] caseo sine ac cum consensu utriusque medici [tem]pore infirmitatis in septimana sancta lacticiniis huiusmodi ac etiam [tu]nc et quocunque tempore prohibito ovis et carnibus vesci valea ac dicti familiares et accedentes butyro huiusmodi vesci valeant. Insuper quod aliquam vel aliquas ecclesiam vel ecclesias per eligendas devote singulis Quadragesimalibus et aliis diebus, quibus ecclesie Urbis et extra eam per christifideles pro consequendis indulgentiis stationum Urbis visitari solent, visitando tot et similes indulgentias ac peccatorum remissiones consequa , quas consequere , si singulis diebus eisdem dictas ecclesias personaliter visitare , Quodque corp ecclesiastice sepulture sine funerali pompa tempore Interdicti quavis auctoritate appositi, dummodo causam non deder Interdicto , tradi possi , tenore presentium concedimus et indulgemus. In quorum fidem presentes literas fieri et sigilli dicte fabrice iussimus appensione muniri. Datum Anno Domini Millesimo quingentesimo decimo die vero Mensis Pontificatus prefati domini nostri Pape Anno

Luthers Bibelverdeutschung auf der Wartburg in ihrem Verhältnis zu den mittelalterlichen Übersetzungen

Eine Auswertung synoptischer Tabellen des deutschen Bibelarchivs in Hamburg in „Bibel und deutsche Kultur", Bd. IV u. V.

1. Teil.

Von Gerhard Bruchmann, Lewin.

Ist die Luther-Bibel etwas ganz Neu- und Einzigartiges und somit ein Bruch mit den katholischen Übersetzungen des Mittelalters, oder ist sie nur eine verbesserte Auflage ihrer Vorgänger, in der diese bewußt benützt und teils übernommen, teils mehr oder minder geschickt, vielleicht sogar mitunter genial geändert worden sind? Dies ist das große Problem, das schon oft behandelt worden ist,[1]) manchmal so gut wie gelöst schien, dann aber wieder bei fortschreitender Forschung sich von neuem gestaltete und immer wieder zu Rede und Gegenrede führte. Sieht man von allen laienhaften, allzu gefühls- und stimmungsmäßigen Erörterungen ab, die zu hymnenartigen Verherrlichungen oder aber auch zu häßlichen Verdächtigungen und Schmähungen geführt haben, so kann man auf wissenschaftlichem Boden drei Theorien mit gewissen Abweichungen und Übergängen unterscheiden:

1. Die Umbruch-Theorie: Sie lehrt: Zwischen Luther und den mittelalterlichen Übersetzern ist ein so ungeheurer Unterschied, daß man bei jedem Vergleich die turmhohe Überlegenheit des Reformators sofort erkennt. Er ist überhaupt der erste, der das Gotteswort in richtiges, verständliches Deutsch gefaßt hat, wäh-

---

[1]) Vgl. die Literatur-Angaben in Luthers Werken, Weimarer Ausg., Deutsche Bibel, Bd. VI, S. 596 f., und im Luther-Jahrbuch 1935, Vorwort und S. 164, außerdem G. Bebermeyer, Lutherſprache und Lutherbibel. Ein Literatur- und Forschungsbericht. In Zeitschr. f. deutsche Bildung 6 (1930), S. 537 ff. u. a.

rend die durch die Kirche Roms und ihr Mönchslatein romanisierten mittelalterlichen Übersetzer in sklavischer Abhängigkeit von ihrer lateinischen Vorlage nur eine „deutsche Vulgata" in einem schülerhaften, undeutschen Gestammel geliefert haben. In diesem Sinne haben sich z. B. Buchwald und Reichert im Bibel-Jubiläumsjahr 1934 geäußert, und zwar beide in Verbindung mit einer mittelalterlichen Übersetzung des 23. Psalms. So sagt Buchwald in seiner Schrift „400 Jahre deutsche Lutherbibel" S. 5: „Wie steif ist diese Sprache! Das kommt daher, daß der Übersetzer Wort für Wort der lateinischen Bibel durch deutsche Worte ersetzte." Und auf S. 9: „Wenn Luther einem Erasmus oder Melanchthon an Kenntnis der griechischen und einem Reuchlin an Kenntnis der hebräischen Sprache gleichgekommen wäre, so wäre damit noch keineswegs die Gewähr gegeben, daß seine Bibelübersetzung die deutsche Bibel wurde, die wir vor uns haben. Dazu gehörte, daß der Verdeutscher als deutscher Mann die Bibel selbst erlebt hatte." Noch schärfer drückt es Reichert in der Schrift „Das ewige Wort. Werk und Geist der Lutherbibel" S. 6 ff. aus: „Zwar deutsche Bibeln gab's schon genug vor und in seiner Zeit. Aber sie führten ihren Namen zu Unrecht. Das waren nicht viel mehr als Übertragungen der fehlerhaften lateinischen Kirchenbibel mit allen Fehlern in ein holpriges, rauhes, unverständliches Deutsch. Oder konnte sich etwa ein schlichtes deutsches Gemüt fromm erbauen, wenn es den Hirtenpsalm in folgender Form in solch einer fälschlich deutsch genannten Bibel las?" Luthers Sprache hingegen kommt aus einer ganz anderen Richtung. „Was er in Hunderten von Meilen seiner Wanderungen gehört von der Sprechweise der verschiedenen deutschen Stämme, was mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit Menschen von allerlei Art und Stand ihm zugetragen, was Sage und Märchen, Bildrede und Sprichwort, Umgangssprache und Sitte, Volkstum und Brauch ihm vermittelt, das alles lebte in seinem treuen Gedächtnis, und das alles erlebte nun in seinem Geist seine Auferstehung, als er für die großen ewigen Gedanken der Bibel die wahre deutsche Form suchte und dank seiner unfehlbaren Begabung für das echt Volkstümliche fand. Nur so ist es zu erklären, daß ... er das ganze Neue Testament in wenigen Wochen ... wie aus einem Guß niederschreiben konnte in jener wunderbar schönen, noch nie in deutschen Landen gehörten und trotzdem jedem, auch dem Schlichtesten verständlichen und packenden Sprache..." Ich selbst habe unmittelbar von ihm, dem ich die Einführung in die Luther-Forschung lebens-

lang zu danken habe, diese Auffassung in unvergeßlichen Stunden gehört. Wie sollte es auch anders sein! Ein Forschergeist, der ganz erfüllt ist von dem großartigen Werden der Luther-Bibel von der Wartburg über die Revisionssitzungen mit allen Vor- und Nacharbeiten bis zur Ausgabe letzter Hand, dem müssen alle früheren Versuche als beschränkt und kümmerlich erscheinen, etwa so, wie es den besten Shakespeare- oder Goethe-Kennern, gerade wenn sie den beiden Übergroßen geistig nahekommen, mitunter schwer fallen wird, die Dramen Christopher Marlowes literaturgeschichtlich gerecht zu werten und mit jenen zu verbinden. Hinzu kommt noch, daß es bis jetzt das tragische Schicksal der mittelalterlichen Bibel gewesen zu sein scheint, daß nur recht minderwertige Übersetzungen bekannt geworden sind. So dankbar wir für die große Leistung Kurrelmeyers sein müssen, der uns die kritische Ausgabe der ersten gedruckten Bibel in die Hand gegeben hat, so ist doch vielleicht, von ihm nicht gewollt, der Eindruck selbst in Kreisen der Wissenschaft entstanden, als sei die gedruckte Bibel die allein maßgebende Übersetzung mindestens des späten Mittelalters und alles übrige mehr oder weniger Nebensache. Und da die gedruckte Bibel, besonders in ihrer ersten Ausgabe 1466 (Mentelin), die bei Kurrelmeyer naturgemäß im fortlaufenden Text steht, während man die großen Verbesserungen der vierten (Zainer) und neunten (Koburger) oft recht mühselig aus dem Apparat zusammenstellen muß, nicht zu den besten, sondern an manchen Stellen zu den schlechten Übersetzungen gehört, so kann sehr leicht die irrige Auffassung entstehen: Wenn so schon die gedruckte Bibel ist, wie minderwertig müssen dann erst die Handschriften sein, die keinen Drucker gefunden haben! Es war daher notwendig, daß Vollmer, ebenfalls im Jubiläumsjahr 1934, in der „Wartburg", Heft 1 S. 7 mahnte: „In manchem müssen wir umlernen. Wie die Vorstellung von einem allgemeinen Bibelverbot für die Laien längst gefallen ist, so wird man künftig anerkennen, daß unter den Darbietungen des Bibelworts in deutscher Zunge vor Luther neben recht viel Minderwertigem doch auch viele Goldkörner zu finden sind..." Ich selbst habe im vorigen Jahr in „Bibel und deutsche Kultur", Band V, S. 3 ff. über die wundervolle Handschrift Goeze in Hamburg, Staatsbibl. in scrin. 105 (abgeschlossen 1504), eingehend gehandelt, deren Wert vor mir schon Rachel und besonders Walther erkannt haben, der sie „die vollendetste Blüte der mittelalterlichen Bibelverdeutschung" genannt hat, und vielleicht würde mancher über das markige Frühneuhochdeutsch erstaunt sein, das er darin findet.

Nicht zu entschuldigen ist es hingegen, wenn etwa deshalb die mittelalterliche Übersetzung verspottet wird, weil uns, die wir von Kindheit her an Luther gewöhnt und durch ihn verwöhnt sind, deren Sprache altmodisch und ungebräuchlich erscheint. Es ist ganz sonderbar: über die gotische, althochdeutsche oder angelsächsische Übersetzungsliteratur als sprachliche Leistung ist mir kein abfälliges Urteil bekannt, obwohl doch z. B. von der Bibel Wulfilas jedermann weiß, daß sie eine wortwörtliche Übersetzung des Urtextes ist, also den Nachteil hat, den man in erster Linie der mittelalterlichen Bibel vorwirft, und uns in keiner Weise die volkhafte Redeweise der Goten erkennen läßt. Aber von einem gewissen Zeitpunkt, etwa 1300, an glaubt man, die deutsche Bibelübersetzung mit einem mitleidigen oder spöttischen Lächeln betrachten zu müssen, wenn man sie nicht überhaupt als überwunden und wertlos beiseite schiebt, während man irgendeinem Fabel- oder Schwankdichter aus jener Zeit einen Ehrenplatz im deutschen Schrifttum einräumt. Sollte da nicht etwa manchmal jenes laienhafte Gefühl zur Geltung kommen, das den ältesten Übersetzungen mit der Ehrfurcht gegenübersteht, die der Deutsche so gern dem ganz Fremden und somit auch den altersgrauen, erst mühsam zu erlernenden Sprachen zollt, während die spätmittelalterlichen Bibelverse in der Hauptsache von jedermann verstanden werden, aber in ihren Abweichungen von unserer Sprache und in ihrem oft mundartlichen Charakter so „komisch" klingen?

2. Die Benützungs-Theorie. Auch ihre Verfechter haben Namen von internationaler Geltung. So meint Grisar, der bedeutendste katholische Lutherforscher, im 3. Bande seines „Luther", daß diesem „auch ältere deutsche Übersetzungen, vielleicht schon auf der Wartburg, zugänglich gewesen" seien. Roethe glaubt, diese Vorlage schon als einen Ausläufer der Zainerschen Redaktion bestimmen zu können, wenn auch seine Worte („Luther in Worms und auf der Wartburg", Luther-Jahrbuch 1922), daß die mittelalterliche Bibelsprache „dem Reformator aus kirchlichem und seelsorgerischem Gebrauch vielfach so fest haftete, daß sie sich gedächtnismäßig einmischte auch da, wo er sie nicht ausdrücklich zu Rate zog" zu Theorie 3 hinüberleitet. Einen ganz entschiedenen Verfechter hat schließlich die Benützungstheorie in Freitag gefunden, dessen Auffassung für immer in das monumentale Werk der Weimarer Luther-Ausgabe eingebaut worden ist (Deutsche Bibel, Band VI und VII). Nachdem er an den Verbesserungen zweier alttestamentlicher Stellen (1. Sam. 2, 13 und Psalm 42, 8) „ein

für allemal" „grundlegend" und „zwingend" die Benützung Zainers durch Luther festgestellt hat, führt ihn „die stetig wiederkehrende Übereinstimmung zwischen beiden unausweichlich auf Annahme von Abhängigkeit" (Deutsche Bibel, Band VI, S. 597). So glaubt er, in Luthers Verdeutschungen ganz einwandfrei im einzelnen nachweisen zu können, wann und wo der Einfluß Zainers begonnen, gewirkt und wieder aufgehört hat. Die erste Perikope in Luthers Wartburg-Postille ist noch ganz ohne Einfluß von Zainers Plenar von 1474, aber nach der Bücherſendung, die Luther am 10. Juni 1521 bestätigt, erkennt man deutlich die Benützung an der Übertragung der Weihnachtsperikope Luc. 2, 1—14. Ebenso deutlich kann man an der ersten Evangelienperikope der Adventspostille den Übergang zu der Verwertung der Zainer-Bibel erkennen, die unterdessen eingetroffen ist. Dann folgt allerdings im Band VII S. 552 die nach der Feststellung einer fortlaufenden Benützung einigermaßen überraschende Behauptung, daß Luther bei den Episteln eine Hilfe nicht mehr brauchte, denn „er arbeitete sich ein, ward freier — auch von Zainer".

Ich habe in meiner oben erwähnten Arbeit über die Handschrift Goeze dieser Theorie grundsätzlich und im einzelnen widersprochen. Es wird sich in der von mir eingeschlagenen Richtung noch vieles sagen und ausbauen lassen, aber eins scheint mir zweifelsfrei festzustehen: je mehr wir die mittelalterliche Bibelübersetzung kennen lernen, vergleichen und sprachwissenschaftlich auswerten, desto weniger wird man eine unmittelbare Benützung des alleinigen Zainer durch Luther annehmen können. Gerade als wissenschaftlicher Gegner Freitags weiß ich seine ungeheure wissenschaftliche Leistung, die sich in jeder These oder Anmerkung kundtut, richtig einzuschätzen, aber man muß ihm m. E. grundsätzlich entgegenhalten, daß er nach seiner „grundlegenden" alttestamentlichen Feststellung mit einem zu starren Vorurteil an die viel frühere neutestamentliche Übersetzung Luthers herantritt und dabei die mittelalterliche Bibelübersetzung als Ganzes viel zu wenig berücksichtigt. Eigentlich verwertet er als „kirchliche Verdeutschungen" (Band VI, S. 609) außer dem 2. Zainer-Plenar 1474 nur die Bibeldrucke, den Codex Teplensis, der bekanntlich den drei ersten Bibeln äußerst nahesteht, und Beheim, wobei die Frage offen bleibt, warum gerade dieser eine solche Bevorzugung verdient. Zwar zieht er regelmäßig mit bewundernswerter Gründlichkeit die zeitgenössischen Vokabularien zur Feststellung des damals üblichen Sprachgebrauchs heran, aber diese ersetzen nicht die uns überlieferte Übersetzungs-

Literatur. Es muß daher zu einem Fehlschluß führen, wenn man bei einem Ausdruck, der nicht in den Vokabularien, aber bei Zainer steht und sich dann bei Luther wiederfindet, sogleich eine unmittelbare Beziehung annimmt. Luther kann auch auf ganz anderem Wege dazu gelangt sein. Denn man wird andererseits überraschend viele Ausdrücke Luthers feststellen können, die nicht bei Zainer, aber in anderen Übersetzungen vorhanden sind. Dies werden die unten gegebenen Aufstellungen veranschaulichen, was vielleicht zunächst für manchen Bewunderer Luthers und seiner Bibelsprache eine schmerzliche Überraschung sein wird. Damit stehen wir bereits bei

3. der Überlieferungs-Theorie. Schon der Altmeister der Erforschung der deutschen Bibel des Mittelalters, Wilhelm Walther, sagt in seiner Festschrift „Luthers Deutsche Bibel", Berlin 1917, S. 57: „Wem trotzdem noch heute gewisse Ähnlichkeiten zwischen Luthers Bibel und der mittelalterlichen seine Abhängigkeit von der Vorgängerin zu beweisen scheinen, der muß noch nicht durch Vergleichung vieler Übersetzungen untereinander sich ein Urteil darüber gebildet haben, woran die Selbständigkeit einer solchen Arbeit zu erkennen ist. Es sind nämlich nur einzelne Ausdrücke und Wendungen, die bei Luther ähnlich oder gleich klingen, wie in den späteren Auflagen der alten Bibel. Dies aber mußte selbstverständlich der Fall sein, weil einerseits längst vor ihm viele deutsche Ausdrücke für biblische Begriffe allmählich zum Gemeingut geworden waren, und weil anderseits die späteren Ausgaben der alten Bibel schon danach gestrebt hatten, die ursprüngliche dialektische Färbung durch Verwendung von modernen, allgemeinverständlichen Worten zu tilgen." Und der andere hervorragende Wegbahner in das dornenreiche Gelände der mittelalterlich biblischen Literatur, Paul Pietsch, urteilt nach einer Lebensarbeit an den gedruckten Plenarien im Vorwort zu seinem Buch „Ewangely und Epistel Teutsch", Göttingen 1927, S. XII: „daß das Deutsch der Plenarien der Bibelsprache Luthers näher stehe als das Deutsch der ganzen Bibel, selbst in ihrer 4. und 9. Ausgabe". Heute hat diese Überlieferungstheorie ihre Vertiefung in den die gesamte biblische Überlieferung des Mittelalters umfassenden Forschungsarbeiten des Deutschen Bibelarchivs in Hamburg unter Leitung von Hans Vollmer gefunden, zu der auch ich mich als Mitarbeiter grundsätzlich bekenne. Wir sagen: Luther hat nicht eine bestimmte Vorlage auf seinem Arbeitstisch liegen gehabt, die er ständig und allein zu Rate zog, aber auch keineswegs ist er ohne sprachliche Beziehung zu seinen

Vorgängern, vielmehr steht auch er im Banne einer kirchensprachlichen Überlieferung. „Es ist gar keine Frage, daß solche Tradition gelegentlich bewußt oder unbewußt auch bei Luther noch nachwirkt, und zwar bis in die Ausgaben letzter Hand... Aber schmälert das sein Verdienst? Müßten wir es ihm nicht im Gegenteil verdenken, wenn er achtlos an dem Guten vorübergegangen wäre, das sich ihm als Hilfsmittel für sein Werk darbot? Es bleibt auch trotz dieser Hilfsmittel dabei, daß er die deutsche Bibel geschaffen hat, aus der auch seine Gegner lernten, weil er wie keiner mit genialem Blick und Griff aus der Fülle des Möglichen das herauslas und -holte, was sachgemäß und volkstümlich zugleich war" (Vollmer, „Wartburg", 1934, Heft 1). Aus diesen letzten Worten klingt eine Warnung vor Irrtümern, die auch diese Theorie zeitigen könnte, und zwar würden sie sich nicht nur bei flüchtigen, sondern auch bei rein philologischen Wortvergleichungen einstellen. Man darf aber den Reformator Luther und die konservativen mittelalterlich-katholischen Bibelübersetzer nicht als gleichartig, und diese nicht zu wenig und nicht zu sehr als eine Einheit ansehen. Dies soll heißen: Wir dürfen erstens die an sich natürlich bekannte und unbestrittene Tatsache niemals außer Acht lassen: die mittelalterlichen Übersetzer sind ein von der katholischen Kirche umschlossener Block meist namenloser Geistlicher; mit der Reformation aber bricht eine ganz neue Wertung der Bibel, ein ganz anderes inneres persönliches Verhältnis zum unmittelbaren Gotteswort durch. Und der Dolmetscher ist nicht irgendein stiller Gelehrter oder Priester, sondern der stürmische Führer der Bewegung selbst, der Gottesmann kurz nach Worms, wo er sich vor Kaiser, Fürsten und päpstlichem Nuntius gegen Papst und Kirche auf die prophetischen und evangelischen Schriften als seine einzige Richtschnur berufen hat. Er *will* also frei sein von der mittelalterlich-kirchlichen Überlieferung und sich auch an die Übersetzungsart seiner Vorgänger nicht anpassen, sondern bewußt von ihr trennen, wenn auch dies oft beim einzelnen Wort oder Wortgefüge weder nötig noch möglich ist. Ich habe daher im vorjährigen Luther-Jahrbuch an den in dieser Hinsicht überaus lehrreichen Verdeutschungen der Wartburg-Postillen, im besonderen an den biblischen Zitaten und ihren sprachlichen Begründungen, zu zeigen versucht, wie Luther „die Worte der Heiligen Schrift immer wieder von neuem mit der Geistesschärfe eines selbständigen Entdeckers, mit dem künstlerischen Sprachgefühl eines religiösen Dichters und mit der Unmittelbarkeit, Freiheit und Kraft eines Apostels in seiner Muttersprache

für sein Volk formt und verbindet“[2]). Wenn man nun die mittelalterliche Bibelübersetzung als eine Ganzheit mit etlichen allerdings stark abweichenden Varianten und auch Entwicklungsstufen ansieht und als solche Luther gegenüberstellt, so darf man aber zweitens nicht etwa sogleich dort, wo heute gelehrter Forscherfleiß eine Übereinstimmung von Luther mit einer entlegenen Handschrift findet, annehmen, daß auch Luther diese gekannt hat, und ohne weiteres seine Selbständigkeit für diesen Fall ausschließen. Gewiß kann eine solche Stelle für die kirchensprachliche Tradition bezeichnend sein, Luther kann aber auch sehr wohl auf Grund eigener Überlegung genau zu der gleichen Übersetzung gekommen sein, wofür ich auch aus den Wartburg-Postillen Beispiele angeführt habe. Vor allem aber: hier in diesem Aufsatz möchte ich besonders auf solche Fälle aufmerksam machen, wo alle Einzelbestandteile einer Wortgruppe oder eines Satzes da und dort schon vor Luther gebräuchlich gewesen und von ihm keine neuen Wörter verwendet worden sind, aber wie er sie verbunden und gesetzt hat, das ist das Neue. So wichtig das einzelne Wort und die Wortform, ja ein Buchstabe für quellenkritische Feststellungen sein können, und wenn sich auch die sprachliche Größe Luthers oft schon in einem einzigen treffenden Ausdruck zeigen kann, so

---

[2]) In diesem Aufsatz hat die Anm. 7 (S. 128) über die kritische Bearbeitung der Plenarien etc. sich als mißverständlich erwiesen, weil ich die Wendung gebraucht habe, daß jene „von mir in Angriff genommen“ sei. Gemeint ist damit folgendes: Im Einvernehmen mit dem Deutschen Bibelarchiv habe ich mich der kritischen Durcharbeitung der gedruckten Plenarien zugewandt, und zwar zunächst einer vergleichenden Untersuchung der Bibelsprache in den Perikopentexten. Geplant ist für eine spätere Zeit die Herausgabe sämtlicher Plenarien etc., eine Aufgabe, die über die Kraft eines einzelnen weit hinausgeht. Gerade weil ich dies mit am allerbesten weiß, habe ich nicht etwa für mich in Anspruch genommen, auf diesem Gebiete der einzige, erste oder letzte Forscher zu sein. Grundlegend für alle Arbeiten an den gedruckten Plenarien ist Paul Pietsch, auf dessen oben erwähntem Buche zum großen Teil auch meine Arbeit über die Handschrift Goeze aufbaut. Pekka Katara hat bereits ein mittelniederdeutsches Plenar herausgegeben, Helsinki 1932, und auch sonst sind schon die Plenarien verwertet worden, so z. B. von F. Maurer, Studien zur mitteldeutschen Bibelübersetzung vor Luther, Heidelberg 1929, u. a. m. Und bei dem ungeheuren handschriftlichen Material hat das Deutsche Bibelarchiv die gleiche grundlegende Sammlung, Sichtung und stellenweise Herausgabe erstmalig durchgeführt wie Pietsch bei den gedruckten Perikopenbüchern. (Vgl. auch BudA., Bd. VI, 1936!). Ob mir lediglich die sprachliche Untersuchung zufällt und die textkritische Arbeit und Herausgabe von anderen Mitarbeitern des Bibelarchivs geleistet wird, wann und wie das geschieht, das sind Fragen, die noch entschieden werden müssen.

erkennt man doch erst den Menschen als Persönlichkeit in seiner Wortfügung, in Syntax und Stil. Und selbst damit erfassen wir Luther noch längst nicht vollständig, wenn wir nicht auch den Klang und Rhythmus seiner Worte berücksichtigen, ein Problem, das noch ebenso künstlerisch erfühlt wie methodisch bearbeitet werden muß. Hoffnungsvolle Ansätze sind in dieser Richtung bereits gemacht worden[3]), aber es müßte einmal eine systematische Durcharbeitung von Luthers Bibelsprache unter diesem Gesichtspunkt erfolgen. Es gibt also in der Luther-Bibel Fälle, die, lexikalisch betrachtet, ganz traditionell, stilistisch-künstlerisch betrachtet, ganz originell sind. So tritt der These: „Luther steht in einer kirchensprachlichen Tradition und gedächtnismäßigen Gebundenheit an seine Vorgänger" stets sogleich die Antithese gegenüber: „Luthers schöpferischer Gestaltungswille und sein nie erstarrendes, künstlerisches Sprachvermögen zertrümmern die Tradition". Wie finden wir die Synthese? Dies ist das sprachliche Lutherbibel-Problem in seiner Größe, Unerschöpflichkeit und letztlich verstandesmäßigen Unerklärbarkeit.

Es soll nun hier versucht werden, an einem sehr kleinen Teil des Neuen Testamentes, aber unter Heranziehung sehr vieler mittelalterlicher Übersetzungen die Tradition darzulegen und abzugrenzen, um so Luthers Eigenart hervortreten zu lassen. Denn unterdessen haben die übrigen Mitarbeiter des Bibelarchivs in unermüdlichem Forscherfleiß die gedruckte und handschriftliche Übersetzungsliteratur erkundet, gesammelt, geordnet und kritisch verglichen. Sie haben schließlich in Band IV und V von BudA (Potsdam 1934 und 1935) für ausgewählte Perikopen des Neuen Testaments synoptische Tabellen aufgestellt, d. h. bis zu etwa 75 verschiedene Übersetzungen von Wulfila bis Luther und über ihn hinaus nebeneinander gelegt, in vorangehenden „Bemerkungen" erläutert und ihre Beziehungen nach Möglichkeit festgestellt. Hier sollen nun die mittelalterlichen Übersetzungen lediglich von Luther aus betrachtet werden, ihre Verwandtschaft unter sich bleibt also dabei unberücksichtigt. Auch die Zahl dieser ausgewählten neutestamentlichen Abschnitte muß ich wegen Raummangels noch weiter

---

[3]) Z. B. H. Preuß, Martin Luther, der Künstler, Gütersloh 1931 (s. dort weitere Literatur!), gegen den sich allerdings G. Baesecke in seinem Vortrag „Luther als Dichter", Halle 1935, wendet, R. Petsch, Martin Luther als Meister der Sprache, Luther-Jahrbuch 1935, auch E. Hirsch, Luthers deutsche Bibel, München 1927, K. Drescher, Johann Hartlieb, Euphorion XXVI, 4, S. 525 ff. u. a. (Vgl. auch Albrecht in W. A., D. B., Bd. VI, S. XCIV f.!).

sehr beschränken und kann nur diejenigen Perikopen behandeln, die Luther auf der Wartburg schon in seiner Kirchen- (K) oder Advents-Postille (A) übersetzt hat, nämlich in jener Matth. 2, 1—12 (WA., Bd. X, 1. Abtlg., 1. Hälfte, S. 555/7) und Luc. 2, 1—14 (S. 58/9), in dieser Röm. 13, 11—14 (2. Hälfte, S. 1). Die Postillen-Verdeutschung konnte in den Tabellen nicht noch besonders angeführt werden, ist aber dann, sobald die Entwicklung der Bibelsprache Luthers untersucht wird, außerordentlich wichtig.

Wir vergleichen Luther nunmehr immer zuerst mit der gedruckten Bibel, wobei die 1. bis 3. unberücksichtigt bleibt, wenn die 4. (Zainer) die Übereinstimmung hat. Ist diese nicht vorhanden, so verfolgen wir das Wort oder die Wortgruppe in der übrigen in den Tabellen angeführten mittelalterlichen Übersetzungsliteratur.

Matth. 2, 1—12.

V. 1. ergo (Erasmus: autem). fehlt (K 555, Se[4])). Vnd (4.—14.). Fehlt bei den meisten.

natus esset. geporn(n) war (K 555, Se). waz geborn (1.—14.). Die Nachstellung des Hilfszeitwortes ist nicht nur das Gebräuchliche, sondern auch das Ursprüngliche. So sagt schon Tatian: giboran uuard, auch die altenglische Übersetzung hat: acenned waes (were).

Judaeae. Jude (K 555), yhm Judischen land (Se). Jude (4.—14.). Das Hauptwort land wird einige wenige Male gebraucht. Die adjektivische Beifügung wird nicht hier, aber in V. 5 von einer niederdeutschen Gruppe eingeführt: in deme iode(s)schen lande (49.—51.).[5])
in diebus. ynn den tagen (K 555), tzur tzeyt (Se). in den tagen (1.—14.). Die freie hauptwörtliche Übersetzung findet sich je einmal auf hochdeutschem und niederdeutschem Gebiet: by Herodes ziten (37), by koningh Herodes tyden (48). Als absolute Umstandsbezeichnung ist sie nicht hier, aber in Luc. 2, 1 sehr häufig vorhanden. In der zit u. ä., auch: zu ainen zeitten u. ä.

---

[4]) Se = Luthers Septemberbibel 1522 (Wartburg-Testament).

[5]) Diese Ziffern bezeichnen die Nummern in den Tabellen. Sobald aber die sprachliche Erscheinung von grundsätzlicher Bedeutung ist, werden Ort und Herkunft der mittelalterlichen Übersetzung aus den Verzeichnissen der Drucke und Handschriften in BudK. IV und V angegeben.

Herodis regis. Herodis des kunigis (Ä 555), des konigs Herodis (Se). Herodes des kunigs (1.—14.). Die Umstellung ist sehr häufig.

ecce. nempt war (Ä 555), sihe (Se). secht (1.—14.). Sich ist häufiger als nemend (nempt) war.

magi. Weyssager (Ä 555), kunige oder Magi (Ä 382), weysen (Se), weysen (4.—8.), künig (9.—14.). Ungefähr zwei Drittel der Texte sagen konige, in V. 7 tun es sogar fast alle. — Freitag behandelt diese Stelle eingehend (Band VI, S. 615), weil sie beweisen soll, daß „Luther sichtlich erst und wieder durch Z zu dem Worte (weysen) angeregt wurde. Übrigens wird Ä (9. Bibel) hier deutlich ausgeschaltet, denn bei ihm heißt es erneut künig." Er übersieht aber, daß Luther nicht nur in einigen wenigen „älteren Zitaten", sondern auch in der Ä-Postille die Ausdrücke kunige oder Magi verwendet. Wenn Freitag die Übersetzungen der Lexika gauckler, wahrsager, kunig dem Ausdruck in Z gegenüberstellt, so ist dies ein Verfahren, das, wie oben schon grundsätzlich erwähnt, ein falsches Bild hervorrufen kann, als ob nämlich Zainer und Luther die einzigen seien, die weysen bieten. Aber dieses Wort ist auch sonst noch belegt, wenn auch bei einer Minderheit. Die niederdeutsche Gruppe (49—51) hat übrigens beides: de wisen meystere de koninghe, so auch Wycliff: kyngis or wijs men. Gewiß schaltet Luther mit seiner endgültigen Übersetzung die 9. Bibel aus, aber damit auch fast die gesamte Tradition, wodurch aber nicht ohne weiteres Z eingeschaltet wird. Diese Entscheidung ist wohl überhaupt weniger auf eine Beeinflussung und „Anregung", sondern auf den Urtext und ein eigenes begrifflich-kulturgeschichtliches Nachdenken zurückzuführen, denn er sagt darüber Ä 563: Wenn wyr nu das Euangelium eygentlich vordeutschen wolten, musten wyr alßo sagen: Es sind kommen die naturlichen meyster vom auffgang, oder die naturkündigen auß reych Arabien. — Das Wort Weyssager ist vorher nicht belegt; magi behält nur Tatian bei.

magi... venerunt. da sind kommen die W. (Ä 555), da kamen die w. (Se). die w. (k.) kamen (1.—14.). Die Einführung des Hauptsatzes mit einem Bindewort und die Nachstellung des Satzgegenstandes ist sehr häufig. In solchen Fällen hält sich die gedruckte Bibel viel unbeholfener

an die Vulgata als viele andere, auch ältere Übersetzer. — Die mit sein zusammengesetzte Gegenwartsvollendung gebraucht Luther gern in den Postillen-Verdeutschungen. Sie ist sonst selten, hier gar nicht belegt. In Se kehrt er völlig zur Tradition zurück, wenn es sich um die Erzählung eines abgeschlossenen Vorganges handelt.

oriente. Auffgang (Ä 555), morgenland (Se). orient (4.—14.). Der Ausdruck uffgang u. ä. findet sich sehr häufig, hingegen wird morgenland erst von Luther eingeführt, der zu klangvollen zusammengesetzten Hauptwörtern eine besondere Zuneigung hat und damit der altdeutschen Sprache begegnet, denn Tatian u. a. haben ostarlante u. ä., niederl. oestland (44). (Acc.: Hierosolimam), εἰς, gen (Ä 555, Se). zu (1.—14.), gen (gon) ist sehr häufig.

V. 2. dicentes. und haben gesagt (Ä 555), vnnd sprachen (Se), sagent (1.—14.). Die Zeitwörter sagen und sprechen wechseln fortwährend. spreken, spraken ist auf niederdeutschem Gebiet sehr beliebt[6]), aber auch auf hochdeutschem durchaus gebräuchlich. Die Fortführung des Hauptsatzes ist seit altdeutscher und altenglischer Zeit üblich. Auch darin zeigt sich wieder die gedruckte Bibel sehr rückständig und ungeschickt.

qui natus est rex. der newgeborne konig (Se, gänz ähnlich Ä 555). der der do ist geborn ein kunig (1.—14.). Die Ausdrucksweise Luthers, die das Zeitwort durch new erweitert und es in der Mittelform als Beifügung vor das Hauptwort stellt, findet sich einmal, und zwar bereits bei Anton Schönbach, Altd. Predigten, Leipzig, Univ.-Bibl. Ms. 760 (13): der nuweborn kunik. Liegt hier eine kirchensprachliche Tradition vor, oder ist Luther ganz unabhängig auf diese Übersetzung durch den griechischen Text ὁτεχθεὶς βασιλεὺς geführt worden?

enim. fehlt (Ä 555, Se), wann (1.—14.). Fehlt außerordentlich oft.

vidimus stellam eius. wyr haben seynen sternn gesehen (Ä 555, Se). wir haben gesehen seinen stern (4.—14.). Die Zwischenstellung des Satz-

[6]) Den Einfluß des Niederdeutschen auf den großen Gestalter des Hochdeutschen darf man nicht unterschätzen und wird man einmal sehr genau untersuchen müssen. Man denke an seinen Aufenthalt in Magdeburg, und selbst unter der Bevölkerung Wittenbergs werden Niederdeutsche keine Seltenheit gewesen sein!

zieles findet sich einige wenige Male auf oberdeutschem, mitteldeutschem und niederdeutschem Gebiet.

adorare eum, προσκυνῆσαι αὐτῷ das wyr yhn anbeten (Ä 555), yhn anzubeten (Se). in an zu betten (1.—14). Die Bildung eines Umstandsnebensatzes des Zweckes mit dem Bindewort daz (s, t) findet sich häufig bei früheren und späteren, bei hoch- und niederdeutschen Übersetzungen. Daraus erkennt man deutlich, daß Luther in Ä gegen die Syntax der Urtexte mit einer Tradition geht.

V. 3. audiens. hörett (Ä 556), horte (Se). gehort (1.—3.), erhört (4.—14.). Beide Wortformen Luthers sind auch sonst vorhanden.

turbatus est. ist er erschrocken (Ä 556), erschrack er (Se). er wart betrubt (1.—14.). „Bemerkungen" Bud Ä. V, 43: „Luthers erschrack er hat schon vor ihm die von Walther, Sp. 413 ff. besprochene Bibelübersetzung Berlin 67."

et omnis Hierosolyma cum illo. (u)vnnd mit yhm das gantz Hierusalem (Ä 556, Se). vnd alles Iherusalem mit im (1.—14.). Hier müssen wir zum ersten Male die Abweichungen Luthers von der gedruckten Bibel aus zwei verschiedenen Stücken hinsichtlich des Wortschatzes und der Wortfügung zusammenstellen. Das Wort gantz findet sich nur in dem Gebetbuch Zürich C 173 (35), die Wortfolge nur in den „Letzen, episteln und evangelien durch das jar", München Cgm. 4357 (27): vnd mit jm alle Jerosolima.

V. 4. congregans. hatt vorsamlet (Ä 556), ließ versamlen (Se). sament (1.—14.). Das erweiterte Zeitwort wird wiederholt gebraucht, auch ist die Fortführung des Hauptsatzes im Gegensatz zur gedruckten Bibel durchgängig üblich, aber der Gebrauch eines Hilfszeitwortes unbekannt.

principes sacerdotum. Furſten der prieſter (Ä 556), hohe Prieſter (Se). furſten der brieſter (4.—14.). Luthers Ausdruck in Se ist neu. Doch in Pepysian Gospel Harmony lesen wir: heigeſt preſtes, in Birth of Jesus: hexte preſtes.

scribas. schreyber (Ä 556), schrifft gelerten (Se). die schreiber (1.—14.). Vgl. dazu Freitags Anmerkung Bd. VI, S. 624: „Die Plenar-Ausgaben von Kunrat Feyner, Urach 1481 (Pietsch S. 18 f.; Berliner Inc. 6731 und 2671) auch schon geschrifftgelerten, also doch irgendeine kirchliche

Tradition." Dies ist umso richtiger, als auch Berlin 67 (bei Walther Sp. 257, vgl. Bem. Bud K. V, 43) die gelerten der schrifft und der Lübecker Druck 1493 in Matth. 9, 3 schriftgelereden haben. Auch die Bezeichnung schriftmeister im Deutschen Plenar St. Gallen Cod. 982 (32) steht dieser Tradition nicht fern. Die Fortlassung des Bestimmungswortes die hat Luther mit sehr vielen Übersetzungen gemeinsam und läßt sich aus dem lateinischen wie griechischen Texte erklären.

populi. des volckes (K 556), vntter dem volck (Se). des volckes (1.—14.). Die Einführung des Verhältniswortes ist neu.

sciscitabatur. hatt erforschett (K 556), erforschete (Se). fragt (1.—14.). Das Zeitwort vorschen findet sich häufig, erforschen nur zweimal (26, 37). Der Vorgang wird häufiger mit der Vergangenheit, aber nicht selten auch als Gegenwart berichtet; eine zusammengesetzte Zeitform ist aber unbekannt.

nasceretur. sol(l)t geporen(n) werden (K 556, Se). wurde geborn (4.—14.). Die Umschreibung mit dem Hilfszeitwort sollen ist von den ältesten Übersetzungen an außerordentlich häufig. Die Stellung der drei Zeitwörter schwankt, aber die Zwischenstellung des Haupt-Zeitwortes findet sich oft. Die gedruckte Bibel bleibt auch hier wieder recht unbeholfen zurück.

V. 5. in Bethleem. (t)zu (K 556, Se). in (1.—14.). zu, zo, ze, to sehr häufig. enim. Denn (K 556, Se). Wann (1.—14.). Luthers Bindewort sonderbarerweise ohne Vorgänger.

V. 6. terra Juda. ym land Juda (K 556), yhm judischen land (Se). daz ertrich (fehlt 9.—14.) Juda. (1.—14.). Die Verknüpfung mit dem Verhältniswort in ist selten, die Verschmelzung zu ym unbekannt. Der adjektivisch beifügende Ausdruck ist hier häufiger als in V. 1 und 5.

nequaquam. mit nichte(n) (K 556, Se), nicht (K 596). nit (1.—14.). Alle Verneinungsformen Luthers finden sich auch früher.

minima. die geringst (K 556), die kleynist (K 596, Se). die mynst (1.—14.). Nur die Halberstädter Bibel hat Luthers erste Übersetzung de geringeste, die spätere findet sich sonst nirgends.[7])

[7]) Luther fährt in K 596 fort: Wie reymen sich die tzwey: du bist nitt die kleynist, wie Matth sagt, und: du bist kleyn, wie Micheas sagt? Offenbar wirkt hier die Grundstufe auf die

exiet. soll (+ mir, myr A 596, Se) ko(m)men (A 556, 596, Se). wirt auß gen (1.—14.). Sowohl Hilfs- wie Haupt-Zeitwort sind häufig. Der persönliche Dativ ist jedoch eine Hinzufügung Luthers.

dux. der Fürst (A 556), der hertzog (A 596, Se). ein fürer (2.—14.). Die meisten Übersetzungen haben herzog, doch auch furst ist nicht ganz selten. Freitags Ausführungen über diese Stelle (Bd. VI, S. 609) sind daher in doppelter Hinsicht anfechtbar. Denn einmal übersieht er, daß Luther auch in A Furst mit hertzog vertauscht — man vergleiche auch dessen Erklärung A 596! — und sich nicht erst „im Neuen Testament der lexikalischen Allgemeintradition anschließt", zum andern ist die Übersetzung furst des Zainer-Plenars nicht so einmalig, wie er es vermittels der Lexika und der angegebenen kirchlichen Verdeutschungen beweisen möchte. — Auch das Bestimmungswort der findet sich gelegentlich im Bunde mit Luther gegen die gedruckte Bibel.

qui reget (regat) populum meum Israel. der da regir(e) meyn volck Jsrael (A 556, 596), der da sey eyn herr ynn Jsrael (A 596), der vber meyn volck von Jsrahel eyn herr sey (Se). der do regieret mein volck Jsrahel (4.—14.). Die Fortlassung des Füllwortes da (do) und die Heranziehung des Eigennamens mit dem Verhältniswort von (englisch of) sind häufig. Das Unwirkliche oder Zukünftige der Wahrsagung wird sehr gern mit dem Hilfszeitwort sollen, seltener mit werden, nie aber wie bei Luther mit einer Form des Zeitwortes selbst ausgedrückt. Auch die Wendung vber (ynn) ... herr sey wird erst von Luther eingeführt.[8])

Bildung der Meiststufe ein. Doch liebt Luther auch sonst diese Form, z. B. schon A 121 in Matth. 5, 18: Nit der kleyniſt buchſtab, auch nit das kleyniſt tuttel ....

[8]) Also schon in A und nicht, wie Freitag meint (Bd. VI, S. 609), erst in Se. Die beiden Fassungen stehen in A 596 nur durch eine Druckzeile getrennt, also unmittelbar nebeneinander und liefern somit ein hervorragendes Beispiel dafür, wie reich Luthers Sprache ist und wie eng Überlieferung und Eigenschöpfung bei ihm zusammenliegen. Daß die eine Redewendung die Übersetzung von Matth. 2, 5, die andere von Micha 5, 1 ist, fällt nur insofern ins Gewicht, als wohl die Verschiedenheit der biblischen Stelle den Unterschied der Ausdrucksweise begünstigt hat. Dann aber übernimmt Luther die in A für Micha 5, 1 gewählte Verdeutschung in Se für Matth. 2, 5. Freitag scheint bei A nur die zusammenhängenden Perikopen, nicht aber auch die Zitate berücksichtigt zu haben.

Am nächsten steht ihm darin das Deutsche Plenar St. Gallen Cod. 982 (32): meinem volck Israel wirt vor sein.

V. 7. tunc Herodes clam vocatis magis. Da hatt Herodes heymlich zu sich gefoddert die Weyssager (A 556), Da berieff Herodes die weysen heymlich (Se). do vodert Herodes haimlich die weysen (kunig 9.—14.) (sonst 4.—14.). Alle Abweichungen Luthers von der gedruckten Bibel sind irgendwo vorhanden, aber nicht alle zusammen. Als Übersetzung des Zeitwortes ist rufen sehr beliebt und stand sogar auch in der 1.—3. Bibel. Das Zeitwort berufen findet sich aber nur in dem Cod. St. Gallen 363 vom Jahre 1483 (38), aber in der Gegenwartsform und ohne zurückbezügliches Satzziel, das sich wiederum in zahlreichen anderen Stücken findet, und zwar niederdeutsch: to sik, niederländisch: tot hem, hochdeutsch: zu im. Die Nachstellung des Umstandswortes hinter das unmittelbare Satzziel ist auch gern gemacht worden. Luther tut es wahrscheinlich deshalb, um so die Wortgruppe mit zwei Wörtern abzuschließen, die den gleichen Doppellaut in der betonten Stammsilbe haben. Man beachte überhaupt, um wieviel klangvoller die Fassung in Se mit ihren langen betonten Silben ist als die in A! Dies ist somit ein Beispiel dafür, wie alle Einzelbestandteile einer Wortgruppe irgendwo vorher vorhanden sind, aber erst durch Luther dichterisch schön gestaltet werden.

diligenter didicit. lernett vleyssig (A 556), erlernet mit vleyß (Se). lernt fleissiglich (1.—14.). Das Zeitwort erlernen findet sich vor Luther nicht, die hauptwörtliche Umstandsbezeichnung einige Male, besonders niederdeutsch: myt vlyte.

tempus stellae quae apparuerat. die zeytt des sternß, der yhn erschynen war (A 556), wenn der stern erschynen were (Se). die zeyt des sterns der in waz derschinen (2.—14.). Die Nachstellung des Hilfszeitwortes ist häufig, aber auch die Umwandlung in einen Zeitsatz mit wann oder einer anderen Bindung und die konjunktivische Form sind einigen Übersetzungen bekannt, aber nirgends ist eine volle Übereinstimmung mit Luther, z. B.: wenne sy den sternen gesehen hetten (34), wan he erst were vpghegan (46).

V. 8. mittens. hatt geschickt (A 556), weyszet (Se). sant (1.—14.). Beide Zeitwörter Luthers sind in den früheren Übersetzungen nicht belegt.

ite. Gehet hyn (A 556), zihet hyn (Se). Geet (1.—14.). Die Umstandsergänzung hin ist selten und nur in Verbindung mit faren üblich, zihen wird von Luther eingeführt.

interrogate. fragt (A 556), forsschet... nach (Se). fragt (1.—14.). Cgm. 743 München, im Jahre 1442 geschrieben (aus Tegernsee) (26) hat forschet ... vmb.

puero. kind (A 556), kyndlin (Se). kinde (1.—14.). Die Verkleinerungsform ist an dieser Stelle sonst nicht üblich, findet sich aber in V. 11 in dem Cod. St. Gallen 347 (40).

cum inveneritis renunciate. wenn yhrß funden habt, sagt myr widder (A 556), wen yhrß findet, sagt myr widder (Se). so irs habt funden so wider kundet mir (2.—14.). Auch hier sind sämtliche Abweichungen Luthers von der gedruckten Bibel in anderen Übersetzungen vorhanden, und zwar recht häufig. Das Bindewort des bedingenden Nebensatzes wenn statt so ist wiederholt vorhanden, der Anschluß des Hauptsatzes ohne das Bindewort so allerdings selten (24, 47). Beide Zeiten, die Luther im Nebensatz gebraucht, sind zahlreich vertreten, die Gegenwart schon bei Tatian. Interessant ist, daß genau dieselbe Veränderung im Gebrauch der Zeiten von der Gegenwartsvollendung zur Gegenwart wie bei Luther in München Cgm. 532 (1367) (29) zu seiner Variante St. Gallen Cod. 364 (1444) (30) vorgenommen wird: so ir ez funden habt > so irs vindent. — Der Befehlssatz ist häufig wie bei Luther gestaltet, auch unter Weglassung eines Satzzieles.

et ego. ich auch (A 556, Se). auch ich (1.—14.). Die Wortfolge Luthers, entsprechend der der Urtexte, ist das Regelmäßige.

adorem. bete yhn am (A 556), es anbete (Se). es anbette (1.—14.). Die Abtrennung des Verhältniswortes und die Zwischenstellung des Satzzieles findet sich an dieser Stelle nur bei drei, und zwar niederdeutschen Stücken: bete ot an u. ä. Hingegen ist diese Ausdrucksweise im Hauptsatze (V. 11) häufig und alt: adoraverunt: haben yhn anbetet (A 556), betten es an (Se). anbetten es (1.—14.). Tatian: betotun in an.

V. 9. Qui cum audissent regem. Und da sie den kunig haben gehöret (A 556), Als sie nu den konig gehort hatten (Se). Und do sy gehorten (horten

9.—14.) den kunig (1.—14.). Auch in dieser Wortgruppe sind alle Abweichungen Luthers außer dem Füllwort nu schon früher zu finden. Das Bindewort als hat allerdings nur vereinzelt der Lübecker Druck um 1475 (52). Die Nachstellung der Satzaussage hinter das Satzziel unter Schlußstellung des Hilfszeitwortes in der Vorvergangenheit ist aber häufig.

abierunt. sind sie hyngangen (A 556), zogen sie hyn (Se). sy gingen hin (1.—14.). Hier hat Luther das Zeitwort in A und die Zeitform in Se mit der gedruckten Bibel gemeinsam. Das Zeitwort ziehen findet sich vorher nur zweimal (26, 32), davon einmal wie in A in der mit sein zusammengesetzten Gegenwartsvollendung, und zwar im Cgm. München 743 (1442) (26): sind von dann zogen. Die Nachstellung des Satzgegenstandes im Hauptsatz, dem ein Umstandssatz vorangeht, ist sehr häufig.

quem viderant in oriente. den sie hatten gesehen ym auffgang (A 556), den sie ym morgenland gesehen hatten (Se). den sy sahen in dem aufgang der sunnen (4.—14.). — Auch hier ist der Gebrauch der Vorvergangenheit an sich wie ihre Stellung schon vor Luther häufig.

antecedebat. gieng fur yhn her (A 556), g. f. y. hyn (Se). der ging vor in (1.—14.). Der Verzicht auf die fürwörtliche Wiederaufnahme des Satzgegenstandes findet sich wie die Umstandserweiterung mit hin einige Male, die mit her ist unbekannt.

usque dum veniens staret supra. biß das er kam und stund oben ubir (A 556), ... vber (Se). bis das er kam daz er stund oben (4.—14.). Dieser Satz wird von etlichen mittelalterlichen Übersetzern dahin geändert, daß sie veniens auf die Magier beziehen (vgl. BudA. V, 44). Doch einige stimmen mit Luther auch in der Gestaltung der Beiordnung überein. Die erweiterte Ortsbestimmung ist jedoch bei ihm neu.

V. 10. Videntes autem stellam. Da sie aber den sternen gesehen haben (A 556), Da sie den stern sahen (Se). Vnd do die weiysen (kunig 9.—14.) sahen den stern (4.—14.). Alle Abweichungen finden sich vor Luther: der Gebrauch und die Weglassung des Bindewortes aber, das persönliche Fürwort, die Endstellung der Satzaussage.

gavisi sunt gaudio magno valde. sind sie mit sehr grosser freud erfrewett (A 556), wurden sie hoch erfrawet (Se). sie wurden erfreut mit gar

grossen freuden (4.—14.). Auch in dieser Wortgruppe mischen sich Überlieferung und Eigenschöpfung sehr eindrucksvoll. Vorhanden ist hier einige Male der Gebrauch der Gegenwartsvollendung mit sein noch häufiger die Nachstellung des Satzgegenstandes, auch die Verbindung des steigernden Umstandswortes mit dem Eigenschaftswort findet sich in zwei niederdeutschen Stücken: myt ser groter prowden (54, 55). Auch der alleinige Gebrauch des Umstandswortes ist beliebt: wurdent si gar frow, sere fro, worden se sere prouwet u. ä. Aber die klangvolle Verdeutschung mit hoch ist wiederum Luthers Eigengut.

V. 11. apertis thesauris. haben aufthan yhre schetz (A 556), theten yhre schetze auff (Se). teten auf ir schetz (1.—14.). Die Zwischenstellung des Satzzieles findet sich je einmal auf hochdeutschem und niederdeutschem Gebiet. obtulerunt. opfertten (A 442), haben geopffert (A 556), legten... fur (Se). opfferten (1.—14.). Luthers Ausdruck in Se ist erstmalig; ebenso wie munera. geschenck (A 556, Se). gabe (1.—14.).

V. 12. responso accepto. haben sie eyn antwort empfangen (A 556), gott bevahl yhn (Se). sy entpfingen antwurt (1.—14.). Luther ist zwar in der sehr freien Gestaltung in Se selbständig, aber es ist wesentlich, daß schon vor ihm mehrere und zwar gerade auch alte Übersetzungen anstatt von einer Antwort von einem göttlichen Befehl sprechen, so Altdeutsche Predigten, Schönbach I, Leipzig 760 (13): wurden do gemanet, Altdeutsche Predigten aus dem Benediktinerstift St. Paul um 1300 (14): gebot in. somnis. schlaff (A 556), trawm (Se). schlaff (1.—14.). Luthers Se-Verdeutschung ist einige Male vor ihm belegt, so auch bei Tatian: troume.

ne redirent. das sie nitt sollten widder... kommen (A 556), das sie sich nitt sollten widder... lencken (Se). das sy nit widerkerten (1.—14.). Der Gebrauch des Zeitwortes in Se ist neu, aber nicht der in A, bei dem sich auch schon die Abtrennung der Umstandsbezeichnung findet. Sehr häufig findet sich das Hilfszeitwort sollen.

per aliam viam reversi sunt. Und sind durch eynen andern weg wider heymtzogen (A 557), vnd zogen durch eynen andern weg wydder (Se). vnd durch ein andern wege kerten sy wider (1.—14.). Bei dieser Stelle fällt es auf, daß überraschend viele Übersetzer die Gegenwartsvollendung

mit sein gebrauchen. Recht beachtenswert ist die Fortlassumng des persönlichen Fürwortes als Satzgegenstand in Se, obwohl der erste Hauptsatz einen andern Satzgegenstand hat, nämlich gott. In A ist schon im ersten Hauptsatz sie Satzgegenstand und kann deshalb bei der Fortführung fortgelassen werden, wie es auch einige wenige frühere Übersetzer tun. Luther bleibt dann in seiner eigenen Tradition, obwohl er den ersten Hauptsatz geändert hat, in allen seinen Ausgaben. Das Umstandswort heim findet sich einmal in den altdeutschen Predigten von St. Paul (14), aber in der Verbindung mit fuoren wider.

Luc. 2, 1—14.[9])

V. 1 u. 6. Factum est. ist geschehen (V. 6. A 59). Es begab sich (Se). es geschach (V. 1. 4.—14.), wart gethan (V. 6. 1.—14.). Luthers Se-Verdeutschung ist berühmt. (S. den Hinweis WA., D. B. Bd. VI, S. 556!)

V. 1. exiit edictum. In A 58 beginnt erst hier die Perikope: Es ist außgangen eyn gepot von dem Keyßer Augusto. — das eyn gepott von dem keyser Augustus aus gieng (Se). ein gebot gieng aus von dem keiser Augusto (4.—14.). Die Umwandlung in einen untergeordneten Nebensatz findet sich häufig, aber die Stellung der Satzaussage bei Luther, wodurch gepott zum Leitwort für keyser Augustus wird, nirgends.

universus orbis. der gantz erden kreyß (A 58), alle wellt (Se). alle welt (4.—14.). vmbkreis u. ä. findet sich dreimal (21, 29, 35), werlt chreis einmal (41), während sonst immer welt gebraucht wird. Man wird daher Freitag nicht zustimmen können, wenn er (Bd. VI, S. 613) urteilt, daß Luther in A „glaubte, noch recht herkömmlich übersetzen zu sollen". Die Übersetzung von A findet sich nirgends, die von Se unendlich oft.

describeretur (vgl. auch V. 3 und 5!). V. 2. descriptio. vorzeychnett wurd, vorzeychniß (A 58), geschetzt wurde, schetzung (Se). wurd (ward) beschriben, beschreibung (1.—14.). In beiden Ausdrucksgruppen ist Luther neuartig.

[9]) Wegen Raummangels können nur noch alle neuartigen Vorgänge besprochen werden. Alle übrigen Abweichungen Luthers von der gedruckten Bibel, besonders im Gebrauch der Zeiten, der Wortfolge u. ä., entsprechen den in Matth. 2, 1—12 gemachten Feststellungen.

V. 2. Haec descriptio prima facta est. Dieſelb vorzeychniß iſt die erſt geweßenn (Ä 58), diſe ſchetzung war die aller erſte, vnd geſchach (Se). Dieſe erſte beſchreibung wart gethan (1.—14.). Hier weicht Luther, wenn man auch Ä berückſichtigt, in jedem Punkte von der gedruckten Bibel ab, während er mit anderen Überſetzungen teilweiſe zuſammengeht. Den Übergang zu diſe und aller erſte führt Freitag (Bd. VI, S. 611) unter „Deutſchen Glättungen" an. Man wird wohl aber eher ſagen können, daß es ſich um eine Übernahme der jeweilig ſtärkeren Tradition handelt. Die Überſetzung von facta est mit iſt geweßenn iſt nicht üblich. Der Gebrauch des Ausdruckes geſchach iſt ebenſo häufig wie die Verwendung des Zahlwortes in der oder als Satzausſage, z. B.: iſt die eirſte geſchien oder geſchach zum erſten u. ä. Aber die Ausgeſtaltung zu einer zweifachen Ausſage hat erſt Luther geſchaffen. Deshalb iſt dieſe Stelle grundſätzlich ſo lehrreich, denn man erkennt in ihr 1. daß Luther mit der gedruckten Bibel ſo gut wie nichts gemein hat, deshalb ſie wohl auch nicht zu Rate gezogen haben wird, umſo mehr als er 2. in etlichen Punkten mit zahlreichen anderen Überſetzungen übereinſtimmt, aber 3. ſeinen Stil von Ä zu Se ſelbſtändig entwickelt hat (iſt geweßenn > war...), woran man dann 4. in Se ſeine beſondere Eigenart klar erkennt.
praeside Syriae Quirino (Erasmus: Cyrenio). zur zeytt, da Cyrenius ym land Syrien pfleger war (Ä 58), zur zeytt, da Kyrenios landpfleger in Syrien war (Se). von dem richter Cyrino in Syria (4.—14.). Die Hinzuſetzung des Begriffes land iſt häufig belegt, und von da aus kann man von Ä zu Se verfolgen, wie Luthers ſchönes zuſammengeſetztes Hauptwort landpfleger entſtanden iſt. Deutlich erkennt man in Se bei dem Eigennamen die griechiſche Bibel als Vorlage, worin er nur mit Wulfila zuſammengeht. Nebenſätze werden von einigen Überſetzern gebildet, aber als Beifügungs- (de eyn har was), nicht als Zeitſätze.

V. 3. ibant omnes. haben ſich yderman auffgemacht (Ä 58), es gieng yderman (Se). ſy giengen all (1.—14.). In dieſer Wortgruppe iſt viel Luthers Eigengut: 1. wieder die Gegenwartsvollendung in Ä, 2. das Zeitwort ſich auffmachen, das er in V. 4 auch in Se zur Überſetzung von ascendit beibehält, 3. das Fürwort yderman, wobei er allerdings in der Bildung einer Einzahl etliche Vorgänger hat, beſonders in den Plenarien, die aber

nur die Form ein yeglicher kennen, 4. der unpersönliche Formgegenstand es. Die Nachstellung des persönlichen Satzgegenstandes ist allerdings äußerst häufig, und auch sonst ist die unpersönliche Vorwegnahme des Satzgegenstandes oft belegt, aber nicht an dieser Stelle.

V. 4. Ascendit autem et Joseph. Unnd Joseph hatt sich auch auffgemacht (A 58), Da macht sich auff auch Joseph (Se). Vnd auch ioseph (der) gieng auff (1.—14.). In der Wahl des Zeitwortes ist Luther neuartig, aber nicht in der Nachstellung von auch und der Anknüpfung mit dem Bindewort da. So finden wir schon in den Altdeutschen Predigten Wien, s. XIII., Ms. 2684 (Priester Konrad) (19): da fuor och sa Josep. de civitate... in civitatem. auß (—s Se) der stadt (A 58, Se). von der stat (1.—14.), ynn die stadt (A 59), zur stad (Se). in die stat (1.—14.). Luthers Verhältniswort aus ist vor ihm häufig, zu seltener gebräuchlich, neu ist wieder die Verschmelzung mit dem Bestimmungswort: zur.

vocatur. heyst (A 59, Se). ist geheissen (1.—14.). Luthers Form ist weit häufiger als die der gedruckten Bibel und damit auch ein Beweis für den starken Traditionseinfluß in solchen Fällen von dieser Seite, wie auch familia. geschlecht (A 59, Se), ingesinde (1.—14.) vor Luther von altersher sehr gebräuchlich ist. Die gedruckte Bibel wiederholt die Verhältniswort-Anknüpfung, die mit Luther andere einsparen.

V. 5. ut. auff das (A 59, Se). daz (1.—14.). Die erweiterte Bindung wird im Hoch- und Niederdeutschen gern gebraucht.

desponsata sibi uxore praegnante. seyner vortraweten hawssfrawenn, wilche gieng schwanger (A 59), seynem vertraweten weybe, die gieng schwanger (Se). seiner vermählten vnd schwangern haußfrawen (4.—14.). Diese Wortgruppe ist wieder äußerst lehrreich, denn wieder findet man sämtliche Abweichungen Luthers von der gedruckten Bibel bei anderen Übersetzungen und doch nirgends die volle Übereinstimmung mit Luther. Freitags Irrtum, daß von „den Bibeldrucken" die Übersetzung weip gebraucht wird (Bd. VI, S. 605), habe ich schon in BudA. V, 24 richtig gestellt. Dieser Ausdruck kann daher von Luther in Se auch nicht „konform mit Z" verwendet werden, sondern stammt aus der Überliefe-

rung, die wir sowohl im Deutschen wie auch im Englischen häufig belegt finden. Freitag hat auch nicht recht, daß „nur Beheim vortruwit hat", vielmehr ist auch dieser Ausdruck außerordentlich beliebt, und es mangelt keineswegs an Zwischengliedern, so daß man seine Frage: „Sollte hier eine kirchliche Tradition vorliegen?" unbedenklich und nachdrücklichst bejahen kann. Doch auch die Bildung eines beifügenden Nebensatzes ist sehr häufig, in dem die Wendung schwanger gieng seltener ist als schwanger was, die dann auch Luther von 1527 [2] an übernimmt. Und so dürfte Ms. Berlin Germ. quart. 1335, s. XV, moselfränkisch, (23) hierin Luther am nächsten stehen, wo es heißt: syme getruweden wyue die da swanger was. Die Eigenart Luthers liegt wieder auf künstlerischem Gebiete, da er seinem eigenen Sprachgesetz zuwider das Wort schwanger ans Ende setzt. Denn an sich weist er, wie wir oft von A zu Se verfolgen können, dem Zeitwort immer mehr die Schlußstellung zu, aber hier beendet er doch diesen Abschnitt der Erzählung mit der wunderbar geheimnisvoll klingenden Sinnaussage auch im Nebensatze (A), der dann in Se durch Veränderung des Fürwortes als Hauptsatz empfunden werden kann.

V. 6. cum essent ibi. alß sie da waren (A 59), ynn dem sie daselbst waren (Se), do sy do waren (1.—14.). Luthers Bindewort alß findet sich nur einmal (52), sein Bindewort ynn dem ebenso wenig wie sein erweitertes Umstandswort daselbst. Kanzleistil?

impleti sunt dies. sind erfullet die tage (A 59), kam die zeyt (Se). die tag wurden (waren) derfullt (1.—14.). Luthers freie Verdeutschung in Se findet sich schon einmal, und zwar in der soeben erwähnten Nr. 52, d. h. in „De Levens van Jezus in het Middelnederlandsch", Handschr. L der Univ.-Bibl. in Lüttich, Bergsma, Leiden (1895—1898), alse si daer waren so quam de tyt... Hier sieht man einmal grundsätzlich, wie falsch die Annahme von unmittelbaren Benützungen auch bei verblüffenden Übereinstimmungen mitunter sein kann. Denn niemand wird wohl annehmen, daß Luther auf der Wartburg gerade diese Handschrift bei dieser Stelle einmal eingesehen hat. Entweder sind beide Übersetzer unabhängig von einander auf die gleiche Ausdrucksweise gekommen, oder es liegt eine kirchensprachliche, allerdings nur selten belegte Tradition vor.

V. 7. primogenitum. ersten (Ä 59, Se). erst geborn(en) (2.—14.). Luthers Verkürzung ist einige Male vor ihm belegt, beachtenswerter Weise auch im ersten Zainer-Plenar.

pannis eum involvit. hat yhn ynn tuchle gewickellt (Ä 59), wickelt yhn ynn windel (Se). want in in tuch (1.—14.). Mit Freitags Ausführungen über diese Stelle (Bd. VI, S. 606) habe ich mich auch schon in BudÄ. V, 25 auseinandersetzen müssen, weil sie anfechtbar sind. Denn weder „verwenden alle kirchlichen Verdeutschungen den Ausdruck tuch" noch hat „Zainer-Plenar mit seiner Gruppe allein wicklet und gewicklet" im Gegensatz zu winden und gebunden. Vielmehr sind alle Abweichungen Luthers vor ihm wieder mehr oder minder zahlreich belegt, und neben dem Hauptwort gibt es auch ein Zeitwort windelen, das Freitag nicht erwähnt, und zwar schon bei dem alt-oberdeutschen Prediger, s. XII, (18): si windelet in in vil scone. Aber wieder findet sich nirgends die volle Übereinstimmung mit Luther. So sagt z. B. die Plenar-Gruppe *AX: wicklet in inn tücher und Sp.$^{1-3}$: wand in in windelin.

in praesepio. ynn eyn krippen (Ä 59, Se). in die krippe (1.—14.). Das Zahlwort ist im Gegensatz zum Bestimmungswort außerordentlich häufig.

non erat eis locus. sie hattenn keynen andernn rawm (Ä 59), sie hatten sonst keynen raum (Se). ir was nit ein stat (1.—14.). Auch an dieser Stelle habe ich Freitag bereits in Bud Ä. V, 25 widersprochen, weil ich nicht glaube, daß man Luthers Übersetzung, wie er es tut, nur aus dem 2. Zainer-Plenar ableiten kann. Man wird auch hier nur wieder sagen können: die einzelnen Teile von Luthers Verdeutschung sind mehr oder minder häufig vor ihm vorhanden, den Zusammenklang hat aber er gefunden. Wir finden die Verneinung keyn und den Zusatz ander sehr oft, den Zusatz sonst nur in der von Freitag erwähnten Plenargruppe und das Wort rumis (rum) nur bei Wulfila und der angelsächsischen Übersetzung der vier Evangelien um 1000, Mf. CXL Cambridge.

in diversorio. der herberge (Ä 59, Se), der schupfen (1.—14. außer 5.: dem kouffhuß). Luthers Ausdruck findet sich schon in Wolfenbüttel 952 (20) und in den hochdeutschen Plenardrucken VW als gemaine herberg, auch im Kasseler Fragment und in Berlin 67 bei Walther (Bem. BudÄ. V, 51).

V. 8. pastores erant in regione eadem. es waren hirtten ynn derſelben(n) gegend (A 59, Se). hirten warn in der ſelben gegent (1.—14.). Freitag meint (Bd. VI, S. 606/7), daß Luther ſeine dem Urtext entgegengeſetzte Wortſtellung „von ſich aus kaum gewagt haben dürfte“ und deshalb das 2. Zainer-Plenar für ihn beſtimmend geweſen ſei, wo es heißt: vnd es waren hirten. Aber gerade an dieſer Stelle zeigt ein Vergleich mit anderen Überſetzungen, daß die Nachſtellung des Satzgegenſtandes von altersher außerordentlich häufig iſt. So ſagen Tatian: uuarun tho hirta... und Pepyſian Goſpel Harmony: tho woken the ſchepehirdes. Der Formgegenſtand es findet ſich allerdings außer in der Plenargruppe *AX nur noch in dem deutſchen Brevier, ſ. XV, München Cgm. 56 (45). Aber wir ſahen in V. 3 (es gieng yderman), daß Luther dieſe Ausdrucksweiſe auch ohne jeden Vorläufer anzuwenden liebt.

vigilantes. waren ym feld (A 59) auff dem feld bey den hurtten (Se). wach(t)en (1.—14.). super gregem suum. ubir yhre hurtte (A 59), (hutteten)... yhrer herde (Se). vber ir herde (1.—14.). Eine ſehr ſchwierige Stelle, da Luther den Ausdruck hurtte einführt, mit ihm in A in Se aber ἀγραυλοῦντες verdeutſcht. Aber nicht richtig iſt es, wenn Freitag über A urteilt (Bd. VI, S. 606): „Luther allein ſagt: die waren ym feld.“ Schon in den Altdeutſchen Predigten, Anton Schönbach, Leipzig, Univ.-Bibl. Mſ. 760 (16) heißt es: die da bi an dem velde warn und in der Handſchrift Lübeck Stadtbibl. Mſ. theol. germ. 5 vom Jahre 1467 (58): in deme rike de(r) herden vppe deme velde. Man findet alſo dieſe Überſetzungsart auf hoch- und niederdeutſchem Gebiete. — Auch der Genitiv als Bezeichnung des Satzzieles bei huten iſt einige Male belegt.

vigilias noctis. die wart der nacht (A 59), (hutteten) des nachts. die wachen der nacht (1.—14.). Das bloße nacht als Zeitbeſtimmung iſt häufig, und zwar ebenſo gern in Verbindung mit einem Verhältniswort umbe mitti naht, pey der nächt, in der n. wie in der Genitivform.

V. 9. Dei (2.!). des herr(e)n (A 59, Se). goß (1.—14.). Luther ſteht hier allein.

stetit iuxta illos. ſtund harrt ubir yhnen (A 59), trat zu yhn (Se). ſtund bey in (1.—14.). Auch in dieſen Wörtern — harrt, ubir, trat — hat hier Luther keine Vorgänger.

circumfulsit. umbleuchtet (Ä 59), leuchtet vmb sie (Se). vmbleuchtet (1.—14.). Die Abtrennung des Verhältniswortes findet sich auch schon vor Luther, aber nur bei den Wörtern: erlavhte am̄ si (43), scheen... vmme se (53).

timuerunt timore magno. sie sind erschrocken fur grosser furcht (Ä 59), sie furchten sich seer (Se). sy vorchten sich mit grosser vorcht (2.—14.). Der Fall ist ähnlich gelagert wie in Matth. 2, 10: gavisi sunt gaudio magno valde. Jedoch hat hier Luther seine verbesserte Übersetzung des Steigerungsgrades durch das Umstandswort seer mit mehreren Vorgängern gemeinsam.

V. 10. Nolite timere. yhr sollt euch nitt furchten (Ä 59), furcht euch nicht (Se). nicht wölt euch furchten (4.—14.). Diese Wortgruppe ist wieder grundsätzlich sehr lehrreich. Beide Befehlsformen, die Luther gebraucht, haben auch ihre Vorläufer, nur nicht die gedr. hochdeutsche, die Kölner und Lübecker Bibeln. Und die Fassung von Ä ist gerade nicht die des 2. Zainer-Plenars, das nämlich sagt: nit furchten euch. Deutlicher kann es uns doch eigentlich nicht gemacht werden, daß Luther nicht eine bestimmte Bibel-Vorlage vor sich gehabt hat, sondern aus der Allgemein-Tradition schöpft und diese gestaltet. Dies bestätigt auch der folgende Fall.

enim. fehlt (Ä 59, Se). Aber (4.—14.). Die Übertragung des Bindewortes unterbleibt unendlich oft. (Vgl. Matth. 2, 2!). Gerade bei einem solchen unscheinbaren Wörtlein, bei dem er von den Urtexten abweicht (griechisch γάρ), erkennt man, daß bei Luther die kirchliche Tradition lebendig bleibt.

gaudium magnum. eyne (— Se) grosse freud(e) (Ä 59, Se). ein grosse freude (2.—14.). Das Zahlwort fehlt sehr oft.

quod erit omni populo. die do alliß volck habenn wirdt (Ä 59), die allem volck widderfaren wirt (Se). die do wirt allem volck (1.—14.). Auch hier sind alle Einzelheiten bei Luthers Vorgängern verstreut zu finden: die Voranstellung des Satzzieles, der Wunsch, das altsprachliche Futurum mit einem deutschen Hilfszeitwort wiederzugeben, wobei allerdings sollen bevorzugt wird, die Fortlassung des Füllwortes do, sogar auch das Zeitwort widerfaren. So lesen wir in der Plenargruppe *P:

die da wirt sein allem volck, im Speculum: die allen luten widerfaren ist. Aus diesen beiden Fassungen können wir Luthers Worte zusammenbauen.

V. 11. natus est vobis hodie Salvator. heut ist euch geboren eyn heiland (WA IV, 534), es ist euch heutte gepornn der seligmacher (A 59), euch ist heutte der heyland geporn (Se). heut ist vns (euch 9.—14.) geborn der behalter (1.—14.). Auch hier können wir wieder wundervoll „bauen". Alles rein Sprachliche ist vor Luther vorhanden: der Formgegenstand es, die Voranstellung des Satzzieles euch (vns), das Zahlwort eyn, die Hauptwörter heiland oder seligmacher — nur eine Kleinigkeit nicht, und in dieser zeigt sich Luther als Künstler, nämlich die Schlußstellung der Mittelform geporn, wodurch die Wortgruppe in Se rhythmisch wird. (Vgl. V. 5: gieng schwanger!)

qui est. der do ist aber heist (WA IX, 534), das ist (A 59), wilcher ist (Se). der do ist (1.—14.). Hier löst Luther sich fortschreitend von der Tradition, wilcher ist vor ihm nicht gebräuchlich.

V. 12. hoc vobis signum. das habt (euch) (t)zum (t)zeychen (A 59, Se). diß wirt euch ein zaichen (1.—14.). Die Einführung der Formaussage haben zu... findet sich einige Male vor Luther.

pannis involutum. in Tuchleyn gewickelett (WA IX, 534), eingewickellt (A 59), ynn windel gewickellt (Se). gebunden in thuch (1.—14.). Vgl. V. 7! eingewickellt ist nicht gebräuchlich, aber eingewindelt (28), auch eingewunden in der Plenargruppe *AX. Die Endstellung der Mittelform findet sich sehr häufig.

positum in praesepio. ligend in der krippen (WA IX, 534), gelegt ynn eyn krippenn (A 59), ynn eyner krippen ligen (Se). geleget in die krupp (1.—14.). Das Zeitwort ligen statt legen findet sich dreimal, und zwar zweimal in der Mittelform, einmal in der Nennform. Die Schlußstellung des Zeitwortes ist häufiger, aber nur in der Mittelform, nicht in der Nennform wie in Se.

V. 13. subito. als (ß) bald (A 59, Se). von stundan (4.—14.). Luthers Ausdruck ist neuartig.

facta est cum. ist vorsamlet (A 59), war da bey (Se). was bey (1.—14.). Das Zeitwort vorsamlen, das Luther wieder aufgibt, ist auch vor ihm

an dieser Stelle unbekannt. Aber die Ortsangabe da findet sich schon bei Tatian: uuard thar, später auch in Verbindung mit chom dar u. ä.

multitudo. die menge (A 59, Se), ein menig (1.—14.). Das Bestimmungswort die haben einige Plenardrucke.

militiae caelestis. der hymlischen heerscharen (A 59, Se). ritterschafft des himelischen heres (1.—14.). Luther bevorzugt zusammengesetzte Hauptwörter bei besonders wichtigen und weihevollen Vorgängen. Nahe kommt ihm hier Wolfenbüttel Helmst. 952, f. XIII, mitteldeutsch (20): en groz himels scare.

V. 14. Gloria. Ehre sey (A 59), Preys sey (Se). Gelobt sey (1.—14.). Luther gibt später wie die Übersetzung von Se, die keine Tradition hat, auf und übernimmt wieder diejenige aus A, die sehr oft belegt ist. Die gedruckte Bibel steht hier abseits.

in altissimis. ym hochsten (WA VI, 209), ynn den allerhohisten (A 59), ynn der hohe (Se). in den höchen (1.—14.). Freitag gibt zu dieser Stelle in Verbindung mit Matth. 21, 9 eine außerordentlich schwierige Erklärung (Bd. VI, S. 614 und 615). Einfacher wird die Sache, wenn man berücksichtigt, daß alle drei Formen Luthers sich in der Überlieferung finden: in dem hoisten, in den höchsten, in dem (den) allerhochsten, in der höhe. Aber wenn Freitag sagt, „Luther gestaltet den Ausdruck (von A zu Se) noch schlichter, offenbar wieder auf Anregung von Z", so muß man ihm auch darin widersprechen, weil Luther die „schlichte" Form schon einmal 1520 in der Schrift „Von den guten Werken" (s. o.) gebraucht.

in hominibus bonae voluntatis. gnediges wolgefallen den menschen (WA VI, 209), zcu den leutten eyn gottliches wolgefallen (WA IX, 534), (vnd) den menschen eyn wolgefallen (A 59, Se). den menschen die do seint gutes willen (1.—14.). Diese berühmte Verdeutschung Luthers, die wegen ihrer klanglichen Schönheit im liturgischen evangelischen Gottesdienst so lange leben wird wie dieser selbst, steht abseits von der katholischen Überlieferung[10]) und kann nur aus dem griechischen (εὐδοκίας),

[10]) Doch vgl. Anselm Schott, Das Meßbuch der heiligen Kirche, S. 8 Anm. 3: „Die Worte pax hominibus usw. werden neuerdings (!) auch übersetzt: Friede den Menschen des göttlichen Wohlgefallens."

niemals aus dem lateinischen Text entstanden sein. Beachtenswert ist es, daß Luthers Auffassung von Anfang an feststeht und unwandelbar bleibt, nur müssen die Eigenschaftswörter der Einfachheit und dem Rhythmus zuliebe abfallen.

Röm. 13, 11—14.

V. 11. Anrede fehlt im griechischen und lateinischen Text. Lieben bruder (A 1), — — (Se). bruder (1.—14.). Eine Anrede findet sich in den meisten Stücken, das von Luther gern gebrauchte Eigenschaftswort lieb aber nur zweimal: in den Episteln und Evangelien (= Pietsch μ) München Cgm. 1111s (45): Ir lieben bruederund Lüneburg Stadtbibl. Ms. Theol. 2s, f. XV, niederdeutsch (57): Myne aller leuesten brodere.

hoc scientes tempus. ßo wyr denn (weyl wyr Se) solchs wissen, nemlich die (t)zeyt(t) (A 1, Se). wist die zeyt (1.—14.). Mit diesem Satz steht Luther fernab von jeder Überlieferung. Denn die Unterordnung in einen begründenden Umstandssatz und die zweifache Satzzielsetzung mit der sich daraus ergebenden Einführung des Bindewortes nemlich finden sich sonst nirgends. Diese ist zweifellos durch den griechischen im Gegensatz zum lateinischen Text hervorgerufen worden, da in jenem eine Verbindung des hinweisenden Fürwortes mit dem Hauptwort nicht möglich ist: τοῦτο εἰδότες τὸν καιρόν

quia hora est. das die stund da ist (A 1, Se). das ytzund ist die stund (1.—14.). Erst Luther setzt das Umstandswort da, doch vgl. Luc. 2, 15!

iam nos de somno surgere. von dem schlaff auffzustehen (A 1), auff zustehen vom schlaff (Se). vns auf zusten von dem schlaf (1.—14.). Beide Fassungen Luthers sind vor ihm vorhanden, auch unter Verzicht auf das zurückbezügliche Fürwort.

nunc enim propior est nostra salus. Syntemal unßer (vnser Se) heyl nu (ytzt Se) neher ist (A 1, Se). wann nehern ist nu vnser heil (4.—14.). Das Bindewort syntemal führt Luther ein, auch ytzt findet sich nur in der Zusammenstellung ytzund zweimal (31, 48). Die Schlußstellung der Aussage mit Endstellung der Formaussage ist an dieser Stelle auffallend selten.

quam cum credidimus. denn da wyrß (—s Se) glawbten (A 1), glewbten (A 5, Se). dann wir gelaubet haben (4.—14.), denn do wir glaubten (1.—3.). Hier liegt einmal der ganz seltene Fall vor, daß die 1. Bibel Luther näher steht als die späteren Fassungen. Das Satzziel es findet sich bei anderen Übersetzern einige Male, aber nicht in der Zusammenziehung mit dem Fürwort.

V. 12. dies autem adpropiavit. der tag (+ aber Se) ist erbey kommen (A 1, Se). aber der tag hat sich genahent (4.—14.). Das Zeitwort komen findet sich nur in altdeutschen Predigten, eine Umstandserweiterung hir by u. ä. auf niederdeutschem Gebiet.

abiciamus ergo. Szo last uns abwerffen (A 1), Last vns ablegen (A 2), so last vns ablegen (Se). dorumb sullen wir von vns werffen (4.—14.). Hier können wir einmal, wie es uns nur selten vergönnt ist, verfolgen, wie ein Ausdruckswandel bei Luther aus ihm selbst entstanden ist. Bei der Übersetzung der Perikope in A gebraucht er den Ausdruck abwerffen und bleibt damit völlig in der Überlieferung, in der dieses Zeitwort häufig vorkommt. Aber schon auf der nächsten Seite ändert er es in einem Zitat in ablegen, zweifellos deshalb, weil ihm die Fortsetzung des Satzes noch im Ohre klingt: und anlegen die wapen des liechts. Damit erwacht in ihm der Sinn für lautlichen Gleichklang, und er behält ablegen in Se bei. So ist dieses Wort durch das spätere anlegen hervorgerufen worden, nicht umgekehrt. — Das Bindewort Szo (so) führt Luther von sich aus ein.

tenebrarum. der finsterniß (s) (A 1, 2, Se). der vinster (1.—14.). Luthers Wortform findet sich nur selten, doch sind ähnliche Bildungen, besonders auf =isse, =üsse häufig.

induamur. (last uns)... anlegen (A 1, Se), werden angeleget mit (4.—14.). Die Ausdrucksweise in der Grundrichtung (aktivisch) ist im Gegensatz zur gedruckten Bibel die Regel, auch unter Verzicht auf eine Wiederaufnahme eines Hilfszeitwortes, so auch das 2. Zainer-Plenar im Gegensatz zu allen übrigen: anlegen.

V. 13. sicut in die honeste ambulemus. L(l)ast uns erbarlich wandeln, gleich

wie (als Se) am tage (A 1, Se). also das wir gen ersamlich in dem tag (4.—14.). Hier steht Luther im Wortschatz, vor allem aber in der Auffassung der Stelle in schroffem Gegensatz zur gedruckten Bibel. Denn den griechischen Satz ὡς ἐν ἡμέρᾳ εὐσχημόνως περιπατήσωμεν empfindet er nicht als eine Folge, sondern als eine weitere, gleichgeordnete Aufforderung, in der ὡς nur ἐν ἡμέρᾳ als Vergleich heranzieht. Dieselbe Auffassung drücken nur einige wenige Plenarien aus, aber in anderen Worten, München, Cgm. 4878, 532, 548 (33—35): wir schüllen wandelen als in dem tag ersamleichen. Das Zeitwort wandeln findet sich sehr häufig, das Eigenschaftswort erbarlich sehr selten (23, 38), die Aufforderungsform mit lassen nirgends. Wieder kann man daran ganz deutlich sehen, daß auch in diesem Zeitpunkt von Luthers Wartburg-Arbeit, als er nämlich A verfaßt, noch andere Überlieferungseinflüsse als die der gedruckten Bibel wirken, die er aber völlig neu gestaltet.

in comisationibus et ebrietatibus. ynn vollerey und trunckenheyt (A 1), ynn fressen und sauffen (Se). in frasheiten vnd in trunckenheiten (1.—14.). Auch diese Hauptwörter und ihre Veränderungen sind ein interessantes Beispiel für die Kreuzung von Überlieferung und Eigenschöpfung. In A ist das erste Hauptwort neu, das zweite traditionell, in Se das erste näher der Überlieferung — es gibt auch in ihr zeitwörtliche Bildungen wie vberessen —, das zweite neu.

in cubilibus et impudicitiis... in contentione et aemulatione. ynn schlaffkamern und unꝛucht... ynn ꝛangk und hadder (A 1), ynn kamern vnd geylheyt (seit 1530[1] wieder: vnzucht) ... ynn hadder vnd eyffern (Se, seit 1530[1] für eyffern: neid). in den schlafkämern vnd in vnkeuschen ... in neyden vnd in kriegen (4.—14.). Die Wörter unꝛucht, geylheyt, ꝛangk, hadder, eyffern werden von Luther eingeführt, und er will damit ebenso wie oben mit vollerey, fressen, sauffen durch möglichst volksnahe Ausdrücke die Stelle recht eindrucksvoll gestalten. Beachtenswert ist, daß er in A ζήλω, in Se aber ἔριδι mit hadder verdeutscht. Dann nimmt er 1530 das Wort neid zwar aus der biblischen Überlieferung, das aber dort ἔριδι entspricht, während er damit ζήλω übersetzt. Eine vergleichbare Umsetzung haben wir bereits in Luc. 2, 8 beobachten können.

V. 14. sed induimini. ſ(ß)onder(nn) (t)zihet an (A 1, Se). aber lögend an (4.—14.). ſondern iſt die Regel, anzihen hingegen hier unbekannt.
dominum Jesum Christum. Jheſum Chriſtum den herrn (A 1), den herrn Jheſu Chriſt (Se). den herren Jheſum Chriſtum (1.—14.). Die Wortfolge in A hat auch der Lübecker Druck 1493 (63).

Schon dieſe wenigen neuteſtamentlichen Verſe, die wir verfolgt haben, erhärten den Grundſatz: Überall und fortlaufend iſt die Verdeutſchung bei Luther eine Verbindung von Überlieferung und Eigenſchöpfung, aber man beachte:

A. Die Überlieferung iſt nicht eine beſtimmte mittelalterliche Überſetzung, die er an dieſem oder jenem Zeitpunkt verwertet, ſondern muß aus allen ſeinen Vorgängern zuſammengeſtellt und erſchloſſen werden, wenn auch gewiſſe Zweige wie die gedruckte Bibel und die Plenarien einen Vorrang haben, woraus ſich wiederum die Bedeutung der Handſchrift Goeze ergibt. Aber ich konnte feſtſtellen, daß in den vorliegenden Evangelien-Perikopen jede Überſetzung wenigſtens einmal mit Luther gegen die gedruckte Bibel zuſammengeht. Nun iſt es aber ſelbſtverſtändlich, daß Luther die mittelalterliche Überſetzungsliteratur nie in ſeinem Leben ſo vor Augen gehabt hat wie wir heute in einem wiſſenſchaftlichen Forſchungsinſtitut. Deshalb beſteht

B. die Eigenſchöpfung Luthers darin, daß er, wie eine Talſperre die Gebirgsbäche, die Überſetzungsarten, die im Laufe der Jahre auf ihn eingeſtrömt ſind, auffängt, verbindet und neu geſtaltet. Dabei mag es vorkommen, daß manche Übereinſtimmung mit einem entfernten Vorgänger nur zufälliger Art iſt. Aber oft läßt er, vielleicht unbewußt, mehrere Überlieferungs-Einflüſſe auf ſich wirken, und ihre Verknüpfung iſt ſeine ſchöpferiſche Leiſtung. Dazu kommt häufig noch ein neuartiger Ausdruck von ihm oder eine andere Wortfügung, die entweder aus einer genauen Beachtung der Sprache des Urtextes oder mehr noch aus ſeiner Volksverbundenheit und vor allem aus ſeinem künſtleriſchen, dichteriſch-rhythmiſchen Gefühl entſtehen.

C. In den Epiſteln aber empfinden wir den Abſtand von ihm zu ſeinen Vorgängern als viel größer, wie ſchon Roethe, Freitag u. a. richtig erkannt haben. Hier kommt es oft vor, was in den Evangelien eine Seltenheit iſt, daß ganze Wortgruppen und Sätze eine künſtleriſche Eigenſchöpfung Luthers ſind, bei denen man gar nicht oder bei Selbſtverſtändlichkeiten und Kleinigkeiten Verbin-

dungen mit dem Mittelalter herstellen kann. Dabei möchte ich aber vor einem Irrtum grundsätzlich warnen. Man darf nicht den naheliegenden Schluß daraus ziehen: folglich ist Luther in den Evangelien gebundener, abhängiger von seinen Vorgängern, also mittelalterlicher, ein Anfänger, der sich erst allmählich zur Selbständigkeit durcharbeitet. Nein, er ist in diesen genau ebenso frei und selbständig, genau so ein stets neu gestaltender Künstler wie in jenen. Dies scheint zunächst widerspruchsvoll, wird aber durch die fortwährende Neugestaltung seiner biblischen Zitate, in denen sich seine unerschöpfliche sprachliche Gestaltungsfähigkeit stets gleich bleibt, in den Wartburg-Postillen und anderwärts deutlich bewiesen (s. meinen Aufsatz, Luther-Jahrbuch 1935). Nicht wird Luther ein anderer in den Episteln, als er in den Evangelien gewesen ist, er hat auch nicht bei diesen eine Vorlage aufgeschlagen neben sich und bei jenen nicht, er arbeitet sich auch nicht sprachlich über die Evangelien in die Episteln ein, sondern jene sind im Mittelalter besser oder, richtiger gesagt, vielseitiger übersetzt worden als diese, wie es auch in Bud K. IV, 15 zu Röm. 13, 11—14 festgestellt worden ist: „Im ganzen aber kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß all diese Gruppen und Grüppchen letzten Endes auf eine gemeinsame Urform zurückgehen, die erst im Laufe der Überlieferung durch kleinere Abweichungen sich in mehrere Zweige spaltete." Aber Luther bleibt derselbe Baukünstler, auch wenn er in den Evangelien mehr alte Steine in seinen Dom mit Meisterhand einfügt als in den Episteln. Oder wollte etwa jemand behaupten, daß er als Choraldichter in „Ein feste Burg ist unser Gott" nicht so groß und frei sei wie in einer anderen Dichtung, weil er in dem Trutzliede der Reformation Worte des schon vor ihm verdeutschten 46. Psalms übernommen hat?

Für den Forscher wird es somit leichter bei den an sich schwierigeren Episteln sein, die Überlieferung abzugrenzen, während er bei den Evangelien ungefähr alle mittelalterlichen Übersetzungen heranziehen müßte, soweit sie nicht unmittelbar von einander abhängen. Um all dies zu veranschaulichen und um gleichzeitig zu zeigen, wie sehr Luther von dem einzelnen Vorgänger abweicht, will ich einige Verse aus je einer noch nicht besprochenen Evangelien- und Epistel-Perikope herbeibringen. Ich wähle dafür zwei Plenarien aus, die an den beiden Bibelstellen Luther besonders nahe stehen, nämlich für Joh. 2, 1 ff. München Cgm. 530, f. XV, Episteln und Evangelien (= Pietsch δ) (43), für 1. Kor. 13, 1 ff. München Cgm. 529, f. XV, Episteln und Evangelien (= Pietsch φ) (23), und daneben lege ich

die gedruckte 4.—14. Bibel. Um dem Leser den Überblick etwas zu erleichtern, sind alle Übereinstimmungen mit Se im Wortschatz durch Sperrung, in Wortbrauch und Wortfügung durch andere Druckart kenntlich gemacht, und alle Übereinstimmungen Luthers mit beiden Seiten sind unterstrichen.[11])

Joh. 2, 1 ff.

Cgm. 530.

1 Ecz wart ein hohzeit in Kana Galilee do was Jhu muter. 2 do wart auch Jhesus mit seinen jungern hin geladen czu der hohczeit... 8 do sprach Jhesus zu in: nu schepfet vnd traget dem schaffer. do trugent sie es im 9 vnd do der schaffer koste wasser zu weine gemacht vnd! west nicht von wann es kam aber die diener westen ez die das wasser geschepft hetten do ruft der schaffer dem breutigam 10 vnd sprach zu im ein iglicher mensche seczet zum ersten guten wein wenn man truncken wirt so seczet man denn den legen du hast aber den guten wein behalten piß zu dem leczsten.

4.—14. Bibl.

1 Und an dem dritten tag wurden hochzeit gemacht in Chana Galilee vnd die muter Jhesu was do 2 vnd Jhesus was geladen zu der hochzeyt vnd sein iungern... vnd Jhesus sprach zu in: schöpfft nu vnd bringt in dem weinschencken vnd sy brachten im. 9 vnd da der weinschenck het versucht das wasser was wein worden vnd er west nit wo von es was aber die diener die do hetten geschöpfft daz wasser die westens da vodert der weynschenk den breutigam 10 vnd sprach zu im ein ieglich mensch setzt zum ersten guten wein vnd so sy werden truncken denn der do ist erger aber du hast behalten den guten wein vntz daher (biß daher 11. 12., biß her 13., 14.).

11) Ich bin mir der Unzulänglichkeit dieses Verfahrens wohl bewußt. Denn einmal muß ich es dabei dem Leser überlassen, einen Luther-Text sich selbst zu verschaffen (der in der Regel nicht genau Se entsprechen wird), zum andern kann die Kenntlichmachung durch den Druck auch nicht alles restlos erfassen. So habe ich z. B., wenn die Übereinstimmung in der Wortfügung mit Luther gegeben war, nur diese auf der betreffenden Seite kenntlich gemacht und auf einen Hinweis verzichtet, wenn den gleichen Wortschatz auch die andere Seite hat, um nicht den Leser durch ein Übermaß von Zeichen und Druckarten zu verwirren. Weniger ist vielleicht auch hier wie oft mehr.

Cgm. 529.

[1] Ob ich mich (!) menſchen zungen red oder der engel aber han ich der myn nicht ſo pin ich worden als das hellent glockſpeis oder ſam das donent cimbal. [2] vn han ich weisſagung vnd erken all taugen vnd all kunſt vnd ob ich han allen glauben als vil das ich die perg necher leg hab ich aber der mynn nicht ſo pin ich nichtcz nit [3] vnd ob ich tail in die eſſen der arme (!) all mein her' vnd gib meinem (!) leib alſo das ich prin han ich der myn nicht des frumpt mir nicht [4] die lieb iſt getultig die lieb haſt nichzt ſo tueſt du nichcz vnrechcz noch vntrew [5] ſy pletſich nichcz es iſt nicht geitig ſy ſucht nicht das ir ſelbs iſt ſy raiczt nicht ſy gedenckt nicht vbel [6] ſy freit ſich nicht der vngerechtigkait ſy freit ſich der warheit [7] ſy leidet alle dingk ſy gelaubet alle ſy hoffet alle ſy habt auff alle... [12] jn ſechen wir jn einen ſpiegel an ainem getailten aber den von anplick (!) nun erken ich ein tail den aber werd ich erchennen ſam ich erkennet bin [13] nun aber weleibent! der gelauben die hoffnung vnd die lieb das maiſt das iſt die lieb gooz.

4.—14. Bibel.

[1] Ob ich rede in der zungen der engel vnd der menſchen aber hab ich der lieb nit ich bin gemacht als ein glock(en)ſpeys lautent oder als ein ſchell klingent [2] vnd ob ich hab die weyſſagung vnd erkennen all heymlikait vnd all kunſt vnd ob ich hab allen (den) glauben alſo das ich vbertrag (übertraff) die berg hab ich aber der lieb nit ich bin nichtz [3] vnd ob ich außtail in die ſpeyß der armen vnd ob ich antwurt meinen leib alſo das ich brinne hab ich aber der lieb nit es iſt mir nichts nutz. [4] die lieb iſt duldig ſy iſt gutig die lieb (die) neit nit ſy thut nit vnrecht [5] ſy zerbleet ſich nit ſy iſt nit geitig auf eer ſy ſucht nit die ding die ir ſeint ſy wirt nit geraytzet ſy gedenckt nit das vbel [6] ſy frewet ſich nit vber die boßheyt aber ſy mit freuet ſich der warheit [7] alle ding vber tregt ſy alle ding gelaubt ſy alle ding hoffet ſy alle ding duldet ſy... [12] wann nu ſehen wir durch den ſpiegel in bedeckung aber denn von antlutz zu antlutz nu erkenn ich vnuolkumenlich aber denn wird ich erkennen als ich auch bin erkannt, [13] aber nu beleibent diſe drey ding der gelaub die hoffnung die liebe aber die großer auß den iſt die liebe.

Man mag über manche Stellen rührender Unbeholfenheit der mittelalterlichen Übersetzung lächeln, wenn man gleichzeitig Luther vor Augen oder im Sinn hat; aber man kann nicht leugnen, daß selbst bei dem Hohenlied der Liebe, bei dessen Verdeutschung Luther sich selbst übertrifft, zwischen ihm und seinen Vorgängern manche sprachliche Beziehungen bestehen.[12]) Im Evangelium allerdings sind solche Beziehungen häufiger und wesentlicher, wobei man freilich zum Vergleich nicht nur zwei, sondern viele Texte heranziehen muß. Aber Evangelium und Epistel werden durch Luthers Persönlichkeit zu einer künstlerischen Einheit, so daß weder der Forscher noch der Priester noch der Kirchenbesucher einen grundsätzlichen sprachlichen Unterschied herauszufinden vermag.

Nachdem wir bis jetzt an ausgewählten Stücken Luthers Beziehungen zu und seinen Abstand von seinen Vorgängern verfolgt und erkannt haben, können wir nunmehr unter Fortführung dieser Methode daran gehen, sein sprachliches Eigengut, das seine Bibel über den Wert einer Variante zur mittelalterlichen Bibelübersetzung weit heraushebt und zum größten literarischen Kulturwerk der deutschen Renaissance macht, systematisch zusammenzufassen. Ich hoffe, im nächsten Jahre darüber auf Grund noch erweiterter Vergleiche an dieser Stelle berichten zu können.

---

[12]) Vgl. dazu noch Vollmer, „Wartburg", 1934, S. 2 f., wo die Anklänge Luthers an seine Vorgänger in 1. Kor. 13 behandelt werden.

Begriffsunterscheidung durch Fraktur- und Antiquamajuskeln in der Luther-Bibel.

Von Virgil Moser, Tölz.

Daß der schon seit den 20er Jahren mit Luther eng befreundete Magister Georg Rörer, der sich seit 1537 ganz von der Theologie der Korrekturtätigkeit im Dienste des Meisters zugewandt hatte und seit 1539 oberster vereidigter Korrektor in der Lufftschen Druckerei zu Wittenberg war,[1]) in den letzten zu Lebzeiten des Verfassers erschienenen Ausgaben der Luther-Bibel eine eigentümliche Unterscheidung zwischen Fraktur- und Antiquamajuskeln zur Kenntlichmachung eines guten oder schlimmen Textinhalts — um es kurz auszudrücken — durchführte, ist längst bekannt.[2]) Dagegen ist meines Wissens bisher weder über die Art dieses Gebrauchs noch über dessen zeitliche Ausdehnung genaueres mitgeteilt worden,[3]) da die kurzen Angaben Frankes u. a. hierüber ein nur ganz ungenügendes Bild geben.

Die erste Gesamtausgabe der Luther-Bibel von 1534 hat davon offenbar noch keine Spur[4]): denn im Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben bei Substantiven an sich bereits den unmittelbaren Beginn dieser „Spielerei" zu sehen, wie vermutet wurde[5]), geht in dieser Form nicht an, weil die Substantivmajuskel (und überhaupt der Majuskelgebrauch im Satzinnern) eine allgemeine Zeittendenz war und vor allem weil Rörer sich dabei zunächst eines andern Systems als in den Ausgaben letzter Hand bediente.[6])

---

[1]) Über ihn zusammenfassend Herzog-Hauck, Realencykl. f. prot. Theol.[3] Bd. 24, 436—32 und ADB. Bd. 53, 480—85.

[2]) S. vor allem C. Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luthers, 1. Aufl., Görlitz 1888, § 132; die 2. Auflage (3 Bände, Halle a. S. 1913—22) druckt diese Stelle (abgesehen von einem vermutenden Zusatz am Schluß) buchstäblich nach, verweist sie aber bezeichnender Weise vom Text in eine Fußnote (Bd. 1, S. 109, Fußn. zu § 33).

[3]) Eine diesbezügliche Anfrage bei einem der besten Lutherkenner, Herrn Professor Dr. Joh. Luther, ist leider unbeantwortet geblieben.

[4]) Vgl. zum Verständnis des Folgenden die Textproben in meiner „Einführung in die frühneuhochdeutschen Schriftdialekte", Halle a. S. 1909, S. 249—51.

[5]) P. Pietsch, Weimarer Luther-Ausgabe, Abt. Schriften, Bd. 12 (1891), S. XI.

[6]) Dagegen ist es wohl möglich und sogar wahrscheinlich, daß Rörers Vorliebe für Majus-

Aber auch die Biblia von 1539/38, die noch wie bisher in sechs Teilen erschien und die einzige Wittenberger Ausgabe dieses Jahres ist,[7]) zeigt diese Eigentümlichkeit noch nicht: sie hat weder irgend einen typographischen Hinweis noch verwendet sie überhaupt Antiquamajuskeln. Nur ganz vereinzelte Fälle wie DV BIST mein lieber Son (Marc. 1, 11) können vielleicht schon als erste tastende Versuche zur folgenden Reglung angesehen werden, traten jedoch dem Leser schwerlich überhaupt ins Bewußtsein.

Die nächste Wittenberger Ausgabe aus dem Jahre 1540 (jetzt [durch Vereinigung der Teile 1—3] in vier Teilen)[8]) ist mir unbekannt, doch ist sie offenbar ohne Bedeutung für die vorliegende Frage, zumal sie auch noch kein Nachwort Rörers enthält.

Im darauffolgenden Jahre 1541 erschien dann erstmals die neurevidierte Bibel als Frucht der Bibelrevision der beiden vorausgehenden Jahre. Die erste Ausgabe mit den Jahreszahlen 1541/40 (letztere auf dem Titel der Propheten und am Ende des Neuen Testaments) und (durch Vereinigung von Propheten und Apokryphen) in drei Teilen[9]) dieser auffs new zugerichten Bibeldrucke, die mir gleichfalls unzugänglich ist, hat aber die Ergebnisse der (noch nicht abgeschlossenen) Revision nur bis einschließlich des 2. Buches der Könige (in Spuren noch bis Esther) verwertet: hier steht zwar am Schluß des Ganzen bereits ein Nachwort Rörers Dem Christlichen Leser, doch ist dieses offensichtlich von dem der Folgeausgabe verschieden, weshalb es noch kaum typographische Anweisungen bringt, und da hier die Neubearbeitung schon wesentlich vor dem Beginn der typographischen Neuerung Rörers in der nächsten Ausgabe abbricht, so spielt diese jedenfalls auch praktisch noch keine oder doch noch keine nennenswerte Rolle, was beides noch nachzuprüfen bleibt. Erst bei der zweiten auffs new zugerichten Ausgabe (von hier ab in zwei Teilen, wobei der zweite den Gesamttitel

---

keln der Zeittendenz durch die starke Anwendung schon in den frühern Bibelausgaben (s. Franke, a. a. O.[2] Bd. 1, § 32) Vorschub leistete und er sich dadurch veranlaßt sah, dann später (vom Prinzip der logischen Hervorhebung aus [vgl. meine Frnhd. Gramm. Bd. 1, § 5]) neue Experimente auf diesem Gebiet zu versuchen.

[7]) P. Pietsch, Bibliographie der Drucke der Lutherbibel 1522—1546, Weimarer Luther-Ausgabe, Abt. Bibel, Bd. 2 (1909), Nr. * 63.

[8]) Pietsch, a. a. O. Nr. * 66; dazu O. Brenner, Neue kirchl. Zeitschr. 29 (1918), 545.

[9]) Pietsch, a. a. O. Nr. *68; dazu die wichtigen Ausführungen von Brenner, a. a. O. S. 504 und 545 ff.

Die Propheten führt, obwohl er auch die Apokryphen und das Neue Teſtament umfaßt), die nun auf den Titelblättern und am Ende beider Teile das Erſcheinungsjahr M. D. XLI (1541) trägt,[10]) waren die endgültigen Reviſionsergebniſſe in das geſamte Bibelwerk (alſo auch für den Reſt des erſten Teiles von Hiob — Hohes Lied und den ganzen zweiten Teil [Propheten — Neues Teſtament]) eingearbeitet worden und in ihr findet ſich jetzt auch auf dem vorletzten Blatt des zweiten Teiles Rörers bekanntes Nachwort[11])

Dem Chriſtlichen Leſer.

Nach einer nur allgemeinen Einleitung über die Bibelüberſetzung durch Luther heißt es da (Abſ. 2—5):

AVff das nu auch die jungen vnd einfeltigen Leute ſich in dis heilig Buch /.....// deſto leichter richten können / das ſelbe mit mehr nutz vnd verſtand zu leſen /..../ Iſt umb ihrent willen /...../ durch den Erwir. hoch. Herrn D. Mart. etc. auch dieſe erbeit zur zugabe furgenomen / Das erſtlich von anfang der Bibel durch vnd durch hin aus / bis ans ende / die furnemeſten Sprüche /...../ Sonderlich aber die / darin Chriſtus / das Euangelium etc. verheiſſen ..... mit ander vnd gröſſer Schrifft gedruckt ſind / das ſie bald vnd leicht zufinden ſeien.

Darnach ſo offt (die gantze Bibel hin aus) ein newe Hiſtoria / ..... etc. in eim Cap. angehet / iſt am anfang der ſelben ein groſſer Buchſtab geſetzt / vnd wo ſichs hat wollen ſchicken / ſind oben am blat / vnd am Rand auff beiden ſeiten / die namen der Propheten / Königen / Fürſten / Lender / Stedte etc. beide der Jüden vnd Heiden gezeichnet / mit mehr denn einerley Schrifft / vnterſcheid anzuzeigen / welche from oder Gottloſe Gottes volck oder Heiden / geweſen ſind. Darein ſich leichtlich wird richten können ein jglicher Leſer der drauff achtung hat.

ZVm dritten / im Pſalter vnd folgenden Büchern hin aus / bis zum ende des newen Teſtaments / hab ſonderlich achtung auff die zweierley Verſalichen ſo dieſer A B C / oder der A B C geſtalt ſind. WO nu der erſten zwey / drey oder mehr im Text forne / mitten oder ſchier am ende eins Cap. ſtehen / ſo offt es auch ſey / So folget ein gnadenreicher tröſtlicher Text oder Spruch / von Chriſto / ſeinem Reich etc. von der verheiſſung des Euangelij / von vergebung der ſunden / von der Todten aufferſtehung / vom ewigen Leben etc. WO aber die andern dieſer geſtalt A B C gezeichnet ſind / So bedeuts / Entweder das

---

10) Pietſch, a. a. O. Nr. *69; dazu wieder Brenner, a. a. O.

11) Ein Teil desſelben iſt bereits von A. Reifferſcheid in ſeinem Neudruck des „Marcus Evangelion Mart. Luthers", Heilbronn 1889, S. 2 abgedruckt. Da indes dabei für die Beurteilung des Sachverhalts wichtige Teile fortgelaſſen ſind, muß oben das ganze Nachwort, ſoweit ſein Inhalt hier in Frage kommt, nochmals zuſammenhängend wiedergegeben werden.

klagen der Fromen / vber die trübsaln vnd leiden / dadurch jr glauben hie geübt vnd bewert wird etc. Oder aber vnd sonderlich schrecken vnd drewung Gottes zorns vnd gerichts vber die Gottlosen etc. Wer auff solchen vnterricht gedancken hat / kan mit grösserm lust vnd verstand die Bibel lesen.

Obs nu aber nicht allzeit gleich zutrifft / sondern zu weilen die zweierley Versalichen widersinnisch gesetzt sind / ist leicht vnd bald zuuersehen. Ich hab aber müglichen vleis gethan / so viel an mir gewest / Möchte auch wol leiden das durch aus fein zutreffe. Ich sehe vnd erfare aber das schier vnmüglich wil sein / Denn hie ist ein Man kein Man / Es gehören mehr Personen denn eine zu solcher Erbeit / Wenn die selben gleich zu samen theten / würden sie es dennoch nicht vber all treffen / Denn hie ist kein vleis vnd erbeit gnugsam. Der vleissige Christliche Leser wird hierin gedult haben / vnd wo etwas versehen ist / sich wol wissen drein zu schicken / vnd wo es mangelt selbs bessern / sonderlich was geringe errata sind / Die andern dar an etwas gelegen / findet er hernach gesetzt.

M. Georg. Rörer der Bibel Corrector.

Schon aus Rörers eigener Angabe geht also zunächst unzweideutig hervor, daß die letztgenannte, hier allein zu behandelnde Neuerung — im Gegensatz zu den in den beiden vorausgehenden Absätzen erwähnten typographischen Eigentümlichkeiten, die (gleichfalls nach seinen Worten) schon im ganzen Bibeldruck durchgeführt sind, — erst seit dem letzten Sechstel des 1. Bandes (Bl. CCXC—CCCL [290—350]: Psalter, Sprüche, Prediger, Hohes Lied) zur Anwendung gelangt. Und dies darf doch als Beweis gelten, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die gedachte Unterscheidung in dieser ersten Vollrevisionsbibel auch zum erstenmal eingeführt wurde. Jedenfalls steht aber als Beginn hiefür das Jahr 1541 fest.

Was nun die praktische Durchführung betrifft, so ist vor allem eines zu beachten: Hier wird im Gegensatz zu später ausschließlich das erste Wort (ganz oder zum Teil) eines Satzes, Satzteils oder einer Wortgruppe durch die zweierlei Majuskeln gekennzeichnet, dagegen noch nie (wie nachher) das Substantiv selbst, weshalb auch die Substantivgroßschreibung an sich nicht die direkte Grundlage dafür gebildet haben kann.

Wie dies Prinzip gedacht war und sich in der Praxis auswirkte, kann man nur durch eine Anzahl von Beispielen einigermaßen zeigen; doch läßt sich auch dadurch sowohl wegen dessen innerer Mängel als auch wegen der aus Raumrücksichten stark zu beschränkenden Auswahl von Belegen kein völlig deutliches Bild geben und gewinnen:

Aus dem 1. Band (Schlußteil).

Psalm 1: DENn der HERR kennet den weg der Gerechten / ABEr der Gottlosen weg vergehet. 6. — Sprüche: Kap. 12: VLEissige Hand wird herrschen / DIE aber Lessig ist / wird müssen zinsen. 24, SORGE im hertzen / krencket ABer ein freundlich wort erfrewet. 25. — Hohes Lied: Kap. 1: ICH bin Schwartz 5 gegen ICH gleiche dich 9, MAN hat mich zur Hüterin der Weinberge gemacht / ABER meinen Weinberg ... habe ich nicht behütet. 6.

Aus dem 2. Band.

Jerem.: Kap. 4: BLASet die Drometen im Lande 5, DARVMb zihet Secke an / klagt vnd heulet 8; Kap. 10: SCHVTte aber deinen zorn vber die Heyden 25; Kap. 11: VERflucht sei / wer nicht gehorchet 3. — Sirach: Kap. 19: ES ist besser / geringe klugheit mit Gottes furcht / DENN grosse klugheit / mit Gottes verachtung. 24; Kap. 20: EIN weiser Man schweiget / ... / ABER ein jeher Narr / kan der zeit nicht harren. 7.

Marc.: Kap. 1: ICH teuffe euch mit Wasser / ABEr er wird euch mit dem heiligen Geist teuffen. 8, THVT busse ... 15, VND es war in jrer Schule ein Mensch besessen mit einem vnsaubern geist .... VND Jhesus bedrawete jn vnd sprach / ... VND der vnsauber Geist reis jn / ... VND sie entsatzten sich alle / ... 23—27; Kap. 2: VND es begab sich / da er zu Tisch sass ... satzten sich viel Zölner vnd Sunder zu Tisch mit Jhesu .... VND die Schrifftgelerten vnd Phariseer / da sie sahen / das er mit den Zölnern vnd Sündern ass / sprachen sie zu seinen Jüngern / WARumb isset ... er mit den Zölnern vnd Sündern? DA das Jhesus höret / sprach er zu jnen / DIE Starcken dürffen keines Artztes / Sondern die Krancken. ICH bin komen zu ruffen den Sündern zur busse / vnd nicht den Gerechten. 15-17. — Offenb.: Kap. 17: ICH wil dir zeigen das Vrteil der grossen Huren / MIT welcher gehuret haben die Könige auff Erden ..... VND ich sahe das weib sitzen auff einem Thier .... VND das Weib war bekleidet mit Scharlacken .... Vnd an jrer Stirn geschrieben den Namen / DAS Geheimnis / die grosse Babylon ... VND ich sahe das Weib truncken .... VND der Engel sprach .... DAS Thier ... ist gewesen .... 1-8, DIE sieben Heubter 9.

Hinsichtlich der Setzung der Majuskeln innerhalb des betreffenden Wortes[12]) zeigt sich die charakteristische Tatsache, auf die wieder schon Rörer selbst deutlich hinweist und die auch aus den eben aufgeführten Belegen leicht ersichtlich ist, daß stets mehrere Großbuchstaben nacheinander (zwey / drey oder mehr) zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gesetzt werden und — was viel merkwürdiger — daß diese Majuskelgruppe zwar häufig das ganze Wort (aber scheinbar bloß bei kurzen [meist nur zwei- bis dreibuchstabigen] Wörtern) umfaßt (DA, ES, ICH, DER, DIE, EIN, MAN, VND [oft]; DV, ICH, DIE, DAS, MIT, VND [oft], ABER, DENN), daneben jedoch sich ganz gewönblich nur über einen Teil desselben und zwar völlig beliebig auf dessen Anfang, Mitte oder

[12]) Sonderbarer Weise gebraucht Rörer dafür den Ausdruck Capitel.

Ende[13]) erstreckt (ABer, ABEr, DENn; VNd, ABEr. — WARumb, VERflucht, BLASet, SCHVTte, DARVMb. — ICH, DER, DIE, WER, WEH, ABER, EINEN, SORGE). Ein innerer Grund für diesen sonderbaren Stellungswechsel ist wenigstens für mich nicht erkennbar. Beachtenswert jedoch ist, daß die Majuskelsetzung in der Mitte und am Ende des Wortes meist (oder ganz?) auf die Antiqua beschränkt zu sein scheint: das legt die Vermutung nahe, daß die Ursache typographischer Natur sei, doch bleibt auch dabei das Wie und Warum — Typenmangel kann ja hier schwerlich in Frage kommen, — dunkel.

Es liegt ohne weiteres auf der Hand, daß dies ganze System von vornherein zum Scheitern verurteilt war: lassen sich doch naturgemäß nicht alle Satzinhalte und Wortbegriffe einfach in gut und böse aufteilen, sondern ein großer — ja wohl der größte — Teil steht jenseits von gut und böse, ist also indifferent. Doppelt schwierig und undurchführbar mußte es sich aber gerade bei einem, noch dazu so umfangreichen Sammelwerk wie der Bibel erweisen, das sich aus den verschiedenartigsten Bestandteilen zusammensetzte: mythischen Erzählungen und historischen Berichten, lehrhaften Sentenzen und Moralanweisungen, dithyrambischen und mystisch-visionären Dichtungen usw. Es ist darum sicher auch kein Zufall, daß seine Durchführung gerade da beginnt, wo in der Reihenfolge der biblischen Bücher (nach den Geschichtswerken) zum erstenmal der Gegensatz von gut und böse am deutlichsten hervor- und einander unmittelbar gegenübertrat: zum Teil schon in den Psalmen und vor allem in den beiden ersten didaktischen Sammlungen (Sprüche, Prediger): denn von hier aus hat Rörer offenbar die erste Inspiration für seine wunderliche Idee empfangen.

Während im folgenden Jahre keine Wittenberger Originalbibel erschien, waren es im Jahre 1543 wieder deren zwei, die beide gleichzeitig stückweise nebeneinander gedruckt wurden.[14]) Mir liegt davon die zweispaltig gedruckte Ausgabe[15]) vor. Wiederum auf dem vorletzten Blatt des zweiten Teiles steht Rörers (genau wie oben unterzeichnetes) Nachwort Dem Christlichen Leser, bei dem der 1.—3. Absatz buchstäblich gleich geblieben ist, während der 4. nun folgende bedeutsame Abänderung zeigt: ZVm dritten / Von anfang der Bibel / bis zum ende hinaus / hab sonderlich achtung.... Wo nu der ersten eines oder

[13]) Rörer bedient sich für den letztern Fall der auffälligen Wendung schier am ende (vgl. Dtsch. Wb. Bd. 9, Sp. 26, ad 3); man beachte dazu die Änderung in der folgenden Ausgabe.

[14]) Pietsch, a. a. O. Nr. *74 und *75; dazu wieder Brenner, a. a. O. S. 548.

zwey / forne / mitten oder am ende eins Cap. stehen / So folget..., sonst jedoch (wie auch der Schlußabsatz) abgesehen von einigen bedeutungslosen Kürzungen (bzw. stilistischen Änderungen) ebenfalls völlig gleich mit 1541 lautet.

Zunächst ist hier also das Rörersche Unterscheidungsprinzip jetzt im ganzen Bibelwerk durchgeführt.

Vor allem hat aber nun dessen praktische Durchführung, was aus der veränderten Stelle des Vorworts so gut wie nicht zu erkennen ist, eine durchgreifende Umgestaltung — sowohl nach der inhaltlichen Seite wie nach der äußern Form — erfahren und zwar hat sich diese offenbar auch wieder erst im Laufe des vorliegenden Druckes selbst vollzogen: Während nämlich zunächst — also in dem Teil, der hier überhaupt zum erstenmal das Rörersche Scheidungsprinzip zur Ein- und Durchführung brachte, — noch das bisherige Prinzip gilt, den Inhalt ausschließlich durch das erste Wort des Satzes oder Wortkomplexes zu kennzeichnen, gesellt sich zu diesem später — wo die Bruchstelle ist oder ob und wie sich der Übergang allmählich vollzog, habe ich nicht weiter verfolgt[16]), — ein zweites, den Anfang der Substantive (und wohl auch schon anderer Wortkategorien) selbst zum Träger der Inhaltsunterscheidung zu machen, und dieses letztere beginnt das erstere wenigstens gegen den Schluß schon stark in den Hintergrund zu drängen. Gleichzeitig erfährt jedoch auch der formale Ausdruck des Prinzips eine Veränderung, die der obige Passus des Vorworts (eben wegen der Umgestaltung erst im Laufe des Druckes) nicht ganz richtig andeutet: anfänglich wird der beabsichtigte Zweck noch wie 1541 durch mehrere Majuskelbuchstaben — und zwar auch noch durch mehr als einen oder zwey — und an beliebiger Wortstelle, später aber zunehmend und schließlich durchgehend bloß noch durch den ersten Wortbuchstaben (den Anfangsbuchstaben allein) zum Ausdruck gebracht.

Durch Beispiele läßt sich auch diesmal am besten die Sachlage vermitteln, wobei ich für die spätern Teile absichtlich meist die schon für 1541 ausgehobenen Stellen mit den charakteristischen Stichworten wiederhole, um einen klaren Vergleich über die Unterschiede der beiden Ausgaben zu ermöglichen.

---

15) Pietsch Nr. * 75.

16) Dazu wäre auch die Heranziehung der andern Ausgabe des Jahres notwendig.

Aus dem 1. Band

folgende Probe für den erstmals hinzugekommenen Teil desselben vom Anfang des ganzen Bibelwerks:

1. Mos.: Kap. 1: Am Beginn der Absätze 2, 3, 4, 6 u. 7 VND [die Antiqua zweizeilige Initiale] Gott sprach, dagegen zu Anfang der Absätze 5, 8, 9, 10 u. 11 VND [davon nur 1 mal doppelzeilige Initiale] Gott sprach (bezw. segnet sie Abs. 10); Kap. 3: VND die Schlange war listiger denn alle Thier 1, VND sie höreten die stimme Gottes ... VND Adam versteckt sich mit seinem Weibe 8, Vnd er [= Adam] sprach ICH hörete deine stimme im Garten ... VND er [= Gott] sprach .... Da sprach Adam: DAS Weib ... gab mir .. vnd ich aſs [sic!!]. DA sprach Gott .... Das Weib sprach / DIE Schlang betrog mich .. 10-13.

Die frühern Belege aus dem Schluß dieses Bandes stellen sich jetzt so dar: Psalm 1: Denn ... Aber ... 6. — Sprüche: Kap. 12: Bleissige ... Die .. lessig ... Zinsen 24, Sorge ... Aber ... 25. — Hohes Lied: Kap. 1: ICH bin schwartz 5 gegen ICH gleiche dich 9, Man hat ... Aber ... 6.

Im 2. Band

aber zeigen die oben aufgeführten Stellen nun folgendes Bild:

Jerem.: Kap 4: Blaset [sic!] ... 5, Es feret da her der Lewe aus seiner hecke / vnd der Verstörer der Heiden zeucht einher (1541: ES ... Lewe ... Verstörer ...) 7, Darumb ... 8; Kap. 10: Schütte ... Zorn vber die Heiden 25; Kap. 11: Verflucht ... 3. — Sirach: Kap. 19: ES ... Denn ... 24; Kap. 20: Ein ... Aber ein .. Narr ... 7.

Marc.: Kap. 1: Kameelharen ... Gürtel ... Hewschrecken 6, Ich [sic!] teuffe ... / Aber er ... 8, Satan 13, Thut .. 15, VND ... Mensch ... Geist ... Vnd Jhesus ... Vnd ... Geist ... Vnd sie entsatzten sich ... 23-27; Kap. 2: Vnd es begab sich / ... Zölner vnd Sünder ... Vnd die Schrifftgelerten vnd Phariseer / ... mit den Zölnern und Sundern ... / Warumb [sic!] isset ... er mit den Zölnern vnd Sündern? Da ... Die starcken ... Ich bin ... den Sündern [sic!] ... 15-17. — Offenb.: Kap. 17: Ich wil ... das Vrteil der ... Huren / Mit welcher ... die Könige auff Erden ... Vnd ich sahe ... auff einem Thier ... Vnd das Weib ... Vnd an jrer Stirn geschrieben den Namen / Das Geheimnis / Die große Babylon ... Vnd ich sahe das Weib truncken von dem Blu der Heiligen ... VND [sic! doppelzeilige Antiquainitiale!] der Engel ... Das Thier ... 1-8, DJE [sie!] sieben Heubter 9.

Selbstverständlich ist durch diese Doppelheit der Inhaltsbezeichnung der in der Sache selbst gelegene Übelstand nicht geringer sondern nur noch größer geworden: so charakterisieren die Majuskeln einerseits schon durch das (an sich meist indifferente) Anfangswort des Satzes (z. B. Es, Vnd, Aber) den ganzen folgenden Satzinhalt, anderseits aber am Anfange der Substantive nochmals die Person oder den Gegenstand in dessen Zusammenhang, selbst dann, wenn diese an sich eher den gegenteiligen Begriff verkörperten (wie Könige Offenb. 17, a.a.O.);

noch zweckloser war die Doppelheit innerhalb eines Wortkomplexes, wie bei Artikel und Substantiv, und mußte sich hier als völlig undurchführbar erweisen. Die einschneidendste Verschiebung der ursprünglichen Absicht ergab sich jedoch durch die Verlegung des Prinzips ausschließlich auf den Anfangsbuchstaben: denn dadurch hoben sich nur noch die schlimmen Satz- und Wortinhalte durch ihre Antiquamajuskel unzweideutig heraus, während die guten mit ihrer einfachen Frakturmajuskel am Satzbeginn mit der allgemeinen Großschreibung der Satzanfänge und am Wortbeginn mit der bereits ausgedehnten Substantivgroßschreibung verschwammen und darum für den einfeltigen Leser überhaupt kaum noch erkennbar waren. Dazu gesellen sich noch die zahlreichen Ungereimtheiten und Irrtümer: so beruht die angeführte Unterscheidung zwischen VND Gott sprach und VND Gott sprach 1. Mos. 1 doch sicher nicht auf einer von Schopenhauerschem Pessimismus getragenen Absicht Rörers, einen Teil des göttlichen Schöpfungswerkes (z. B. das Licht!) als schlecht zu kennzeichnen, sondern lediglich auf dem Mangel an nötigen Frakturinitialen; Setzer- und Korrekturentgleisungen sind die öftere Ersetzung der Antiqua durch Fraktur (Blaset Jer. 4, 5, Ich Marc. 1, 8, Warumb ebda. 2, 16), das völlig widersprechende DJE Heubter Offenb. 17, 9 und anderes.

Der nächste und zugleich letzte zu Luthers Lebzeiten veröffentlichte Druck der Vollbibel war der von 1545/44 (letztgenannte Jahreszahl am Ende des 1. und Titel des 2. Bandes)[17]. Hier hat das diesmal ganz am Ende des 2. Bandes stehende Nachwort Dem Christlichen Leser, das nun nur mehr mit M. Georg Rörer (ohne den frühern Zusatz) unterzeichnet ist, vor allem in dem uns interessierenden Teil eine starke Änderung und Verkürzung erfahren: dieser (dem gleichgebliebenen 1. und dem 2. mehr und 3. wenig zusammengezogenen Absatz folgende) 4. Abschnitt lautet jetzt kurz und bündig[18]: ZVm dritten sind die zweierley Buchstaben / der A B C und der A B C gestalt / gesetzt / dem vnerfaren Leser vnterscheid anzuzeigen / Das wo dieser A B C stehen / die Schrifft rede von gnade / trost etc. Die andern A B C von zorn / straffe etc. [Dann noch der frühere 5. Absatz in stark verkürzter Form, woran sich unmittelbar noch einige

17) Pietsch, a. a. O. Nr. *79.

18) Schon abgedruckt bei Franke a. a. O. ungenau (1. und 2. Aufl.) und bei Reifferscheid, a. a. O. S. 2.

Druckfehlerberichtigungen und eine Anzahl von (gegenüber den frühern Ausgaben vorgenommenen) Übersetzungsänderungen anschließen.]

Für die Praxis dieser Ausgabe ist charakteristisch: sachlich die starke Vermehrung der Antiquamajuskeln bei den Substantiven, formal die einheitliche Durchführung der Beschränkung auf den Anfangsbuchstaben als Inhaltsträger vom Beginn des Druckes an.

Demgemäß zeigen die vorhin ausgehobenen Belege folgende Änderungen gegenüber 1543:

1. Band.

1. Mos.: Kap. 1: der erste [— sechste] Tag (6×) (1543: 6×tag); Kap. 3: VND die Schlange, Vnd (Adam), Vnd [sic!] er sprach / Ich [sic!], Vnd er [= Gott], Das Weib, Da (sprach Gott), Die Schlang.

Psalm 1: Gottlosen. — Sprüche: Kap. 12: Die [sic!] .. Lessig ... zinsen. — Hohes Lied: Kap. 1: ICh.

2. Band.

Jerem.: Kap. 4: Blaset [sic!], Secke (1543: Secke'; Kap. 10: ... zorn [sic!] ... Heiden.

Marc.: Kap. 1: die riemen seiner Schuch (1543: schuch) 7, VNd (es war) [sic!], Vnd (der .. Geist) [sic!]; Kap. 2: da er zu Tisch sass in seinem Hause / (1543: tisch ... Hause). — Offenb.: Kap. 17: Vnd (ich sahe) [sic!], den Namen, Das Geheimnis, Vnd (ich sahe das Weib) [sic!], Das [sic!] Thier.

Im übrigen kann man sich über den Stand dieser Ausgabe ein zusammenhängendes Bild aus den Proben in meiner Einführung in die frühneuhochdeutschen Schriftdialekte (1909), S. 253—255 sowie aus dem Variantenapparat bei Reifferscheid a. a. O. (unter R) machen.

Man sieht schon aus den obigen wenigen Beispielen, daß zwar gelegentliche Besserungen erfolgt sind (Vnd (er sprach) > Vnd 1. Mos. 3, 10, Blaset > Blaset Jer. 4, 5, VNd > VNd Marc. 1, 23), doch daneben nicht nur mehr alte Fehler geblieben (der Wechsel von VND — VND in 1. Mos. 1 ganz wie 1543, Warumb Marc. 2, 16, Die starcken [statt: Starcken] ebda. 2, 17, Sündern ebda., VND (der Engel) Offenb. 17, 7, DIE Heubter ebda. 17, 9), sondern ebenso viele neue dazugekommen (Zorn > zorn Jer. 10, 25, Vnd > Vnd Marc. 1, 26, Offenb. 17, 3 u. 6) sind. Im übrigen tritt hier die Überspannung des Prinzips bei den Anfangsmajuskeln der Substantive schon ganz deutlich dadurch hervor, daß an sich und selbst im Satzzusammenhang indifferente Gegenstände (Schuch, Tisch, Haus) und, was das merkwürdigste ist, sogar Dinge, die dem Zusammen-

hang nach vom religiösen Standpunkt aus als absolut gut anzusprechen sind (wie die sechs Schöpfungstage!) und nicht minder die Krone der Schöpfung (Ich wil euch zu Menschen fischer machen Marc. 1, 17) das Kainszeichen der Antiquamajuskel an der Stirne tragen.

Eine neue Auflage kam bereits im Jahre 1546 heraus[19]), die vielfach schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts[20]) und auch neuerdings wieder[21]) als die eigentliche Ausgabe letzter Hand angesehen wird, weil an ihrer Vorbereitung der Reformator selbst noch Anteil hatte. Mir liegt zwar nicht diese selbst, wohl aber der 1. Band der Titelauflage mit der Jahreszahl 1647[22]) vor, die sich von jener lediglich dadurch unterscheidet, daß ein neues Haupttitelblatt mit der letztern Jahreszahl dem alten Satz des 1. Bandes (nicht aber dem des 2.) vorangestellt wurde. Auch diese Auflage enthält am Ende des 2. Bandes ein mit Georg Rorarius unterschriebenes Nachwort Dem Christlichen Leser: doch scheint dieses von dem der vorausgehenden Ausgabe (1545/44) wesentlich verschieden und vielmehr schon mit dem der folgenden (von 1548) in der Hauptsache übereinstimmend zu sein[23]), weshalb es auch kaum noch die frühern typographischen Anweisungen enthält.

Um so auffälliger ist es, daß gerade hier die Schrullenhaftigkeit des Rörerschen Einfalls erst ihren kaum noch zu überbietenden Gipfelpunkt erreicht. Das mag an zwei Kapiteln (dem Anfang und aus dem letzten Viertel des 1. Bandes), deren Antiquamajuskeln ich in der Hauptsache vollständig aufführe, gezeigt werden:

1. Mos. Kap. 1: Zu den Antiquamajuskeln an den Satzanfängen und dem sechsmaligen Tag sind jetzt noch gekommen: stets Thier(e) (7×), Vieh (3×), Vogel (3×), Geuogel (3×), Gewürm (4×), Gras (2×), Kraut (4×), Beume (2×), Meer (3×), Finsternis (2×), Nacht (2×), ferner auff der Tieffe, Zeichen / Zeiten / Tage vnd Jare [letzteres Fraktur geblieben!], ein klein Liecht, Sternen, Speise (bei sämtlichen 1545 Frakturmajuskel).

---

19) Pietsch, a. a. O. Nr. *82.

20) Vgl. meine Angaben Neue kirchl. Zeitschr. 43 (1932), 410 nebst Fußn. 3.

21) So auch von Brenner, a. a. O. 29, 503.

22) Pietsch, a. a. O. Nr. *83.

23) Nach der Mitteilung von Anfang und Schluß bei Pietsch unter Nr. *82; eine eigene Feststellung war mir wegen des Fehlens des 2. Bandes der Ausgabe von 1647/46 nicht möglich.

Hiob Kap. 2: Die schon 1545 reichlich stehenden Antiquamajuskeln sind völlig gleichbleibend übernommen sowohl an den Satzanfängen (Du aber hast mich bewegt, Haut fur haut, Aber recke dein Hand aus, Sihe da / er sey in deiner hand, Da fuhr der Satan, Segene Gott vnd stirb, Vnd huben auff jre stimme, Denn sie sahen) als auch zu Beginn der Substantive (Satan stets [6×], was ein Man hat, mit .. Schweren, sein Kleid, auff der Erden); dazu sind neu hinzugekommen: Land (2×), Leben, Scherben, Freund (1545: Land [2×], Leben, Scherben, aber freund).

Entsprechend auch sonst: z. B. Psalm 7 Seele, Leben (für 1545: Seele, Leben).

Abgesehen von dieser gewaltigen Vermehrung der Antiquamajuskeln am Wortbeginn stimmen diese meist mit denen von 1545 überein (so sind sie z. B. Hohel. Kap. 1 in beiden Ausgaben völlig gleich); manchmal sind aber auch kleine Änderungen eingetreten (z. B. Sprüche Kap. 12 wieder Die .. lessig wie 1543 gegen 1545, Hohel. Kap. 5, 4 vnd mein Leib gegen 1545 Vnd mein Leib).

Es sind hier also alle vernünftigen Grenzen überschritten, da nun nachgerade alles und jedes als schlecht erscheint: schlecht sind die Tiere und Gewächse, die Gott dem Menschen zum Nutzen schuf, schlecht das Leben und sogar die Seele.

Die Ausgabe von 1548[24]) bringt am Schluß des 2. Bandes gleichfalls ein Nachwort Dem Christlichen Leser mit der Unterschrift Georgius Rorarius, das indes lediglich einige geänderte Scholien verzeichnet, von den frühern typographischen Angaben hingegen keine Spur mehr enthält.

Trotzdem sind die Antiquamajuskeln noch immer und zwar offenbar durchweg im Umfang der Ausgabe von 1546 (47) beibehalten und nur zuweilen schon durch Frakturtypen ersetzt, wie folgende Beispiele zeigen:

1. Mos. Kap. 1: alle Antiquamajuskeln völlig mit 1546 (47) übereinstimmend außer der erste Tag (auch gegen 1545) (neben sonst 5×Tag), Tieffe (wie 1545).

Hiob Kap. 2: ebenso außer Sihe da (auch gegen 1545), mit schweren, Kleid (beide auch gegen 1545), scherben (1545 mit Majuskel: Scherben).

Marc. Kap. 1: Antiquamajuskel mit 1545 (der 2. Band der Ausgabe von 1546 war mir, woran nochmals zu erinnern, unzugänglich) übereinstimmend, ferner um folgende — wohl alle schon aus 1546 übernommene — Fälle vermehrt: Er [Jesus!!] gebeut 27, Sihe zu 44, Sünde, wild Honnig, Taube [der hl. Geist!!], Schule (stets [4×]), Sonne, Stad (2×) Stedte, von allen Enden 45 (1545 sämtliche mit Frakturmajuskeln), umgekehrt in Fraktur umgewandelt nur: Du bist komen 24, Satan, gerücht, fieber 30.

---

[24]) Über diese und die folgenden Ausgaben G. W. Panzer, Entwurf einer vollst. Gesch. der deutschen Bibelübers. M. Luthers vom Jahre 1517—1581, 2. Aufl., Nürnberg 1791, S. 408 ff. Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 10 bzw. 12.

Im Jahre 1549 erschien bloß eine Titelausgabe der vorigen.[25]) Die Ausgabe von 1550 bringt nochmals das mit dem von 1548 völlig identische Nachwort Rörers. Hier sind aber nun bereits die Antiquamajuskeln vollständig beseitigt mit Ausnahme der größern Initialen am Anfang der Absätze, die anfangs noch durchaus geblieben (so 1. Mos. Kap. 1 ganz wie früher), später aber teilweise durch Frakturinitialen ersetzt (so Marc. Kap. 1 teils die frühern Antiqua- teils dafür neue Frakturinitialen) sind, wobei die rein drucktechnische Ursache ihrer Erhaltung unverkennbar ist. Beachtenswert ist jedoch bei dieser Rückumsetzung der Substantive in Frakturtypen, daß diese — was sich schon bei den beschränkten Fällen der Ausgabe von 1548 erkennen läßt, — vielfach und z. T. gewöhnlich nicht in Majuskeln sondern in Minuskeln (besonders bei nicht lebenden Wesen) erfolgt ist (so sind 1. Mos. 1 und Marc. 1 meist die letztern, dagegen Hiob 2 durchgängig die erstern eingesetzt), was im Verhältnis zur Ausgabe von 1545 auch gewisse Rückschlüsse bezüglich der Substantivgroßschreibung selbst im oben angedeuteten Sinne[26]) zuläßt.

Noch die Ausgabe von 1551 enthält ein (von dem der beiden vorigen völlig verschiedenes, sich nur mit einer einzigen Stelle von Hosea 13 beschäftigendes) Schlußwort An den Christlichen Leser (sic!) von Georgius Rorarius, so daß diese also bereits vor dessen Abreise nach Dänemark im März 1551 zum Abschluß gekommen sein muß. Die allein verbliebenen mehrzeiligen Antiquainitialen am Beginn der Absätze haben sich hier ganz im Umfang der vorausgehenden Auflage behauptet (so in den drei dort genannten und auch in andern Kapiteln).

Während der Jahre 1552, 53 und 54 sind wahrscheinlich überhaupt keine Neuauflagen herausgekommen.[27])

Endlich haben in der nächsten mir zugänglichen Wittenberger Ausgabe von 1555/56, die wie alle vorausgehenden bei Hans Lufft erschienen ist, aber gegenüber allen diesen (seit 1541) zum erstenmal nicht mehr den Zusatz Auffs new zugericht auf dem Titelblatt trägt und natürlich auch kein Nachwort des aus der Offizin längst ausgeschiedenen Rörer mehr enthält, auch die vorigen Antiquainitialen der Absätze häufiger eine weitere Einschränkung erfahren.

Aber auch die revidierte sog. Kurfürstenbibel, Wittenberg (Gedruckt durch Hanns

---

[25]) Panzer, a. a. O. S. 411 Nr. 4.

[26]) Vgl. oben Fußnote 6.

[27]) Panzer, a. a. O. S. 432.

Kraffts Erben) 1581[28]) und die neurevidierte Wittenberger Bibelausgabe (Gedruckt durch Job Wilhelm Fincelium / In Verlegung Zachariae Schürers) von 1622[29]), die beide den Text der Ausgabe letzter Hand von 1545/44 zugrund legen, aber dieser gegenüber auch sonst sprachliche (und sogar textliche) Veränderungen — die erstere noch in geringerm, die letztere schon in ziemlich weitgehendem Maße — vorgenommen haben, haben die Antiquamajuskeln ihrer Vorlage nicht wieder aufgenommen.

Eine eingehendere Untersuchung der ganzen Frage würde wahrscheinlich den einen oder andern Punkt des Systems noch deutlicher erkennen lassen, lohnt sich jedoch wegen ihrer Unbedeutendheit kaum. Immerhin ist auch dieser Rörersche Irrweg von einer Stelle aus, die die Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache so nachhaltig beeinflußt hat, für unsere Erkenntnis ihrer allmählichen Bildung lehrreich und daher auch von gewisser prinzipieller Bedeutung.

---

[28]) Panzer, a. a. O. S. 458 ff.

[29]) Beitr. zur Gesch. der deutschen Sprache und Literatur 47 (1923), 384 ff., wo ich auch ihre sprachlichen Abweichungen von der Vorlage behandelt habe.

Die hymnologische Verbindung zwischen Deutschland und Dänemark zur Zeit der Reformation.

(Anläßlich des dänischen Reformationsjubiläums 1536 — 1936)

Von † Severin Widding, Klampenborg bei Kopenhagen.

I.

Daß die dänische Kirche zur Zeit der Reformation ein echtes Kind der evangelisch-lutherischen Kirche war, sieht man deutlich, wenn man sich in die Kirchenlieder vertieft. In der ersten Zeit kommen nur ganz vereinzelt originell-dänische Lieder vor. Weitaus der größte Teil der Lieder haben deutsche oder lateinische Vorbilder.

Nicht viele Jahre vergingen, bis die deutschen Lieder, die 1524 erschienen, in Dänemark gesungen wurden. Der neue Gesang hatte zwei Pflegestätten: Malmö, das damals zu Dänemark gehörte, und Viborg in Jütland. In Malmö wirkten als lutherische Prediger Claus Mortensön und Hans Spandemager, die ein von Herzog Christian zu Hadersleben gegründetes Predigerseminar, dessen Vorstand der spätere Superintendent in Goslar Eberhard Weidensee war, besucht hatten. Nach Malmö zurückgekehrt, gaben sie 1528 ein Meßamt und ein Gesangbuch heraus. Beide Bücher wurden in Malmö gedruckt, das Gesangbuch sogar mit Noten. Das Meßamt ist wesentlich an Luthers Deutscher Messe von 1526 orientiert, zeigt aber auch Verwandtschaft mit der in Norddeutschland und später in Schweden gebrauchten Nürnberger Messe von 1525. Das Meßbuch existiert noch in der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, wogegen das Gesangbuch verschwunden ist. Man kennt es aber durch einen Nachdruck (ohne Noten) von Ludwig Dietz in Rostock 1529. Hier sind Lieder für Vesper und Matutin, Lieder für die Feste des Kirchenjahres, gemischte Lieder aus verschiedenen deutschen Quellen, eine Beilage mit Dichtungen und Übersetzungen vom Bornholmer Prediger Arvid Pedersön samt einzelnen schwedischen Liedern. Unter den Liedern sind mehrere Doubletten. Auch das Meßamt von 1528 wurde in das Gesangbuch aufgenommen.

In Viborg wirkte der gewaltige Prediger Hans Taussen. Auch hier wurden lutherische Lieder, und zwar unabhängig von Malmö, gesungen. Die in Viborg gedruckten Liedersammlungen der ersten Zeit sind leider verschollen. Als Taussen 1529 als Kaplan des Königs Friedrich I. nach Kopenhagen versetzt wurde, nahm er die Viborg-Lieder mit. Mehrere derselben sind in die vom Sprachmeister Christian Pedersön besorgte Ausgabe des Malmö-Gesangbuchs von 1533 aufgenommen, so daß hier viele Doubletten vorkommen. Auch Taussen's jütländischer Vespergesang hat Pedersön aufgenommen. Die Lieder, die im folgenden Verzeichnis mit „1533" bezeichnet sind, brauchen somit nicht jünger zu sein als die mit 1529 bezeichneten. —

Zur selben Zeit wie in Dänemark fing der lutherische Kirchengesang in Schweden an. Wenn es auch an Wechselwirkungen, ja an literarischen Abhängigkeiten, nicht fehlt, verlief doch die Reformation in den zwei Ländern nicht als eine gemeinsame Bewegung, sondern als zwei parallele Linien: deshalb sind die mit dem schwedischen Kirchengesang in Verbindung stehenden Fragen hier nur gelegentlich berührt. Die Entwicklung in Dänemark und Norwegen war bis 1814 gemeinsam.

Die Hauptquelle des neuen Gesangs sind ganz natürlich die lutherischen Lieder von 1524. Bei dem regen Verkehr zwischen Dänemark und dem niederdeutschen Sprachgebiet, teils über Holstein, teils über Rostock und Lübeck, muß man aber auch einen Einfluß vom niederdeutschen Gesang auf den dänischen erwarten. Und diese Erwartung wird nicht getäuscht. Die älteste niederdeutsche Sammlung ist das von J. S. (sc. Joachim Slüter) 1525 herausgegebene Rostocker Gesangbuch.[1]) 1526 haben wir die mit „Johann Speratus" bezeichnete Ausgabe desselben Buches, wo der Name Johannes Speratus ein Mißverständnis der Buchstaben J. S. von seiten des Buchdruckers sein mag. Die nächste Ausgabe, die wir kennen, ist die Slütersche von 1531, von Wiechmann-Kadow wieder herausgegeben; das Buch zerfällt in zwei Abteilungen: die erste ist eine niederdeutsche Übersetzung der Klugschen Sammlung von Wittenberg-Liedern; dieser Teil ist um so wertvoller, als die Klugsche Sammlung von 1529 nicht mehr existiert. Die zweite Abteilung ist die eigentlich niederdeutsche „für diese lauelichen See-

[1]) Als Unikum in der Universitäts-Bibliothek zu Rostock aufbewahrt.

städte". Von dieser Sammlung finden wir zahlreiche Lieder in Dänemark wieder. Hier muß aber bemerkt werden, daß mehrere der dänischen Lieder, die bei Slüter 1531, aber noch nicht 1526 gedruckt sind, schon im dänischen Gesangbuch von 1529 (28?) vorkommen, woraus wir mit Sicherheit auf eine verlorene Ausgabe des niederdeutschen Gesangbuches zwischen 1526—28 schließen können. Diese Ausgabe hat die drei Decius-Lieder: Gloria (Alleene Godt yn der höge sy eer), Sanctus (Hyllich yt Godt de vader) und Agnus Dei (O Lom Gades vnschüldich) enthalten; das Gloria-Lied findet sich schon im Gesangbuch von 1525. Es mag hier bemerkt werden, daß das „Amen", womit die dritte Strophe in der ältesten Ausgabe schließt, sehr wohl ursprünglich sein kann und nicht ein Druckfehler für „Aller" oder „Armen"; die letztere Lesart findet sich in Dänemark 1528 und hat also schon in der niederdeutschen Vorlage gestanden. Vergleicht man aber das Decius-Lied mit dem lateinischen Gloriahymnus, wird man sehen, daß die vierte Strophe des Liedes nicht mehr dem Gloriahymnus angehört und vom Herausgeber zugefügt sein kann. Der dänische Übersetzer Arvid Pedersön hat außerdem eine Strophe (Tu est allene wor falsermand) als Wiedergabe des „Quoniam tu es solus" des Gloriahymnus zugefügt.

Andere Lieder, welche die Vorlage des ältesten dänischen Gesangbuchs enthalten haben, sind

1. Das Lied „Eyn kindelein so lauelich", dänisch: dänisch: „Et lidet Barn saa lystdigt", mit vier Strophen. Slüter 1531 gibt dem Liede die Überschrift: „Eyn gesanck van der gebort Christi, den me op Wynachten synget, vormeret". Die älteste bekannte Quelle des Liedes ist das Zwickauer Euchiridion von 1528. Hier ist das Lied hochdeutsch; Wackernagel gibt aber zu, daß die niederdeutsche Form die ursprüngliche zu sein scheint; das wird durch das dänische Buch bestätigt.

2. Der Himmelfahrtshymnus „O Jesu aller salicheyt" (Jesu nostra redemptio), dänisch: Jesu som er wor salighed.

3. Ferner muß die Vorlage zwei Nürnberger Lieder von Hans Sachs enthalten haben. Die älteste bekannte deutsche Quelle für den kirchlichen Gebrauch dieser Lieder ist das Rostocker Gesangbuch von 1531; da sie aber früher in Dänemark gesungen wurden, müssen sie über Rostock gekommen sein. „Wach auff in Gottes namen", dänisch: Vaag op, Vaag op i Gud naffn", und

4. „O Christe wo was dein Gestalt", dänisch: „O Christe, huor var din

kundskab", eine gewagte Kontrafaktur des Liedes: „Rosina wo was dein Gestalt bei König Paris leben". —

Im ältesten Rostocker Gesangbuch finden wir einige Straßburger Lieder, nämlich Ludwig Oelers Bearbeitung der ersten biblischen Psalmen und Symphorianus Pollios: „Vater unser, wir bitten dich"; das letztgenannte wurde ins Dänische übersetzt: „O vor fader wi beek dig". Das Lied ist 1525 in Straßburg und in Rostock gedruckt mit Nürnberg als Zwischenstation. Überhaupt gilt es, daß die meister Straßburger Lieder, die nach dem Norden ihren Weg fanden, über Nürnberg und Rostock gekommen sind.

Von Nürnberg-Rostock ist noch ein Lied gekommen, das hier besonders erwähnt werden soll. Es ist das Casimir-Lied „Capitan Herr Gott Vater mein", ein Onomastichon über „Casimir Markgraf zu Brandenburg"; das schöne Lied kommt sowohl in Malmö („Capitan Herre Gud Fader min") als in Viborg („Gud Fader i Himmelen, Skaber min" — ohne Akrostichon) vor. Mehrere der Strophen sind für die jütländische Vesper als Antiphonen bearbeitet. — Das Schwester- oder, wenn man will, das Bruderlied des Casimir-Liedes „Genad mir Herr ewiger Gott" mit Akrostichon „Georg Markgraf von Brandenburg" findet sich bei Slüter 1531, wurde aber nicht damals ins Dänische übersetzt, so daß es in der deutschen Vorlage des Übersetzers des Casimir-Liedes kaum gestanden haben kann.

Das dänische Gesangbuch von 1533 setzt die Klug'sche Sammlung voraus. Hier finden wir die zwei Reformationslieder „O Herr Gott, dein göttlich Wort" und Luthers „Ein' feste Burg". Vom niederdeutschen Liederschatz finden wir Knöpkens „Van allen minschen affgewant", das anonyme „Hierusalem des gelouen stadt" und, durch niederdeutsche Vermittlung, Moiban's „Ach Vater unser, der du bist im Himmelreich" und Sachs' „O Jesu zart". Als ein Gegenstück zum Casimir-Lied finden wir hier das Friedrich-Lied „Fred giff oss, kiere Herre" mit Onomastichon: Frederik Koning tho Denmarck. Das Lied ist erst 1534 in Deutschland (Magdeburg, niederdeutsch) veröffentlicht. Da das Magdeburger Gesangbuch von Hermann Bonnus herausgegeben wurde, wird dieser gewöhnlich als Verfasser angesehen, was innerlich unwahrscheinlich ist, da das wortreiche

---

[1]) F. Spitta: Herzog Albrecht von Preußen als geistlicher Liederdichter. Göttingen, 1908.

Lied den geschulten Theologen und klassisch gebildeten Dichter nicht verrät. Ich habe mir Spittas Vermutung angeeignet, den Herzog Albrecht von Preußen als Verfasser anzunehmen. Wenn der Herzog das noch katholische Albrecht-Lied mit Onomastichon auf seinen eigenen Namen verfaßt hat, liegt es ganz nahe, ihm die Lieder an seine zwei Brüder Casimir und Georg und auch das Lied an seinen Schwiegervater, König Friedrich I. von Dänemark, zuzuschreiben, um so mehr als die Tendenz der Lieder dieselbe ist: einen unentschlossenen Fürsten mit der Reformation in Verbindung zu setzen. — Bonnus, der Präceptor für den Sohn des Königs gewesen war, kann das Lied vom dänischen Hofe gekannt haben; auf diese Weise erklärt es sich leicht, daß das Lied in Dänemark früher als in Deutschland gedruckt wurde. Spitta vermutet, daß die niederdeutsche Form nach der dänischen übersetzt sei. Jeder Kenner der dänischen Sprache muß das verneinen. Beide Formen weisen auf ein hochdeutsches Original zurück.

Ein neues, stark erweitertes Gesangbuch wurde von dem vorher genannten Hans Taussen, der 1542 Bischof zu Ripen geworden war, herausgegeben und mit gottesdienstlichem Apparat, besonders Kollekten für alle Sonn- und Feiertage, versehen. Die erste, 1544 erschienene Ausgabe existiert nicht mehr. Die älteste Ausgabe, die wir besitzen, ist 1553 in Kopenhagen gedruckt und schon mit zwei Anhängen versehen. Die späteren Ausgaben, die nur in je einem Exemplar vorhanden sind, sind in Lübeck gedruckt, drei Ausgaben bei Richolff mit zerstreuten Melodien in augenmörderischen Stahlstichen, eine Ausgabe bei Assverus Kröger mit größerer Auswahl von Melodien in deutlichem Druck. — Hier sind mehr Luther-Lieder, da nicht nur die Klug'sche, sondern auch die Schumann'sche Sammlung von 1539 vorgelegen hat. Die Anhänge haben auch die Bapst'sche Sammlung von 1545 benutzt.

Aus niederdeutschen Quellen sind mehrere Bearbeitungen biblischer Psalmen geschöpft, z. B. Sachs' „Rychte my Herre vnd vöre mine sake", dänisch: „O Herre frels mig oc döm min sag" (Ps. 43, Slüter) und Burch-Waldis: „Wo Godt nicht sülffst dat hus vpprycht", dänisch: „Vden Herren opholder voit huss oc gaard" (Ps. 127, Slüter, Riga) und verschiedene originale Dichtungen z. B. Freders Litanei, Nic Boies Gratias und das Passionslied: „Help godt mi mach gelingen" mit Onomastichon: Heinrich Muler. Das Lied ist ursprünglich hochdeutsch und in Nürnberg gedruckt, als Kirchenlied aber zuerst bei Slüter 1531 gebraucht. Das Onomastichon ist hier gebrochen (g statt r in Heinrich),

woraus man sieht, daß die niederdeutsche Form die sekundäre ist; und damit dürfte schon der alte Mythus von der Autorschaft des Heinrich von Zütphen widerlegt sein. Das Lied, das sich durch epische Erzählerfreude auszeichnet, war im ganzen Norden sehr beliebt. — Bei Taussen finden wir einen Anhang mit lateinischen Gesängen. Ob derselbe schon der ersten Ausgabe angehört hat, ist nicht ersehbar. Es handelt sich um eine Bearbeitung des von Bonnus im Magdeburger Gesangbuch von 1543 redigierten lateinischen Anhangs. Solange die Reformation noch Volkssache war, wurde kein lateinisches Wort in den Gesangbüchern geduldet; jetzt aber, da die Kirche von oben reformiert wird, wird es anders. Die Schulkinder brauchen lateinische Lieder für Matutin, Vesper und Begräbnisprozessionen; und auch im Hochamt hörte man, besonders in den Städten, gern die gewöhnte lateinische Sprache. — Noch sei erwähnt, daß die Zahl der originalen dänischen Lieder bei Taussen viel größer ist als bei den Vorgängern.

Die reife Frucht des dänischen Kirchengesanges der Reformationszeit ist eine zweifache: das Graduale von Niels Jespersön, Bischof von Fühnen, ein stattliches Buch mit kunstfertigen Initialen und deutlichen Mensural- und Choralnoten. Das Buch lag schon 1567 fertig vor, erschien aber erst im Druck 1573. Das Graduale ist eine Gottesdienstordnung mit gregorianischem Introitus und Halleluja für jeden Sonn- und Feiertag des Jahres neben den übrigen Teilen der Messe: Kyrie, Gloria, Präfationen, Sanctus, einzelnen Sequenzen, Litanei für Bittage, Te Deum lateinisch und dänisch, Brautmesse und Kalenderritual. Hier sind dänische Kirchenlieder für jeden Sonn- und Feiertag eingeflochten, so daß das Buch ein vollständiges Meßbuch für das Hochamt ist. Wenn man Jespersöns Buch mit entsprechenden deutschen Sammlungen (Lossius, Spangenberg, Pfalzgraf Wolfgang und Keuchenthal) vergleicht, sieht man, daß das dänische Buch ein durchaus selbständiger Versuch ist, die überlieferte römische Messe mit dem neuen Gesang zu verbinden. Die Töne des Sanctus und Agnus Dei sind nicht gregorianisch, sondern spätmittelalterlich und zeigen eine gewisse Verwandtschaft mit den von Z. Nejedly in den Sammelbänden der internationalen Musikgesellschaft VII 58 angeführten Kompositionen vom böhmischen Komponisten Záviše (Anfang 15. Jahrhundert).

Das Gesangbuch von Hans Thomissön, Propst der Frauenkirche in Kopenhagen, erschien 1569 und in zahlreichen späteren Ausgaben. Ein schöner Neu-

druck von der ersten Ausgabe erschien 1633 bei Levin und Munksgaard in Kopenhagen. Diese zwei Bücher waren die Träger des gottesdienstlichen Lebens in Dänemark und Norwegen, bis Jespersön 1685 vom neuen Kirchenritual und Thomissön 1699 von Ringos Gesangbuch und Graduale, das nicht eine Gottesdienstordnung, sondern nur ein Choralbuch ist, abgelöst wurden.

Island bekam seine eigenen Bücher, Gesangbuch und Graduale von Gudbrandur Porlakssön; dieselben sind mit den dänischen nahe verwandt, wenn auch das Gesangbuch mehrere in Dänemark unbekannte Lieder, besonders von Waldis, Zwick und E. Alber und eine reichere Auswahl von Hymnenübersetzungen bringt. Das Gesangbuch von Thomissön enthält 268 Nummern, nach dem Ursprung so verteilt:

Lateinische	8
Aus dem Lateinischen	42[1])
Aus dem Deutschen	118
Dänische	92
Schwedische	8
	268

Unter den 118 deutschen Liedern sind mehrere Doubletten, wie es aus der nachfolgenden Übersicht zu ersehen ist. Unter den deutschen Liedern sind drei aus Dänemark stammende Lieder an das königliche Haus einbegriffen. Ferner muß daran erinnert werden, daß mehrere von den deutschen Liedern nicht eigentlich übersetzt, sondern selbständig bearbeitet worden sind.

Während die Gesangbücher von Taussen nur vereinzelte Melodien in zufälliger Auswahl brachten, haben die Bücher von Thomissön und Jespersön einen vollständigen musikalischen Apparat, der uns vom Kirchengesang in Dänemark-Norwegen im 16. und 17. Jahrhundert ein deutliches Bild gibt und auch verschiedene Fragen des niederdeutschen Kirchengesangs beantwortet. — Das große Melodienwerk von J. Zahn hat diese Quellen unbeachtet gelassen. Dagegen sind sie von den Herausgebern des nordschleswigschen Choralbuchs, Prahl und Heinebuch, sorgfältig benutzt worden.

[1]) Darunter 5 durch deutsche Vermittlung.

Die von Thomissön benutzten deutschen Quellen sind natürlich in erster Reihe die lutherischen Gesangbücher von 1524 an bis Bapst 1545 und 1553, die bei Thomissön reichlicher als bei Taussen benutzt wurden. Thomissön übersetzt auch Kunstlieder wie Sachs' Doppelgedicht „O Gott Vater du hast Gewalt", dessen zahlreiche Binnenreime er ganz gut wiedergibt, und das 24zeilige Lied „Ach hülf mich Leid und sehnlich Klag", ein Lied, das in drei verschiedenen Formen bekannt ist; 1. als Liebeslied (Görres, Altdeutsche Volks- und Meisterlieder aus den Handschriften der Heidelberger Bibliothek, 1817, p. 46), 2. als katholische Contrafactur (Schöffers Liederbuch, Mainz 1513, Wackernagel II, 1514), 3. als evangelische Contrafactur der katholischen, Zwickau 1528, Klug 1529, wo das Lied als „geystlich vnd Christlich verendert" bezeichnet wird. Slüter schreibt (nach Klug): Geystlich, Adam vann Fulda; das heißt: man schreibt die erste Contrafactur dem Adam von Fulda zu. Derselbe Adam, dessen Abhandlung De musica (1490) in Gerberts Scriptores ecclesiastici de musica sacra 1784 III 329 gedruckt worden ist, wird in Glareans Dodecachordon als Autor der Melodie, die hier mit einem andern Text vorkommt, bezeichnet; da die Melodie doch wohl dem ursprünglichen Liebeslied angehört hat, wird der Adam kaum als Erfinder derselben zu betrachten sein. Er mag den Text geistlich bearbeitet und ihn einem von ihm selbst zurechtgelegten vierstimmigen Satz der Melodie angepaßt haben. Dieser Streifzug in das Gebiet der deutschen Hymnologie ist dadurch hervorgerufen, daß das Lied von vielen protestantischen Hymnologen irrtümlich dem aus Fulda gebürtigen hessischen Reformator Adam Krafft zugeschrieben wird. Bäumker (II 256) hat hier das Richtige.

Neben den genannten Gesangbüchern hat Thomissön mit besonderer Vorliebe die deutsch-böhmischen Lieder von Nic. Hermann und Matthesius übersetzt, auch das Gesangbuch der Brüderunität hat er benützt. Sein Vorgänger Arvid Pedersön hatte schon die Weiße'sche Sammlung von 1531 benutzt. Wir finden auch eine nicht geringe Zahl von Straßburger Liedern, von denen die meisten, aber nicht alle, den gewöhnlichen Weg über Nürnberg und Rostock gegangen sind. Von den Liedern der Wiedertäufer finden wir Hetzers „Erzürn dich nicht, o frommer Christ" in freier Bearbeitung und das merkwürdige Lied „Wir bitten dich, ewiger Gott", das von Wackernagel III 465 dem Wiedertäufer Lienhard Schiemer zugeschrieben wird. Das Lied (dänisch: „Wi bede big, evige Gud") ist natürlich stark geändert und seine Apologie für die Wiedertäufer in einen Angriff

gegen sie umgewandelt. Bei Thomissön ist das Lied der kirchlichen Lage während des Schmalkaldischen Krieges angepaßt und wird wahrscheinlich irgend ein deutsches Flugblatt vom Jahre 1547 als Vorbild gehabt haben.

Von niederdeutschen Liedern finden wir auch bei Thomissön eine bedeutende Anzahl, darunter drei von dem in Dänemark wohl bekannten Joh. Freder, der am 1. Oktober 1551 in Kopenhagen als Superintendent von Rügen eingeführt worden war. Zu den Liedern Freders rechne ich das Lied „Waket up gy Christen alle" (dänisch: „Vaager op I christen alle"), das zuerst im Lübecker Enchiridion von 1545 gedruckt ist. Das Lied ist eine Contrafactur des Türkenliedes „Wachet auff Ihr Teutschen alle", das zuerst mit Freders Signatur J. F. gedruckt worden ist. Wackernagel (III p. 1258 vgl. 829) schreibt allerdings das Lied einem gewissen Huldrich Brete zu, unter dessen Namen es später vorkommt, gibt aber zu, daß der mit J. F. bezeichnete Druck älter und besser ist. Da Freder am Lübecker Euchiridion von 1545 beteiligt war — es enthält den ersten Druck seiner deutschen Litanei —, liegt es sehr nahe anzunehmen, daß er selbst das Türkenlied geistlich umgearbeitet hat.

Eine besondere Stellung nehmen die mit dem königlichen Hause in Verbindung stehenden Lieder ein. Zwei von diesen sind ursprünglich deutsch, das Lied „Ach Gott du lieber Vater mein" (dänisch: „O Gud min Fader kier oc rig"), König Christian III. und das Lied „Mein' Hoffnung, Trost und Zuversicht" (dänisch: „Mit Haab oc tröst oc al tillid") König Friedrich II. gewidmet (Wackernagel IV 694, 696). Ich teile nicht Spittas Ansicht, daß auch das König Christian III. gewidmete Akrostichon „Christe udi naadsens Throne" eine Übersetzung aus dem Deutschen sein sollte.[1]) Das Lied ist allerdings den Casimir- und Friedrich-Liedern nachgebildet; wenn man aber die Reime näher untersucht, verraten sie nicht ein deutsches Original.

Zwei Lieder haben es mit dem preußischen Hofe zu tun, das Lied „Nun lob mein Seel den Herren" („Min Siel nu loffuer Herren"), in den vom herzoglichen Kapellmeister Kugelmann herausgegebenen Concentus novi 1540 gedruckt und schon 1541 in die Stimmbücher der königlichen Cantorei zu Kopenhagen aufgenommen, — und das berühmte Lied: „Was mein Gott will, das gescheh'

[1]) „Die dänischen Königslieder" in der Altpreußischen Monatsschrift, 1917, 195.

allzeit" („Hvad min Gud vil, det skee altid"). Dasselbe ist bei Thomissön als „Margreffue Albrechts aff Brandenburgs etc. Vise" bezeichnet. In einem 1571 zu Kopenhagen gedruckten deutschen Gesangbuch heißt das Lied: „Des alten Churfürsten Marggraf Albrechts Lied". Daß hier — trotz des irrigen Titels „Churfürsten" — der Herzog Albrecht von Preußen gemeint ist, ist nach Spittas Untersuchungen[1]) unzweifelhaft. Die Verfasserbezeichnung ist von den dänischen in die deutschen Gesangbücher hinübergegangen. Wenn man mit Spitta annimmt, das Lied sei durch den Tod der ersten Gemahlin des Herzogs, der Prinzessin Dorothea von Dänemark, veranlaßt, ist es ganz natürlich, daß die Tradition von der Autorschaft des Markgrafen in Dänemark seine Wurzel hat. Bei Thomissön hat das Lied fünf Strophen. Strophe 4 ist eine Bitte um Befreiung vom Teufel, Strophe 5 ist eine Doxologie. Im ältesten deutschen Druck Nürnberg 1554 finden wir Strophe 1—4, in einem Dresdener Druck von 1556 und im deutschen Kopenhagener Gesangbuch von 1571 finden wir Strophe 1—3 und 5. — Das dänische Gesangbuch entscheidet in der streitigen Frage, ob in der ersten Strophe „Er tröst die Welt ohn all Maßen" (Dresden, Thomissön) oder „Er tröst die Welt mit Maßen" (Nürnberg, Kopenhagen 1571) zu lesen sei. Das erstere ist dem Sinne nach, das letztere dem Metrum nach vorzuziehen. Nun ist es so, daß die gewöhnlich gebrauchte Melodie, die französische „Il me suffit de tous mes maulx", das regelmäßige Metrum geradezu erfordert. Dagegen findet sich bei Thomissön eine feine phrygische Melodie, die wahrscheinlich ursprüngzum Text gehört hat. Hier hat die betreffende Zeile so viele Töne, daß man ohne Schwierigkeit: „Er tröst die Welt ohn all Massen" hat singen können.[2])

Im übrigen weise ich auf die folgende Übersicht hin. Hier sind die folgenden Abkürzungen zu erklären:

1528: Das jetzt verlorene Malmö-Gesangbuch von Claus Mortensen.

1529: Der Nachdruck desselben von Ludwig Dietz in Rostock, abgedruckt in „Psalmuböger fra Reformationstiden", herausgegeben von Chr. Bruun, Köbenhavn 1865.

1533: Das erweiterte Malmö-Gesangbuch von Chr. Pedersen.

---

[1]) Jb. 1909, 72.

[2]) Musikbeilage 1.

1539: Meßbuch von Vormordsen, Superintendent in Lund.

Tauff.: Die Gesangbücher von Taussen 1553—1568.

Th.: Das Gesangbuch von Thomissön 1569.

Kingo: Das sogenannte Kingo-Gesangbuch 1699, noch in einzelnen Gemeinden in Gebrauch.

Pont.: Das (pietistische) Gesangbuch von Pontoppidan 1740.

Guldberg: Neues Gesangbuch 1778.

Husandb.: Gesangbuch für Hausandacht 1703. „Husandagtsbogen".

Nordschleswig: Psalmebog for de dansktalende Menigheder i. Slesvig 1889.

Deutscher Verfasser oder Bearbeiter	Lied (deutsch)	Druckjahr
Adam von Fulda	Ach hülff mich Leid und sehnlich Klag	Zwickau 1528 (Klug) Slüter I 1531
Agricola, Joh.	Fröhlich wollen wir Alleluia singen	1524
Alber, Erasmus	Christ der du bist der helle Tag	Riga 1537 niederdeutsch
„	Ihr lieben Christen freut euch nun	Nürnberg 1546
Boie, Nicolaus	O Godt wir danken dyner gydt	Magdeburg 1543, niederdeutsch
Bonnus, Herman	Ach wij armen Sünders	Magdeburg 1543, niederdeutsch
Cruciger, Elisabeth	Herr Christ der einig Gotts Sohn	1524
Decius, Nicolaus	Allene Godt yn der höge sy eer	Rostock 1525
	Hyllich ys Godt de vader	Slüter II 1531
	O Lam Gades vnschüldlich	ibid.
Eber, Paul	Herr Jesu Christ wahr Mensch und Gott	Hamburg 1565
Franck, Caspar	Laßt uns folgen Sankt Paulus Lehr	In Mattheſius „Two Troſtpredigten“ Leipzig 1556

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
O Herre Gud Fader i evighed	Th.
Gladelig wille wi Alleluia siunge	Vom „Meßamt“ 1528 bis Pont. Schw. Isl.
Haleluia det bör oss altid siunge	Meßamt 1539, 1573
Christe du est den klare dag	Th. bis Pont.
I fromme Christen värer kiön	Th. bis Huſandb. Zwei Stroph. zugefügt
O Gud wi tacke oc loffue dig	Ta. 1553 bis Pont. Schw. Isl.
O Gud din Godhed tacke wi	Ta. Th.
O wi arme Synder	Th. bis Pont. Schw. Isl. 19. Jahrh.: Norwegen, Nordſchleswig
Herr Christ Gud Faders enborne Sön	1528 bis Pont. Schw. 19. Jahrh. Norwegen (Strophe 5 zugedichtet)
Alleneste Gud i himmerig	1529, noch überall gebräuchlich (Strophe 4 zugedichtet)
Allene Gud i the höge wäre äre	1529 bis Th.
Hellig er Gud fader	1529 bis Th.
O Guds lam uskyldig	1259 bis Guldberg. Immer noch Norw. Schw. Nordſchleswig
Herr Jesu Christ sand Menneske oc Gud	Von Th. bis Guedberg: vierzeilig nach dem Geſangbuch der böhm. Brüder 1566. Island: ſechszeilig, ſo auch jetzt in Dänemark: „Vor Herre Jesus Gud og Mand“ (überſetzt von Grundtvig)
Sancte Pouels Ord oss fölge bör	Th. bis Huſandb. (etwas verkürzt). Spätere Versauswahl „Naar vi vort Öje lukke tie“, noch in Dänemark und Norwegen gebräuchlich

Deutscher Verfasser oder Bearbeiter	Lied (deutsch)	Druckjahr
Freder, Johann	Ach Herr, mit diner Hülp erschin (Psalm 79)	Hamburg 1558
„	Gott Vader in dem Himmelreich (Deutsche Litanei „zu singen an Orten da nicht Schulen sind" Bapst)	Lübeck 1545 Bapst 1545
„	Ich danke dir Gott für alle Wohltat	Klee 1552
„	Waket up gy Christen alle	Lübeck 1545
Greiter, Mattheus	O Herre Gott begnade mich (Psalm 51)	Straßburg 1525, Nurnberg und Rostock 1531
„	Da Israel aus Ägypten zog (Psalm 114)	Straßburg 1530, Nürnberg und Rostock 1531
„	Es sind doch selig alle die (Psalm 119, 1—32)	Straßburg 1525, Nurnberg 1530, Rostock 1531
Gruenwaldt, Georg	Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn	Schumann 1539, Bapst 1545
Hailmann, Ludw. (Akrostichon-Name)	Lobt Gott jr frummen Christen	Flugblatt
Hegenwalt, Erhard	Erbarm dich mein o Herre Gott (Psalm 51) (5 Strophen)	1524
Herman, Nicolaus	Die helle Sonn leucht itzt hervor	Sonntagsevangelien 1560
„	Gott Vater der du deine Sonn'	ibid.
„	Hinunter ist der Sonnenschein	ibid.
„	Sankt Paulus die Corinthier	ibid.

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
O Herre Gud betee din mact	Th. bis Huſandb. Strophe 2 iſt zugedichtet. Die däniſche Form iſt der ſchwediſchen von 1567 nachgebildet
Gud Fader udi Himmerig	Tauf. 1553, Th.
Dig Herre mild ieg tacke vil	Th. nach der ſchwediſchen Überſetzung von 1567
Vaager op i Christen alle	Th. bis Pont.; auch Schweden
O Herre Gud benaade mig, Aff	Th. bis Pont. Isl. Schweden (4 Str.)
Der Israel aff Egypten drog	Th. gänzlich umgearbeitet von Biſchof T. Asmundſön; nach dem Original in Schweden und Island
Salig forvist er alle de	Th. bis Pont.
Kommer til mig, sagde Guds Sön	Th. bis Pont. Schwed. Isl. 19. Jahrh. Norwegen; bei Th. mit 6 eingeſchalteten Strophen
Loffuer Gud ij fromme Christne	1529; freie Nachdichtung von Arvid Pedersſön
O Herre Gud benaade mig, For (8 Strophen)	Th. bis Kingo. Für Bettage
O Gud forbarme dig offuer mig (9 Strophen)	1533, Tauf.
Den klare Soel nu skihner fri	Th. Huſandb.
O Gud Fader, din Soel saa skön	Th. bis Pont. 19. Jahrh. Norwegen und Nordſchleswig
Solen er nu nedgangen plat	Th. bis Huſandb.
Sancte Pouel sine Corinther	Th. Island

Deutscher Verfasser oder Bearbeiter	Lied (deutsch)	Druckjahr
„	Wenn mein Stündlein vorhanden ist	Historien 1560
Hetzer, Ludw.	Erzürn dich nicht o frommer Christ (Psalm 37)	Straßburg von 1530 an
Heyd, Sebaldus	Als Jesus Christus unser Herr	V. Dietrich: Agendenbüchlein 1545
„ (?)	O Mensch bewein dein Sünde groß	1517? Nürnberg 1525 Süddeutsch
Horn, Johann	Lobt Gott die Christenheit	Bapst 1553 (Böhm. Br. 1544)
Huober, Conrad	Allein zu dir, Herr Jesu Christ	Einzeldruck Nürnb. 1540 Straßb. u. Bapst 1545
Jonas, Justus	Wo Gott der Herr nicht bei uns hält	1524
Knöpken, Andreas	Van allen minschen affgewand (Psalm 25)	Riga 1527
	Wat kan vns kamen an vor Nodt (Psalm 23)	Slüter II 1531 und früher?
Kolros, Johann	Ich dank dir lieber Herre	Bapst 1545
Linck, Wenzeslaus	O gütiger Gott in Ewigkeit	Bapst 1553
Luther, Martin	Ach Gott vom Himmel sieh darein (Psalm 12)	1524
„	Aus tiefer Not schrei ich zu dir (Psalm 130)	1524
„	Christ lag in Todesbanden	1524

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
Naar min tid oc stund er for haand	Th. bis jetzt; Schwed. Isl.
Fortörnes icke naar du end seer	Überarbeitung von Thomiſſön. Th.
Der Jesus Christus vor Herre	Th. bis Pont.
O Menniske begräd din Synd saa stor	Th., überſetzt vom Edelmann Erich Krabbe, bis Pont., Island
Loff Gud du Christenhed	Th. bis Pont.
Allene til dig Herre Jesu Christ	Th. bis jetzt; überall im Norden
Vil Gud vor Herre ey met os staa	Th. bis Pont.
Fra Mennesker haffuer jeg vend min hu	Vor 1533, bis jetzt Doxologievers zugedichtet
Huad kand oss komme til for nöd	Th. bis jetzt — Schweden: abgekürzt
Dig tacker jeg kiere Herre	Tauſ. 1553 bis Huſandb.
O naadige Gud i evighed	Th. bis Huſandb.
O Gud aff himmelen se hertil	1529 bis jetzt
O Herre Gud aff himmerig	1529 bis Th. Däniſche Überſetzung von O. Petris ſchwediſcher Umarbeitung
Aff dybsens nöd rober jeg til dig	Meßamt 1528 (Introitus) bis jetzt
Til dig rober jeg aff hiertens grund	1529 bis Tauſ. Beide ſind fünfſtrophig, die erſtere Form mit angehängter Doxologie wie bei Slüter 1531
Christ laa i dödsens bond	1529 bis jetzt. 1529 mit drei zugedichteten Strophen
Christ laa i dödsens wonde	1533 bis Tauſ.

Deutscher Verfasser oder Bearbeiter	Lied (deutsch)	Druckjahr
Luther, Martin	Christum wir sollen loben schon	1524
„	Christ unser Herr zu Jordan kam	1543
„	Dies sind die heilgen zehn Gebot	1524
„	Der du bist drei in Einigkeit	1543
„	Ein feste Burg ist unser Gott	Klug 1529 Slüter I 1531
„	Ein neues Lied wird heben an	1523, 1524
„	Erhalt uns Herr bei deinem Wort	1543
„	Es wollt uns Gott genädig sein (Psalm 67)	1524
„	Es spricht der Unweisen Mund wohl (Psalm 14)	1524
„	Gelobet seist du Jesu Christ	1524
„	Gott der Vater wohn uns bei	
„	Gott sei gelobet und gebenedeiet	1524
„	Jesaia dem Propheten das geschah	D. Messe 1526

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
Christum wi skulle loffue nu	1529 bis Th.
Christus hom selff til Jordans flod	Th. bis Pont.
Gud loed sin röst aff Skyen lyde	1533 bis Th. 19. Jahrh. Nordſchleswig
O du trefoldig enighed	Th. bis Pont. Isl. 19. Jahrh. Nordſchleswig
Vor Gud hand er saa fast en Borg	1533 bis jetzt
Nu begynde wi at quäde	Tauf. 1544
En Vise ny wille vi nu quäde	Th.
Beholt os Herre ved dit Ord	Tauf. 1556 bis jetzt. Bis Pont. mit den von Jonas zugedichteten Strophen. So auch Schweden. Die ältere isländiſche Überſetzung hat außerdem noch zwei Strophen zugedichtet
Nu er oss Gud miskundelig	Meßamt 1528 bis Pont. mit Doxologie. 19. Jahrh. Norwegen u. Nordſchleswig
Saa taler den vwiise mund	1529 bis Pont.
Den daarlig mund hand siger saa	1529 bis Tauf.
Loffuit wäre du Jesu Christ	1529 bis Pont. 19. Jahrh. in Grundtvigs Bearbeitung. Schweden, Island
Wi loffue dig alle Jesu Christ...	1529 Tauf.
Gud Fader bliff du nu met oss	1529 bis Pont.
Herre Gud Fader stat os bi	1533
Gud vore loffuit (altid) os benedet	1529 bis Pont. Th. hat aus metriſchen Gründen das „altid“ zugefügt
Esaia den Prophet monne det saa gaa	1533, Th. Jeſperſön Graduale
Det hende sig Esaia Prophet	Nur Tauff.

Deutscher Verfasser oder Bearbeiter	Lied (deutsch)	Druckjahr
Luther, Martin	Jesus Christus unser Heiland (Osterlied)	1524
„	Jesus Christus unser Heiland (Abendmahlslied)	1524
„	Komm Gott Schöpfer heiliger Geist	1524
„	Komm heiliger Geist Herre Gott	1524
„	Mensch willt du leben seliglich	1524
„	Mit Fried und Freud fahr ich dahin	1524
„	Mitten wir im Leben sind	1524
„	Nun bitten wir den heiligen Geist	1524
„	Nun freut euch lieben Christengmein	1523
„	Nun komm der Heiden Heiland	1524
„	Vater unser im Himmelreich	vor 1539

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
Jesus Christ wor frelsermand	1529—Thom. 19. Jahrh. Nordſchleswig
Jesus Christus er wor salighed	Meßamt 1528 bis Pont. 19. Jahrh.
Jesus Christus er vor Frelsermand	1533. Tauff.
Kom Gud skaber helligeaand	1529 bis Guldberg. 19. Jahrh. Norwegen Nordſchleswig
Kom hellig Aand o Herre Gud, Besög	Th. nach einer ſchwediſchen Bearbeitung Bis Pont.
Kom Helligaand (o) Herre Gud	1529 bis Pont. Wieder 19. Jahrh.
Hvo som vil leffue Christelig	1529 bis Pont. Die fünf Lutherſtrophen ſind mit den zwei letzten Strophen des Liedes „Dies ſind die heilgen zehn Gebot“ ergänzt
Med gläde oc fred far ieg nw hen	1529 bis Pont. 19. Jahrh. Nordſchleswig
Men wij leffue paa iorden her	1529 bis Th.
Wi som leffue paa iorden her	1533 bis Tauf. Eine vom Schwediſchen überſetzte trinitariſche Umarbeitung
Nu bede wi den Helligaand	3 Redaktionen: Meßamt 1528, 1529 und 1533, die letzte nur mit 3 Strophen. — Bis jetzt erhalten, aber in Grundtvigs Umdichtung
Nw frydger eder alle Christne mend, gewöhnlich mit einer Doxologie eingeleitet: „Gud Fader oc Sön oc then Helliaand“, die ſpäter Luthers Anfangsſtrophe verdrängte.	1529 bis Pont. Wieder Schluß des 19. Jahrh. „Nu fryde sig hver Christen Mand“. — Die älteren Bearbeiter haben fünf Strophen zugedichtet
Vär glad oc fro alle christenhed	1533, Tauff.
Kom hedningers frelser sand	Th. bis Pont. 19. Jahrh. Nordſchleswig. Anfangslied des Geſangbuchs von Thomiſſön und des isländ. Geſb. 1589
Fader vor udi Himmerig	Tauff. bis Guldberg. 19. Jahrh. Nordſchleswig

Deutscher Verfasser oder Bearbeiter	Lied (deutsch)	Druckjahr
Luther, Martin	Verleih uns Frieden gnädiglich	1529
„	Vom Himmel hoch da komm ich her	1535
„	Von Himmel kam der Engel Schar	1543
„	Was fürchtst du Feind Herodes sehr	1543
„	Wär Gott nicht mit uns diese Zeit (Psalm 124)	
„	Wilt du für Gott mein lieber Christ	1543
„	Wir glauben all an einen Gott	1524
„	Wohl dem der in Gottes Furcht steht	1524
Mattheſius, Johs.	Gott schuf Adam aus Staub und Erd	Leychenpredigten 1559
Moiban, Ambros.	Ach Vader vnnse de du byst ym hemmelryk	Erf. Ench. 1527 Slüter II

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
Forlä oss met Fred naadelig	1533 bis Pont. Zwei Strophen zugedichtet. 19. Jahrh. Nordſchleswig ſowohl in Luthers als in der älteren däniſchen Redaktion
Benaade oss O Herre Gud	Umdichtung. Tauf. Th.
Aff Engle Chor hid kommer jeg	Tauff.
Fra Himmelen höyt komme wi nu her	Th. bis Pont. Wieder 19. Jahrh.
Fra Himmelen kom den Engel skar	Tauf. bis Pont. Wieder Schluß des 19. Jahrh. Bei Tauffen mit dem Hymnus „Ith barn er föd i Betlehem“ kombiniert
Herodes hui frycter du saa saare	Th.
Ware Gud icke met oss denne tiid	1529 mit Doxologie bis Pont. Später 19. Jahrh., noch in Nordſchleswig
Huo som vil salig vdi Verden leffue	Palladius 1543, Th. bis Pont.
1) Wij tro allsammen paa er Gud, Himlens skabere oc iordens	Meßamt 1528 (Malmö) bis Guldberg. Später in Neubearbeitung
2) Vy troo paa almectigest Gud, Som skapt haffuer himmel oc iord	1533, nach der ſchwediſchen Form
3) Wi tro alsammen paa en Gud, Som hiemmel oc iord oc alting skob	1533, wahrſcheinlich jütländiſch, bis Guldberg
Salig er den Mand der Gud frycter	1533 bis Th. Graduale 1573 (Brautmeſſe)
Salig er alle i Gudsfryct staa	1533, Tauf.
Salig er den i Gudsfryct staar	Th. bis Huſandb.
Aff Muld oc jord Gud Adam skaffte	Th.
O Gud wor Fader du som est i Himmerig	1533 bis Th.

Deutscher Verfasser oder Bearbeiter	Lied (deutsch)	Druckjahr
Musculus, Wolfgang	Christe der du bist Tag und Licht	Erf. Ench. 1526 Slüter
Müller, Heinrich	Help godt mi mach gelingen	Slüter II 1531
Oeler, Ludw.	Wol dem de nicht recht wandern werth (Psalm 1)	Straßburg und Rostock 1525
Oemler, Emil (?)	Worum bedröuest du dy myn hert	Niederdeutsch, Hamburg 1565
Pappenheim, Walpurga	O gläubig Herz gebenedey	Weiße 1531 Bapst 1555
Poliander, Joh.	Nun lob mein Seel den Herren	Rugelmann 1540
Pollio, Symphorianus	Vater unser wir bitten dich	Straßburg und Rostock 1525
Sachs, Hans	O Christe wo was dein Gestalt	Nürnberg 1525 Slüter II 1531
	O Gott Vater du hast Gewalt	1529
„	O Jesu zart	Nürnberg und Rostock 1525
„	Richt mich Herr und führ mir mein Sach (Psalm 43)	Nürnberg 1526 Rostock 1531
	Wach auff in Gottes name	Nürnberg 1525 Slüter II 1531
Sanfdörfer, Joh.	O Gott verleih mir deine Gnad	1539
Schiemer, Lienhard	Wir bitten dich ewiger Gott	Flugblatt
Spengler, Lazarus	Durch Adams Fall ist ganz verderbt	1524

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
Christi du est dag, Liuss oc salighed	Tauf. Vom deutſchen überſetzt. Bei Tauff. und ſpäter auch in direkter Überſetzung vom lateiniſchen: Christe du est baade liuss oc dag.
Hielp Gud at jeg nu kunde	Tauff. bis Pont. Auch Schweden und Island
Vel er den Mand, der vandrer ey	Tauf. Th.
Mit Hierte, hui gremmer du dig	Th. bis Pont. Wieder 19. Jahrh. bis jetzt. Zwei Strophen zugedichtet, auch in Schweden 1572
O Trofast hierte loff tack oc priss	Th. bis Pont.
Min Siel nu loffue Herren	Th. bis Guldberg, jetzt in neuer Bearbeitung
O wor Fader wi bede dig	1529 bis Th.
O Christe hwor war din kundskab	1529 (Arvid Pederſön) bis Th.
O Gud Fader, du haffuer mact	Th.
O Jesu bold	1533 bis Th. Thomiſſön hat eine Schlußſtrophe zugefügt
O Herre frelss mig oc döm min Sag	Tauff. bis Pont. 19. Jahrh. Nordſchleswig. Doxologie zugefügt
Vaag op, vaag op i Guds Naffn	1529 bis Th.
O Gud forlene mig met din naade	Th., Schweden 1572
Wi bede dig ewige Gud	Th.
Aff Adams fald er plat fordärfft	Tauff. bis Pont.

Deutscher Verfasser oder Bearbeiter	Lied (deutsch)	Druckjahr
Speratus, Paul	Es ist das Heil uns kommen her	1524
„	Hilf Gott wie ist des Menschen Not so groß	1524
Vogtherr, Heinr.	Herre Gott du erforschest mich (Psalm 139)	Straßburg 1530 Süddeutsch
Waldis, Burchard	Wo Godt nicht sülfft dat hus upprycht	Riga 1527
Walter, Joh.	Gib unserm König und aller Oberheit	1566
Weiße, Mich.	Aus tiefer Not laßt uns zu Gott	1531
„	Nun laßt uns den Leib begraben	1531 nach Lucas Pragensis Wittenberg 1542
Witzstadt, Hans	Nun höret zu ihr Christenleut	Bapst 1545

Anonyme

	Lied (deutsch)
Kopenhagener Gesangb. 1571 und später	Ach Gott du lieber Vater mein
Einzeldruck Nürnberg 1524, Erfurt Ench. und Rostock 1526	Capitan Herr Godt vader myn
Wiener Hdschr. 3027 295 Fol. Von 1494. Vehe: Gsb. 1537 (katholisch)	Da Jesus an dem Kreuze stund
Mittelalterliche Einzelstrophe, mit drei Strophen verlängert Zwickau 1528, Riga 1530, Slüter II 1531; die niederdeutsche Form ist doch die ursprüngliche (Wackernagel)	Eyn kindelein so lauelich

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
Guds Sön er kommen aff himmelen ned	1529 bis Pont. 19. Jahrh. in Grundtvigs Bearbeitung
Hielp Gud huor stor er menniskens sorge oc nödt	1533 bis Th.
Herre Gud du som randsager mig	Th., überſetzt vom Edelmann E. Krabbe
Uden Herren opholder wort Hus oc gaard	Tauf. bis Pont.
Gud giffue vor Konning oc all Öffrighed	Th. bis Guldberg, Island. Noch in Schweden und Nordſchleswig
Aff dybeste nöd lader oss til Gud	Überſetzt von Arwid Pederſön in „Tre merckelige sange“ 1554. Th. bis Guldb.
Nu lader oss hans legem begraffue	Tauf. bis Pont. Auch Schweden und Island
Nu hörer til I christen all	Th. Island

Lieder.

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
O Gud min Fader kier oc rig	Th.
Capitan Herre Gud Fader min	1529 bis Th.
Gud fader i himmelen, skaber min	1533, freie Bearbeitung ohne Akroſtichon, bis Th.
Jesus (op) paa Kaarssit stod	Tauf. 1553 bis Pont., 4 Strophen zugedichtet
Et lidet barn saa lysteligt	1529 bis Pont.
Et lidet barn saa ärefuldt	1529 bis Tauf.
En jomfru födde it barn idag (Einzelſtrophe)	Proteſtantiſche Überarbeitung der mittelalterlichen Einzelſtrophe; ſchwediſch, hier noch mit zwei originellen Strophen, die nicht im däniſchen vorkommen

	Lied (deutsch)
Mittelalterliches Lied, nach dem Hymnus „Puer natus in B." gebildet. Klug 1543	Ein Kind geborn zu Betlehem
Magdeburg 1534 (Hochdeutsch 1536 Wittenberg) „Ein schöne nye ledt des Königs Frederick tho Dennemarken"	Fred giff uns leue Here
Uthsettinge 1543 (niederdeutsch) nach einem hochdeutschen Druck von 1529, Umarbeitung eines von Speratus herausgegebenen Liedes, das „einem jungen Grafen" zugeschrieben wird. Hochdeutsches Kirchenlied Bapst 1545	Freut euch, freut euch in dieser Zeit
Slüter II, Rostock 1531	Hierusalem des gelouen Stadt (Psalm 147 Vulgata)
Schumann 1539, Bapst	In dulci jubilo
1524 (schon Achtliederbuch)	In Jesu Namen heben wir an
Klug 1529, Slüter 1531. In einem Nürnberg-Druck von 1530, korrigiert von J. Agricola, dessen Lieblingsgedanken man in der Korrektur, nicht im Original wiederfindet	Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ
Trostgedicht an Königin Maria von Ungarn 1526	Mag ich unglück nicht widerstan
Kopenhagener Gesangbuch 1573, später in Deutschland (König Friedrichs II. Symbolum)	Mein Hoffnung Trost und Zuversicht
Erf. Enchir. 1527. Klug 1529	O Herre Gott dein göttlich Wort

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
Et Barn er föd i Betlehem	Th. bis Pont. 19. Jahrh. Norwegen und Nordſchleswig; in Dänemark in Grundtvigs freier Umdichtung
Fred giff oss kiere Herre	1533 bis Th.
Fryder eder i denne Tid	Th. Schwediſch 1567, 1572, mit frei gedichtetem Schluß. Die Tradition von der Autorſchaft Albers mag daher herrühren, daß Alber zuerſt das Lied als Kirchenlied verwendet hat
Jerusalem du hellige Stad	1533 bis Th. Erneuert Nordſchleswig
In dulci jubilo	Th.
I Jesu naffn begynde wi	1529 bis Th. mit drei zugedichteten Strophen. Anfangslied der Liederbücher bis Tauſſen
Ieg raaber til dig O Herre Christ	Tauſſ. bis Guldberg. Schweden, Island
Maa ieg wlycken ey kunde modstaa	Th. bis Huſandb. Schweden und Island
Mit Haab oc tröst oc al tillid	Th. bis Guldberg. Island. 19. Jahrh. Norwegen, Nordſchleswig
O Herre Gud, det kommer nu ud	1533 bis Th.

	Lied (deutsch)
Slüter 1525 (Himmelfahrtshymnus)	O Jesu aller salicheyt
Uthsettinge 1543. Lübeck 1545	O Mynsche wyl gedenkken
Schumann 1539. Magdeburg 1540. Hier wird das Lied irrtümlich Luther zugeschrieben. Die Tradition von Spenglers Autorschaft ist ebenso hinfällig	Vergebens ist all Müh' und Kost (Psalm 127)
Nürnberg 1554, Dresden 1556	Was mein Gott will das gscheh all' Zeit
	Anonyme Lieder,
Horn: Gesangb. der böhm. Brüder, 1544. Bapst 1545	Allmechtiger gütiger Gott (Benedicite)
Ebendaselbst	Danket dem Herren denn er ist sehr freundlich (Gratias)
Bapst 1545	Dich bitten deine Kinder (Benedicite)
Ebendaselbst	Herr Gott nun sey gepreyset (Gratias)
	Nach=
Thomissön bezeichnet das Lied als eine Übersetzung. Ein deutsches Original ist mir aber nicht bekannt	

Lied (däniſch)	Druckjahr und ſpäteres Vorkommen
Jesu som er wor salighed	1529 bis Th., auch ſchwediſch
O Menniske vilt du betencke	Th. bis Pont. Schwediſch 1695
Forgeffuis er alt arbcyde oc kaast	Tauf. 1553 bis jetzt. Tauſſen ſieht Luther als Verfaſſer an: er kennt das Lied vom Magdeburger Geſangbuch
Hvad min Gud vil, det ske altid	Th. bis Pont. Island. 19. Jahrh.: Nordſchleswig. „Markgraf Albrechts Lied“
Tiſchgebete.	
Allmectige oc gode Gud	Th.
Tacker Herren thi hand er saare venlig	Th.
Dig bede vi Börnene dine	Th. bis Guldberg
Herre Gud, du väre nu priset	Th. Huſandb.
trag.	
Herre Gud hielp mig, ieg raaber til dig (Melodie: Maria zart)	Th.

Der musikalische Apparat ist zum größten Teil mit dem entsprechenden deutschen übereinstimmend. Thomissön ist doch kein sklavischer Nachahmer; war er doch selbst früher Singmeister in der Domschule zu Ripen, so daß er die Lieder vom lebenden Gebrauch genau kannte.

Was die Wittenberger Lieder betrifft, finden wir einzelne Ausnahmen von der musikalischen Tradition. Zum Liede: „Komm heiliger Geist, Herre Gott", dessen mittelalterliche Melodie auch früher in Dänemark gebraucht zu sein scheint, bringen Thomissön und Jespersön eine neue, sehr pompöse dorische Melodie, die die alte verdrängte und überall im Norden bekannt wurde. In Luthers Osterlied „Jesus Christus unser Heiland" finden wir eine dänische Originalmelodie, die der vorgenannten sehr ähnlich ist. Ich vermute, daß diese Melodien von einem der Musiker in der königlichen Cantorei herrühren und von autoritativer Seite in die Melodiebücher eingetragen sind. — Hegenwalts „Erbarm dich mein, o Herre Gott" („O Herre Gud benaade mig") hat eine dänische Melodie; die deutsche verwendet Thomissön zu einem anderen Lied („O Herre Gud i höyeste Thron"). Das Luther-Lied „Ach Gott vom Himmel sieh darein" wurde auch im Norden mit der gewöhnlichen hypophrygischen Melodie gesungen; für die Walter'sche Melodie (g g d g a b̂ a g) fand Thomissön Verwendung zum schwedischen Weihnachtslied „O Jesu Christ som Manddom tog". Luthers „Nun freut euch liebe Christeng'mein" wurde im Norden mit derselben Variante in der letzten Zeile (b a d f statt a g c f) wie in Nürnberg und Rostock (Burmeister 1601) gesungen.

Auch die Straßburger Lieder haben ihre Original-Melodien mitgebracht. Eine einzelne Straßburger Melodie („O Herr wer wird Wohnungen han" — a a a d d â c h a) hat Thomissön für ein von ihm selbst gedichtetes Lied („Den christelige Kirckis skönne naffn") verwendet. Die Straßburger Melodie zu Luthers „Aus tiefer Not schrei ich zu dir" (c h c d d c d e) kommt schon im Meßbuch von 1539 zu Luthers Text vor, wurde aber von Thomissön zu Weiße's Text: „Aff dybiste nöd lader oss til Gud" verwendet; beide Melodien sind noch im lebenden Gebrauch. — Von Straßburg stammt auch die Magnificat-Melodie „Mein Seel erhebt den Herren mein" (a a g e g f e d), die Thomissön zum dänischen Begräbnislied: „Ieg beder dig min Herre Gud" verwendet. Die Melodie

ist noch im Gebrauch („O store Gud din Kaerlighed"). Sie ist mit der auch im Norden bekannten Melodie „Durch Adams Fall ist ganz verderbt" nahe verwandt. Beide stammen, so weit ich sehen kann, von dem Vagantenlied „Scribere proposui" (Dreves Analecta hymn. XXI 220).

Von le Maystre „Geistliche und weltliche Geseng 1566" hat Thomissön zwei Melodien aufgenommen, „Hör Menschenkind, hör Gottes Wort" (Zahn 4480), eine Melodie, die er für das Lied seines Vaters, Thomas Knudsen, „Herre jeg er nu gammel oc graa", verwendet — im deutschen Kirchengesang kommt die Melodie nicht vor —, und die dorische Melodie zu Hetzers „Erzürn dich nicht, o frommer Christ" (g b c d e f e d e e d) in einer von le Maystre korrigierten Form, die Thomissön obendrein selbst korrigiert. Thomissöns Bekanntschaft mit le Maystre erklärt sich leicht durch die nahe Verbindung zwischen dem dänischen König Friedrich II. und seinem Schwager, dem Kurfürsten August von Sachsen, dessen Kapellmeister le Maystre war.

Die von Böhmen stammenden Lieder kommen bei Thomissön mit ihren Original-Melodien vor. Für mehrere derselben ist Thomissön die älteste gedruckte Quelle. Es handelt sich um die Lieder „Laßt uns folgen S. Paulus Lehr", „Gott schuf Adam aus Staub und Erd", „Wenn mein Stündlein vorhanden ist". Entweder ist eine Ausgabe mit den Melodien verloren gegangen, oder Thomissön hat die Lieder aus mündlicher Tradition gekannt. Die vielen Abweichungen der letzt genannten Melodie von der deutschen Form könnten der Annahme mündlicher Überlieferung günstig sein.

Von den böhmischen Liedern seien vier besonders erwähnt.

1. Unter den vielen hymnenartigen Gesängen, die in Weiße's Sammlung 1531 aufgenommen sind, findet sich auch ein Lied „Barmherziger ewiger Gott" (J. II, Zahn 1622), wozu Weiße keine Hymnenbezeichnung bringt. Das Lied ist jedoch im Norden als Hymnus aufbewahrt mit dem in der Musikbeilage abgedruckten Text. Mit diesem Text findet der Hymnus sich in Jespersöns Graduale, mit dänischem, schwedischem und isländischem Text in den betreffenden Gesangbüchern (dänisch: „Dig vaere loff oc priss o Herre Christ"). Das Lied ist mit dem früher genannten Sanctus, das ich zur Schule des böhmischen Komponisten Záviše rechne, nahe verwandt.[1])

[1]) Musikbeilage 2.

2. Der Huß-Lutherhymnus „Jesus Christus unser Heiland" hat neben der gewöhnlichen Melodie auch eine böhmische Hymnen-Melodie gehabt (g a b a b g f a g f g e(s) d). Dieser Melodie, die bei Weiße sich findet, begegnen wir im dänischen Meßbuch von 1539 und in Schweden. Später wurde sie von der Luther-Melodie verdrängt.

3. Ein Bruchstück des großen böhmischen Hymnus „Ave sanctissima regina" (Weiße G II b, Dreves Analecta I 189) ist vom dänischen Dichter Arvid Pedersön, der auch sonst die Sammlung von Weiße benutzt hat, zu einem Lied „O Verden, hui gruer mig for dit Vesen" verwendet. Das Lied enthält eine drastische, überaus pessimistische Gesellschaftsschilderung, die zur feinen Melodie nicht sehr gut paßt. Die phrygische Melodie hat Thomissön etwas ungeschickt in Luther-Melodie verdrängt.

4. Nic. Hermanns Melodie zum Lied „Wer hie für Gott will sein gerecht" (f f f c c d d c Zahn 376) ist bei Thomissön als Begräbnislied zu Ebers „Herr Jesu Christ wahr Mensch und Gott" gebraucht worden. Das Lied ist in Dänemark wie in Horns Gesangbuch der böhmischen Brüder vierzeilig notiert, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß auch die Anwendung dieser Melodie aus Böhmen stammen kann. Die Melodie ist eine alte Bekannte. Ich möchte aber gern den deutschen Leser darauf aufmerksam machen, daß diese Melodie mit einem noch älteren Tanzfragment „Der Schäfer von der neuen Stadt" (Erk-Böhme Liederhort 933 nach einer Straßburger Handschrift von 1490) zusammenfällt. Das Tanzlied wird auch in „Epistola obscurorum virorum" (Ed. Bücking I 32) als „Cantilena de pastore de nova civitate" erwähnt. Böhme, der nicht die Identität mit dem Hermann'schen Lied gesehen hat, sucht das Tanzfragment zu ergänzen. Die Wirklichkeit ist doch bedeutend besser!

Vom Psalter des Burchard Waldis (1553) finden wir nur einen Text mit Melodie „Wo Gott nicht selbst das Haus aufricht", und dieses Lied war schon seit 1527 im niederdeutschen Sprachgebiet und seit 1544 in Dänemark bekannt. Die Melodie ist wahrscheinlich mit dem Text gekommen. In Deutschland wurde sie nicht gesungen (vgl. Zahn 4474); im Norden hat sie sich lange erhalten und ist noch auf den Färö-Inseln beliebt, teils als Braut-, teils als Begräbnismelodie. Es mag hier beiläufig bemerkt werden, daß die Färö-Melodien nur durch mündliche Tradition fortgepflanzt sind; und da man hier eine primitive polyphone Singweise liebt, sind die Kirchenmelodien im Laufe der Zeit stark ent-

stellt, indem die Melodiestimme von den Ober- und Unterstimmen beeinflußt wird.[1]) — Noch eine Waldis-Melodie finden wir bei Thomissön, die Melodie zu Psalm 20 (und 150) — a a g c h a g a (Zahn 5609 und mit falscher Signatur 4518). Ein dänischer Dichter, Vedel, hat die Melodie zu seinem Lied „Guds naade oc barmhiertighed" verwendet. Thomissön scheint mir nicht selbst den Psalter von Waldis gekannt zu haben. Sonst hätte er, wie die schwedischen und isländischen Dichter, einen reichlicheren Gebrauch davon gemacht.

Die reformierte Sammlung hat er gekannt. Hier hat er die Melodien 24, 78 und 140 gebraucht, resp. für die Texte „Synden giör Mennisken blind oc lam", „I Verden er stor modgang, stor falsk oc suig" und „Naar wi i störst Nöden staa" = „Wann wir in höchsten Nöten sein"; das letztgenannte Lied wurde auch in Nürnberg und Norddeutschland mit dieser Melodie gesungen, und zwar mit denselben Varianten wie bei Thomissön (Zahn 394, 750). Auch die zwei anderen Melodien variieren stark von den reformierten Gesangbüchern.

Von Kugelmanns „Concentus novi" 1540, einem Buch, das auf Kosten des Herzogs Albrecht von Preußen herausgegeben wurde, haben wir die bekannte Melodie „Nun lob mein Seel den Herren" c c h a g c h c d e, wahrscheinlich eine Bearbeitung des Volksliedes „Wer Gott recht will vertrauen", Erk-Böhme Liederhort 387. Im deutschen Kirchengesang treffen wir die Melodie zuerst bei Bapst 1553, in Dänemark gehörte sie seit 1541 zum Bestand der königlichen Kantorei.[2]) — Bei Kugelmann finden wir auch eine phrygische Melodie zu Moibans Lied: „Ach Vater unser der du bist im Himmelreich" (e g g a h c h a g a f e). Diese Melodie war die in Dänemark übliche und stammt wahrscheinlich vom niederdeutschen Sprachgebiet, wo Kugelmann sie kennen gelernt hat. Ich finde das dadurch bestätigt, daß die Melodie im Hauptwerk des niederdeutschen Gesanges, Ulysses Elerus' Cantica sacra Hamburg 1588, vorkommt, und zwar mit einer Variante von Kugelmanns Form, die sich bei Thomissön wiederfindet. Thomissön wird also die Melodie von der niederdeutschen Tradition und nicht von Kugelmann geschöpft haben. Ein für alle Mal mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Abhängigkeit des Elerus von Thomissön nicht in Frage kommen kann; dazu gibt es in anderen Melodien zu große Unterschiede;

[1]) Musikbeilage 3.

[2]) Handschrift, Gl. kgl. Samling, 1872, 4°. Kgl. Bibliothek Kopenhagen.

sondern Thomissön und Klerus wie auch der spätere Rostocker Burmeister vertreten alle die niederdeutsche Gesangtradition.

Daß auch die niederdeutschen Lieder in Dänemark ihre Melodien behielten, ist selbstverständlich.

Wir treffen hier die drei Deciuslieder mit ihren Melodien. Die „Allein Gott in der Höh' sei Ehr"-Melodie ist der Ostergloria nachgebildet. In „O Lamm Gottes unschuldig" folgt Thomissön der bei Spangenberg 1545 notierten Singweise, wo die fünfte Zeile sich von a nach unten bis c bewegt. Diese Singweise wird somit als die ursprünglich niederdeutsche anzusehen sein (gegen Zahn). Die andere Singweise von f bis e ist zwar in Deutschland früher als die obengenannte gedruckt (Erfurter Kirchenordnung 1542); damals war das Lied aber schon längst im niederdeutschen Gebiet und im Norden verbreitet. — An die dritte Decius-Melodie „Heilig ist Gott der Vater" knüpft sich ein besonderes Interesse. Die Melodie ist nämlich in Deutschland von einer anderen verdrängt worden; von dieser anderen bemerkt Burmeister im Rostocker Gesangbuch von 1601, daß sie von der allhie zu Rostock gebräuchlichen verschieden ist. Die aus Deutschland verschwundene Melodie hat sich in Dänemark erhalten. Sie ist nach dem dritten Sanctus des Graduale Romanum gebildet.[1])

Die zwei Lieder von Knöpken werden mit ihren ursprünglichen Melodien gesungen: „Van allen minschen affgewandt" c g a c c d c h a, und „Wat kan vns kamen an vor nodt" f f a g f g g a, eine Umbildung des Volksliedes „Wach auf meins herzen schöne" (Böhm Altd. Lb. 118 vgl. Zahn 4327 a). Der erste bekannte Druck der Melodie ist allerdings Klugs Sammlung von 1535 zu Luthers Text: „Nun freut euch lieben Christeng'mein". Die Melodie ist aber wie die vorgenannte mit Knöpkens Text in Chr. Adolphs Sammlung 1542 gedruckt und zeigt sich dadurch als dem niederdeutschen Liederkreis angehörig. Es mag beiläufig bemerkt werden, daß Chr. Adolphs Sammlung nicht als Quelle für Thomissön in Betracht kommt. Beide haben aber aus gemeinsamen niederdeutschen Quellen geschöpft.

Wir treffen die prachtvolle dorische Melodie zu Boies „O Gott wir danken deiner Güt" d b b a g d c f e d e d und die durch niederdeutsche Vermittlung kommende Melodie zu Agricolas „Ach Herre Gott wie haben sich", dänisch: „Hvi storme oc fnyse de Hedninge saa" (e f f e a g f e).

Zu Freders „Ach Herr mit deiner Hilf' erschein", dänisch: „O Herre Gud

[1]) Musikbeilage 4.

betee din mact" finden wir die Melodie e f e d g f d e d, (Zahn 4495), deren älteste deutsche Quelle Wolffs Kirchengesang, Frankfurt 1569, ist. Wolff kommt nicht als Quelle für Thomissön in Betracht; beide Bücher sind 1569 erschienen; die Vorrede Wolffs ist aber später als die von Thomissön datiert. Sowohl Wolff als Thomissön haben ihr Material von den verschiedenen Gegenden des evangelischen Deutschlands geholt. — Die Melodie zu „Waket up gy Christen alle" — f f f g f a b Dreitakt — wird dem Liede auch in Norddeutschland angehört haben; die Melodie kommt mit unserem Text bei Elerus, Hamburg 1588, vor, ist aber als Volkslied schon von der holländischen Psalmensammlung Souter Liedekens 1540 bekannt; hier wird sie für Psalm 68 verwendet und trägt die Liederbezeichnung: „Waer is myn alderliepte".

Niederdeutsch ist auch die in Dänemark verwendete Melodie zum Lied „Hilf Gott daß mirs gelinge" — dänisch: „Hielp Gud at jeg nu kunde": f a a b b c c. Die Melodie ist mit dem holländischen „Het vloch een cleyn wilt voghelkyn" (Souter Liedekens 96) nahe verwandt und wird auch von Elerus, Hamburg 1588, für dieses Lied gebraucht. Wenn von der Heydt in seinem Buch „Kirchenmusik in Deutschland" 1926 als älteste Quelle für die von Bapst zu diesem Lied benutzte Volksmelodie (a a a g e g a) Slüters Gesangbuch 1531 anführt, wird das kaum Stich halten. Die dänisch-hamburgische Melodie wird die für Norddeutschland gemeinsame gewesen sein.

Durch niederdeutsche Vermittlung sind auch die folgenden zwei Melodien in die dänischen Gesangbücher gekommen.

1. Die Melodie zu Sachs' „Wach auf in Gottes Name", dänisch: „Vaag op, vaag op i Guds naffn", — d d c h a g a (Zweitakt) —. Sachs und Slüter II 1531 haben zum Text die Melodieüberschrift: „Toller Weise", die sich zu einem auf die Einnahme der Festung Dole in Franche comté 1479 gedichteten Lied „Vermerkend großen Kummer" (Böhme Altd. Lb. p. 456) bezieht. Böhme vermutet wegen des Versmaßes, daß es diese Melodie ist; und diese Vermutung wird von Dänemark aus bestätigt. In den niederdeutschen Melodiebüchern finden wir die Melodie nicht, weil der Text wieder ausfiel. Daß sie aber dem niederdeutschen Liederkreis angehört hat, sieht man daraus, daß sie in Souter Liedekens (Ps. 82, Überschrift: In oostland wil ik varen) vorkommt. Von hier aus ist sie viel später in den hochdeutschen Kirchengesang übergegangen, in dem Paschasius Reinigius die Melodie zum Text „O reicher Gott im Throne" bringt, und

zwar mit der Bezeichnung „niederländisch“ (Haus Kirchen Cantorei, Baudissin 1587). Von hier ist sie zu M. Prätorius gekommen. Als weltliches Lied kommt sie in Otts 121 Lieder (1534) zum Türkenlied: „Ihr Christen allegleiche“ vor (Zahn 7215). Die echt dorische Melodie ist stark bewegt und stark variiert. Besonders die sechste Zeile ist sehr verschieden notiert. Bei Reinigius bewegt sie sich nach unten bis f, bei Thomissön bis d, in Souter Liedekens bis c. Das letzte ist unbedingt die beste Lesart.

2. Das dänische Lied „Loffuer Gud i fromme Christne“ (1529), eine ganz freie Nachbildung des deutschen Liedes „Lobt Gott Ihr frommen Christen“ kommt bei Thomissön mit derselben Volksmelodie — d d d f d f g a — (Zahn 5356) vor, womit das Lied später in Deutschland gedruckt wurde. Wahrscheinlich hat die Melodie von Anfang an den Text begleitet und ist durch mündliche Tradition fortgepflanzt.

Noch drei „herrenlose“ Melodien seien hier erwähnt. Sie werden in Dänemark zu deutschen Texten gebraucht und können schon von Norddeutschland aus mit diesen Texten verbunden gewesen sein. Die Möglichkeit, daß die Melodien dänisch sind, ist natürlich nicht ausgeschlossen; meiner Ansicht nach ist Nr. 1 dänisch, Nr. 2 und 3 deutsch.

1. „Richt mich Herr und führ mein Sach“ (H. Sachs, Slüter), dänisch: „O Herre frels mig oc döm min sag“. Die Melodie ist dorisch — d a f g a ^{b}h a g f d. Wenn ich diese Melodie als dänisch ansehe, ist es wegen der Ähnlichkeit mit dem nordischen Mittelalterlied „Den signede Dag, som wi nu seer“, g b C c d c d c a C g (Dreitakt), wo dieselben Ligaturen vorkommen.[1])

2. „Hierusalem des gelouen stadt“ (Slüter), dänisch: „Jerusalem du heilige Stad“, — c c c a a b b a —. Die Melodie hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der niederdeutschen Melodie „Allein Gott in der Höhe sei Ehr“, und wird von derselben Quelle stammen wie diese.[2])

3. „In Jhesus namen hebn wir an“, dänisch: „I Jesu naffn begynde wi“ d e f g f d c d. Es ist dies eine andere Melodie als die zwei, die in den lutherischen Gesangbüchern vorkommen. — Da die dänische Melodie zuerst in dem Lübecker Druck von Taussen's Gesangbuch 1556 notiert ist, sehe ich sie als niederdeutsch an.[3])

[1]) Musikbeilage 5. [2]) Musikbeilage 6. [3]) Musikbeilage 7.

Ein besonderes Interesse knüpft sich an eine Anzahl von deutschen, niederdeutschen und holländischen Volksliedermelodien, die Thomissön, ohne Verbindung mit deutschen Texten, für den dänischen Kirchengesang verwendet. Es handelt sich um die folgenden zehn Melodien.

1. „Gud Fader udi Himmerig" d d d a h c̄h ā̄g f. Die Melodie findet sich in einer Handschrift von 1421 (Zahn 239) und — etwas abweichend — in Souter Liedekens (Ps. 6, Überschrift: In oostenrych daer staet een stadt). Es ist eine landläufige Melodie, die im Laufe der Zeit sehr verschieden gesungen und notiert ist. Die Melodie steht übrigens schon im dänischen Meßbuch von 1539 zu einem Lied von den zehn Geboten, womit die Messe schließt.

2. „Jeg leggis i Jorden i en blee" (vierzeilig) — g g̃g g a h c̲ c̲ a (Dreitakt) — gehört zum Lied von Buchsbaum und Felbinger (Böhme, Altd. Ldb. 273), dessen Melodie hier zu einem volkstümlichen Begräbnislied verwendet wird. Die Melodie ist auch, wie bei Bapst, zum fünfzeiligen Lied „Nun höret zu, ihr Christenleut", dänisch: „Nu höre til, I Christen all" bei Thomissön gebraucht.

3. „Menneske vil du mig höre", Text von Palladius; die Melodie: f f f g̃g a C g gehört dem Tannhäuserlied. Von dieser Melodie ist in Deutschland nur ein Bruchstück in Schmeltzels Quodlibet 1544 aufgebewahrt. In „Thuenne skiöne Viser" hat Palladius selbst die Bezeichnung „Danhiusers Vise" als Melodieüberschrift. Böhme (Altd. Ldb. 21, Liederhort 117) hat eine Ergänzung des Fragments versucht. Dieselbe beweist nur, daß man so etwas nicht machen kann.[1])

4. „Hör til I gode Christne", ein dänisches Lied von Strobius. Die Melodie f c̲ c̲ d̲ e̲ f̲ e̲ ist die Benzenauer Weise „Nun werd ihr hören singen" (Böhme, Altd. Ldb. 381). Auch Island.

5. „Nu lader oss tacke oc loffue", ein dänisches Reformationslied von Taussen. Die Melodie g g' g a b' a g f' g ist die deutsche Volksweise „Die Brünnlein die da fließen" (Böhme, Altd. Ldb. 133), eine Melodie, die später auch im deutschen Kirchengesang sparsam vorkommt (Zahn 5236b). In Dänemark ist das Lied neunzeilig. Als Kirchenmelodie hat sie sich am längsten in Island erhalten. In Schweden wurde die Melodie zum weltlichen Volkslied „Konung Göstav ridher til Dalarne" gebraucht.

---

[1]) Musikbeilage 8.

6. „Mig tyckis at Verden er underlig" (anonym). Die Melodie f f f f áa a ć c á (Dreitakt) ist ein bekanntes deutsches Motiv, wenn es auch nicht gerade in dieser Form in Deutschland vorkommt. (Vergl. Böhme, Altd. Lb. 135).

7. „Jeg vil mig Herren loffue" (Contrafactur eines Marienliedes). Die Melodie: g g f e d g a ist in Deutschland und Holland verbreitet. Sie kommt Souter Liedekens Ps. 107 mit der Überschrift: „Wes sal ick mi gheneeren" und in Elerus' Cantica sacra, Hamburg 1588, vor (Zahn 5379), an letzterer Stelle mit derselben Bewegung aufwärts bis f wie bei Thomissön. Die Melodie ist somit niederdeutsch-dänisches Gemeingut gewesen. Sie ist aber offenbar selbst nur eine Variante vom Liede „Wo soll ich mich hinkehren", mit welcher Überschrift wir sie auch in der holländischen Sammlung fanden. Dieses Lied ist bei Zahn 5254c nach Forsters Liederbuch von 1540 zitiert. Die Melodie wurde lange als eine echt nordische Maria-Melodie angesehen. Das läßt sich nicht mehr behaupten. Als geistlicher Volkston lebt die Melodie in Norwegen und auf den Färö-Inseln fort.

8. „Beklage aff al min sinde" (1533) g g g e͡f g͡e f d. Das Lied, eine freie Bearbeitung von Psalm 51, trägt die Signatur B. S. Wer sich dahinter versteckt, ob ein Däne, ein Schwede oder ein Deutscher, weiß man nicht. Die Melodie findet sich in Souter Liedekens 1540 (Ps. 18, Ick had een ghestadich minneken), kann aber nicht aus dieser Sammlung geschöpft sein, da das Lied schon 1533 vorkommt. Wenn die Melodie auch in Deutschland verschollen zu sein scheint, kann sie doch dem niederdeutschen Volksgesang angehört haben.[1])

9. „Om Himmeriges rige, saa ville vi tale" (anonym 1569). d d' d d f' f e d c b á. Auch diese Melodie finden wir in Souter Liedekens (Ps. 48 gheen merder vruecht ter werelt en is) in äolischer Form; bei Thomissön ist die Melodie phrygisch umgebildet. In Deutschland ist die Melodie nicht bekannt.

10. „Det dages nu i Östen" (Krabbe 1568) — g d g f g̈ a͡ba b͡og f. Die Melodie finden wir in Souter Liedekens (Ps. 29 „Mynen gheest heft bedwongen). Die Melodie kommt noch in Island vor. — Ob die zwei letztgenannten Melodien direkt von Holland oder durch niederdeutsche Vermittlung nach Dänemark gekommen sind, läßt sich nicht ausmachen. In einem noch erhaltenen Verzeichnis[2]) von Musikalien der Domschule zu Ripen, wo Thomissön wirkte, finden

[1]) Musikbeilage 9.

[2]) Abgedruckt in Dania sonans, Kopenhagen, 1933.

wir nicht die Sammlung „Souter Liedekens“, auch nicht die mehrstimmige Ausgabe von Clemens von Papa (1556), wohl aber andere Chorwerke desselben Komponisten.

Bei den überlieferten katholischen Gesängen treffen wir auch eine gewisse Übereinstimmung zwischen Dänemark und der lutherischen Kirche in Deutschland an. Die Canticamelodien und die Abendmahlsliturgie aus den Bugenhagenschen Kirchenordnungen in Pommern finden sich in Dänemark wieder. Wir treffen die lateinischen Lieder und Antiphonen: Dies est laetitiae, Resonet in laudibus, Regina coeli, Discubuit Jesus, Cum rex gloriae, die auch in deutschen evangelischen Büchern sich finden. Ein Osterofficium: „Sedit angelus ad sepulchrum“, das in zwei dänischen Bearbeitungen vorkommt, scheint ein nordisches Lokalofficium gewesen zu sein. Er kommt doch auch in der Rigaer Kirchenordnung von 1567 vor. Die dänische Litanei-Melodie ist von den deutschen verschieden. Das Te Deum wurde in der altkirchlichen Form beibehalten. Erst im 18. Jahrhundert wurde Luthers Te Deum-Bearbeitung auf königlichen Befehl eingeführt. Die Hymnen wurden gewöhnlich nach der im Norden üblichen Singweise notiert; Ausnahmen sind: „Veni creator spiritus“ und „Veni redemptor gentium“, die in der simplizierten deutsch-lutherischen Form gesungen wurden.

Noch seien einige Scholarmelodien erwähnt. Eine hendekasyllabische Melodie zu Martialis' „Vitam quae faciunt beatiorum“ ist von Horn zum Danklied „Danket dem Herrn, denn er ist sehr freundlich“ benutzt. Thomissön verwendet die Melodie teils zur Übersetzung des Horn'schen Liedes, teils zu Palladius' Nachahmung des Martialischen Epigramms: „Huo som vil salig udi Verden leffue“. Das Lied fand als Brautlied eine große Verbreitung.

Zum sapphischen Versmaß bringt Thomissön eine sehr gute Melodie „Wi tacke dig, o Gud, vor Fader kiere“ g g d b c a a f g b a, die ich vergebens in deutschen Quellen gesucht habe.[1])

Wir finden die zwei makaronischen Lieder, In dulci jubilo und das damit nahe verwandte „Pris oc aere oc dyd“ f g a a b c; das letztere Lied ist nicht in Deutschland bekannt.

Das Lied „Omnis mundus jocundetur“ finden wir in einer abgekürzten Contrafactur: „Alle Christne fryde sig nu“ f a c c b d c a.

---

[1]) Musikbeilage 10.

Das Lied „Puer nobis nascitur" hat Thomissön zu einem schwedischen Weihnachtslied „Vaer glad du hellige Christenhed" verwendet (f' g á b ág a f') Dieses Lied findet sich in der schwedisch-finnischen Sammlung von lateinischen Schulgesängen, die unter dem Namen „Piae Cantiones" vom finnischen Edelmann Theodoricus Petri Ruuth in Greifswald 1582 herausgegeben wurden.[1])

Endlich soll eine Scholarmelodie zum Hymnus „Jesu dulcis memoria" — g b a d c defe e d — erwähnt werden. Die Melodie findet sich — mehrstimmig — mit dem lateinischen Hymnus in der oben genannten Sammlung „Pio cantiones", und war in Nordeuropa verbreitet, nicht als kirchlicher Hymnus, sondern eben als Scholarlied. Thomissön hat die Melodie zu einer sehr unbeholfenen syllabischen Contrafactur des Hymnus: „Jesus hand er en söd hukommelse" verwendet. Ganz ohne Verbindung mit dem ursprünglichen Text finden wir die Melodie wieder, teils als deutsches Kirchenlied („Was rühmest du dich der Bosheit", Augsburg 1562, Zahn 4736), teils — und zwar unabhängig vom deutschen Lied — als schwedisches Kirchenlied („Lat iche det förtryta dig"). Die zwei Kirchenmelodien lassen uns den ursprünglichen Gebrauch der Melodie nicht ahnen.

So kann es mit mehreren Melodien der Fall sein. Dieselbe Entwicklung von Scholarmelodie zu Kirchenlied habe ich bereits beim Lied „Durch Adams Fall ist ganz verderbt" angedeutet. Aber auch wo es sich nicht erweisen läßt, kann man ruhig vermuten, daß die spätmittelalterlichen Scholarlieder ein nicht unbedeutendes Kontingent zum reformatorischen Kirchengesang gestellt haben.

Das Vorstehende hat die Absicht gehabt, ein Zeugnis von dem regen Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark zur Zeit der Reformation auf dem kirchenmusikalischen Gebiet abzulegen. Durch den Vergleich zwischen dem deutschen und dem dänischen Gesang fällt mitunter auch ein neues Licht auf Fragen der deutschen, besonders der niederdeutschen Hymnologie.[1])
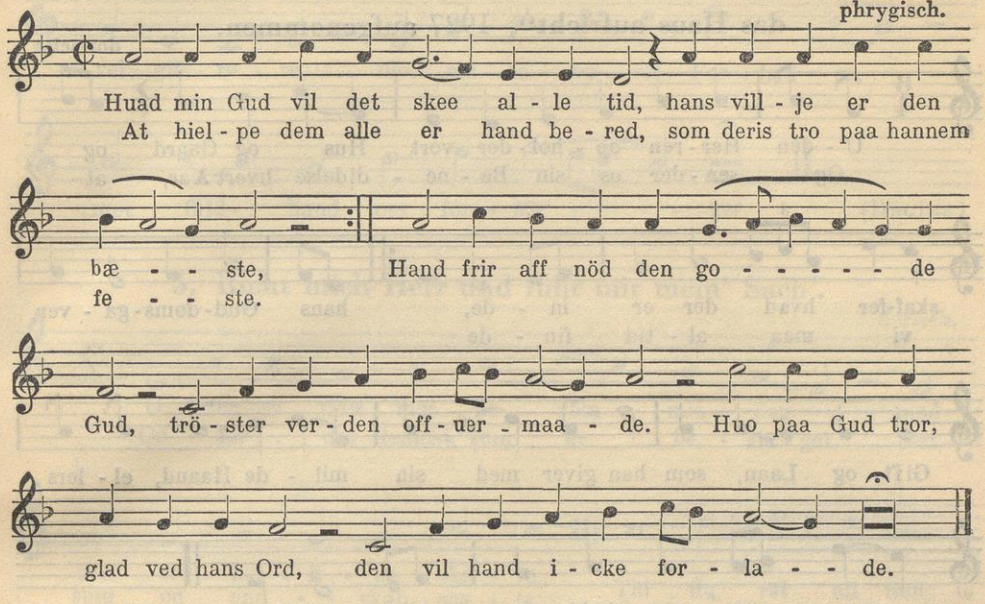
---

[1]) Neue Ausgabe, London, 1910 (Plainsong and Mediaeval Society).

[1]) Die Leser, die der dänischen Sprache mächtig sind, verweise ich auf mein Buch: Danske Messe, Tide — og Psalmesang 1528—1573. (2 Bde. Kopenhagen, Levin & Meenkesgaard, 1933).

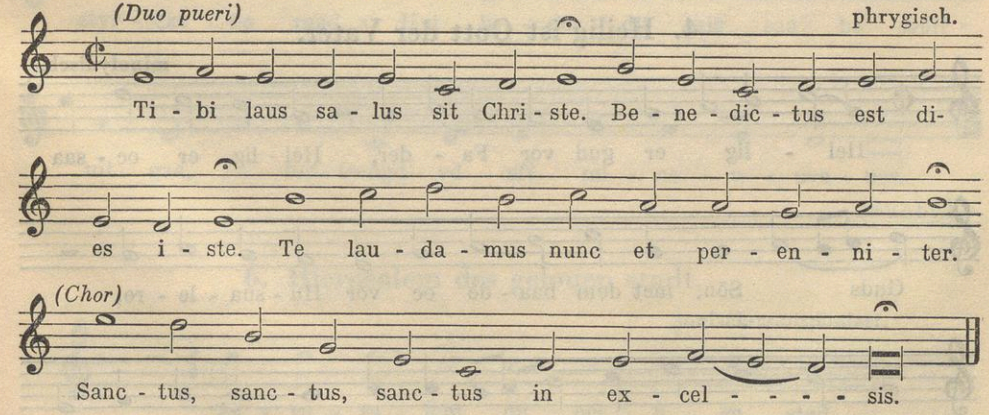
1. Was mein Gott will, das gscheh allzeit.

phrygisch.
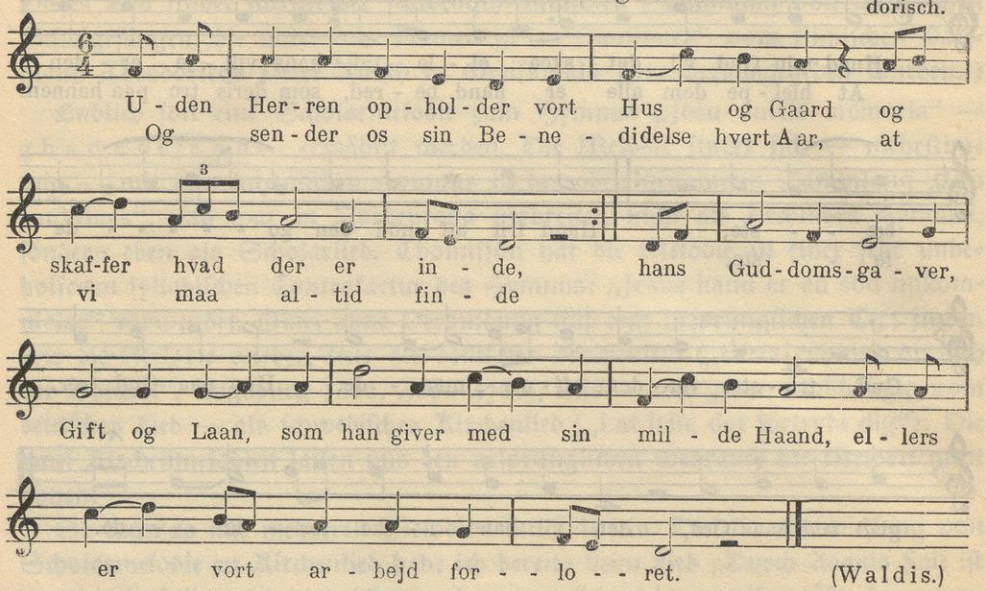


2. Tibi laus salus sit Christe.

(Duo pueri) phrygisch.



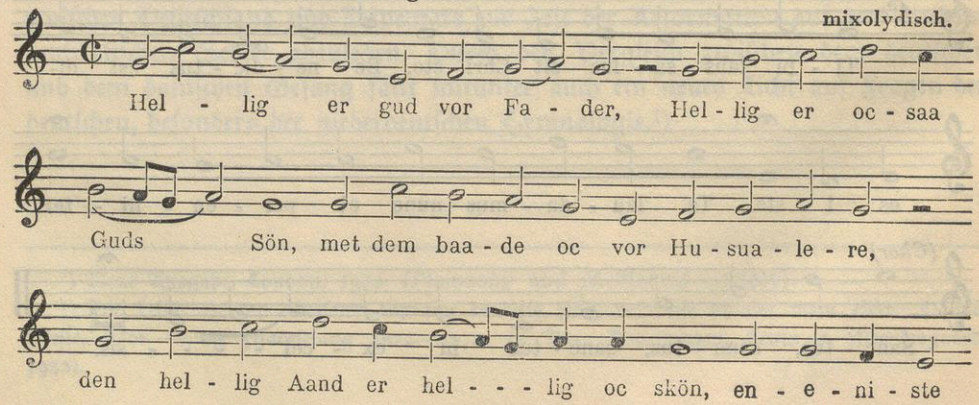
3. Volkstümliche Färö-Variante von Waldis: „Wo Gott nicht selbst das Haus aufricht", 1927 aufgenommen.

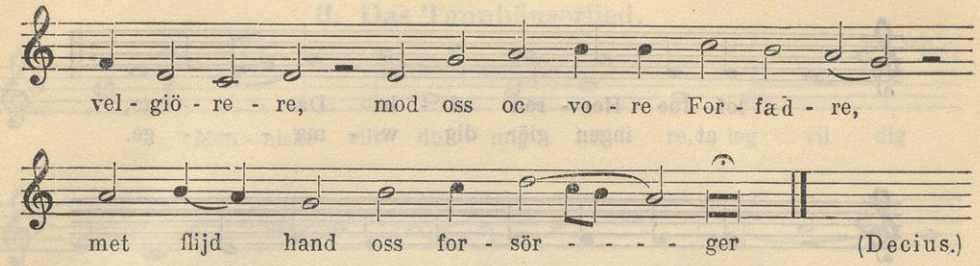
dorisch.
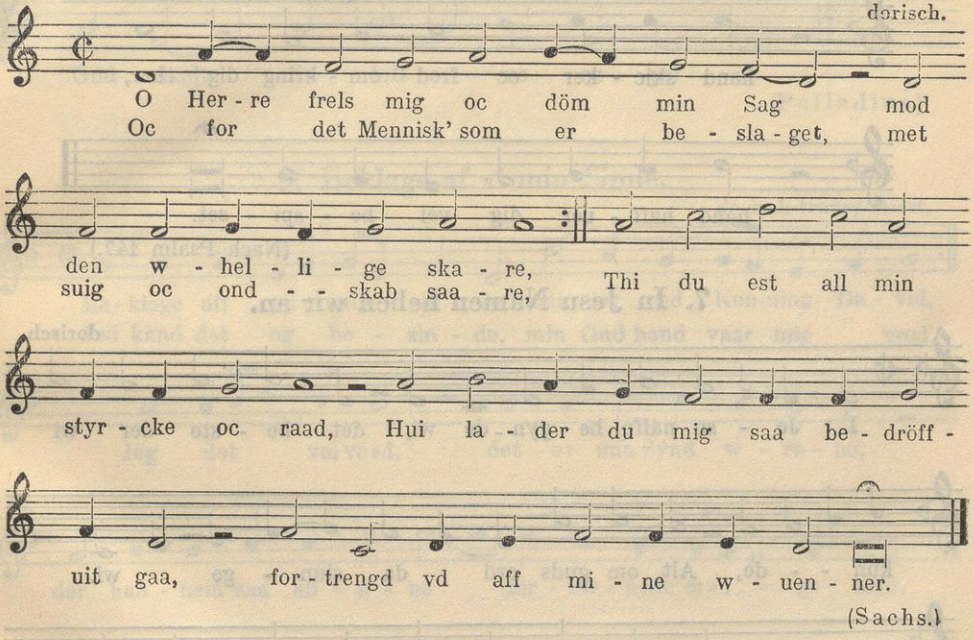


4. Heilig ist Gott der Vater.

mixolydisch.

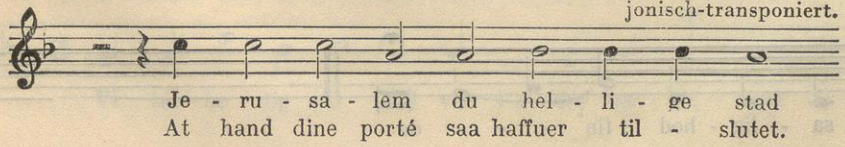


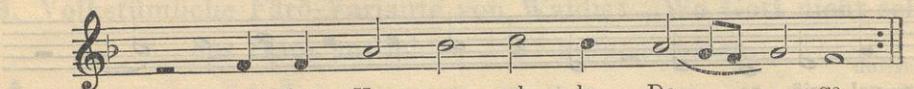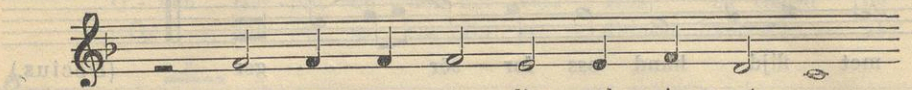


5. Richt mich Herr und führ mir mein' Sach'.

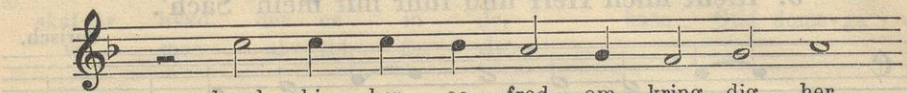


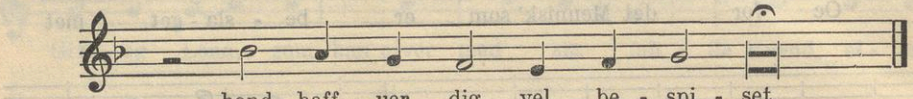
6. Hierusalem des gelouen stadt.
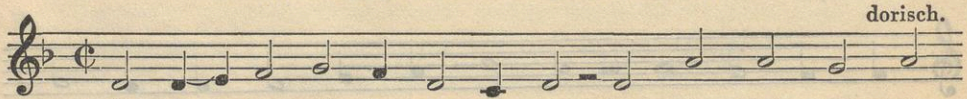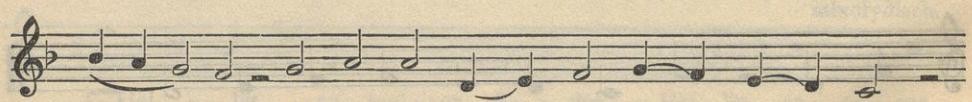










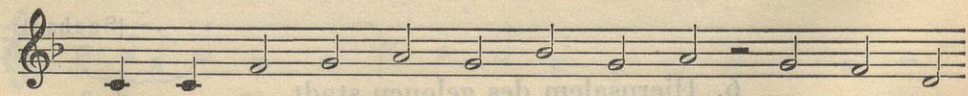
(Nach Psalm 147.)

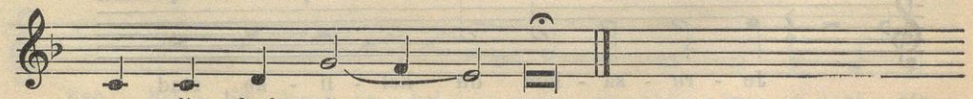
7. In Jesu Namen heben wir an.

dorisch.



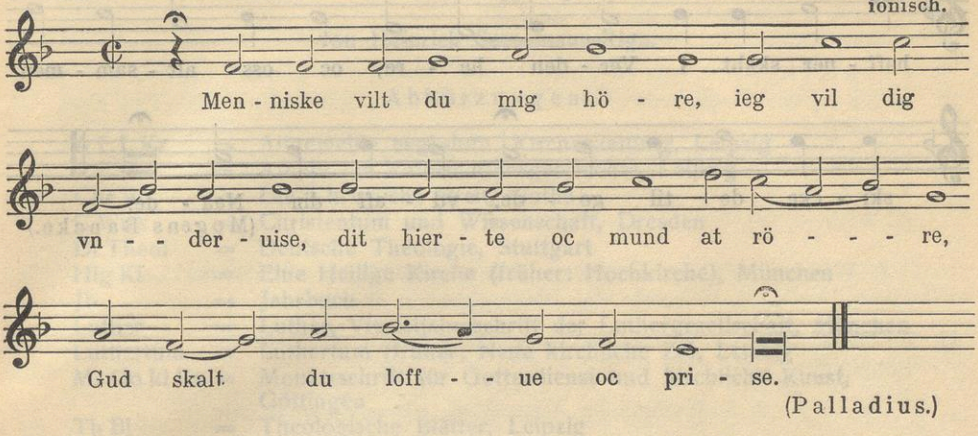






8. Das Tannhäuserlied.
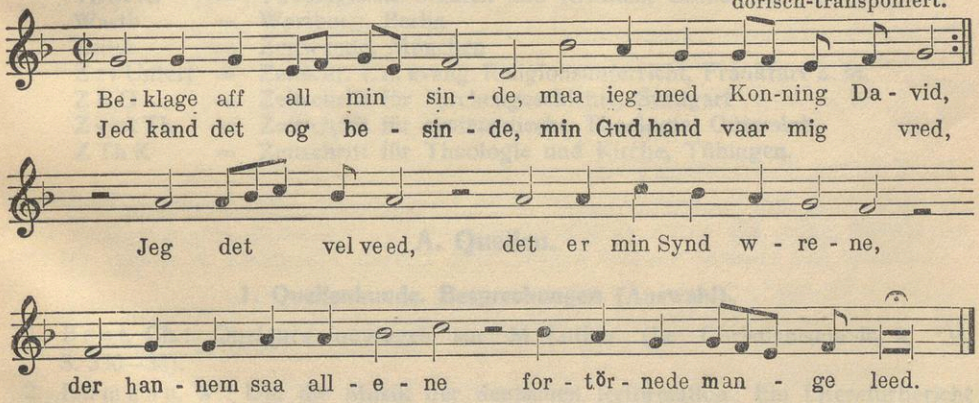
ionisch.



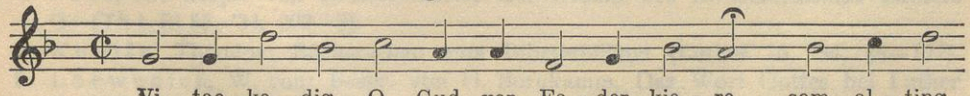
(Palladius.)

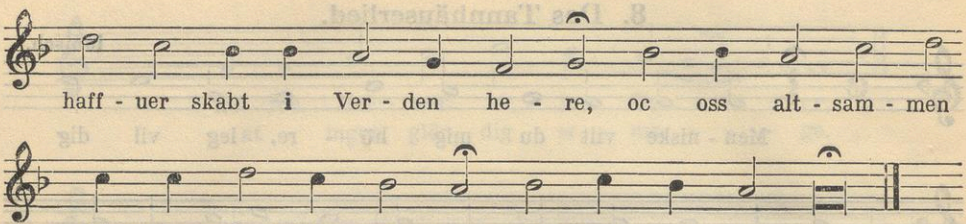
9. Beklage af al min Sinde.

dorisch-transponiert.



10. Wi tacke dig O Gud vor Fader kiere.





(Mogens Bancke.)

Luther-Bibliographie 1934

von Heinrich Seesemann-Riga.

Abkürzungen:

A E L Kz	=	Allgemeine evgl.-luth. Kirchenzeitung, Leipzig
A R G	=	Archiv für Reformationsgeschichte, Leipzig
Chr W	=	Die Christliche Welt, Gotha
C Wiss	=	Christentum und Wissenschaft, Dresden
Dt Theol	=	Deutsche Theologie, Stuttgart
Hlg Ki	=	Eine Heilige Kirche (früher: Hochkirche), München
Jb	=	Jahrbuch
Luther	=	Luther, Vierteljahrsschrift der Luthergesellschaft, München
Luthertum	=	Luthertum (früher: Neue kirchliche Zs), Leipzig
Ms Go ki Ku	=	Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, Göttingen
Th Bl	=	Theologische Blätter, Leipzig
Th L Bl	=	Theologisches Literaturblatt, Leipzig
Th L Z	=	Theologische Literaturzeitung, Leipzig
Th St Kr	=	Theologische Studien und Kritiken, Gotha
Wartb	=	Wartburg, Berlin
Zeitw	=	Zeitwende, München
Z ev Unterr	=	Zeitschr. f. d. evang. Religionsunterricht, Frankfurt a. M.
Z K G	=	Zeitschrift für Kirchengeschichte, Stuttgart
Z syst Th	=	Zeitschrift für systematische Theologie, Gütersloh
Z Th K	=	Zeitschrift für Theologie und Kirche, Tübingen.

A. Quellen.

1. Quellenkunde. Besprechungen (Auswahl).

1. Bost, Ch.: Quelques ouvrages sur M. Luther (Le Christianisme 46, 2, '34, S. 330—38).
2. Ehmann, W.: Um die Musik der deutschen Reformation. Ein Literaturbericht (Ms Go ki Ku 39, '34, 305—11).
3. Elliger, Walter: Bespr. von H. Preuß, Luther der Künstler und Luther der Prophet (Chr W 48, '34, 686—88).
4. Frör, K.: Bespr. von K. Bornhäuser, Der Ursinn des Kl. Katechismus Luthers '33 (Th L Bl 55, '34, 202—3).
5. Knolle, Theodor: Bücherschau zum Bibeljubiläum (Luther 16, '34, 88—122).
6. Loewenich, W. von: Bespr. von H. Bornkamm, Das Wort Gottes bei Luther '33 (Th L Bl 55, '34, 218—19).

7. Lortz, J.: Zur Lutherforschung. Bemerkungen zu O. Scheel: „Martin Luther" (Hist Jb d Görres-Ges. 53, '34, 220—40).
8. Luther. Literaturbericht (ZKG 53, '34, 662—72).
9. Preuß, H.: Bespr. von R. Thiel, Luther, 1483—1522 (ThLBl 55, '34, 138—9).
10. Scheel, O.: Bespr. von Joh. Luther, Legenden um Luther '33 (ThLZ 59, '34, 359—60).
11. Seesemann, H.: Luther-Bibliographie 1932 (Luther Jb 16, '34, 162—69).
12. Wolf, Ernst: Über neuere Lutherliteratur und den Gang der Lutherforschung (C Wiss 10, '34, 6—21; 203—19; 259—73; 437—57).

2. Wissenschaftliche Ausgaben und Übersetzungen der Werke Luthers sowie der biographischen Quellen.

13. Luther, Martin: Werke. Kritische Gesamtausg. Briefwechsel. Bd. 5. Weimar, Böhlau '34 (710). 43.50

3. Volkstümliche Auswahlen, Übersetzungen usw.

a) Auswahlen aus dem Gesamtwerk.

14. Luther, Martin: Ausgewählte Werke. Hrsg. von H. H. Borcherdt. 2., veränd. Aufl., bes. von Georg Merz. Bd. 6. 7. München, Kaiser Verl. '34. Lw. je 6.—
15. Luther, Martin: Ausgewählte Werke. Hrsg. von H. H. Borcherdt. 2., veränd. Aufl., bes. von Georg Merz. Erg. Reihe. Bd. 1. München, Kaiser Verl. '34. Lw 4.80

b) Neudrucke und Übersetzungen von Einzelschriften und Auszügen aus ihnen.

16. Knolle, Th.: Luthers Fastenpredigten II (Luther 16, '34, 2—11).
17. Luther, Martin: Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift. 1523. Dessau, Dünnhaupt in Komm. '34 (14). —.30
18. Luther, Martin: Der 118. Psalm. (Durchges. u. hrsg. von Wilhelm Heinsius). 2. Aufl. München, Kaiser Verl. '34 (97) = Klassische Erbauungsschriften des Protestantismus. 5. 1.80
19. Luther, M.: Deutsche Messe. 1526. Mit einem Geleitwort hrsg. von J. Wolf. Faks.-Neudruck. Kassel, Bärenreiter Verl. '34. (29 Bl.). 2.80
20. Luther, M.: Eine kurze Form der Zehn Gebote, eine kurze Form des Glaubens, eine kurze Form des Vaterunsers. 1520. (Zeichnungen von Max Grunwald). Dessau, Dünnhaupt in Komm. '34. (31). —.45
21. Luther, M.: Mit Luther. Passion und Ostern in Luthers Geist und mit Luthers Wort. Ausz. Hrsg. v. G. Buchwald. Leipzig, Schloeßmann '34. (78). 1.35
22. Luther, M.: Ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können. 1526. (Zeichnungen von Max Grunwald). Dessau, Fr. O. Fuchs '34. (47). —.60

23. Luther, Martin: Paul Schütz, Luther-Fibel [Werke, Ausz.]. Breslau, Korn '34. (226). 3.—; Lw. 3.80
24. Luther, Martin: Schriften zum Bauernaufstand. 1525. (Zeichnungen von Max Grunwald). Dessau, Dünnhaupt in Komm. '34. (62). —.90
25. Luther, Martin: Sendbrief vom Dolmetschen. Berlin, Vlg. d. Evang. Bundes '34. (16). (Der Heliand 8). —.20
26. Luther, M.: Tischreden. Ausgewählt. Hrsg. von A. Frederking. Berlin, Deutsche Bibliothek '34. (282). (Deutsche Bibliothek 86). 1.30
27. Luther, Martin: Von Christi Leiden. Stuttgart und Basel, Evang. Missionsverl. '34. (95). = Kronbüchlein. Bd. 5. 1.—
28. Luther, M.: Von den Juden und ihren Lügen. Im Auszug mitgeteilt von G. Buchwald. Volksausgabe. Dresden, Deutsch-christl. Vlg. '34. (32). (Luthers Flugschriften für unsere Zeit). —.20
29. Luther, Martin: Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. 1523. (Zeichn. v. Max Grunwald). Dessau, Dünnhaupt in Komm. '34. (46). —.60
30. Luther, M.: Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. 1523. Berlin, Vlg. d. Evang. Bundes '34. (38). (Der Heliand 12/14). —.60
31. Luther, M.: Vorreden zur Heiligen Schrift. Durchgesehen und hrsg. von W. Heinsius. München, Kaiser Verl. '34. (119). (Klass. Erbauungsschr. d. Prot. 9). 2.—
32. Luther, M.: Vorreden zur Heiligen Schrift, neu hrsg. von F. Held. Heilbronn, Salzer '34. (141). 1.70; Lw. 2.50
33. Luther: Wie Luther den Deutschen das Leben Jesu erzählt hat. Von Walther Köhler. 2., verb. Aufl. Leipzig, Heinsius '34. (154). 2.—; Lw. 3.—

4. Textkritisches. Chronologisches. Einleitungsfragen.

34. Clemen, Otto: Neue Aktenstücke zum Streit zwischen Herzog Georg von Sachsen und Luther über dessen Brief an Link (Beitr. z. Bayrischen K G 41/42, 13—22).
35. Dokumente zum Ablaßstreit von 1517. Hrsg. von W. Köhler. 2. Auflage. Tübingen, Mohr '34. (160). (Sammlung ausgew. kirchen- und dogmengeschichtl. Quellenschr. Reihe 2, H. 3). 2.50
36. Gruber: The Lutheran Hymn Books of 1524 (Luth Ch Quart '34, Heft 1).

5. Denkmäler, Bilder, Beschreibungen.

37. Ficker, Johannes: Die Bildnisse Luther aus der Zeit seines Lebens (Luther Jb 16, '34, 103—61).
38. Luther und die Reformation in Holzschnitten ihrer Zeit. Hrsg. v. Walter Menn. Lutherschriften-Ausstellung der Univ.-Bibl. Greifswald zu Luthers 450. Geburtstag. Greifswald, Bamberg '33. (11). —.50
39. Stoll, H.: Ein kostbares N. T., 1546 (A R G 31, '34, 219—27).

B. Darstellungen.

1. Würdigungen der gesamten Persönlichkeit und ihres Werkes.

40. Booth, Edwin P.: Martin Luther, Oak of Saxony. N. Y., Round Table Press '33. Dollar 2.50
41. Funck-Brentano, Fr.: Luther (Rev de Paris, 15. Oct. '34, 808—53).
42. Funck-Brentano, Fr.: Luther intime (Rev. Hebdomadaire 43, '34, 137—59).
43. Heussi, Karl: Luthers deutsche Sendung. Jena, Frommann '34. (23). —.90
44. Klein, Tim: Luther, der Reformator. Lübeck, Coleman '34. (46). = Colemans kleine Biographien. H. 59. —.70
45. Leisegang, Hans: Luther als deutscher Christ. Berlin, Junker & Dünnhaupt '34. (142). [Vgl. dazu Elert im Th L Bl 55, '34, 248—49]. 4.80
46. Lunn, B.: Martin Luther, the man and his God. London, Nicholson & W. '34. (343). 12 s. 6 d.
47. Oliver, P.: Saint of chaos. Brief critical biographies of Luther, Galileo a. oth. New York, Wm. Payson '34. (227). Dollar 2.50
48. Preuß, Hans: Martin Luther, der Deutsche. Gütersloh, Bertelsmann '34. (138). [Bespr. von H. Leisegang, Th L Z 59, '34, 473—76]. 4.50; geb. 6.—
49. Schacht, Hjalmar: Martin Luther als Deutscher. Vortrag (Innere Mission 29, '34, 257—64).
50. Schaller, H.: Die Reformation. München, Oldenbourg '34. (84). 3.50
51. Witte, J.: D. Martin Luther als rechter Christ und echter Deutscher (Wartb 33, '34, 40—54).

2. Biographische Einzelschilderungen.

a) Einzelne Lebensdaten und -phasen.

52. Blanke, Fritz: Luthers Bekehrung (Furche 20, '34, 207—14).
53. Clemen, Otto: Luther in Schmalkalden 1537 (A R G 31, '34, 252—63).
54. Johannsen, H.: Luther und das Jahr 1533 (A E L Kz 67, '34, 8—10; 29—34; 56—61; 83—5; 199—202).
55. Reu, M.: Luther wird das Auge und das Herz der Schrift geöffnet (Kirchliche Zs '34, H. 6).
56. Thiel, Rudolf: Martin Luthers Sehnsucht nach dem Martyrium (Chr W 48, '34, 1015—18).

b) Luthers Familie.

57. Hesselbacher, Karl: Luthers Käthe. Das Leben d. Katharina von Bora, unserem Volk erz. Stuttgart, Quell-Verl. '34. (200 S., mehr. Taf.). Aus klaren Quellen. Bd. 27. Lw. 3.50

3. Luthers Theologie und einzelne Seiten seines theologischen Wirkens.

a) Allgemeines.

58. Aberly: The Theology of Luther (Luth Church Quart '34, H. 1).
59. Boehmer, H.: Luther and the Reformation in the Light of Modern Research. Transl. by E S G Potter. Lo., Bell '34. (380). 5 s.
60. Bring, R.: Den svenska Lutherforskning under de sista tre decenniarne i dess samband med den system. teologien. Lund '33.

b) Gottesbegriff, Christusglaube usw.

61. Alanen, Yjö J. E.: Das Gewissen bei Luther (Annales Acad. Scient. Fennicae B 29, Helsingfors '34, Nr. 2, 134 Seiten).
62. Bornkamm, H.: Die Sakramentsfrage bei Luther (Dt Theol '34, 303—19).
63. Bring, Ragnar: Förhallandet mellan tro och gärningar inom Luthersk Teologi (Acta Acad. Aboensis, Humaniora IX 1, '34, 1—260).
64. Ekkehardt, G.: [d. i. Karl Adolf Groß]. Der Sprung über den Abgrund. Der evang. Hauptartikel in Luthers Wittenberger Predigten im Jahre 1529/30. Ein Mahnruf an Prediger und Hörer des Evangeliums. Mit e. Geleitwort von Karl Heim. Berlin, Selbstverl. [Komm. Wallmann, Leipzig] '34. (69). 1.20; Lw. 2.—
65. Elert, Werner: Deutschrechtliche Züge in Luthers Rechtfertigungslehre (Z syst Th 12, '34, 22—35).
66. Fuglsang-Damgaard, H.: Die Wiederbelebung der Privatbeichte im Lichte der Auffassung Luthers (Z syst Th 11, '34, 458—95).
67. Gerke, F.: Anfechtung und Sakrament in Martin Luthers Sermon vom Sterben (Th Bl 13, '34, 193—204).
68. Hallesby, O.: Retfordigheten hos den retfordiggjorte (Aus: Festschr. d. Theol. Gemeindefak. Oslo '33).
69. Hamel, A.: Der junge Luther und Augustin. Ihre Beziehungen nach Luthers Vorlesungen 1509—18 untersucht. Teil 1. Gütersloh, Bertelsmann '34. (349). (Der Sententiar von 1509/10 und Exeget der Psalmen von 1513—15 in seinem Verhältnis zu Augustin). [Vgl. d. Bespr. durch W. von Loewenich im Th L Bl 55, '34, 327—28]. 13.20; geb. 15.—
70. Jelke, R.: Die Erfahrungsgrundlage des Glaubens bei Luther. Zu A. Kurz, Heilsgewißheit bei Luther '33 (Th L Bl 55, '34, 49—55).
71. Lortz, J.: Zum Menschbild Luthers (Das Bild v. Menschen; Festschr. Tillmann '34, 58—68).
72. Merz, G.: Gesetz Gottes und Volksnomos bei Martin Luther (Luther Jb 16, '34, 51—82).
73. Müller, Christa: Das Lob Gottes bei Luther, vornehmlich nach seinen Auslegungen des Psalters. München, Kaiser Verl. '34. (136). = Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protestantismus. Reihe 7, Bd. 1. [Vgl. dazu W. von Loewenich im Th L Bl 55, '34, 348]. 2.70

74. Normann, Sigurd: Viljesfrihet og forutbestemmelse i den lutherske reformasjon 1525. Oslo, Norges Lutherlags forlag '34. (536).
75. Pauls, Th.: Martin Luthers Geschichtsauffassung (Z ev Unterr 45, '34, 264—71).
76. Pfannenstill, D.: Der Glaube Luthers als Vertrauen und Erkenntnis (Z syst Th 11, '34, 392—422).
77. Schmidt, Fr. W.: Die Frage nach Gott als Frage der Reformation (Z Th K 15, '34, 1—16).
78. Seeberg, Erich: Die Anfänge der Theologie Luthers (Z K G 53, '34, 229—41).
79. Slotemaker de Bruine, M. C.: Der Wille Gottes. Zur Frage der Geistesleitung im Denken und Leben der Reformation (Furche 20, '34, 174—86).
80. Sormunen, Eino: Die Eigenart der lutherischen Ethik (Annales Acad. Scient. Fennicae B 29, Helsingfors '34, Nr. 1, 106 Seiten).
81. Sormunen, Eino: Jumalan armo (Die Gnade Gottes). Bd. 2. Luther. Helsingfors '34. (390). (finnisch; deutsch in Verkürzung).
82. Strohl, H.: La Substance de l'évangile selon Luther. Témoignages choisis, trad. et annotés. Ps., La Cause '34. (411). Fr. 20.—
83. Vogelsang, Erich: Das Deutsche in Luthers Christentum (Luther Jb 16, '34, 83—102).
84. Wolf, Ernst: Glaube, Religion, Evangelium im Verständnis reformatorischer Theologie (Evangelische Theologie 1, '34/35, 226—44).
85. Wolf, Ernst: Martin Luther, das Evangelium und die Religion. 2. Aufl. München, Kaiser Verl. '34. (28). = Theologische Existenz heute. H. 6. —.50
86. Wolf, Ernst: Zur Entwicklung des jungen Luther. Eine notwendig lange Besprechung einer neuen Luthermonographie. Zu Kurz, Heilsgewißheit bei Luther '33 (Th Bl 13, '34, 86—91).

c) Der Kirchenbegriff.

87. Eger, Karl: Grundsätze evangelischer Kirchenverfassung bei Luther (Th St Kr 106, '34, 77—123).
88. Jacob, G.: Luthers Kirchenbegriff (Z Th K 15, '34, 16—32).
89. Müller, Eberhard J.: Luther und die Kirche. Eine Antwort Luthers für die, so heute nach der Kirche fragen. Berlin, Furche Vlg. '34. (48). (Stimmen aus d. dt. christl. Stud.-Bewegung 89). 1.—
90. Oeschey, R.: Staat und Kirche nach kath. und evang. Anschauung. Augustin und Luther über Kirche und Staat. (Zeitw 10, 1, '34, 95—108; 108—180).
91. Przybylski, L.: Luther und der Aufbau der evangelischen Kirche (A E L Kz 67, '34, 338—41; 362—7; 390—92).
92. Scheel, Otto: Evangelium, Kirche und Volk bei Luther. Leipzig, Heinsius '34. (80). = Schriften d. Vereins f. Reformationsgeschichte. Nr. 156. 2.60
93. Schwindel, K.: Das Geistliche Amt (Luthertum '34, 206—20).

d) Die Arbeit an der Bibel und die Einstellung zu ihr.

94. Althaus, Paul: Der Geist der Lutherbibel (Luther Jb 16, '34, 1—26).
95. Bach, Heinrich: Laut- und Formenlehre der Sprache Luthers. Kopenhagen, Levin & Munksgaard '34. (116). Kr. 4.—
96. Beyer, H. W.: Luthers Bibelübersetzung (Z ev Unterr 45, '34, 409—17).
97. Biblia / das ist / die gantze Heilige Schrifft Deudsch. Mart. Luth. Wittemberg. Begnadet mit Kurfürstlicher zu Sachsen freiheit. Gedruckt durch Hans Lufft. MDXXXIIII. Faks. Ausg. mit sämtl. Holzschn. Initialen, Bildinitialen, sowie allen d. 1. Aufl. beigegebenen 125 Holzschn. 2 Bde. Leipzig, A. Foersters Verl. '34. Der Bd. Lw. 23.—; Ldr. 30.—
98. Buchwald, G.: 400 Jahre deutsche Lutherbibel. Hrsg. zum Gedenkjahr der Bibelübersetzung D. Martin Luthers vom Ausschuß der Dt. Bibelgesellschaften. Stuttgart, Steinkopf '34. (32 S. mit Abb.). —.20
99. Clemen, Otto: Die Entstehung der Lutherbibel. 4. Aufl. Zwickau '34. (16) —.15
100. Deutsche über Luthers Deutsche Bibel (Luther 16, '34, 70—81).
101. Eberhard, O.: Die Lutherbibel heute (Z ev Unterr 45, '34, 418—28).
102. Eger, H.: Luther und seine Bibel. München, Kaiser Verl. '34. (47). (Die Lehre Luthers 3). —.70
103. Eger, H.: Luther und seine Bibel (Wartb 33, '34, 329—33).
104. Eger, Johannes: Martin Luther: Die hlg. Schrift deutsch (Luther 16, '34, 49—58).
105. Fascher, E.: Die Bibel, ein Volksbuch? Ein Wort zum Jubiläum der Lutherbibel. Weimar, Vlg. Deutsche Christen '34. (22). —.40
106. Fink, R.: Lutherbibel und Lutherlied. Facsimiles aus Luthers Bibel und dem Babstschen Gesangbuch von 1545. Leipzig, Merseburger '34. (2 Bl. mit Abb.). in Orig.-Größe —.15; um 1/4 verkl. —.10
107. Frör, K.: 400 Jahre deutsche Bibel (Zeitw '34, Heft 9, S. 133—144).
108. Gottes Wort deutsch. Aus Luthers Bibel nach Luthers Regel in Luthers Geist, ausgew. und d. dt. Gottsuchern und Gottesfreunden im Jubeljahr d. dt. Bibel gewidmet von Hans Schöttler, Gen.-Superint. i. R. Berlin, Säemann-Verl. in Komm. '34. (376). Hlw. 1.50; Lw. 2.20; Ldrbd. mit Goldschn. 4.—
109. Grünagel, Friedrich: Das Aergernis des alten Testaments. Martin Luthers Antwort gegen alle „Buchstabilisten" und „Judaisten" innerhalb und außerhalb der Kirche. Bonn, Bonner Univ. Buchdr. '34. (40) = Kirche in Bewegung und Entscheidung. H. 4. —.55
110. Hahn, Fritz: Luthers Auslegungsgrundsätze und ihre theologischen Voraussetzungen (Z syst Th 12, '34, 165—218).
111. Hahn, Fritz: Zur Verchristlichung der Psalmen durch Luthers Uebersetzung (Th St Kr 106, '34, 173—203).
112. Herntrich, V.: Die Psalmen als Kraftquelle Luthers (A E L Kz 67, '34, 1034—6; 1058—60; 1082—7; 1106—11). [Vgl. Nr. 170].

113. Jehle, F.: Zur Lutherbibel. 12 Einzelbilder. Stuttgart, Belser '34. (32). —.80

114. Jörgensen, A. Th.: Luthers forelosning over Hebreerbrevet (Aus: Festschr. d. Theol. Gemeindefak. Oslo '33).

115. Kretzmann, P. E.: The story of the German Bible. St. Louis, Conc. Pub. House '34. (78). Dollar —.25

116. Leisegang, H.: Deutscher Geist in der Lutherbibel (Wartb 33, '34, 303—20).

117. Luther, Johs.: Luthers Bibel und die Buchdruckerkunst (Wartb 33, '34, 333-40).

118. Die Lutherbibel, Festschrift zum 400 jähr. Jubiläum der Lutherbibel mit Vorwort von E. Zweynert und Beitr. von A. Risch u. a. Stuttgart, Steinkopf '34. (115). 2.80

119. Die Lutherbibel in Einzeldrucken; mit Bildern und Initialen der Lutherbibel und reformatorischer Schriften. Druckwerk 1—6. Berlin, Gutenberg '34. (Lutherhallendrucke). je —.30

120. Modersohn, Ernst: Die Bibel — Gottes Wort. Ein Wort zum 400 jähr. Jubiläum der Lutherbibel. Bad Blankenburg, Buchdr. u. Verl. „Harfe" '34. (20). —.25

121. Norlie, O. M. (ed.): The translated Bible, 1534—1934. Phil., United Luth. Pub'n House '34. (222). Dollar 1.—

122. Otto: Wahrheiten und Gedanken zum 400 jähr. Jubiläum der Lutherbibel (Pastoralblätter '34, H. 12).

123. Peters, Walter: Gedanken eines Katholiken zur 400-Jahrfeier der Lutherbibel (Hlg Ki 16, '34, 371—73).

124. Reu, M.: Aus Luthers Arbeit an der deutschen Bibel (Kirchliche Zs '34, Nr. 2).

125. Reu, M.: Luther's German Bible. An Historical Presentation together with a Collection of Sources. Columbus, Ohio, Luth. Book Concern '34. (364 und 226 p., 14 pl.). Dollar 4.—

126. Risch, A.: Die Luther-Bibel von 1534 (Luthertum '34, 261—79).

127. Risch, A.: Zum Bibeljubiläum (A E Z Kz 67, '34, 6 Fortsetzungen).

128. Rückert, Hans: Die reformatorische Botschaft in Luthers Bibelübersetzung. Stuttgart, Quell-Verl. '35. (15). —.25

129. Rückert, H.: In welchem Sinn fordert Luther eine „Reinigung des A. T."? (Dt Theol '34, 96—98).

130. Scheel, O.: Wormser Bekenntnis und deutsche Bibel Luthers (Furche 20, 134, 268 bis 75).

131. Schleder, H.: Deutsche Bibeln vor und von Luther in Coburg (Coburger Heimatglocken 21, '34, Nr. 44).

132. Schöfer, F. O.: Luthers deutsche Bibel und die Sprache der Kirche (Hlg Ki 16, '34, 353—58).

133. Schuster, H.: Bibel und Wort Gottes bei Luther (Chr W 48, '34, 386—91; 435—9; 482—9).

134. Stange, Carl: Gedanken Luthers über die Bibel (A E L Kz 67, '34, 1226—35).

135. Thulin, O.: Die deutsche Bibel im deutschen Volk. Hrsg. anläßlich des 400-jähr. Gedenkjahres der Gesamtübersetzung der Bibel durch Martin Luther. Halle, Universitätsring 12. Deutscher Bibeltag '34. (48). —.30
136. Thulin, O.: Die Gestalt der Lutherbibel in Druck und Bild. Jubiläumsausstellung der Lutherhalle 1534—1934 (Luther 16, '34, 58—81).
137. Uckeley, A.: Die Luthersche Bibelübersetzung. Eine Würdigung im Jubiläumsjahr 1934 (Forsch. u. Fortschr. 10, '34, 392—3).
138. Vollmer, H.: Die deutsche Bibel (Luther Jb 16, '34, 27—50).
139. Vollmer, H.: Luther und die Bibelverdeutschung vor ihm (Wartb 33, '34, 1—7).
140. Waitz, Hans: 400 Jahre deutsche Lutherbibel. Berlin, Verlag des Ev. Bundes '34. (16). (= Heliand Nr. 9 = Wartb 33, '34, 293—303). —.20
141. Wolf, E.: Um die Lutherbibel. (Brandenburgische Schulzeitung 71, '33, 442—43).
142. Zimmermann, E.: Die Verbreitung der Lutherbibel zur Reformationszeit (Luther 16, '34, 81—87).

Vgl. ferner Nr. 73, 171.

e) Gottesdienst und Kirchenlied.

143. Kulp, Johannes: „Gott der Vater wohn uns bei". Lutherlied zum Trinitatisfest (Ms Go ki Ku 39, '34, 148—49).
144. Luther, M.: Kirchenlieder in Tonsätzen seiner Zeit. Hrsg. von Konrad Ameln. Kassel, Bärenreiter Vlg. '34. = Luther, Agende, Anhang 1. Der Weihnachtsfestkreis. (23 S.). 2. Der Osterfestkreis. (S. 25—56). je 1.20
145. Müller, Christa: Luthers Osterlieder; Pfingstlieder; kirchliche Streit- und Bekenntnislieder; Weihnachtslieder. Versuch einer theologischen Auslegung (Ms Go ki Ku 39, '34, 81—92; 113—20; 241—51; 289—305).

f) Die Katechismen. Die Schule.

146. Gutmann, B.: Luthers Kurzbibel (Dtsch Volkstum '34, 1029—37).
147. Pfennigsdorf, Oskar: Luthers Katechismus für die deutsche Gegenwart. Eine dt. Christenlehre im Dritten Reich. Schwerin, Bahn '34. (175). 3.80; Lw. 4.80
148. Schöttler, Hans: Der deutsche Christ. D. Martin Luthers kleiner Katechismus in Erklärung und Nutzanwendung für heute dargeboten. Halle, Evangelisch-Sozialer Preßverband für die Provinz Sachsen '33. (31). —.20

g) Staat, Volk, Wirtschaft, Bauernkrieg.

149. Betcke, Werner: Luthers Sozialethik. Ein Beitrag zu Luthers Verhältnis zum Individualismus. Gütersloh, Bertelsmann '34. (175). 4.—
150. Bornkamm, Heinrich: Luther und der deutsche Geist. Tübingen, Mohr '34. (20). = Sammlung gemeinverst. Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte. 170. 1.50
151. Dörries, Hermann: Luther und Deutschland. Tübingen, Mohr '34. (26). (Sammlung gemeinverst. Vorträge. 169). 1.50

152. Foertsch, Karl: Luther als Begründer und Vorbild der deutschen Familie. Berlin-Steglitz, Evang. Preßverband für Deutschland '34. (11). = Das evangelische Elternhaus. H. 3. —.10
153. Olsson, H.: Grundproblemet i Luthers Socialetik. I. Lund, Ph. Lindstedts univbokh. '34. (217). Kr. 5.50
154. Reymann, Heinz: Glaube und Wirtschaft bei Luther. Gütersloh, Bertelsmann '34. (116). 3.20
155. Thode, H.: Luther und die deutsche Kultur. 2. Auflage. Berlin, Hannibal-Verl. '34. (92). —.80
156. Wentz: Luther and modern Business (Luth Church Quart '34, H. 1).
157. Zarncke, L.: Der geistliche Sinn der Ehe bei Luther (Th St Kr 106, '34, 20—39).
158. Zarncke, L.: Luthers Stellung zu Ehescheidung und Mehrehe. (Z syst Th 12, '34, 98—117).

Vgl. ferner Nr. 90, 92.

4. Luthers Reformation im Verhältnis zu früheren, gleichzeitigen und späteren außer- und innerkirchlichen Strömungen.

159. Bartos, F. M.: Das Auftreten Luthers und die Unität der böhmischen Brüder (ARG 31, '34, 103—20).
160. Bornkamm, H.: Luther und Meister Eckhart. I. u. II. (Dt Theol '34, 105—18; 154—66).
161. Fischer, Paul: Paul de Lagardes Stellung zu Luther (Chr W 48, '34, 918—21).
162. Frick, R.: Die Theologie des Wortes wider die Religion des Mythos (Luthers Kampf gegen Erasmus) (Jb Bethel 5, '34, 43—82).
163. Grünagel, Friedrich: Rosenberg und Luther. Rosenbergs Mythus des 20. Jahrhunderts u. d. theolog. Probleme. Bonn, Univ.-Buchdr. '34. (73). (Kirche in Bewegung und Entscheidung. 11). —.90
164. Kierkegaard, S.: Der Einzelne und die Kirche. Über Luther und den Protestantismus. Auswahl aus Kierkegaards Journalen. Berlin, K. Wolff '34. (248). 3.90; Lw. 5.20
165. Kornerup, B.: Die Wahrsagung Luthers von der Kirche im Norden (Kirkehist Sammlinger I, 2, Kopenhagen '34).
166. Völker, Karl: Luther und der Individualismus der Renaissance (Wartb 33, '34, 373—80).

Vgl. ferner Nr. 69.

5. Luthers Gestalt und Lehre im kirchlichen Leben der Gegenwart.

167. Brutzer, Ernst: Luthers Reformation 1934. Predigt am Reformationsfest in St. Magni. [Aufgest.] Braunschweig, Wollermann & Bodenstab, '34. (2 Bl.). —.10
168. Dosse, F.: Volksdeutsche Arbeitsgemeinschaft der Luthergesellschaft in Wittenberg (Luther 16, '34, 21—31).

169. Elert, W.: Luthergeist und Lutherisches Bekenntnis (Luthertum '34, 293—307).
170. Herntrich, V.: Die Psalmen als Kraftquelle Luthers. Ein Beitrag zur Frage nach dem luth. Bekenntnis heute. [Vgl. Nr. 112]. Gütersloh, Bertelsmann '34. (42). —.80
171. Herrmann, Gotthilf: Das Alte Testament, Jesus, die Apostel, Luther und wir. Zwickau, Herrmann '34. (15). —.20
172. Kattenbusch, F.: Das Luthertum als Konfession (ZThK 15, '34, 193—222).
173. Kohlschmidt, W.: Stefan Georges Lutherspruch „Worms". Eine Fragestellung (Luther 16, '34, 11—21).
174. Künneth, W.: Luthertum und Deutschtum (Zeitw 10, 1, '34, 116—119).
175. Peters, Walter: Ein römisch-katholischer Epilog zum Lutherjubiläum (HlgKi 16, '34, 58—63).
176. Schattenmann, Johannes: Luthertum — Union. Neuendettelsau, Freimund-Verl. '34. (14). —.20
177. Steege, Heinrich: Das Bekenntnis der Kirche in den Liedern der Reformation. München, Kaiser Verl. '34. (40). = Bekennende Kirche. H. 12. —.65

Vgl. ferner Nr. 59, 60.

Nachtrag. Das Eisleber Lutherbuch 1933 enthält u. a. folgende Beiträge: H. Etzrodt: Luther der Mansfelder. Joh. Ficker: Luthers „Heimat und Vaterland". H. W. Beyer: Die geheime Deutung von Luthers Leben. W. Fahrenhorst: Luther und wir. K. Kronenberg: Obrigkeit und Reformation in Luthers Vaterland. H. Freydank: Vater Luther der Hüttenmeister. W. Mühlner: Der Mensch der Gegenwart und Luther. F. Kern: Luther und Eisleben — Zufall oder innere Verbundenheit? E. Barnikol: Bruder Dieburgs deutsches Christentum und Luthers Stellung zu den Brüdern vom gemeinsamen Leben. G. Kutzke: Die Eisleber Lutherstätten. J. Gutbier: Das Luthergymnasium. —

Die „Illustrierte Zeitung" Sonderausg. 1933 [Leipzig, J. J. Weber] „450 Jahre Luther" enthält folgende Beiträge: O. Thulin: Der gegenwärtige Luther. G. Ritter: Luther der Deutsche. Joh. Ficker: Luthers Siegel. H. Hahne: Luther als mitteldeutscher Mensch. F. K. Schumann: Luthers Gedanken über den Staat. G. Merz: Das Verlangen der Gegenwart nach der Botschaft Luthers. H. W. Beyer: Luthers Weltbedeutung. Th. Knolle: Lutherischer Gottesdienst. E. Kohlmeyer: Was bedeutet „Kirche" für Luther? K. B. Westmann: Das Luthertum in Schweden. G. Kempff: Welcherlei Musik hörte man einst in Luthers Gottesdiensten?

Personen- und Ortsregister

Adam (biblisch) 90, 92, 118, 120, 129
Adam von Fulda 104, 108
Adolph, Chr. 132
Agricola, Joh. 108, 124, 132
Aegypten 110, 111
Alber, Erasmus 103, 108
Albrecht von Brandenburg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, 2, 5, 6, 6 A, 9, 9 A, 12, 12 A, 13, 13 A, 17 A, 18, 19, 20, 23, 27 A, 29 A, 30, 31, 35, 37 A, 40, 41, 45, 106
Albrecht, Herzog von Preußen 101, 106, 131
Alsaby (Nonnenkloster) 10A
Alexander VI. 14, 16 A, 17 A, 18 A, 20 A, 23 A
Amerbach (Drucker) 29A
Amort 5, 8 A, 11 A, 14, 16 A, 18 A, 20 A, 22 A, 23 A, 24 A, 25 A
Andersson 10 A
Annaberg 18A, 25A, 29A, 33, 36
Antoninus 29A
Arcimboldi 8, 9, 9 A, 11, 11 A, 12, 12 A, 13, 13 A, 14, 15, 15 A, 16 A, 17 A, 19, 20, 21, 21 A, 22 A, 23 A, 25, 26, 26 A, 27, 28, 28 A, 29 A, 30, 31, 35, 36, 37 A, 40, 43
Arcissate 43
Asmundsön, 7, 111
Augsburg 1, 18A, 19, 20A, 23A, 138
August, Kurfürst von Sachsen, 129
Augustus, Kaiser, 66

Babylon (biblisch) 90
Baesecke, G. 55A
Bapst 101, 104, 110, 112, 120, 122, 124, 131
Baptiste von Österreich 8, 11 A, 16, 19 A, 21, 21 A, 22 A, 23, 25 A
Basel 29 A
Baudissin 134
Bäumker 104
Bayerische Staatsbibliothek 1, 5
Bebermeyer, G. 47 A
Beheim 51, 69
Benzenau 135
Bergsma 69
Berlin 9 A
Bern 9
Bethlehem (biblisch) 60, 119, 124
Böhme 130, 131, 132, 133, 135, 136
Böhmische Brüder 109, 112
Boie, Nic. 101, 108, 132
Bomhauer 18 A, 20 A, 21 A, 22 A, 23 A, 24 A, 27 A
Bonifaz VIII. 36
Bonnus, Hermann 10 A, 100, 101, 102, 108
Bornholm 97
Botildis 10 A
Brandenburg 5, 41, 45
Bratke 9 A
Bratring 5
Brenner, O. 84 A, 85 A, 88 A, 93 A
Brete, Huldrich 105
Bruchmann, Gerhard 47—82
Bruun, Chr. 106
Buchsbaum 135
Buchwald 48
Bult (Kanutus Bwhlt) 10 A
Burmeister 128, 132

Calixt III. 19 A
Cambridge 70
Casimir, Markgraf zu Brandenburg, 100, 101, 105
Cassubi 41, 45
Chana s. Kana
Christian, Herzog von Dänemark, 97

Christian III., König von Dänemark, 105
Christus s. Jesus Christus
Chur 1
Clemens V. 35
Collijn, J. 10 A
Crichow 9 A
Cruciger, Elisabeth 108
Cyrenius (-Quirinus) 67

Dänemark 10, 10 A, 11, 22, 26, 95, 97—138 passim.
Decius, Nicolaus 99, 108, 132
Deutschland, Deutsch(-Germania) 9, 41, 45, 97—138 passim.
Dietrich, Veit 112
Dietz, Ludwig 97, 106
Dole 133
Dorothea, Prinzessin von Dänemark, 106
Drescher 55 A
Dresden 18 A, 106, 126
Dreves 129
Dreyhaupt 4 A

Eber, Paul 108, 130
Elbing 8, 32, 32 A
Elerus, Ulysses 131, 132, 133, 136
Erasmus 48, 56, 67
Erck 130, 131
Erfurt 120, 122, 132
Esther (biblisch) 84

Färo-Inseln 130, 136
Farratinus, Bartholomäus 8, 11 A, 14, 19 A
Felbinger 135
Feyner, Kunrat 59
Ficker, Joh. 1—46, 2 A, 37 A
Finrelius, Job Wilhelm 96
Forster 136
Franäus, J. 9 A
Franck, Caspar 108
Franke, C. 83, 83 A, 91 A
Franke 36 A
Frankfurt 133
Freder, Joh. 101, 105, 108, 132
Fredericq 1 A, 10 A, 15 A
Freitag 50, 51, 57, 59, 61, 61 A, 67, 68, 70, 71, 74, 78
Freydank, Hans 2, 3 A
Friedberg 18 A, 20 A
Friedrich von Sachsen 12 A
Friedrich I., König von Dänemark, 48, 100, 101
Friedrich II. 105, 124, 129
Froben (Drucker) 29 A
Fühnen 102

Galiläa 80
St. Gallen 60, 62, 63
Georg, Markgraf von Brandenburg, 100, 101
Gerbert 104
Gerdes 5, 9 A, 20 A, 28 A, 29 A, 37 A
Germania s. Deutschland
Geß 29 A
Glarean 104
Goethe 49
Goeze 49, 51, 78
Göller 7 A, 8 A, 18 A, 28 A, 35 A
Görres 104
Goslar 97
Goten, die 50
Göttingen 5, 42 A
Greifswald 138
Greiter, Mattheus 110
Grijs, Peter 10 A
Grisar 50
Grundtvig 109, 123, 125
Gruenweldt, Georg 110
Gryse, Nicolaus 10 A
Guldberg 107, 108—127

Hafnia s. Kopenhagen
Hailmann Ludwig (Akrostichon-Name) 110
Hadersleben 97

Halberstadt 41, 45, 60
Halle 1, 2, 3, 4, 7, 36, 36 A, 40, 42 A
Hamburg 47, 52, 108, 110, 120, 131, 133
Hardt, v. d. 5
Hase, Martin von 40
Hecht, G. 5
Hegenwalt, Erhard 110, 128
Heidelberg 104
Heider, Joh. 9 A, 45
Heinebuch 103
Helmstedt 5
Hergenröther 9 A, 12 A
Hermann, Nic. 104, 110, 130
Herrmann 36 A, 37 A
Herodes 56 f, 62, 118
Hetzer 104, 112
Heydt, von der 133
Hierosolyma s. Jerusalem
Hierusalem s. Jerusalem
Hirsch, E. 55 A
Holstein 98
Höpfner 9
Horn, Johann 112, 126, 130, 137
Huiuff, Andreas und Caterina 3, 4, 4 A
Huober, Conrad 112
Huß 130

Innocenz VIII. 18 A, 20 A
Island 103—138 passim.
Israel 61, 62, 110, 111
Italien 20, 20 A

Jacobus in Compostella(-S.Jago) 6 A, 7, 20, 20 A, 42
Jerusalem(-Hierusalem - Hierosolyma) 19, 20 A, 58, 59, 100, 124, 125, 134
Jesaja (biblisch) 114
Jesus Christus 22, 43, 44, 78, 80, 85, 87, 94, 99, 100, 108, 109, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 134
Jespersön, Niels 102, 103, 115, 128, 129
Johann von Sachsen 12 A
Jonas, Justus 112, 115
Jordan (biblisch) 114
Joseph (biblisch) 68
Judäa 56, 60
Julius II. 8, 11 A, 12 A, 13, 14, 15, 16 A, 17 A, 18, 19, 22 A, 23 A, 27
Juntke 1 A
Jütland 97, 98, 119

Kampe 5
Kana (= Chana) 80
Kapp 5, 9 A, 10 A, 12 A, 13 A, 14, 17 A 18 A, 19 A, 20 A, 21 A, 22 A, 23 A, 25 A 26 A, 27 A, 28 A, 29 A, 30 A, 37 A
Kassel 70
Keuchenthal 102
Kings-Gesangbuch 107, 111
Klampenborg bei Kopenhagen 97
Klee 110
Klemming 10 A
Klug 98, 100, 101, 104, 114, 124
Knöpken, Andreas 100, 112, 132
Knudsen, Thomas 129
Koburg 49
Köhler 6 A, 7 A, 8 A, 11 A, 14, 16 A, 17 A, 18 A, 19 A, 20 A, 21 A, 22 A, 24 A, 25 A, 27 A, 28 A, 29 A, 31 A, 33 A, 34 A, 35 A, 37 A, 38 A
Köln 10, 10 A, 11, 11 A, 12, 61 A, 72
Kolros, Johann 112
Konstanz 1, 1 A, 14, 18 A, 21 A, 22 A, 27 A, 28 A, 29 A, 35
Kopenhagen (= Hafnia) 10 A, 22 A, 40, 97, 98, 101, 102, 105, 106, 122, 124
Krabbe, Edelmann Erich 113, 123, 136
Krafft, Adam 104
Krafft, Hans 96
Kröger, Assverus 101
Krüger 37 A

Kugelmann 105, 120, 131
Kurrelmeyer 49
Kursachsen 36

Lassenitz i. Böhmen 19 A
Lea 2 A
Leiden 69
Leipzig 12 A, 40, 71, 108
Leo X. 6, 6 A, 8, 9, 11 A, 12 A, 13, 14, 15, 16 A, 17 A, 18, 19, 19 A, 20 A, 22 A, 23 A, 25 A, 26, 26 A, 27, 35, 36, 37 A, 41, 43, 45
Levin 103
Lewin (Kr. Glatz) 47
Linck, Wenzeslaus 112
Linköping 10, 11
Löscher, V. E. 1, 5, 8 A, 9 A, 10 A, 16 A, 17 A, 21 A, 22 A, 25 A, 26 A, 36 Ä
Lossius 102
Lübeck 10 A, 60, 64, 71, 72, 78, 98, 101, 105, 110, 126, 134
Lucas, Pragensis 122
Lufft, Hans 83, 95
Lund 107
Lüneburg 75
Luther, Johannes 83 A
Lüttich 69

Magdeburg 2, 8, 9, 11, 12, 15, 15 A, 16, 16 A, 17 A, 19, 21, 22, 23, 24 A, 27, 30, 38 A, 40, 41, 45, 58 A, 100, 102, 108, 124, 126, 127
Mailand 12
Mainz 2, 4, 5, 8, 9, 11, 11 A, 12, 13, 13 A, 15, 15 A, 16, 16 A, 17 A, 18 A, 19, 20, 21, 22, 22 A, 23, 24, 24 A, 25, 27, 28, 28 A, 29, 29 A, 30, 31, 32 A, 33, 33 A, 34, 36, 37, 37 A, 38, 38 A, 40, 41, 41 A, 45, 104
Malmö 97, 98, 100, 106
Maria, Königin von Ungarn, 124
Marlowe, Christopher 49
Mortensen, Claus 106
Martial 137
Mathesius 104, 108, 118
le Maystre 129
Meckel (relicta Rodta) 5, 42 A
Medici 8
Meisner, J. 5, 20 A
Meynborck (Meyenburg), Michael 5
Meißen 9, 36
Melanchthon 5 A, 48
Mentelin 49
Moiban 100, 118
Mortensön, Claus 97, 106
Moser, Virgil 83—96
Muler, Heinrich (Onomastichon) 101
Müller, A. V. 21 A, 29 A
Müller, Heinrich 120
Munksgaard 103
Münster 9, 9 A, 26 A, 32 A, 44
Münter 10 A, 11 A, 31, 32 A
Musculus, Wolfgang 120

Nejedly, Z. 102
Niederdeutschland, niederdeutsch 97—138 passim.
Niederlande 21 A
Nixstein, Joh. 27 A
Norddeutschland 97
Nordhausen 5
Nordschleswig 103—138 passim.
Norwegen 10 A, 98, 103—138 passim.
Nürnberg 41, 45, 97, 99, 100, 101, 104, 106, 108, 110, 112, 120, 122, 124, 126, 128

Oeler, Ludwig 100, 120
Oemler, Emil 120
Oesterreich 12 A, 14, 18 A, 19, 19 A, 22, 22 A, 25 A
Ott 134

Palladius 119, 135
Paludanus 28 A
Paltz 28 A, 31 A, 33, 39 A
Panzer, G. W. 94 A, 95 A, 96 A
Papa, Clemens von 137
Pappenheim, Walpurga 120
Pastor, L. v. 19 A
St. Paul (Benediktinerstift) 65, 66
Paul II. 17, 17 A, 18 A
Paulus (biblisch) 20 A, 23, 45, 108, 110, 111, 129
Paulus, N. 5, 7 A, 9 A, 10 A, 15 A, 17 A, 18 A, 20 A, 21, 21 A, 24 A, 29 A, 31 A, 33 A, 35 A, 36 A, 37 A
Pedersön, Arvid 97, 98, 99, 104, 111, 121, 123, 130
Pedersön, Christian 98, 106
Pepysian Gospel Harmony 71
Peraudi 17 A, 18 A, 20 A, 21 A, 22 A, 23 A, 24 A, 25 A, 28 A, 29 A, 38 A
St. Peter (Kirche in Rom) 1—39 passim., 41, 45
Petri (Drucker) 29 A
Petri, Olaus 113
Petrus (biblisch) 5, 20 A, 22, 41, 44
Petsch, R. 55 A
Pietsch, Paul 52, 59, 75, 79, 83 A, 84 A, 85 A, 88 A, 89 A, 91 A, 93 A
Poliander, Joh. 120
Pollio, Symphorianus 100, 120
Pomerania (= Pommern) 41, 45
Pomerij, Hermannus 9 A
v. Ponickau 2
Pontoppidan 10 A, 11 A, 22 A, 23 A, 26, 107, 108—127
Porlakssön, Gudbrandur 103
Prätorius 134
Prahl 103
Preuß, H. 55 A
Rachel 49
Redepenning 40
Reifferscheid 85 A, 91 A, 92
Reichert 48
Reinigius, Paschasius 133, 134
Richolff 101
Riedel 5
Riga 101, 108, 112, 122, 137
Ringo 103
Ripen 101, 128, 136
Rodt, Peders und Adam 5, 42 A
Roethe 50, 78
Rom 9, 14, 14 A, 15, 16 A, 17, 17 A, 19, 19 A, 20, 20 A, 22 A, 23 A, 25, 27, 32 A, 41, 45
Rörer (Rorarius), Georg 83, 83 A, 84, 85, 86, 87, 87 A, 88, 88 A, 89, 91, 93, 94, 95, 96
Rostock 97, 98, 98 A, 99, 100, 104, 106, 108, 110, 120, 122, 128, 132
Rügen = Rugia 41, 45, 105
Ruuth 138
Sachs, Hans 99, 100, 101, 104, 120, 133, 134
Samson 9, 16 A, 17 A, 18 A, 19 A
Sanfdörfer, Joh. 120
Schiemer, Lienhard 104, 120
Schmalkaldischer Krieg 105
Schmeltzel 135
Schmiedeberg 36 A
Schmitz-Kallenberg 18 A, 20 A
Schöffer 104
Schönbach, Anton 58, 65, 71
Schopenhauer 91
Schott, Anselm 74 A
Schulte 1 A, 6 A, 8 A, 9 A, 12 A, 14, 18 A, 20 A, 22 A, 25 A, 26 A, 28 A, 29 A, 35 A, 36 A
Schumann 101, 110, 124, 126
Schürer, Zacharias 96

Schweden 10, 10 A, 11, 93—138 passim.
Seckendorf, L. v. 9 A, 36 A
Seidel, P. 5, 9 A
Shakespeare 49
Sixtus IV. 17, 17 A, 18 A, 19 A, 20 A, 25 A, 37 A
Slavi (= die Slawen) 41, 45
Slüter, Joachim 98, 99, 100, 101, 104, 108, 112, 113, 114, 120, 122, 124, 126, 133, 134
Spandemager, Hans 97
Spangenberg 102, 132
Spanien 19
Spengler, Lazarus 120, 126
Speratus, Johannes 98, 122, 124
Stettin 41, 45
Stockholm 10 A, 40
Straßburg 1, 26 A, 100, 104, 110, 112, 120, 122, 128
Strobius 135
Syria (= Syrien) 67

Tangl, M. 8 A, 20 A, 38 A
Tatian 56, 57, 58, 63, 71, 74
Taussen, Hans 98, 101, 102, 103, 104, 107, 108—127, 134, 135
Tetzel, Joh. 5, 9, 9 A, 29 A, 33, 34, 36, 36 A
Thomissön, Hans 102—128
Thouen, Otto van 43
Else 43
Alheidi 43
Wychmoet 43
Tölz 83
Torgau 12 A
Trier 14, 18 A, 19 A, 22 A, 26 A, 32 A,
Tulfa (= Tolfa, Ort und Gebirge im Kirchenstaat) 19, 19 A, 42

Upsala 10, 10 A, 11 A, 16 A
Utrecht 1, 10 A

Vedel 131
Vehe 122
Viborg 97, 98, 100
Vogtherr, Heinrich 122
Vollmer, Hans 49, 52, 82 A
Vormordsen 107

Wackernagel 99, 104, 105, 122
Walch 8 A
Waldau 10 A
Waldis, Burchard 101, 103, 122, 130, 131
Walpurgis 5
Walther, Wilhelm 49, 52, 59, 60, 70
Walter, Joh. 122, 128
Wartburg 47, 49, 50, 53, 54, 69, 77, 79
Weidensee, Eberhard 97
Weilheim 18 A
Weiße, Mich. 120, 122, 128, 129, 130
Westfalen 9, 26, 31, 32
Widding, Severin 97—138
Wiechmann-Kadon 98
Wien 68, 122
Wilhelm, Herzog von Sachsen 27 A
Wittenberg 5, 18 A, 19, 20 A, 25 A, 35, 36, 58 A, 84, 88, 95, 98, 122, 124, 128
Witzstadt, Hans 122
Wolfenbüttel 5, 7, 40, 70, 74
Wolff 133
Wolfgang, Pfalzgraf 102
Wulfila 50, 55, 67, 70

Zahn, J. 103, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 138
Zainer 49, 50, 51, 52, 56, 57, 60, 71, 72, 76
Závise 102, 129
Zütphen, Heinrich von 102
Zwick 103
Zwickau 99, 104, 122

Sachregister

Abendmahlsliturgie 37
Abslaß s. auch Indulgenz
A.briefe 1—40 passim
A.formel 23
A.formulare 1, 4, 14
A.doktrin 25
A.geschäft 4
A.gnade 16, 34
A.instruktion 6, 8 A, 11 A, 19, 22, 24 A, 28, 29, 34, 35, 37 A
A.kommissare 12, 13, 36, 39
A.prediger 20, 37, 38
A.predigt 34
A.spende 16
A.verkündigung 24 A, 36
Jubel-A. 1, 12, 21, 22, 27, 30, 33
Plenar-A. 14, 21
Sterbe-A. 25, 26
Absolution = absolutio
A. 7, 16, 17 A, 23, 24, 27, 27 A, 29 A, 34, 41, 43, 44
A.sbefugnis 25
A.sformel 7, 9 A, 11, 15 A, 17 A, 21, 22 A, 24, 25, 25 A, 26, 27, 28, 29, 30, 30 A, 31, 37, 38, 38 A, 42, 44
A.ssprechungen 30
Akrostichon 100, 105
altare portatile s. Tragealtar
Antiphone 100
Apokryphen 84, 85

Begräbnisprozessionen 102
Beichtbriefe s. auch Konfessionalia 1—40 passim
Bibel
lateinische B. 48, 75
griechische B. 67, 74
deutsche B. 48
Luther-B. 49, 52
mittelalterliche B. 49, 52
gedruckte B.n 57, 58, 59, 61, 62, 63, 67, 68, 76, 80
Vollb. 91
Vollrevisions-B. 86
Übersetzungen der B. 49, 67, 72, 76
Verdeutschung der B. 51, 65, 69, 82
mittelalterliche B.verdeutschung 49, 50
mittelalterliche B.übersetzung 51, 54, 55, 78, 79, 82
mittelalterliche B.übersetzer 47, 53, 58, 65
B.übersetzungsliteratur 50, 51, 52, 55
angelsächsische B.übersetzung 70
kirchliche B.verdeutschungen 70
hoch- und niederdeutsche B.übersetzung 59
mittelalterliche B.sprache 50
Luthers B.sprache 52
allgemeines B.verbot 49
B.revision 84, 85
bona spiritualia s. Güter, geistliche
Bullen = bullae 1—40 passim
Bußsakrament 35
Bußpraxis, kirchliche 39

Cantorei, königliche zu Kopenhagen 105, 128
casus reservati s. Fälle, reservierte
censurae s. Zensuren
claves ecclesiae s. Schlüsselgewalt der Kirche
commutationes s. Kommutation
confessionalia s. Konfessionalia

Dekretalen 39

Episteln 75, 78, 79, 82
Evangelien 75, 78, 79, 82
Exkommunikation 7, 25, 38 A, 43

Fakultäten = facultates 12, 12 A, 13, 15 A, 21 A, 23, 24, 26, 29, 32, 34 A, 43, 45
Fälle, reservierte = casus reservati 7, 13, 15 A, 16 A, 17, 18, 18 A, 32, 33, 34, 41, 42, 44, 45
Fegfeuer = purgatorium
F. 13, 23, 32, 35, 37 A, 38
F.strafen = poenae purgatoriae 15 A, 24 A, 25, 27 A, 31, 37, 38 A

Gelübde = vota 13, 16 A, 17, 18, 19, 20, 20 A, 21, 21 A, 30, 42, 44
Gesangbücher 97—138 passim
Gloria
Ostergloria 132
Gnade = gratia
Gn.en 10, 12, 12 A, 13, 13 A, 14, 15, 17 A, 28, 30, 34, 34 A, 35 A
Taufgn. 25
Gn.enbrief 7
Graduale
Gr. 102, 103
Gr. Romanum 132
Gregorianische Töne 102
Güter, geistliche = bona spiritualia 14, 16, 35, 42, 44

Hiob (Buch H.) 85
Hochamt 102
Hohes Lied 85
Hymnologen, prot. 104
Hymnologie
deutsche H. 104, 138
niederdeutsche H. 138
Hymnus
H.en 129, 137
Gloriah. 99
Himmelfahrtsh. 99
Huß-Lutherh. 130
böhmische H. 130

Indulgenz = indulgentia s. auch Ablaß
I.en 8 A, 13, 13 A, 14, 18, 22 A, 25, 27, 28 A, 29 A, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 42, 44, 45, 46
I.formeln 26
I.dokumente 28
I.sprache 35
Jubel-I. 36
virtus indulgentiarum 30
Initialen
I. 90
Fraktur-I. 91
Antiqua-I. 90, 91
Interdikt 12, 15 A, 41, 44, 46

Jubiläum 34

Kalenderritual 102
Kanzleistil 69
Kirchengesang
deutscher K. 129, 131, 133
lutherischer K. 98
schwedischer K. 98
dänischer K. 103, 135
reformierter K. 138
Kirchenjahr 97
Kirchenritual 103
Kirchensprache 53
Kommutation von Gelübden = commutatio, c. nes. 13, 16, 16 A, 18, 21 A, 34 A, 44
Konfessionalia = confessionalia s. auch Beichtbriefe 1, 1 A, 4, 6, 7, 8, 11, 11 A, 12, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 31, 32, 34 A, 35, 38

Lied, Lieder
Kirchenl. 101, 138
Volksl. 132, 133, 135

lateinische L.er 102
lutherische L.er 98, 101
Reformationsl.er 100
L.er der Wiedertäufer 104
nordisches Mittelalterl. 134
dänisches Reformationsl. 135
dänische L.er 97, 99, 102
niederdeutsche L.er 132
niederdeutscher L.erkreis 133
Brautl. 137
Begräbnisl.er 130, 135
dänisches Begräbnisl. 128
Passionsl. 101
schwedisches Weihnachtsl. 128, 139
makaronische L.er 137
Scholarl.er 138
Tannhäuserl. 135
Türkenl. 105
Vagantenl. 129
Litanei 101, 102, 105

Majuskala 83—95 passim
Antiqua-m 83, 84, 91, 92, 93, 94, 96
Fraktur-m 83, 91, 93, 94
Matutin 97, 102
Melodie
Kirchenm. 130, 135, 138
Volksm. 133, 134
mittelalterliche M.en 128
niederdeutsche M.en 134
holländische Volksm.en 135
französische M.en 106
herrenlose M.en 134
äolische M. 130, 136
dorische M. 129, 132, 133, 134
phrygische M. 106, 130, 131, 137
hypophrygische M. 128
hendekasyllabische M. 137
Litaneim. 137
Canticam. 137
Marienm. 136
Brautm. 130
Begräbnism. 130
Messe
römische M. 102
M.amt 97
M.buch 97, 102
Brautm. 102, 135
Minuskeln 95
Mönchslatein 48

Noten
Mensural- und Choraln. 102

Onomastichon 100, 101
Osterofficium 137

Papsttum 17, 34
Paradies = paradisus 25, 26, 28, 35, 45
Plenarien 52, 67, 70, 71, 72, 77, 78, 79
poenae ecclesiasticae s. Strafen, kirchl.
poenae purgatoriae s. Fegfeuerstrafen
poenitentia 14, 37, 42, 44
Postille
Wartburgp.n 51, 53, 54
Adventsp. 51, 56
Kirchenp. 56
Psalmensammlung, holländische 133
Psalter, der 130, 131
purgatorium s. Fegfeuer

Reliquienschatz 36
remissio peccatorum 7, 14, 22, 22 A, 25, 27, 27 A, 28 A, 31, 32, 33, 34, 38, 42, 43, 44, 46
remissio poenae et culpae 33
Renaissance, deutsche 82
Restitution in die Kirche = restitutio, restituere 25, 27 A, 28, 31, 45

Schlüsselgewalt der Kirche = claves ecclesiae 23, 23 A, 26, 26 A, 31, 32, 32 A, 37, 43, 45
Singweise, polyphone 130
Sprüche Salomonis 88
Stationen = stationes 1 A, 14, 28 A, 42, 44, 46
Strafen, kirchliche = poenae ecclesiasticae 7, 24, 26, 30, 33, 45
suffragium, suffragari 32, 33 A

Testament
Altes T. 51
Neues T. 51, 55, 84, 85
Tradition
mündliche Gesangtr. 129, 130, 134
niederdeutsche Gesangtr. 131, 132
Tr. der Bibelübersetzung 57, 67, 68, 72, 73, 77, 78
Tragealtar = altare portatile 10 A, 11 A, 12, 15 A

Uebersetzungsliteratur s. Bibel

Vesper
V. 97, 100, 102
V.gesang 98
Vokabularien 51, 52
Volkston, geistlicher 136
Vota s. Gelübde
vota excepta 6 A, 7, 13, 16 A, 19, 34, 42
Vulgata
V. 58
deutsche V. 48

Zensuren = censurae 7, 24, 25, 26 A, 30, 32, 38 A, 41, 42, 44, 45

Martin Luther

Von der Freiheit eines Christenmenschen	RM. —.50
Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche	RM. 1.80
An den Christlichen Adel deutscher Nation	RM. 1.20
Schriften zur Neuorganisation der Gesellschaft	RM. 4.80
Das Magnificat	RM. 1.60
Auslegung Deutsch des Vaterunser	RM. 1.60
Des Glaubens Trost und Trutz	RM. 2.80
Der 111. Psalm	RM. 1.80
Sermon von den guten Werken	RM. 2.—
Bußpsalmen	RM. 1.20
Vorreden zur Heiligen Schrift	RM. 2.—

Werke über Martin Luther

Paul Althaus: Communio sanctorum	RM. 2.80
H. W. Beyer: Der Christ und die Bergpredigt nach Luthers Deutung	RM. —.50
H. W. Beyer: Luther und das Recht	RM. 1.70
Hans Eger: Luther und seine Bibel	RM. —.70
H. Fausel: Luther und die deutsche Nation	RM. —.50
Th. Harnack: Luthers Theologie	
Bd. 1: Luthers theologische Grundanschauungen .br. RM. 12.— geb.	RM. 14.—
Bd. 2: Luthers Lehre von dem Erlöser und der Erlösung .br. RM. 11.— geb.	RM. 13.—
Beide Bände zusammen .br. RM. 18.50 geb.	RM. 21.50
Th. Knolle: Luthers Glossen zum Alten Testament	RM. 2.50
Fr. W. Hopf: Lutherische Kirchenordnung	RM. 1.40
Walter v. Löwenich: Luther und das johanneische Christentum	RM. 2.90
Walter v. Löwenich: Luthers theologia crucis	RM. 6.50
Georg Merz: Glaube und Politik im Handeln Luthers	RM. 1.20
Georg Merz: Der vorreformatorische Luther	RM. 1.35
Chr. Müller: Das Lob Gottes bei Luther	RM. 2.70
J. Michael Reu: Luthers kleiner Katechismus br. RM. 2.80 geb.	RM. 3.80
Herm. Sasse: Was heißt lutherisch?	RM. 3.—
Herm. Sasse: Kirchenregiment und weltliche Obrigkeit nach lutherischer Lehre	RM. 1.50
Ernst Wolf: Martin Luther, Das Evangelium und die Religion	RM. —.50

Schriftenreihe der Luthergesellschaft

Nr. 1	Emil Brunner: Reformation und Romantik	RM. —.60
Nr. 2	Friedrich Brunstäd: Reformation und Idealismus	RM. —.60
Nr. 3	Paul Joachimsen: Sozialethik des Luthertums	RM. 1.35
Nr. 4	Emanuel Hirsch: Luthers deutsche Bibel. Ein Beitrag zur Frage ihrer Durchsicht	RM. 2.50
Nr. 5	Paul Althaus: Der Geist der lutherischen Ethik im augsburgischen Bekenntnis. 2. Auflage	RM. 1.20
Nr. 6	Paul Althaus: Die lutherische Abendmahlslehre in der Gegenwart	RM. 1.35
Nr. 7	Heinrich Bornkamm: Das Wort Gottes bei Luthers	RM. 1.90
Nr. 8	Rud. Thiel: Martin Luthers großer Krieg ums Abendmahl	RM. 1.20

CHR. KAISER VERLAG · MÜNCHEN

1936 K 4851

Luthers Werke

Münchener Ausgabe

herausgegeben von H. Hch. Borcherdt und Georg Merz

7 Bände RM. 50.— Leinen. — In Subskription RM. 40.— Leinen

Band I Aus der Frühzeit der Reformation (1517—1519), erscheint Sommer 1937

Band II Die großen Schriften des Jahres 1520, einzeln geb. RM. 7.—, ist erschienen

Band III Schriften zur Neuordnung der christlichen Gemeinde, ihres Gottesdienstes, ihrer Lehre erscheint Frühjahr 1937

Band IV Der Kampf gegen Schwarm- u. Rottengeister, erscheint Januar 1937

Band V Von der Obrigkeit in Familie, Volk und Staat
einzeln RM. 7.— ist erschienen

Band VI Bibelübersetzung, Schriftauslegung, Predigt
einzeln geb. RM. 8.— ist erschienen

Band VII Tischreden, einzeln geb. RM. 6.— ist erschienen

Ergänzungsbände

zur Münchener Lutherausgabe

für Abonnenten des Hauptwerkes mit 10% Ermäßigung

Ergänzungsband I. Vom unfreien Willen 1525
Nach der Übersetzung von Justus Jonas
RM. 4.80 (Subskriptions-Preis RM. 4.30) ist erschienen

Ergänzungsband II. Römerbriefvorlesung 1515/16
3. Auflage. Übersetzt von Ed. Ellwein ist erschienen
geh. RM. 10.—, geb. RM. 12.— (Subskriptions-Preis geb. RM. 10.80)
Hier gilt der Subskriptions-Preis auch für Besitzer der 1. und 2. Auflage.

Ergänzungsband III. Luthers Schriften wider Juden und Türken
geh. RM. 10.—, geb. RM. 12.—

Ausführliche Prospekte kostenlos.

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

22. OKT. 1968

11. 9. 78

13. AUG. 1980